VERGLEICH DER LEISTUNGEN DES MANAGEMENTSYSTEMS „Recht im Betrieb“

mit den Leistungen
eines konkurrierenden anderen Managementsystems

Dr. Manfred Rack
Rechtsanwalt

25 JAHRE „RECHT IM BETRIEB“
Vorsprung durch Erfahrung

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 069/95 78 31 0 - Fax 069/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de

Einleitung

Der Leistungsvergleich listet sämtliche Funktionen des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“ auf. Die Aufstellung dient dazu, das System mit anderen Angeboten zu vergleichen. Art und Umfang der Leistung sind beschrieben. Vor allem sind die Inhalte der gespeicherten Regelwerke, insbesondere Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Regelwerke ihrer Anzahl nach beziffert. Das Compliance-Management-System dient dazu, Rechtspflichten zu erfüllen und Pflichtenverstöße zu vermeiden. Keine Pflicht darf übersehen werden. Lücken sind zu vermeiden. Deshalb kommt es auf die Inhalte an. Auf der Rückseite sind die Inhalte nach Art und Umfang beziffert, um einen Vergleich mit anderen Angeboten zu erleichtern. Je umfangreicher der Inhalt, umso geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht zu übersehen.

Aufgebaut ist das Leistungsverzeichnis nach den sechs Aufgaben, die unverzichtbar zu einem Compliance-Management gehören. Diese sechs Aufgaben ergeben sich aus der neuen ISO 19600, der DIN ISO 14001, aus EMAS und weiteren untergesetzlichen Regelwerken. Die sechs Aufgaben eines Compliance-Managements, Pflichten

- **erstens zu ermitteln,**
- **zweitens zu aktualisieren,**
- **drittens zu delegieren,**
- **viertens zu erfüllen,**
- **fünftens zu kontrollieren und**
- **sechstens zu dokumentieren,**

lassen sich am inhaltlichen Aufbau des Leistungsvergleichs erkennen. Jede der sechs Aufgaben ist nochmals in Unterkapitel gegliedert. Die einzelnen Aufgaben werden sowohl technisch als auch rechtlich erläutert. Die Unverzichtbarkeit jeder einzelnen Aufgabe wird damit belegt. Vermieden werden dadurch Organisationsrisiken in Form von Lücken in der Organisation, die zu einem Organisationsfehler und einem Organisationsverschulden und schließlich zu einem Organisationsschaden führen können.

Nicht alle Funktionen sind illustriert. Sreenshots werden nur zu den zuletzt entwickelten Funktionen gezeigt. Verwiesen wird entweder auf das umfangreiche Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ oder auf die neuere Broschüre „Rechtsberatung im Compliance-Management-System Recht im Betrieb“. Wer sich für die jeweilige Funktion im Einzelnen interessiert, kann sich vertiefend aus beiden Quellen mit Informationen versorgen.

Schließlich bieten wir zum Management-System einen Schulungsfilm, der ebenfalls einen vertieften Einblick in die Funktionsweisen des Systems liefert. Im Schulungsfilm werden die einzelnen Funktionen so gezeigt, dass die Nutzung des Systems nachvollzogen werden kann. Die Bewegungen des Cursors lassen sich im Film beobachten. Die einzelnen Funktionen sind animiert. Der Film besteht in einer Kurzversion und einer Langfassung. Die Langfassung wird auf ausdrücklichem Wunsch, insbesondere auch zum Leistungsvergleich, herausgegeben.

An den Blatträndern ist Platz für Bemerkungen und Vergleichsbewertungen freigehalten.

Zu den Rechtsgrundlagen aus Gesetzen, Rechtsprechung und untergesetzlichen Regelwerken weise ich schließlich auf meinen Aufsatz „Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System“ im Compliance-Berater 8/2014, S. 279 bis 290 hin.

Dr. Manfred Rack

- Rechtsanwalt -

Inhaltsverzeichnis

1.	**Die Beratung von Vorständen und Geschäftsführern bei der Organisation der Erfüllung ihrer Legalitätspflicht**	**9**
1.1	Die Ermittlungen aller Rechtspflichten des Unternehmens	**9**
1.2	Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten	**11**
1.3	Die Delegation aller Rechtspflichten	**11**
1.4	Die Einhaltung sämtlicher Rechtspflichten	**11**
1.5	Die Erfüllungskontrolle der Pflichten	**12**
1.6	Die Dokumentation aller organisatorischen Maßnahmen	**12**
2.	**Die Rechtsberatungsleistung ausschließlich durch zugelassene Rechtsanwälte**	**12**
2.1	Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als exklusive Rechtsanwaltsbefugnis	**12**
2.2	Die Rechtsberatung zur Risikoanalyse und die Kooperation mit beratenden Auditoren	**13**
3.	**Die Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten**	**14**
3.1	Die Verwaltung der übernommenen Handlungsanweisungen	**15**
3.2	Die Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke	**16**
3.3	Die Ermittlung der am Unternehmensstandort zu prüfenden Rechtsnormen	**17**
3.4	Die Negativauswahl der Rechtsnorm nach 77 gespeicherten Rechtsgebieten	**17**
3.5	Der Einsatz der Meldemaske zur Beschaffung von Informationen über alle Unternehmenssachverhalte mit Risiken	**18**
3.6	Die Ermittlung von einschlägigen Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten durch die „Listensuche“ in 3 Sekunden	**20**
3.7	Die automatische Ermittlung einschlägiger Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten	**20**
3.8	Das Protokoll der Listensuche als Nachweis der Rechtsprüfung	**20**
3.9	Die Einschränkung des Prüfumfangs durch die Schnittmengensuche	**21**
3.10	Der Einsatz von 39 gespeicherten branchentypischen Risiko- und Pflichtenprofilen	**22**
3.11	Der Einsatz von 240 anlagetypischen Risiko– und Pflichtenprofilen	**23**
3.12	3,1 Mio. Links zwischen Sachverhalten und Rechtspflichten als gespeicherter Lösungsvorrat	**23**
3.13	Vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis	**24**
3.14	Die Profilverwaltung zur Garantie gleicher Pflichtenstandards in Großunternehmen	**25**
3.15	Routinisierte Entscheidungen durch eigene Themen- und Rollenprofile als Situationsprototypen	**25**
3.16	Rechtspflichten aus dem Lösungsvorrat mit 3,1 Millionen Links	**25**
3.17	Örtliche Zuordnung von Pflichtenprofilen auf Betriebsteile	**26**
3.18	Die betriebsinterne Ergänzung der vorgegebenen Musterpflichtenprofile	**27**
3.19	Der Vergleich von Risikosachverhalten zur Erleichterung der Rechtsanwendung	**27**

3.20	Die Erleichterung der Recherche nach Risiken durch vorgespeicherte Risikoklassen	**28**
3.21	Die Risikorecherche in gespeicherten Betriebssachverhalten	**28**
3.22	Die Risikorecherche in der Sammlung meldepflichtiger Störfälle	**29**
3.23	Die Risikorecherche in der Gesamtbibliothek	**30**
3.24	Die Dokumentation der Entscheidungsgründe über die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm	**32**
3.25	Die erleichterte Erfüllung der Pflicht, Rechtsrat einzuholen	**32**
3.26	Die Vorermittlung von Rechtspflichten aus 16.000 Rechtsnormen	**33**
3.27	Vorformulierte Pflichten	**33**
3.28	Zu Zweifelsfragen in der gespeicherten Rechtsprechung und Literatur recherchieren	**34**
3.29	Die Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten aus Genehmigungsbescheiden	**35**
3.30	Die Ermittlungen der strafbewehrten Rechtspflichten	**35**
3.31	Die Klassifizierung der Pflichten nach Art und Inhalt	**36**
3.32	Der Konkretisierungsbutton zur Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken	**38**
3.33	Konkretisierte und gespeicherte Verkehrssicherungspflichten	**40**
3.34	Die Angabe des Schutzzwecks bei jeder Rechtspflicht als Hilfe zur ihrer Konkretisierung	**41**
3.35	Die Konkretisierung von Organisationspflichten	**42**
3.36	Die Risikoanalysen	**44**
3.37	Die Konkretisierung der Rechtspflichten durch 2.400 kommentierte Rechtsbegriffe	**45**
3.38	Der Kommentierungsservice auf Anforderung	**46**
3.39	Die Ermittlungen des Konkretisierungsbedarfs durch Befragen der Verantwortlichen	**46**
3.40	Die Methode der Folgeerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten	**52**
3.41	Die Dokumentation zur Einzelpflicht	**52**
3.42	Speichermöglichkeiten für Anmerkung und Dokumente zur einzelnen Rechtspflicht	**53**
4.	**Die Aktualisierung der Rechtspflichten**	**53**
4.1	Die monatliche Aktualisierung aller Gesetzestexte	**53**
4.2	Die Aktualisierungen der Gesetzestexte auf der Internetseite	**54**
4.3	Die monatliche Auswertung von 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zur Feststellung aller Rechtsänderungen	**54**
4.4	Selektives Informationsmanagement durch Ausblenden von Rechtsgebieten bei der monatlichen Aktualisierung	**55**
4.5	Die monatliche Aktualisierung der Rechtspflichten durch Formulierungsvorschläge	**56**
4.6	Die Vergleichsmöglichkeiten zwischen geändertem Gesetzestext, alter überholter Rechtspflicht und dem aktualisierten Formulierungsvorschlag	**57**
4.7	Die Ermittlung von abstrakten Rechtspflichten in neuen Gesetzen	**58**
4.8	Die gedruckte Version des monatlichen Compliance-Tests	**59**

4.9	Informationen der Mitarbeiter über ihre neuen und geänderten Pflichten	**59**
4.10	Informationen der Mitarbeiter per E-Mail	**60**
4.11	Monatliches Wahlthema zur theoretischen Vertiefung von Fragen aus der Praxis	**61**
4.12	Die personelle Zuweisung der Prüfung nach Rechtsgebieten	**61**
4.13	Die Pflichtenprofile als Aktualisierungshilfen	**62**
4.14	Die digitale Filterfunktion der Datenbank	**62**
4.15	Die Elemente zur Risikoanalyse	**68**
5.	**Die Delegation der Rechtspflichten des Unternehmens**	**69**
5.1	Die Delegation der Unternehmenspflichten nach der Art der Pflicht	**69**
5.2	Die Delegation von Organisationspflichten an Vorstände und Geschäftsführer	**70**
5.3	Die Delegation der Beratungs- Informations- und Kontrollpflichten auf Beauftragte mit Stabsfunktion ohne eigene Entscheidungsbefugnis	**71**
5.4	Die Delegation der Erfüllungspflichten auf Entscheidungsträger mit Linienfunktion	**72**
5.5	Die Delegation von Unternehmenspflichten auf gewillkürte Vertreter, Betriebsleiter oder Führungskräfte mit besonderem Auftrag	**72**
5.6	Die Delegation von Unternehmenspflichten auf Mitarbeiter mit ausdrücklichem Auftrag	**73**
5.7	Vertreterplan mit Ersatzmannregelung	**73**
5.8	Protokolle zum Personalwechsel und zum Zeitraum der Verantwortung einzelner Mitarbeiter	**74**
5.9	ermöglichkeiten für betriebsbezogene Organigramme	**75**
5.10	Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen als definierte Verantwortungsbereiche verlinken	**76**
5.11	Die Delegation von Rechtspflichten an Betriebsteilgruppen	**77**
5.12	Die Delegation von Pflichten nach Rollen- und Themenprofilen	**77**
6.	**Die Erfüllung der Rechtspflichten mit Erledigungsvermerk als Beweissicherung**	**78**
6.1	Speichern und Erfassen des Zeitaufwands für die Erfüllung der Pflicht	**78**
6.2	Pflichtenprofile mit neuer Kacheltechnik	**79**
6.3	Die Dokumentation des Gesamtaufwands für die Erfüllung aller Pflichten	**81**
6.4	Pflichten im Intranet des Unternehmens speichern, abfragen und verfügbar halten	**82**
6.5	Die Abfragemöglichkeiten von Pflichten nach Themen- und Rollenprofilen	**83**
6.6	Anwenderbezogene Menüführung mit direktem Zugang zu den Pflichten des jeweils Verantwortlichen	**85**
6.7	Die Pflichten des Unternehmens können durch Wiedervorlagen verwaltet werden	**86**
6.8	Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter Pflichten	**86**
6.9	Pauschales Beibehalten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht	**87**
6.10	Exportfunktionen der Pflichtenliste in andere Textformate	**87**
6.11	Wiedervorlagenübersicht zu erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen	**87**

6.12	Ampelsystem mit farblicher Kennzeichnung der Wiedervorlagen	88
7.	**Die Kontrolle der Rechtspflichten im Unternehmen**	**88**
7.1	Die Kontrollpflichten mit gesetzlichen Grundlagen	88
7.2	Die Pflicht von Vorständen und Geschäftsleitern zur Legalitätskontrolle nach der Rechtsprechung	89
7.3	Die Erfüllung von Kontrollpflichten von Betriebsleitern und Führungskräften durch das Kontroll-Management des Systems „Recht im Betrieb“	92
7.4	Die Stabskontrolle durch die Beauftragten mit Nachkontrollen	93
7.5	Die Linienkontrolle durch Führungskräfte	93
7.6	Pauschales Anlegen von Kontrollen	95
7.7	Pauschale Kontrollen	95
7.8	Nachkontrollen planen	95
7.9	Nachkontrollen durchführen	96
7.10	Anzeige der Übersicht über alle Kontrollvorgänge	96
7.11	Die Organoberaufsicht sowie die gegenseitige Kontrolle von Vorständen nach dem Prinzip der Gesamtverantwortlichkeit	97
8.	**Die Dokumentationspflichten**	**99**
8.1	Die Entlastungswirkung der Dokumentation	100
8.2	Die Dokumentation als Beweis gegen den Unterlassungsvorwurf	101
8.3	Die Dokumentation als Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	101
8.4	Die Entlastung vom Vorwurf des Organisationsverschuldens	101
8.5	Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB	101
8.6	Der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 UmweltHG	102
8.7	Der Entlastungsbeweis für zivilrechtliche Verkehrspflichten oder die Pflicht zur Selbstregulierung durch Dokumentation	102
8.8	Der Entlastungsbeweis zur Nachrüstungspflicht bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards durch Dokumentation	103
8.9	Der Entlastungsbeweis zur Oberaufsicht nach der Rechtsprechung durch Dokumentation	103
8.10	Mit der Oberaufsichtsmaske lässt sich der Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisation führen	104
9.	**Der Film zum System**	**105**

Vergleich der Leistungen des Managementsystems „Recht im Betrieb“

mit den Leistungen eines konkurrierenden anderen Managementsystems

Die folgende Auflistung der angebotenen Leistungen gibt Ihnen die Möglichkeit zu prüfen, ob und inwieweit andere Rechtsberatungsangebote einen vergleichbaren Leistungsumfang haben. Sie können ankreuzen, ob die Einzelleistungen nach Art und Umfang von einem Mitbewerber angeboten werden.

Ein ausführliches Leistungsverzeichnis mit Screenshots der einzelnen Masken findet sich auch im Handbuch “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ auf Seite 252-462. Zunächst soll ein Überblick über die sechs Aufgaben zur Erfüllung der Organisationspflichten gegeben werden.

Alle im Folgenden aufgeführten Leistungen lassen sich mit dem Compliance-Managementsystem „Recht im Betrieb“ erfüllen.

Zu vergleichendes Managementsystem

1.	Die Beratung von Vorständen und Geschäftsführern bei der Organisation der Erfüllung ihrer Legalitätspflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Das Managementsystem “Recht im Betrieb“ und die damit verbundene Beratungsleistung unterstützt die Erfüllung der Organisationspflichten der Vorstände, Geschäftsführer und der Compliance-Beauftragten zur Legalitätspflicht und zur Legalitätskontrolle. Die Legalitätspflicht besteht darin, sich selbst legal zu verhalten und die Mitarbeiter des Unternehmens dazu anzuweisen und zu kontrollieren. Vorstände haben nach § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Gesetzesverstöße gehören zu den bestandsgefährdenden Risiken. Beauftragte für Compliance, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Anlagensicherheit haben die arbeitsvertragliche Pflicht, die Organe des Unternehmens bei der Erfüllung ihrer Legalitätspflicht und vor allem bei der Legalitätskontrolle zu unterstützen. Nach § 130 OWiG sind Rechtsverstöße vom Geschäftsführer durch Aufsichtsmaßnahmen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.

Dazu sind folgende sechs Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Bemerkungen:

1.1	Die Ermittlungen aller Rechtspflichten des Unternehmens	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Erstens sind alle Rechtspflichten des Unternehmens zu ermitteln. Jede Rechtspflicht dient der Abwehr eines Risikos. Die Risiken, die das Unternehmen verursacht, sind vorher zu ermitteln. Von bestehenden Rechtspflichten kann auch auf ein Risiko geschlossen werden. Überall, wo eine Rechtspflicht besteht, existiert auch ein Risiko. Die Rechtspflichten müssen lückenlos ermittelt werden. Keine Rechtspflicht darf übersehen werden. Sämtliche Sachverhalte eines Unternehmens sind ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Bedeutung zunächst lückenlos zusammenzustellen. Dazu zählen die im Unternehmen eingesetzten

Stoffe, die Verfahren, die Anlagen und alle sonstigen Aktivitäten des Unternehmens. Durch das Ermitteln aller Sachverhalte im Unternehmen ist sicherzustellen, dass auch alle Sachverhalte des Unternehmens, die Risiken darstellen und Schäden an geschützten Rechtsgütern verursachen könnten, daraufhin geprüft werden, ob überhaupt und welche Rechtspflichten sie auslösen. Um die Lückenlosigkeit gewährleisten zu können, werden die Rechtspflichten

Bemerkungen:

6 ORGANISATIONSPFLICHTEN

1.1 SACHVERHALTE ERMITTELN:

1.2. PFLICHTEN ERMITTELN:
Ermitteln können Sie alle Pflichten des Standortes, die zugehörigen Sachverhalte und alles Erforderliche zur Erläuterung der Pflicht, nämlich die Gesetzestexte als Rechtsgrundlage, Erläuterungen der juristischen Fachbegriffe im Glossar, Gerichtsurteile im Volltext, kommentierende Beiträge zur Literatur.

2. PFLICHTEN DELEGIEREN:
Delegieren können Sie Pflichten an Mitarbeiter des Standortes. Sie können außerdem die Pflichten mit bestimmten Abteilungen verknüpfen.

3.1. NORMEN AKTUALISIEREN:
Bei Rechtsänderungen im Falle von neuen Gesetzen und Verordnungen und im Falle von Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen ist zu prüfen, ob nach der Rechtsänderung die Normen im Standort anwendbar und einschlägig sind.

3.2. PFLICHTEN AKTUALISIEREN:
Aktualisiert werden die Pflichten monatlich. Angezeigt werden Formulierungsvorschläge für jede Pflicht, deren Rechtsgrundlage sich geändert hat. Den Aktualisierungsvorschlag können Sie übernehmen oder anpassen.

4. PFLICHTEN ERFÜLLEN:
Zur Erfüllung lassen sich die Pflichten unter dem Namen des verantwortlichen Mitarbeiters aufrufen. Angezeigt im System wird, welcher Mitarbeiter, welche Pflicht, wie zu erfüllen hat. Jeder Mitarbeiter kann seine Pflichten für sich aufrufen und erfüllen.

5. PFLICHTEN KONTROLLIEREN:
Kontrollieren kann man die Erfüllung der Pflichten durch Mitarbeiter mit Linien- und Stabsfunktion.

6. DOKUMENTATION:
Jeder Einzelvorgang wird protokolliert, gespeichert und als Beweis auf Vorrat dokumentiert, um eventuelle Vorwürfe des Organisationsverschuldens zu widerlegen.

eines Unternehmens aus 17.400 Rechtsvorschriften ermittelt, die wir in der Datenbank „Recht im Betrieb“ regelmäßig speichern und monatlich aktualisieren und schließlich monatlich ergänzen.

Als Ergebnis der Ermittlung der Rechtspflichten kann ein Unternehmen auf der Liste aller einschlägigen Rechtpflichten mit dem Vorteil zurückgreifen, dass nur diese Rechtspflichten zu erfüllen, ständig zu aktualisieren, auf Erfüllung zu kontrollieren und zu dokumentieren sind. Durch dieses Prüfverfahren kann der Nachweis geführt werden, aus welcher Gesamtmenge von Rechtsvorschriften die Liste der einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt wurde, insbesondere welche Rechtsnorm mit welchem Ergebnis geprüft wurde. Die Liste der einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens hat somit einen Herkunftsnachweis. Die Liste der geprüften Rechtsnormen lässt sich aus der Maske zur Listensuche aufrufen und falls erforderlich auch ausdrucken. Es ist zu empfehlen, alternative Angebote eines sogenannten „Rechtskatasters“ auf diesen Herkunftsnachweis zu prüfen, ohne den kein Nutzer sicher sein kann, ob alle Rechtsvorschriften auf alle Sachverhalte auf ihre Einschlägigkeit geprüft wurden. Das Risiko der Pflichtenlücke ist ohne diesen Herkunftsnachweis nicht ausgeschlossen. Wir filtern alle Rechtspflichten heraus, die einschlägig sind und markieren die nicht einschlägigen Rechtspflichten für den

Nachweis, dass sie geprüft wurden und als nicht einschlägig klassifiziert wurden. Als Ergebnis der Ermittlung der Rechtspflichten können Sie auf die Liste aller einschlägigen Rechtspflichten zurückgreifen mit dem Vorteil, dass Sie nur diese Rechtspflichten erfüllen, ständig aktualisieren, auf Erfüllung kontrollieren und dokumentieren müssen.

Bemerkungen:

1.2	Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Zweitens aktualisieren wir monatlich sämtliche Gesetzestexte und abstrakten Rechtspflichten. Wir liefern monatlich Formulierungsvorschläge für die geänderten Rechtspflichten, die der Nutzer nach Konkretisierungsgrad entweder übernehmen oder auf die konkreten Verhältnisse im Unternehmen abändern kann. Monatlich ermitteln wir im Durchschnitt 534 Rechtspflichten im Jahr 2016 und 645 Rechtspflichten im Jahr 2017, die sich geändert haben. Automatisch filtert die Software aus der Gesamtmenge aller geänderten Pflichten die geänderten einschlägigen Pflichten des Unternehmens. Monatlich drucken wir den „Compliance Test“ und listen auf der letzten Seite die Profile der geänderten Pflichten pro Branche auf. Dieser Überblick zeigt, dass jede Branche ein unterschiedliches Profil aus geänderten Pflichten aufweist. In Chemiebetrieben beispielsweise reduziert sich der Aktualisierungsaufwand pro Monat auf einen Tag.

1.3	Die Delegation aller Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Drittens müssen sämtliche Pflichten auf Mitarbeiter des Unternehmens delegiert werden. Es reicht nicht, nur die Pflichten zu kennen. Eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH ist als juristische Person nur ein abstraktes Gebilde und als solches nicht in der Lage, Pflichten einzuhalten, zu erfüllen und eigene Rechte wahrzunehmen. Nur durch seine Mitarbeiter kann ein Unternehmen seine Pflichten erfüllen und seine Rechte durchsetzen. Jede Pflicht des Unternehmens muss deshalb an einen verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden. Sind mit dem System alle Pflichten delegiert, kann jeder Mitarbeiter abfragen, wer welche Pflicht in welcher Zeit und in welcher Abteilung zu erfüllen hat. Diese Organisationspflicht zur Delegation ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH zum Schubstreben-Urteil (BGH vom 17.10.1967, NJW 1968, S. 247). Für jeden Mitarbeiter, der namentlich benannt werden muss, ist außerdem im Vertreterplan ein Ersatzmann zu benennen.

1.4	Die Einhaltung sämtlicher Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Viertens müssen sämtliche Rechtspflichten eingehalten werden. Jeder Mitarbeiter kann im Intranet des Unternehmens seine Pflicht ermitteln, abrufen und erfüllen. Kommt es trotzdem zu einem Rechtsverstoß, ist nur der Mitarbeiter verantwortlich, der benannt wurde und an den die Pflicht delegiert wurde. Es liegt nicht an der Verletzung einer Organisationspflicht des Vorstands, die Pflichten des Unternehmens zu ermitteln und an Verantwortliche zu delegieren.

1.5	Die Erfüllungskontrolle der Pflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Fünftens müssen sämtliche Pflichten daraufhin kontrolliert werden, ob Sie auch erfüllt wurden. Über nicht erfüllte Pflichten können sowohl die für die Erfüllung Verantwortlichen, als auch die Vorstände und Geschäftsführer, per E-Mail informiert werden. Nachkontrollen werden durchgeführt und dokumentiert.

Bemerkungen:

1.6	Die Dokumentation aller organisatorischen Maßnahmen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Sechstens sind alle Maßnahmen der Unternehmensorganisation zu dokumentieren und als Beweise auf Vorrat zu sichern. Die Vorstände tragen nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG die Beweislast dafür, dass sie ihre Organisationspflichten erfüllt haben. Im Übrigen gilt in der Industrie die Beweislastumkehr. Danach müssen nicht die Geschädigten den Nachweis der ursächlichen Pflichtverletzung führen. Vielmehr müssen Unternehmen darlegen und beweisen, dass sie ihre Rechtspflichten kennen, delegiert, aktualisiert, erfüllt und kontrolliert haben. Sind sie nicht in der Lage diesen Beweis zu führen, wird ihre Pflichtwidrigkeit vermutet. Die Beweislastumkehr ist ständige Rechtsprechung (BGHZ 51, 91 - 108 (Hühnerpest-Entscheidung); BGH v. 04.11.2002, NJW 2003, 158 (Kurzarbeiter-Fall)).

Dokumentationspflichten sind gesetzlich geregelt und in Vorschriften zur Zertifizierung von Managementsystemen enthalten. Geschäftsleiter erfüllen ihre im Verkehr erforderliche Sorgfalt beim Organisieren des Unternehmens dadurch, dass sie die Erfüllung ihrer Organisationspflichten dokumentieren.

2.	Die Rechtsberatungsleistung ausschließlich durch zugelassene Rechtsanwälte	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

2.1	Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als exklusive Rechtsanwaltsbefugnis	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Bei der Ermittlung der konkreten Rechtspflichten eines Unternehmens und der Aktualisierung sind Rechtsnormen, die als Gesetze und Rechtsverordnungen abstrakt für eine Vielzahl von Fällen und generell für eine Vielzahl von Adressaten geregelt sind, auf konkrete Sachverhalte eines speziellen Unternehmens anzuwenden. Wer dabei berät, erbringt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG. Unter einer Rechtsdienstleistung ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten zu verstehen, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Wenn Rechtspflichten ermittelt werden, die durch konkrete Sachverhalte in einem Unternehmen ausgelöst werden, finden jeweils Prüfungen in Einzelfällen statt. Vor allem bei der Ermittlung konkreter Rechtspflichten werden abstrakte Gesetze auf konkrete Unternehmenssachverhalte angewandt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Sachverhalt schon einmal für ein anderes Unternehmen geprüft wurde. Auch in diesen Fällen kann bei identischen Sachverhalten die Rechtspflicht als Wiederholungsfall übernommen werden, bleibt jedoch ihrer Art nach die Prüfung eines Einzelfalls. Auch die Delegation der Pflichten auf Verantwortliche im Unternehmen

ist eine Prüfung im Einzelfall. Die Delegation der Rechtspflicht hängt von der Art der Pflicht ab und von der jeweiligen Rolle des Verantwortlichen, an den sie zu delegieren ist. Insbesondere hängt die Delegation davon ab, ob es sich um eine Beratungs-, Überwachungs- oder Informationspflicht handelt. Diese Pflichten sind an Mitarbeiter mit Stabsfunktion zu delegieren. Rechtspflichten, die eine Entscheidung voraussetzen, sind an Mitarbeiter mit Linienfunktion und Entscheidungsbefugnis zu delegieren. Dass es sich um eine Einzelfallberatung handelt, ergibt sich schon daraus, dass jedes Unternehmen ein individuellen Pflichtenkatalog aufweist, der von der jeweiligen Risikolage abhängt. Auch die Liste der zu aktualisierenden Rechtspflichten fällt für jedes Unternehmen unterschiedlich aus, sodass auch die Aktualisierungsberatung eine Rechtsberatung im Einzelfall darstellt.

Nach § 3 RDG ist eine selbstständige außergerichtliche Rechtsdienstleistung nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Im Übrigen ist sie verboten. Die umfassende Rechtsberatungsbefugnis der Rechtsanwälte ist aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) abzuleiten. Nach § 3 BRAO ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Er hat die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, wozu die Kenntnis der veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Rechtsgebiet gehört, auf dem er sein Mandat übernommen hat. Rechtsanwälte haben dadurch ein weitgehendes Beratungsmonopol, das mit gesteigerten Rechtspflichten verbunden ist.

Der Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 RDG „Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsdienstleistungen zu schützen“.

Die Rechtsfolgen aus der exklusiven Rechtsberatungsbefugnis für Rechtsanwälte bestehen darin, dass der Auftrag zur Rechtsberatung an Nichtrechtsanwälte nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist. Der Vertrag ist im Ganzen nichtig, wenn er unerlaubte Beratungsleistungen umfasst.

Ein nichtiger Rechtsberatungsvertrag begründet keine gegenseitigen Pflichten. Für Vorstände und Geschäftsführer ist der Auftrag zur Rechtsberatung an Nichtrechtsanwälte als Auswahlverschulden zu verstehen.

Zur Beratung mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingesetzt. Sie erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Rechtsberatung. Bei der Beratung zu den sechs Organisationspflichten der Unternehmensleiter handelt es sich um Rechtsberatung. Beim Vergleich von Beratungsangeboten ist dies zu beachten, um die Rechtsfolgen des Auswahlverschuldens und eines nichtigen Rechtsberatungsvertrags zu vermeiden.

Bemerkungen:

2.2	**Die Rechtsberatung zur Risikoanalyse und die Kooperation mit beratenden Auditoren**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐**

Die Rechtsberatung zur Risikoanalyse ist abzugrenzen zur technisch-naturwissenschaftlichen Risikoanalyse. Anwälte sind in der Lage über die Anforderungen der Rechtsprechung zur Risikoanalyse zu beraten. Insbesondere können sie Richter und Vertreter von Verwaltungsbehörden danach einschätzen, welche Anforderungen sie an die Risikoanalyse stellen. Insbesondere setzt sich die Risikoanalyse aus drei Elementen zusammen. Erstens ist eine Risikoursache, zweitens die Risikowirkung und drittens ein Erfahrungssatz darüber zu unterscheiden, nach welcher Erfahrung ein

Schaden aus welcher Risikoursache drohen kann. Die Erfahrungssätze müssen gelten, sie dürfen nicht durch Erfahrung widerlegt, das heißt falsifiziert sein. Konkurrieren Erfahrungssätze mit widersprüchlichen Aussagen zu drohenden Schadensverläufen, sind die Erfahrungen auszuschließen, die widerlegt sind. Die Einschätzung der Risiken und vor allem der Erfahrungen zum drohenden Schadensverlauf setzen technisch-naturwissenschaftlichen Sachverstand voraus, den Rechtsanwälte nach ihrer Ausbildung nicht haben können. Deshalb ist bei der Risikoanalyse zunächst der unternehmensinterne Sachverstand durch Risikoanalyse abzufragen. Ist keine unternehmensinterne Expertise vorhanden, sind unternehmensexterne Experten einzuschalten. Das Büro Rack Rechtsanwälte unterhält Kooperationen mit ausgewiesenen Experten mit Auditerfahrung, die im Bedarfsfall zur Risikoanalyse zugezogen werden können, sollten die unternehmensinternen Expertisen nicht ausreichen.

Bemerkungen:

3.	Die Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Rechtsnormen als Rechtsgrundlagen zur lückenlosen Erfassung der Rechtspflichten

Zur lückenlosen Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens wird im Managementsystem „Recht im Betrieb“ ein Bestand von zur Zeit 17.400 Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und der Bundesländer vorgehalten (Stand: Januar 2019). Dieser Bestand wird regelmäßig aktualisiert und jeweils dann ergänzt, wenn Unternehmen als Nutzer hinzukommen, die zusätzliche Risiken verursachen, die in Gesetzen und Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerken normiert sind und die im Bestand noch nicht enthalten sind. Der umfassende Bestand von knapp 17.400 Rechtsnormen soll sicherstellen, dass die Rechtspflichten lückenlos erfasst werden. Rechtsunkenntnis schützt nicht vor Strafe und Haftung. Der Verbotsirrtum ist nach § 17 StGB zu vermeiden, um strafrechtliche Sanktionen auszuschließen oder abzumildern. Zur Vermeidung des Verbotsirrtums müssen Rechtsnormen umfassend geprüft werden. Je größer der Bestand der zu prüfenden Rechtsnormen ist, umso geringer ist das Risiko eines Rechtsverstoßes. Die 17.400 Rechtsnormen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsnormen von Betrieben aus derzeit 40 Branchen. Der Gesetzgeber ist zur Entscheidung befugt, welche Risiken als Risiken gelten sollen und durch welche Rechtsnormen sie abzuwenden sind. Der Gesetzgeber entscheidet durch Gesetze über die Risikoabwendung noch bevor im konkreten Fall ein Schaden eingetreten ist.

Gerichtsurteile enthalten konkretisierte Rechtspflichten

Nicht nur der Gesetzgeber ist befugt, über Risiken und ihre Abwehr zu entscheiden. Gerichte entscheiden nach dem Eintritt eines Schadens darüber, ob die Ursache ein vorhersehbares und vermeidbares Risiko war und wer für den Schaden haftet. Gerichte entscheiden im Nachhinein und beziehen sich in Wiederholungsfällen auf diese jeweilige Vorentscheidung. Zur lückenlosen Ermittlung aller Rechtspflichten gehört es auch, die einschlägigen Gerichtsurteile über Risiken und Rechtspflichten zu ihrer Abwehr und insbesondere zur drohenden Haftung zu kennen. Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält insgesamt 7.650 Gerichtsurteile im Volltext als Rechtsgrundlage für einzelne Rechtspflichten, die bei der Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen berücksichtigt werden. Die Compliance-Management-Systeme neuester Fassung nach ISO 19600 und DIN ISO 14001 schreiben ausdrücklich als neue Anforderung die Beachtung von Urteilen von Gerichten oder Verwaltungsgerichten neben Gesetzen und Vorschriften, Genehmigungen, Wei-

sungen von Aufsichtsbehörden, Verträgen, Abkommen und Protokollen vor (siehe 4.5.1 ISO 19600 und A.6.1.3 DIN ISO 14001).

Die Rechtsprechung entscheidet in Einzelfällen über konkrete Rechtspflichten. Die Rechtsprechung ist damit die bedeutendste Rechtsquelle für konkretisierte Rechtspflichten in Einzelfällen. Rechtsnormen dagegen regeln keine Einzelfälle, sondern müssen nach Art. 19 GG abstrakt und generell regeln.

Die Genehmigungsbescheide als Rechtsquellen für Unternehmenspflichten

Neben dem Gesetzgeber und den Gerichten entscheiden auch Verwaltungsbehörden über Rechtspflichten. Diese Rechtspflichten finden sich in Form von Auflagen in Genehmigungsbescheiden, die den jeweiligen Unternehmen erteilt wurden. Bei der Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens werden vorab sämtliche Genehmigungsbescheide erfasst und in das System als weitere Rechtsquellen neben den Gesetzen und Gerichtsurteilen eingestellt. Die Auflagen werden als Pflichten herausgelesen, in den Pflichtenkatalog aufgenommen und wie alle übrigen Rechtspflichten aktualisiert, delegiert, erfüllt und kontrolliert. Damit ist gewährleistet, dass auch die Auflagen des Unternehmens aus allen Genehmigungsbescheiden erfüllt werden. Aus 17.400 Rechtsnormen im Volltext werden Rechtsnormen nach dem Standortfilter ermittelt, die am jeweiligen Unternehmensstandort einschlägig sein sollen.

Untergesetzliche Regelwerke als Quellen für Rechtspflichten nach dem Rechtsgebietsfilter

Neben Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsakten der Behörden können im System auch untergesetzliche Regelwerke der Selbstregulierung gespeichert werden. Dazu gehören sämtliche Regelwerke, die von der Industrie und Normenausschüssen zur Selbstregulierung aufgestellt werden, wie zum Beispiel DIN-Vorschriften oder VDE-Vorschriften. Diese Regelwerke haben zwar keinen Gesetzesrang. Sie erlangen aber dann Gesetzesrang, wenn sie von einem Gesetz zitiert werden. Aus urheberrechtlichen Gründen kann ein Anwaltsbüro diese Texte nicht vorhalten. Jeder Nutzer des Systems kann jedoch die Texte einstellen. Untergesetzliche Regelwerke haben eine indirekte Wirkung. Sie konkretisieren den Sorgfaltsmaßstab. Fahrlässig handelt jeder, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ein Verstoß gegen eine untergesetzliche Vorschrift wird von der herrschenden Meinung als Indiz für eine Pflichtverletzung angesehen. Die Annahme der Indizwirkung bedeutet, dass der Anschein durch das Indiz widerlegt werden kann. Trotz der Verletzung einer Vorschrift eines untergesetzlichen Regelwerkes kann sich ein Verantwortlicher entlasten. Umgekehrt entlastet die Einhaltung einer untergesetzlichen Vorschrift dann nicht, wenn trotzdem eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann (Nicolas Bosch, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 413).

Bemerkungen:

3.1	Die Verwaltung der übernommenen Handlungsanweisungen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Unternehmenseigene Dokumente, in denen Handlungsanweisungen formuliert sind, werden mit dem Textfeld für Handlungsanweisungen verlinkt. Die in der Vergangenheit in den Unternehmen praktizierten Handlungsanweisungen werden im System mit den neuformulierten Rechtspflichten so verbunden, dass einerseits die Kontinuität im Unternehmen sowie andererseits die zukünftige Aktualisierung gewährleistet wird. Verhindert wird damit, dass Handlungsanweisungen im Unternehmen weiter praktiziert werden, obwohl sich inzwischen die Rechtslage geändert hat und evtl. sogar die Rechtsgrundlagen entfallen sind. Durch die Verknüpfung der Handlungsanweisung des Unternehmens

mit den Rechtspflichten wird die Aktualisierung der Handlungsanweisung insbesondere dadurch gewährleistet. Aktualisiert werden nämlich Gesetze und deren Einzelparagraphen, aus denen die Rechtspflichten ermittelt wurden. Zu jeder Rechtspflicht wird die jeweilige Rechtsgrundlage als Paragraph der Rechtsnorm im System erfasst, zitiert und im Volltext in jeder einzelnen Pflichtenmaske hinterlegt, sodass sie jederzeit aufgerufen werden kann, wenn der Nutzer den Gesetzestext des Einzelparagraphen mit der formulierten Pflicht vergleichen muss.

Bemerkungen:

3.2	Die Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Das System bietet Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke, die gleichzeitig mit den Gesetzen nach Pflichten durchsucht werden können. Unternehmenseigene Regelwerke können ausformulierte Verkehrssicherungspflichten aus der Vergangenheit enthalten, die ebenso beachtet werden müssen, wie diejenigen Rechtspflichten, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Werden unternehmenseigene Regelwerke im System eingestellt, liefert das System zu einem gesuchten Sachverhalt Recherche-ergebnisse neben den Ergebnissen aus der Suche in Gesetzestexten auch Ergebnisse aus den unternehmenseigenen Regelwerken. Ein einheitlicher Speicher, der sowohl die gesetzlichen Regelwerke als auch die eigenen Regelwerke durchsuchen kann, erleichtert die Suche nach Rechtspflichten.

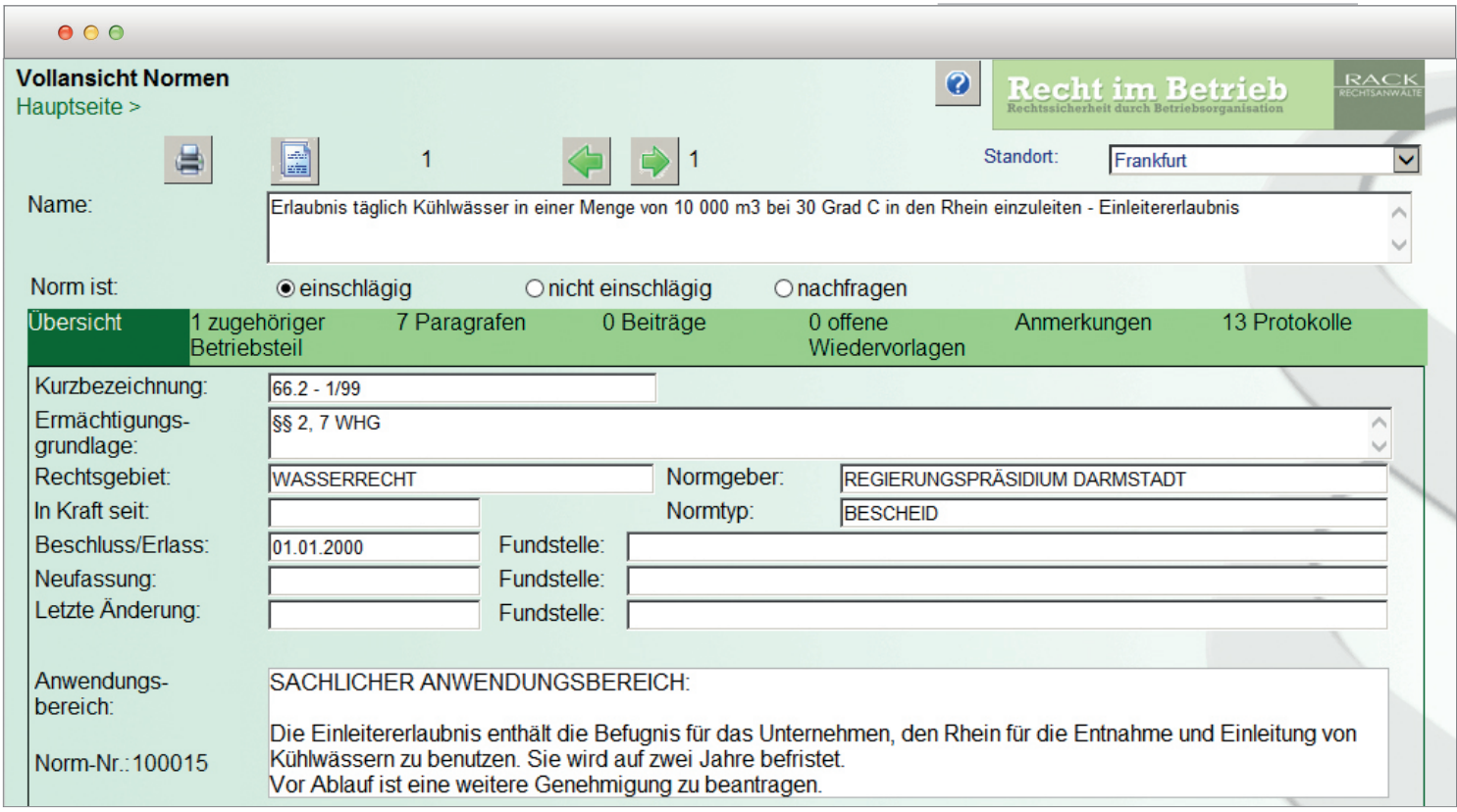

3.3	**Die Ermittlung der am Unternehmensstandort zu prüfenden Rechtsnormen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Aus zur Zeit 17.400 (Stand: Januar 2019) Rechtsnormen im Volltext werden die Rechtsnormen ermittelt, die am jeweiligen Unternehmensstandort einschlägig sein könnten und deshalb auf Pflichten zu prüfen sind. Sie ergeben sich aus einem Klick auf der Hauptmaske. Aus den gespeicherten Regelwerken werden daraufhin nur die Normen gezeigt, die in dem jeweiligen Bundesland des zu prüfenden Unternehmensstandorts erlassen wurden. In einem ersten Prüfschritt ergeben sich automatisch ohne weiteren Zeitaufwand die zu prüfenden Rechtsnormen für den Unternehmensstandort. Alle Rechtsnormen im System

Bemerkungen:

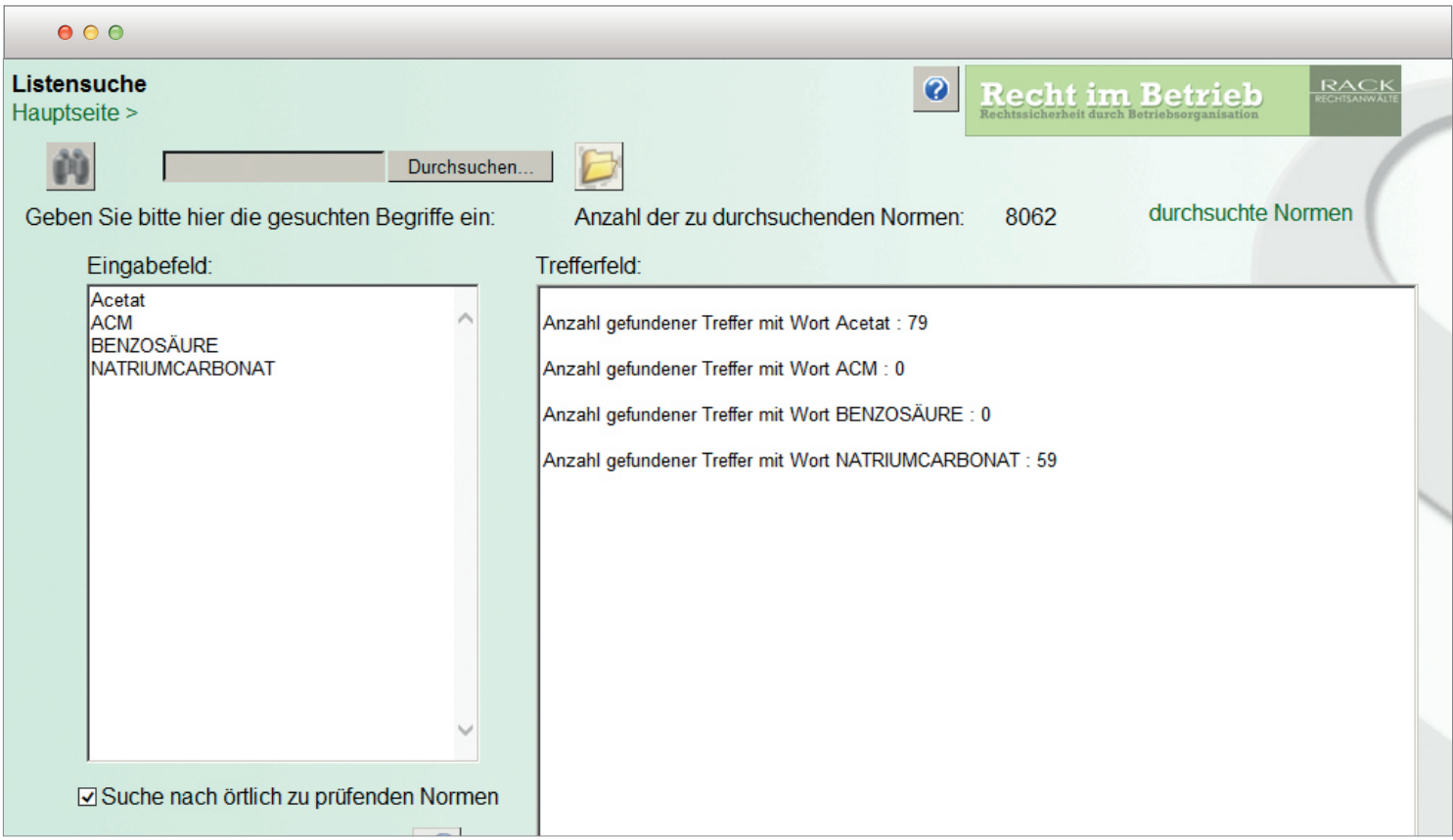

sind nach ihren Gesetzgebern vormarkiert und hinterlegt. Dadurch lässt sich abrufen, welche Gesetze in jedem einzelnen Bundesland gelten und an einem Unternehmensstandort geprüft werden müssen. Im Durchschnitt ergeben sich für jedes Bundesland etwa 7.000 zu prüfende Rechtsnormen.

3.4	**Die Negativauswahl der Rechtsnorm nach 77 gespeicherten Rechtsgebieten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

In einem ersten Prüfschritt werden die Rechtsnormen ermittelt, die am jeweiligen Unternehmensstandort einschlägig sein könnten und deshalb zu prüfen sind, von denen die Unternehmensvertreter und die Rechtsberater jedoch übereinstimmend der Ansicht sind, dass sie keine Sachverhalte des Unternehmens regeln. Der dritte Prüfschritt der Negativauswahl soll den Prüfaufwand ebenfalls möglichst gering halten. Auf diese Weise können zum Beispiel sämtliche bergrechtlichen Vorschriften als nicht einschlägig markiert werden, wenn

ohne Zweifel festgestellt werden kann, dass das Unternehmen keine bergrechtlich geregelten Aktivitäten unternimmt, insbesondere weil es nicht unterirdisch tätig ist. Sämtliche gespeicherten Rechtsnormen sind nach insgesamt 77 Rechtsgebieten (siehe Rechtsberatungs-Handbuch, S. 68) klassifiziert, um eine möglichst schnelle Prüfung mit geringem Aufwand durch die Negativauswahl zu ermöglichen. Der Prüfschritt der Negativauswahl soll den Prüfaufwand möglichst verringern. Ausgeschlossen werden kann zum Beispiel auch, dass die Unternehmenssachverhalte eines Maschinenbau-Unternehmens arzneimittelrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Bemerkungen:

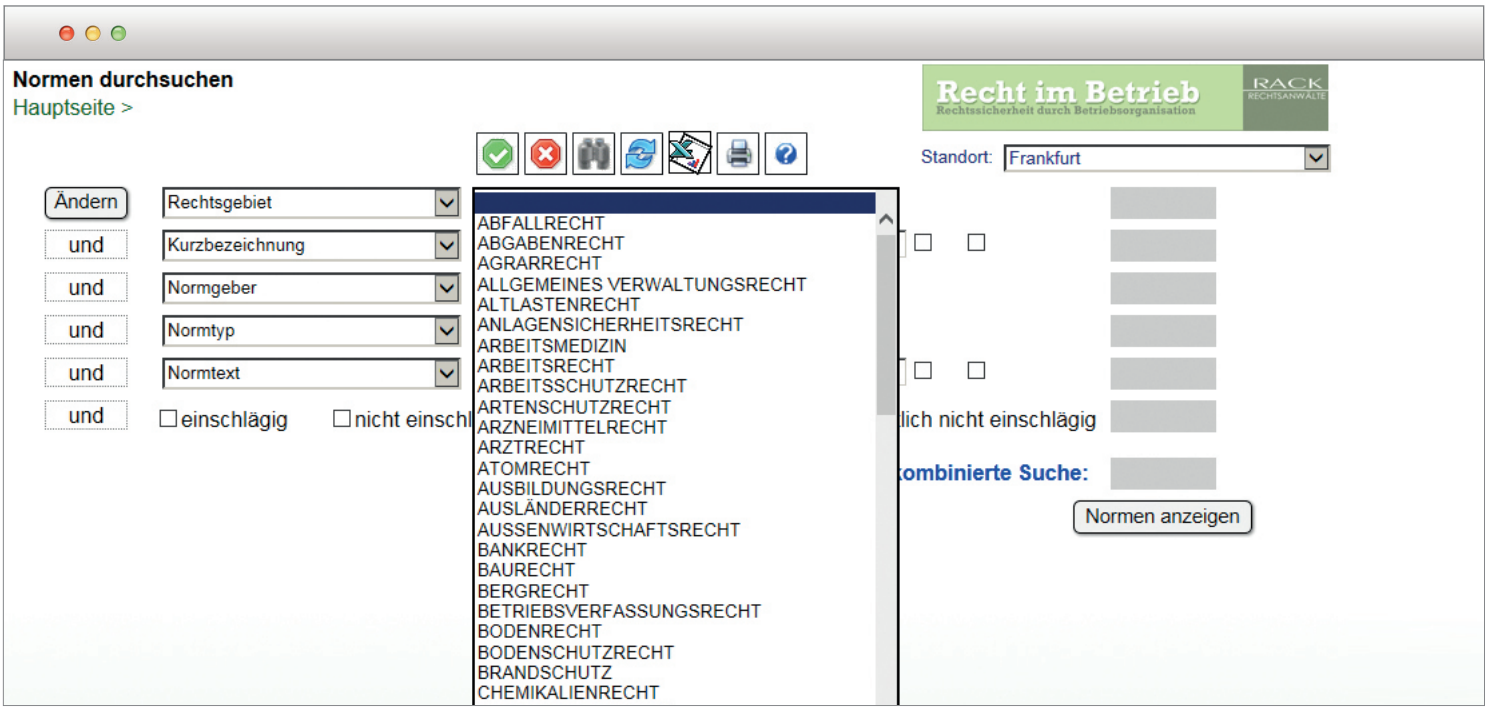

3.5	**Der Einsatz der Meldemaske zur Beschaffung von Informationen über alle Unternehmenssachverhalte mit Risiken**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

- Alle Sachverhalte im Unternehmen sind ausnahmslos auf ihre rechtliche Bedeutung zu prüfen, insbesondere darauf hin, ob sie Rechtspflichten auslösen. Werden nicht alle Sachverhalte aus den Unternehmen geprüft, können schon dadurch Lücken bei den ermittelten Rechtspflichten entstehen. Sachverhalte, die ein Unternehmen nicht einer Prüfung unterwirft, können eine Lücke bei den ermittelten Rechtspflichten hinterlassen. Wo eine Rechtspflicht ist, muss immer auch ein Risiko sein. Rechtspflichten haben nämlich immer den Zweck, Risiken abzuwenden. In Gesetzen geregelt sind nur solche Sachverhalte, die nach Meinung des Gesetzgebers ein Risiko darstellen, das durch Rechtspflichten abzuwenden ist. Dadurch lässt sich klären, welche Unternehmenssachverhalte Risiken enthalten. Zu den Unternehmenssachverhalten zählen sämtliche verwendeten Stoffe, Verfahren wie Schweißen, Umformen, Befördern, sowie sämtliche Anlagen und Produkte. Damit kein Sachverhalt vergessen wird, ist Vorständen und Geschäftsführern zu empfehlen, über die Meldemaske von allen Verantwortlichen aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Sachverhalte abzufragen, die ein Risiko enthalten und sich zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut entwickeln können. Diese Risikosachverhalte sind in eine einheitliche Liste einzustellen. Bei der Auswahl der Unternehmenssachverhalte, die ein Risiko darstellen, ist eine Risikoanalyse erforderlich.

Sie besteht aus drei Elementen:

- Erstens ist der Schutzzweck und das geschützte Rechtsgut aus Gesetzen oder aus Gerichtsurteilen zu ermitteln. In jeder Pflichtenmaske des Systems ist der Schutzzweck angegeben.
- Zweitens ist die drohende Schadensursache als Unternehmenssachverhalt festzustellen, die bei ungehindertem Geschehensverlauf einen Schaden am geschützten Rechtsgut verursachen kann. Es sind viele Schadensverläufe denkbar. Einer der alternativen Schadensverläufe ist auszuwählen und abzuwenden.
- Drittens sind die Erfahrungssätze zu ermitteln, die die Aussage rechtfertigen, dass ein Schaden am geschützten Rechtsgut immer auslöst, wenn eine Schadensursache vorliegt. Erfahrungen über Schadensverläufe ergeben sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dem Expertenwissen bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern sowie schließlich den schon gemachten Erfahrungen aus Schadensverläufen der Vergangenheit. Es sind nur geltende Erfahrungssätze zu verwenden. Erfahrungssätze gelten solange sie nicht widerlegt, d.h. falsifiziert, sind. Falsifizierte Erfahrungssätze dürfen nicht bei der Risikoanalyse verwendet werden. Die Erfahrungssätze sind als Schadensprognosen anzugeben. Ihre Dokumentation schützt ebenfalls vor dem Vorwurf, es sei entweder überhaupt keine Risikoanalyse betrieben worden oder sie sei fehlerhaft, weil ein Erfahrungssatz als Schadensprognose verwendet wurde, der als widerlegt gelten muss. Bei der

Bemerkungen:

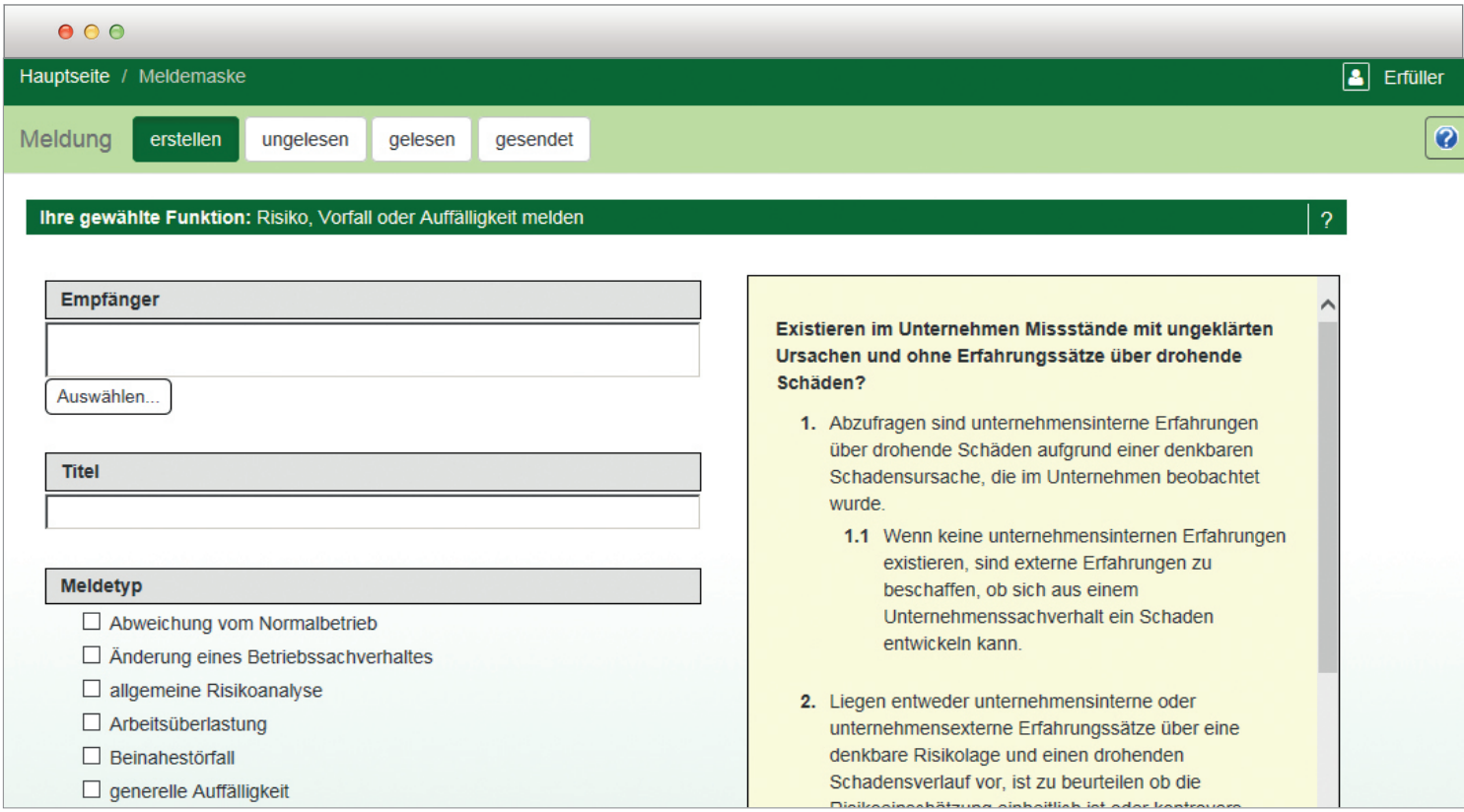

Ermittlung der Erfahrungssätze zu Schadensprognosen sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Liegen keine Erfahrungen im Unternehmen vor, ist externer Expertenrat hinzuzuziehen. Konkurrieren Erfahrungssätze, sind diejenigen auszuwählen, die am längsten erfolgreich Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurden (Illustriert finden sich die Dokumentationen zur Risikoanalyse auf Seite 314 des Handbuchs zum Risikomanagement).

3.6	**Die Ermittlung von einschlägigen Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten durch die „Listensuche“ in 3 Sekunden**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Über die Funktion der Listensuche lässt sich im System feststellen, welche der Unternehmenssachverhalte in den gesetzlichen Regelwerken wörtlich genannt werden. Sachverhalte die im Gesetzestext wörtlich vorkommen, lassen darauf schließen, dass sie Pflichten auslösen. Über die Listensuche können alle knapp 17.400 Vorschriften im Volltext auf diese Weise innerhalb von 3 Sekunden durchsucht werden. Die Rechercheergebnisse zeigen an, ob die Sachverhalte in den Volltexten erwähnt werden oder nicht. Die Suchergebnisse zeigen die Fundstellen und listen die Regelwerke auf, in denen die Suchwörter wörtlich vorkommen. Die ermittelten Regelwerke lassen sich einzeln anklicken und nach Suchwörtern ebenfalls durchsuchen.

Bemerkungen:

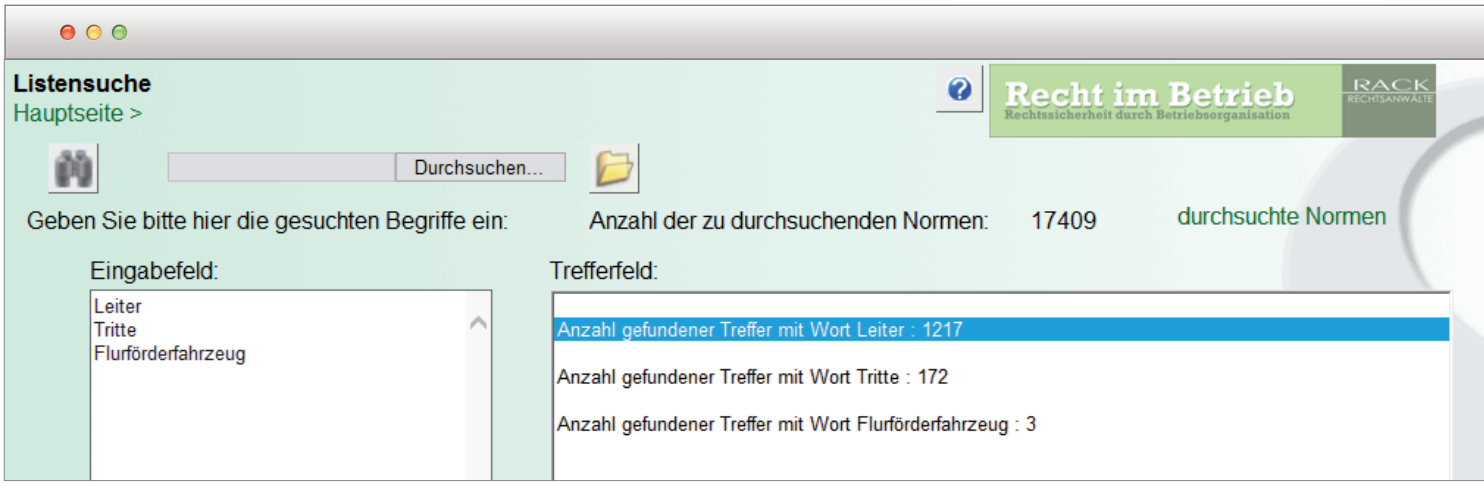

3.7	**Die automatische Ermittlung einschlägiger Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

In der Maske zur Listensuche lassen sich die Rechtsnormen automatisch als einschlägig markieren, in denen Unternehmenssachverhalte wörtlich geregelt sind.

3.8	**Das Protokoll der Listensuche als Nachweis der Rechtsprüfung**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Für den Vorgang der Listensuche wird automatisch im System jeweils ein Protokoll über die Recherche nach Datum und Suchergebnissen erstellt. Mit diesem Protokoll lässt sich der Nachweis führen, dass im Unternehmen die Unternehmenssachverhalte nach ihrer rechtlichen Bedeutung untersucht wurden. Das Protokoll eignet sich als Nachweis dafür, dass die Unternehmensvertreter Rechtsrat eingeholt haben, den Unternehmenssachverhalt auf gesetzliche Regelungen untersucht haben und damit ihre Legalitätspflicht zumindest teilweise erfüllt haben. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Mit dem Protokoll der Listensuche lässt sich der Nachweis der Unvermeidbarkeit eines eventuellen Verbotsirrtums nach § 17 StGB führen.

Hauptseite / Protokollübersicht / Suchergebnis — Stabskontrolleur

Dokumentation | Zurück | Neue Suche | Drucken | nur angezeigtes Protokoll drucken

Betriebsteil: | Datum ab:
Benutzer: | Datum bis: | Filter anwenden
Sortiert nach: Datum absteigend | Gehe zu:

Zurück 1 / 156 Vorwärts

Eintrag vom: 13.12.2018 **am Standort:** Frankfurt

Begründung

In der Listensuche wurde nach folgenden Wörtern gesucht:

nonivamid (Treffer: 4)

3.9	**Die Einschränkung des Prüfumfangs durch die Schnittmengensuche**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Mit Hilfe der Funktion der Schnittmengensuche lassen sich Suchergebnisse mit einer hohen Zahl von Fundstellen eingrenzen, indem ein weiteres Merkmal aus dem Sachverhalt eingegeben wird. Das System bildet automatisch die Schnittmenge aller Normen, in denen alle Suchmerkmale vorkommen. Auf diese Weise können 6 Merkmale eingegeben werden, um die Schnittmenge zu bilden.

Bemerkungen:

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb — Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation — RACK Rechtsanwälte

Ändern	Normtext	international			1167
und	Normtext	Straße			1720
und	Normtext	befördern			709
und	Normtext	Stoff			1495
und	Normtext	gefährlich			556
und	einschlägig	nicht einschlägig	nachfragen	zu prüfen	örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 24

Normen anzeigen

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname	Normgeber	Normtyp
1	GGVBinSch	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern - Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt -	BUND	RECHTSVERORDNUNG
2	IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods-Code - IMDG-Code - Ausgabe 2016 - Amdt. 38-16	BUND	BEKANNTMACHUNG
3	TRGS 200	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen	BUND	TECHNISCHE REGEL
4	UGB-Entwurf	Entwurf für ein Umweltgesetzbuch	BUND	ENTWURF
5	ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR -	BUND	GESETZ
6	BGI 522	BGI 522 - Gefahrstoffe im Einzelhandel - Merkblatt M 2 Berufgenossenschaft Handel und Warendistribution - Februar 2008	BERUFSGENOSSENSCHAFT	SICHERHEITSREGEL

3.10	Der Einsatz von 40 gespeicherten branchentypischen Risiko- und Pflichtenprofilen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Im System sind 40 branchentypische Risiko- und Pflichtenprofile gebündelt und gespeichert (Stand: Januar 2019). Es sind die Pflichten, die sich branchentypischen Betrieben zuordnen lassen und die schon einmal in einem Betrieb ermittelt wurden. Kann ein Unternehmensstandort einer bestimmten Branche zugeordnet werden, lässt sich auf diese Weise mit geringstem Aufwand das Risiko- und Pflichtenprofil eines Unternehmens ermitteln. Betriebe von Lackherstellern, Papierfabriken und Raffinerien zum Beispiel können aufgerufen und übernommen werden. Das System erlaubt damit, bei geringstem Aufwand Risiko- und Pflichtenprofile zu ermitteln.

Bemerkungen:

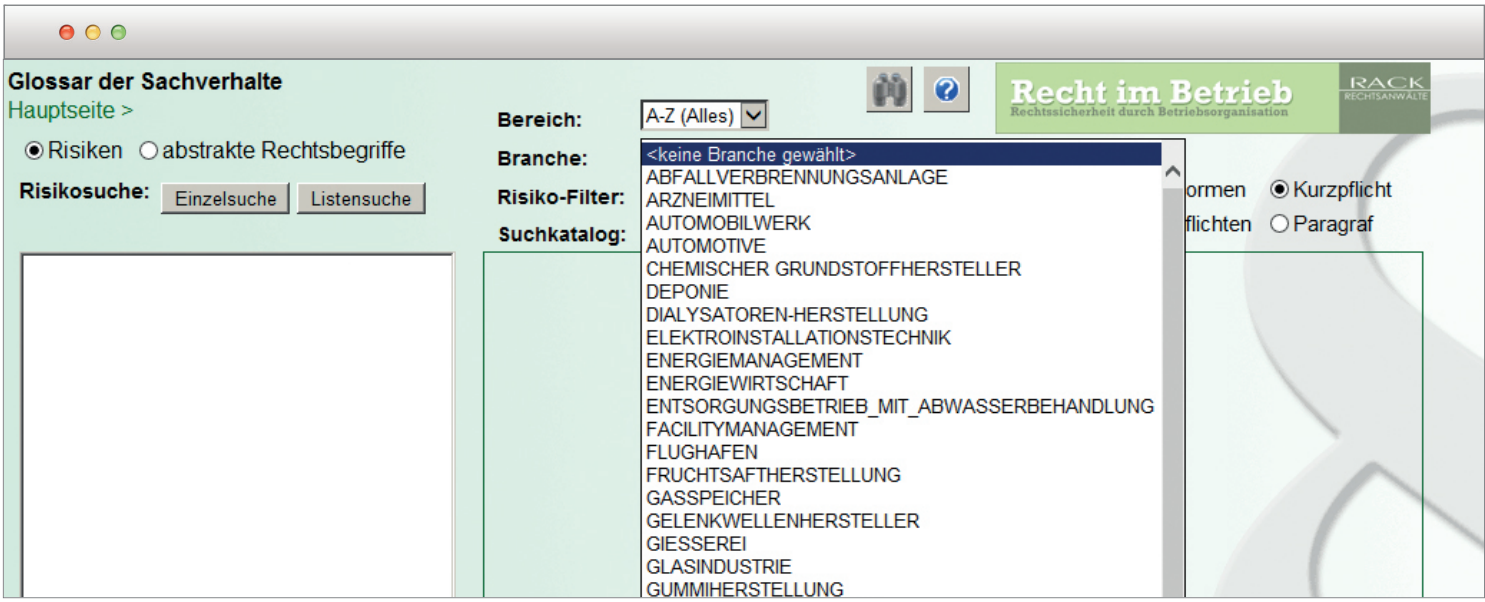

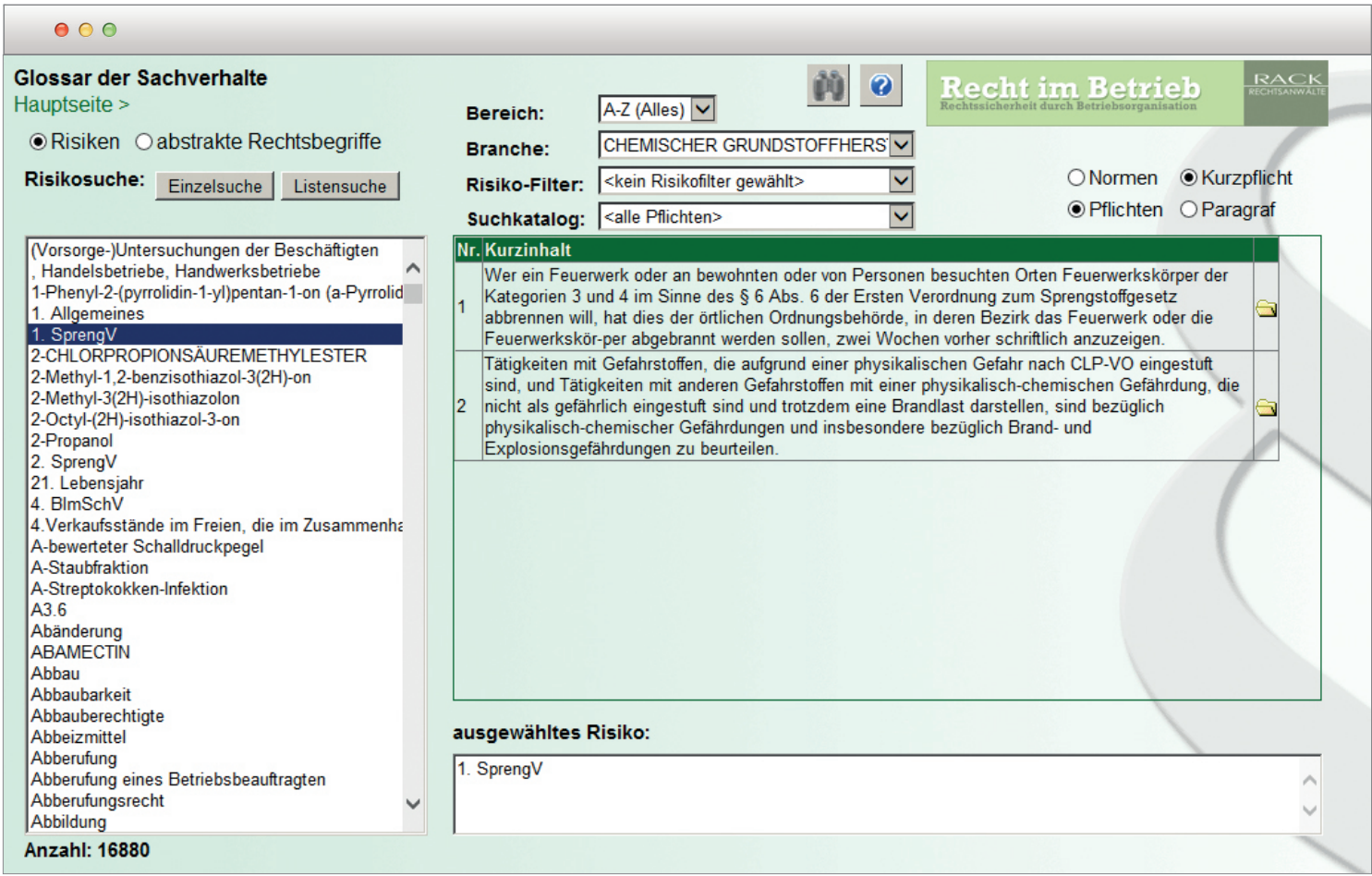

3.11	**Der Einsatz von 240 anlagetypischen Risiko– und Pflichtenprofilen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Nach dem gleichen Prinzip sind die Pflichten und Risiken von 240 Anlagetypen gebündelt und gespeichert. Selbst wenn ein Betrieb keiner Branche zugeordnet werden kann, wiederholen sich erfahrungsgemäß in der Industrie die Anlagetypen. Im System sind auf bestimmte typisierbare Anlagen Risiken und Pflichten gebündelt. Dadurch erübrigt sich die jeweils erneute Suche nach

Bemerkungen:

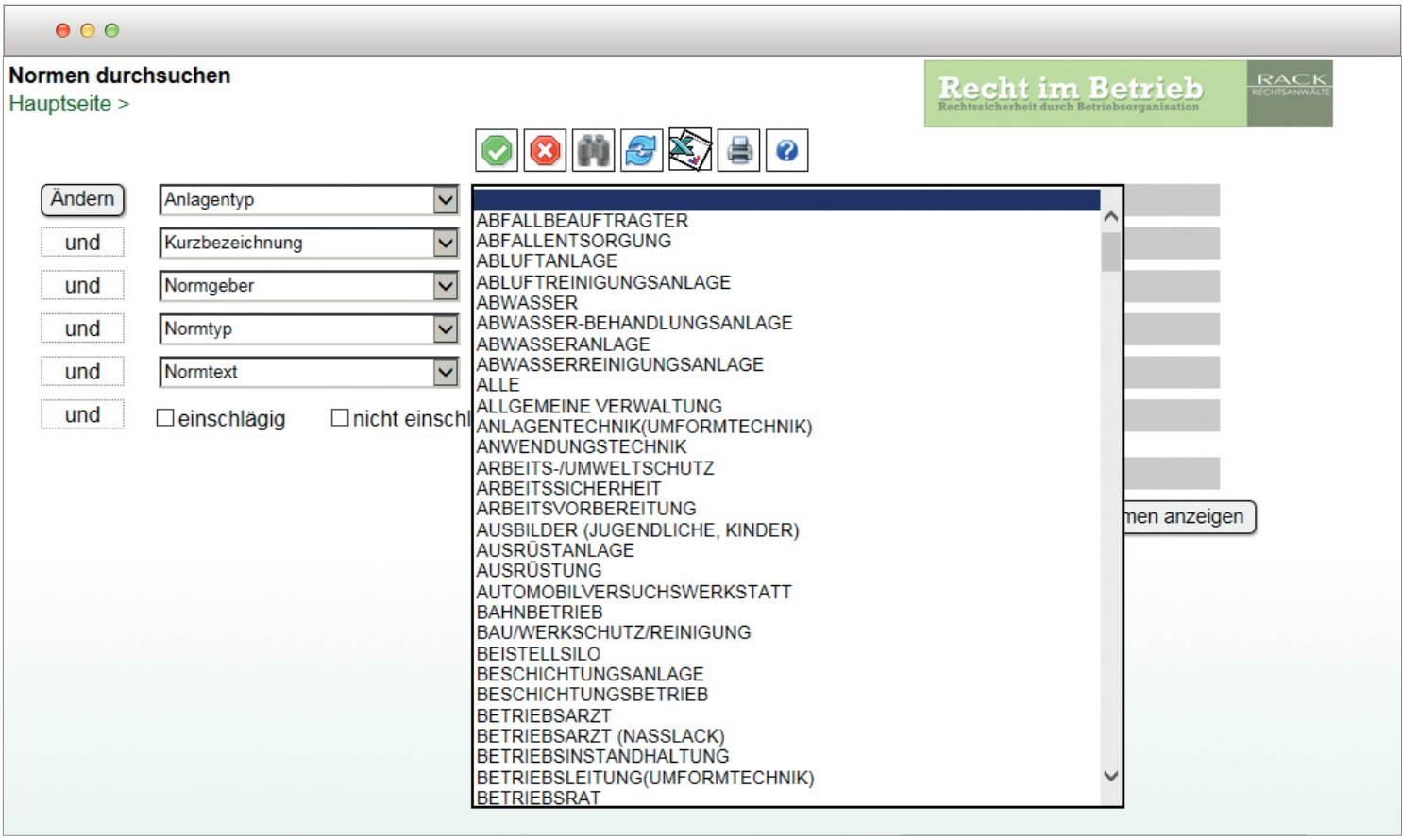

Risiken und Pflichten, wenn für eine Anlage in einem Unternehmen die Pflichten zu suchen sind. Sind bestimmte Anlagen in anderen Unternehmen schon einmal darauf untersucht worden, ob sie Pflichten auslösen, werden in nachfolgenden Untersuchungen die ermittelten Rechtspflichten für einen Anlagetyp wiederverwendet. Sachverhalte und Pflichtenprofile werden auf diese Weise standardisiert und wiederverwendbar gespeichert.

3.12	**3,1 Mio. Links zwischen Sachverhalten und Rechtspflichten als gespeicherter Lösungsvorrat**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Im System sind Normen und Pflichten gebündelt und digital mit Sachverhalten verknüpft, die diese Pflichten auslösen. Die Normen und Pflichten ergeben sich pro Sachverhalt aus verschiedenen Rechtgebieten. Aus der Erfahrung präventiver Rechtsberatung über 25 Jahre konnte im Management-System „Recht im Betrieb“ ein Vorrat an Lösungen gesammelt und gespeichert werden, der die Ermittlungen der Rechtspflichten erheblich erleichtert. 2,2 Millionen Mal sind Sachverhalte mit Rechtspflichten verlinkt. Dies bedeutet, 2,2

Millionen Antworten auf die Frage, welcher Sachverhalt welche Pflichten auslöst. Wenn ein Sachverhalt einmal danach geprüft wurde, welche Rechtspflichten er aus verschiedenen Rechtsgebieten verursacht, wird das Prüfergebnis im System ein für alle Mal gespeichert. Die Prüfung muss nicht wiederholt werden, das Prüfergebnis muss lediglich wiedergefunden werden. Sachverhalt und Rechtspflichten sind so digital verknüpft, dass sie verlinkt aufgerufen werden können. Diese Musterpflichtenprofile sind nach Themen- und Rollenprofilen zu unterscheiden. Unter den Themenprofilen lassen sich zum Beispiel mit einem Klick sämtliche Pflichten aufrufen, die von „Leitern“ oder einem „Kran“ ausgelöst werden. Nach der gleichen Methode sind bei Rollenprofilen die Pflichten gebündelt und digital verknüpft mit einer bestimmten Funktion eines Verantwortlichen im Unternehmen. Auf diese Weise können die Pflichten eines „Kranführers“ oder eines „Abfallbeauftragten“ mit einem Klick aufgerufen werden. Zum Beispiel löst ein Kran 61 Rechtspflichten aus. Diese Rechtspflichten können auf einen speziellen Kran angepasst werden. Die Verfügbarkeit der Rechtspflichten wird dadurch erhöht. Die Erstellung des Pflichtenkatalogs wird erleichtert. Der Prüfaufwand wird verringert. Der Vorrat an gebündelten Pflichtenprofilen wird ständig erweitert. Mit jedem neuen Betrieb aus einer neuen Branche erweitert sich der Kreis der Sachverhalte, die digital mit Rechtspflichten verknüpft den Lösungsvorratsspeicher vergrößern.

Bemerkungen:

3.13	Vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Der Übergang vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis erleichtert die Recherche nach Risiken, erhöht die Risikofantasie und die Verfügbarkeit riskanter Sachverhalte.

Im Glossar lässt sich ermitteln, ob ein Sachverhalt schon einmal vom Gesetzgeber oder einem Gericht als Risiko behandelt wurde. Erfasst sind im Managementsystem derzeit 41.334 riskante Unternehmenssachverhalte (Stand: Januar 2019). Durch diesen Speicher von Risikosachverhalten wird die Verfügbarkeit erhöht und die Gefahr gesenkt, ein Risiko zu unterschätzen oder

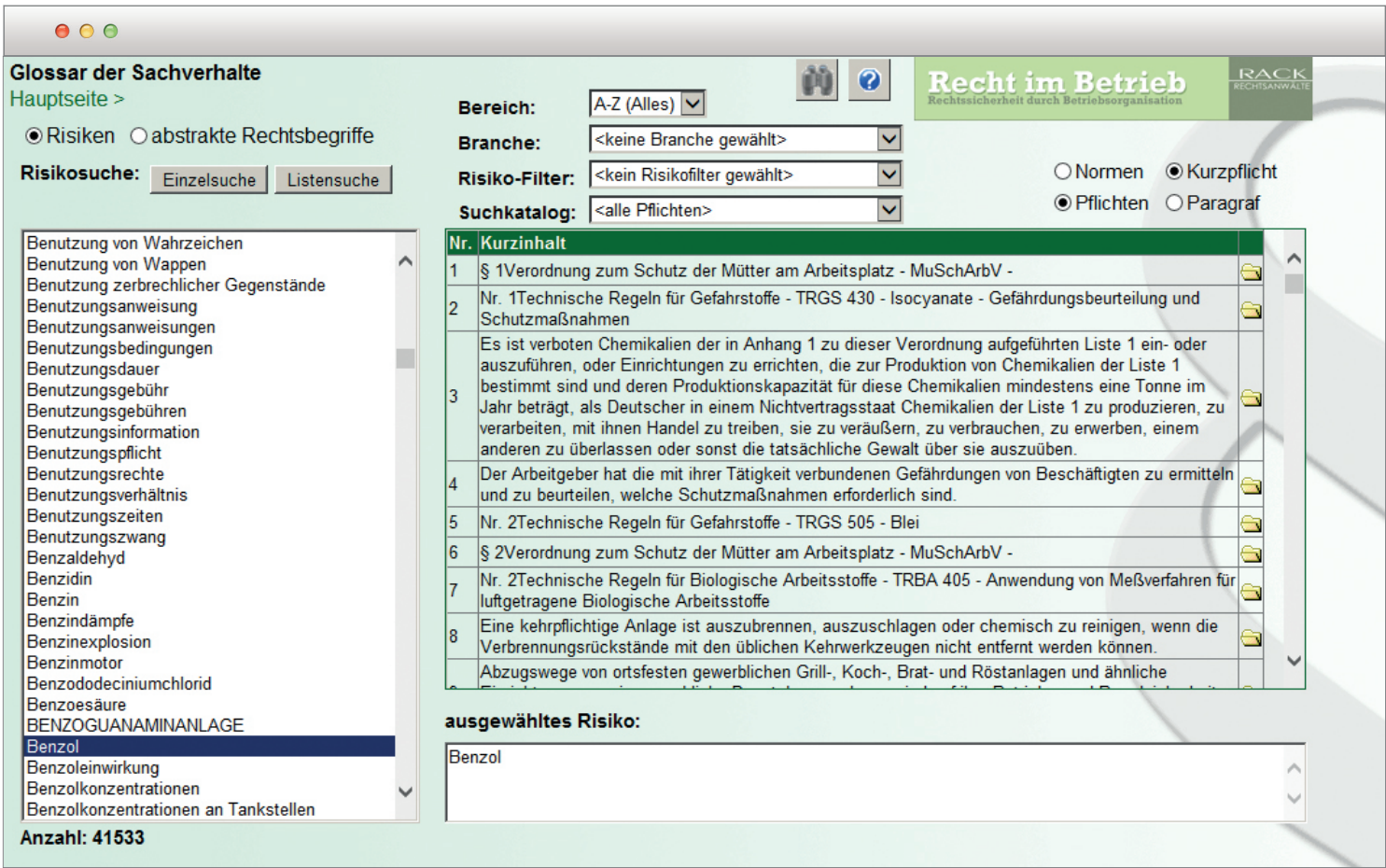

zu übersehen. Mit der Datenbank wird die Risikofantasie um jeden gespeicherten Sachverhalt erweitert. Das nur begrenzt leistungsfähige menschliche Gedächtnis wird ersetzt durch ein digitales Gedächtnis, das in der Lage ist, unbegrenzt zu speichern und Risikosachverhalte verfügbar zu halten. Das Risikomanagement wird dadurch erheblich verbessert.

Bemerkungen:

3.14	**Die Profilverwaltung zur Garantie gleicher Pflichtenstandards in Großunternehmen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

In Großunternehmen können Standards bei der Beurteilung von Pflichten und Risiken garantiert werden. Vermieden wird der Organisationsfehler, in gleichen Unternehmen unterschiedliche Pflichtenstandards für gleiche Sachverhalte zu praktizieren.

3.15	**Routinisierte Entscheidungen durch eigene Themen- und Rollenprofile als Situationsprototypen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Wiederkehrende Entscheidungssituationen lassen sich digital mit Pflichtenprofilen verknüpfen und speichern. Es lässt sich jeweils ein Entscheidungsschema speichern und aktivieren. Der Entscheidungsaufwand wird minimiert. Die eingetretene Entscheidungssituation ist mit der vorgespeicherten Situation und der fixierten Entscheidung in Form von Pflichtenprofilen lediglich abzugleichen („Matching-Prozess“). Tritt eine Entscheidungssituation ein, kann der Situationsprototyp einschließlich der ausgelösten Rechtspflichten aufgerufen und aktiviert werden.

3.16	**Rechtspflichten aus dem Lösungsvorrat mit 3,1 Millionen Links**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Fragen in Unternehmen wiederholen sich. Seit 26 Jahren sammeln wir Anfragen und Lösungen und speichern sie in der Datenbank „Recht im Betrieb“. Aus 26 Jahren präventiver Rechtsberatung für Unternehmen hat sich ein Lösungsvorrat angesammelt, auf den wir zurückgreifen können. Es entstehen dadurch Kostenvorteile, die Rechtssicherheit zum verhältnismäßig geringsten Aufwand möglich machen. Der Lösungsvorrat bietet in Sekunden Rechercheergebnisse zu den Rechtspflichten, die von dem jeweiligen Unternehmenssachverhalt ausgelöst werden. Gibt man als Sachverhalt zum Beispiel „Batterien“ ein, zeigt das System im Glossar 51 Sachverhalte, die mit Batterien im Zusammenhang stehen. Klickt man aus dieser Liste „Industrie-Altbatterien“ an, zeigt das System auf der rechten Seite der Glossarmaske 9 Pflichten zu Batterien. Leitern lösen 251 Pflichten aus, 25 Sachverhalte zu Leitern werden im System aufgelistet. Zum „Schweißen“ werden 11 Sachverhalte gezeigt. „Schweißen“ löst 142 Rechtspflichten aus. Die Rechtsfragen in Industrieunternehmen wiederholen sich deshalb, weil sich Industriesachverhalte wiederholen. Industriefirmen sind in der Regel standardisiert ausgerüstet. In jedem Unternehmen gibt es Kräne, Gabelstapler, Gefahrstofflager, Galvanikanlagen. Auch bestimmte Verfahren und Prozesse wiederholen sich, wie zum Beispiel das Schweißen, Lackieren, Beschichten, Umformen, Lagern und chemische Reaktionen. Alle Unternehmenssachverhalte verursachen Risiken für unterschiedliche Rechtsgüter, zu deren Abwehr die unterschiedlichsten Rechtspflichten ermittelt und eingehalten werden müssen. Die Rechtspflichten ergeben sich dann aus verschiedenen

Rechtsgebieten und Rechtsvorschriften, die unterschiedliche Rechtsgüter wir zum Beispiel Wasser, Luft, Boden auch die menschliche Gesundheit schützen. Im Management-System „Recht im Betrieb“ typisieren wir Unternehmenssachverhalte und verknüpfen sie digital mit den Rechtspflichten, die sie auslösen und die erfüllt werden müssen. Bei der präventiven Rechtsberatung greifen wir auf diese Vorarbeiten und den Lösungsvorrat im System zurück und stellen sie zur eigenen Recherche dem Unternehmen in einem Glossar zur Verfügung. Wir verknüpfen digital die Sachverhalte und die gebündelten Rechtspflichten, die schon einmal geprüft wurden. Sie lassen sich digital verknüpft nach Sachverhalten aufrufen. Vor allem kann man auch Pflichten anklicken und prüfen, auf welche Sachverhalte die Pflicht schon einmal angewandt wurde. Im Glossar werden das Problem und das Prüfergebnis einer Rechtsanwendung gezeigt, nicht aber der Lösungsweg, der bei der erstmaligen Prüfung bei der Rechtsanwendung gefunden werden muss. Die Subsumtion eines Einzelsachverhalts unter einen abstrakten Rechtsbegriff und die Entscheidung über den damit verbundenen Rechtsfolgen wird bei der erstmaligen Prüfung ausführlich betrieben und im System so dokumentiert, dass diese Entscheidung nachvollzogen werden kann. Dargestellt wird auf jeder Pflichtenmaske zu diesem Zweck

erstens der Sachverhalt aus dem Unternehmen, der daraufhin zu prüfen ist, ob und welche Rechtspflichten er auslöst,

zweitens die Rechtspflichten und ihre gesetzlichen Grundlagen aus Gesetzen, Urteilen, Genehmigungsbescheiden,

drittens der Schutzzweck von Rechtsnorm und Rechtpflicht, der in Zweifelsfragen die Auslegung entscheidet und

viertens die Rechtsprechung und Literatur, die zur Entscheidung über die Rechtspflicht zu beachten ist.

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ gewährleitet die Nachvollziehbarkeit, damit die Plausibilitätsprüfung im Sinne der ISION-Entscheidung des BGH (BGH vom 20.09.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 [Ision]). Nach dieser Entscheidung reicht es nicht aus, Rechtsrat einzuholen, sondern darüber hinaus muss das Beratungsergebnis einer eigenen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, vergleichbar der Parallelwertung in der Laiensphäre im Rahmen der Auslegung von Strafrechtsnormen.

Bemerkungen:

3.17	Örtliche Zuordnung von Pflichtenprofilen auf Betriebsteile	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

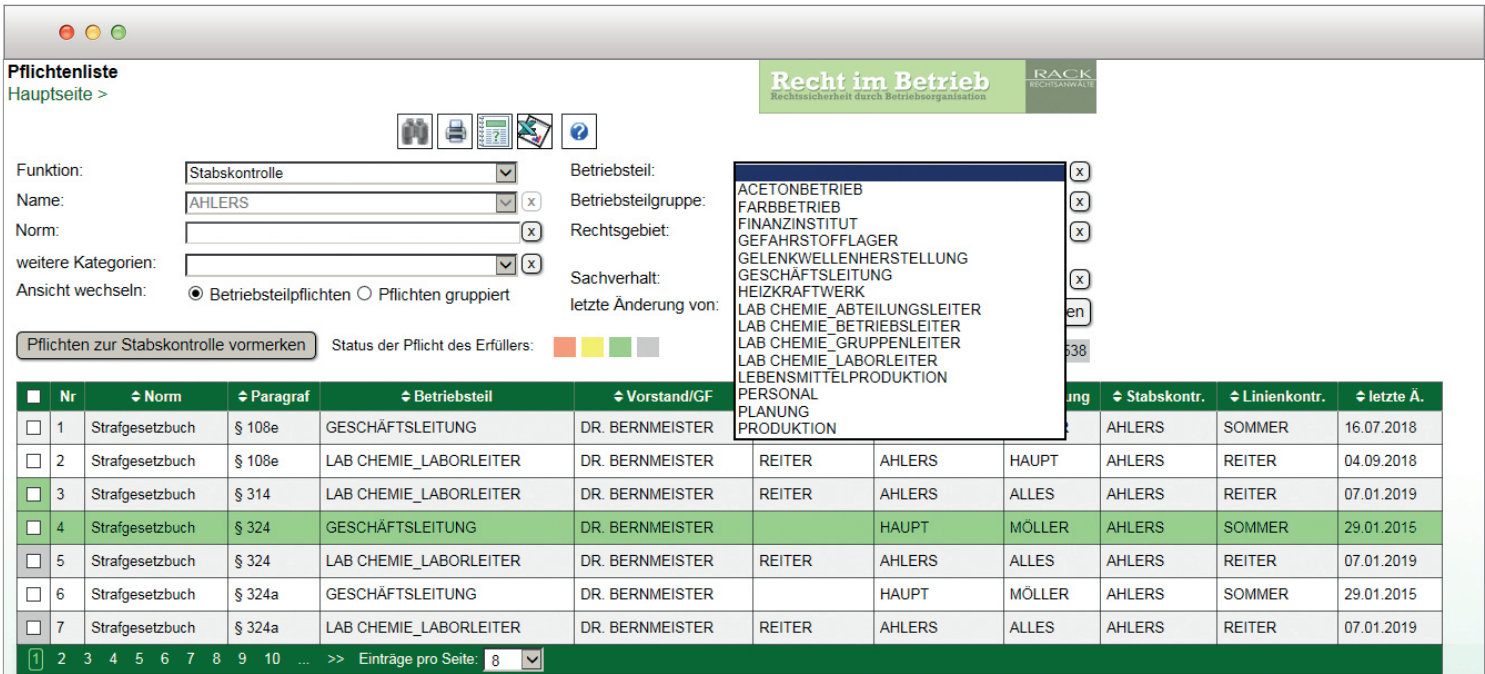

Neben der personellen Zuordnung von Pflichtenprofilen zu verantwortlichen Personen im Unternehmen, können die Pflichtenprofile auch mit Betriebsteilen so verknüpft werden, dass sich im System abfragen lässt, welche Pflichten in einem Betriebsteil von welchen Mitarbeitern zu erfüllen sind.

Bemerkungen:

3.18	**Die betriebsinterne Ergänzung der vorgegebenen Musterpflichtenprofile**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Die eingestellten Musterpflichtenprofile können jeweils um weitere Pflichten betriebsintern ergänzt werden. Unternehmenseigene Themen- und Rollenprofile lassen sich dadurch erstellen.

3.19	**Der Vergleich von Risikosachverhalten zur Erleichterung der Rechtsanwendung**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Im Glossar lassen sich sämtliche gespeicherten Risikosachverhalte aufzeigen, auf die schon einmal eine Rechtspflicht angewandt wurde. Dazu muss lediglich die Pflicht in der rechten Glossarspalte angeklickt werden, worauf in der linken Spalte die Sachverhalte angezeigt werden, auf die die Pflicht schon einmal

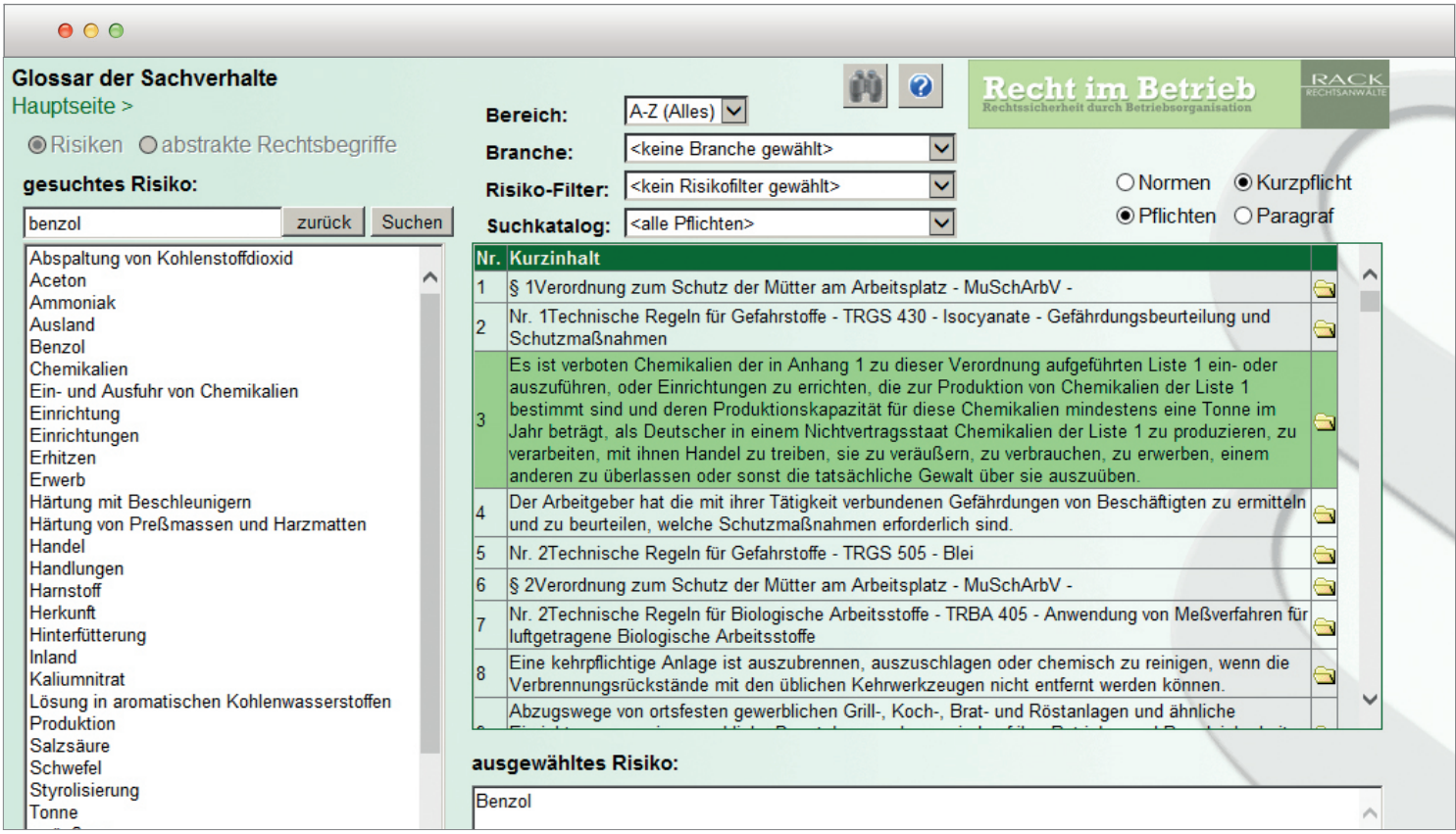

angewandt wurde. Die Funktion ermöglicht einen Vergleich eines neuen, noch nicht gespeicherten Sachverhalts, um entscheiden zu können, ob auf ihn eine Rechtspflicht ebenfalls anzuwenden ist. Im System sind derzeit 36.195 Risikosachverhalte gespeichert, die sich durch das Glossar aufrufen lassen (Stand Oktober 2016).

3.20	Die Erleichterung der Recherche nach Risiken durch vorgespeicherte Risikoklassen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

In der Datenbank sind 125 Risikoklassen gebildet und eingespeichert. Die Risikoklassen sind danach gebildet, für welche Rechtsgüter die klassifizierten Sachverhalte ein Schadensrisiko darstellen. Zum Beispiel sind alle Risiken für das Grundwasser auf diese Weise gebündelt zur Risikoklasse der Grundwasserverunreinigung. Das System zeigt über 3.000 Risikosachverhalte. Ohne die Risikoklassen müssten alle Sachverhalte im Einzelnen daraufhin geprüft werden, für welche Rechtsgüter sie ein Risiko darstellen.

Bemerkungen:

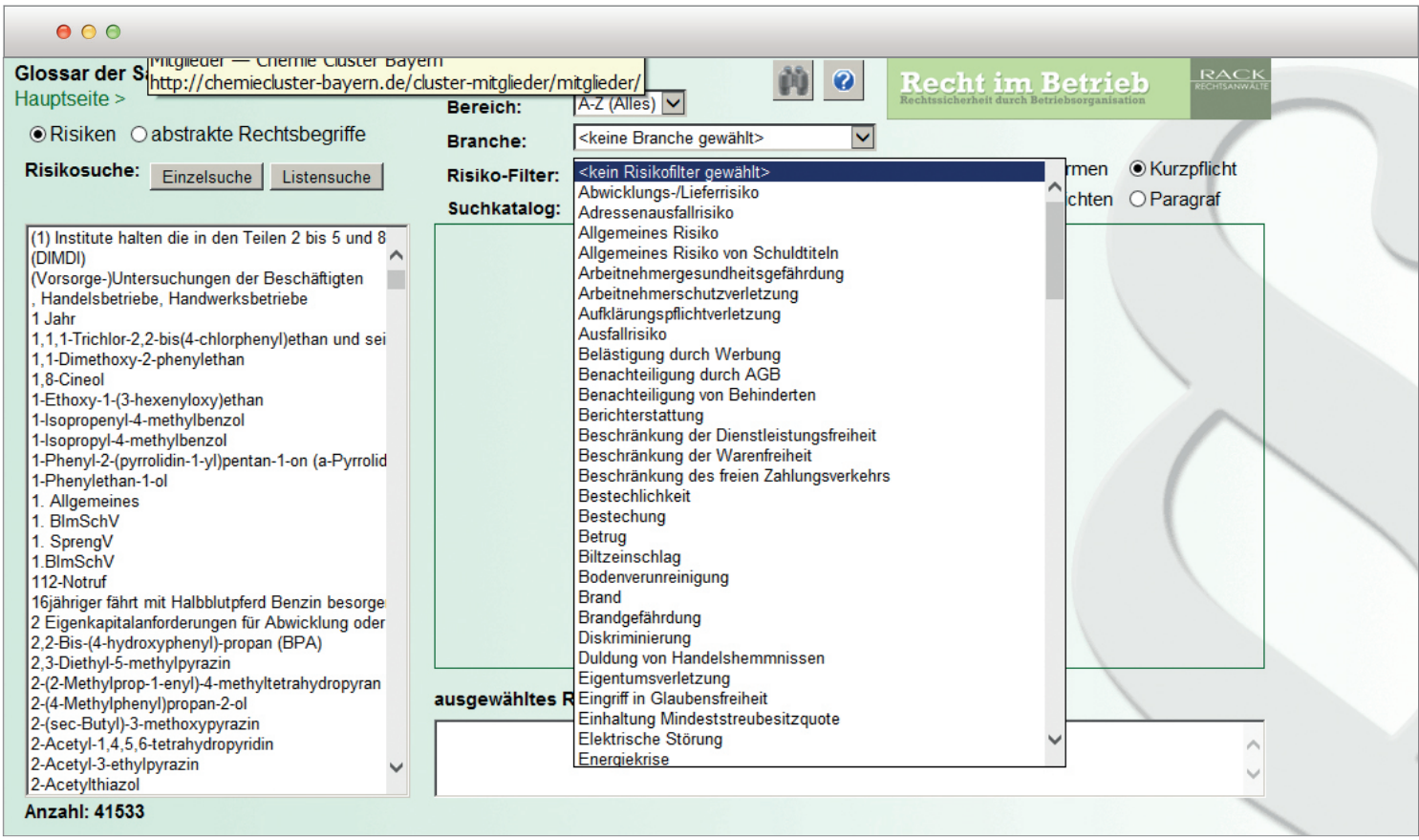

3.21	Die Risikorecherche in gespeicherten Betriebssachverhalten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Zu jeder einzelnen Pflicht werden die Betriebssachverhalte auf der Pflichtenmaske in einem eigenen Textfeld gespeichert und durch die digitale Verknüpfung von Betriebssachverhalten und Betriebspflichten kann im Betrieb bei Änderungen des Sachverhalts die dazugehörige Pflicht recherchiert werden. Bei der Änderung des Betriebssachverhalts lässt sich die Pflicht auf diese Weise leichter finden und anpassen.

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb — Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation — RACK Rechtsanwälte

Ändern	Norm-Name			
und	Rechtsgebiet			
und	Pflicht			
und	strafbewehrt			
und	Betriebssachverhalt	Verpackung	☑ ☑	40
und	☐einschlägig ☐nicht einschlägig ☐nachfragen ☐zu prüfen ☐nicht einschlägig gesetzt			

Treffer kombinierte Suche: 40

Pflichten anzeigen

☐	Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname	Pflicht	strafbewehrt
☐	1	CHEMIKALIENRECHT	§ 13	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	ja	ja
☐	2	PRODUKTRECHT	§ 3	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	3	PRODUKTRECHT	§ 4	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	nein
☐	4	PRODUKTRECHT	§ 6	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	5	PRODUKTRECHT	§ 7	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	6	PRODUKTRECHT	§ 10	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	7	PRODUKTRECHT	§ 18	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	8	PRODUKTRECHT	§ 20	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja
☐	9	PRODUKTRECHT	§ 21	Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung -	ja	ja

3.22	Die Risikorecherche in der Sammlung meldepflichtiger Störfälle	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Im Managementsystem sind die Erfahrungsberichte zu meldepflichtigen Störfällen gesammelt. Sie lassen sich nach Risikosachverhalten untersuchen. Eingestellt sind die ZEMA-Berichte und Datenblätter.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb — Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation — RACK Rechtsanwälte

Ändern	Name	ZEMA		16
und	Kurzbezeichnung			
und	Normgeber			
und	Normtyp			
und	Normgeber			
und	☐einschlägig ☐nicht einschlägig ☐nachfragen ☐zu prüfen ☐örtlich nicht einschlägig			

Treffer kombinierte Suche: 16

Normen anzeigen

☐	Nr.	Kurzbezeichnung	Normname	Normgeber	Normtyp
☐	1		Datenblätter 2002 der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen - ZEMA -	BUND	ZEMA-VERÖFFENTLICHUNG
☐	2		Jahresbericht 2002 der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen - ZEMA -	BUND	ZEMA-VERÖFFENTLICHUNG
☐	3		Datenblätter 2003 der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen - ZEMA -	BUND	ZEMA-VERÖFFENTLICHUNG
☐	4		Jahresbericht 2003 der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen - ZEMA -	BUND	ZEMA-VERÖFFENTLICHUNG
☐	5		Datenblätter 2004 der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen - ZEMA -	BUND	ZEMA-VERÖFFENTLICHUNG

3.23	Die Risikorecherche in der Gesamtbibliothek	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Seit 1992, über 26 Jahre, sind in der Gesamtbibliothek des Managementsystems „Recht im Betrieb“ 58.515 kommentierende Beiträge zur Gerichtsurteilen, Fachaufsätzen und geänderten Rechtsvorschriften gespeichert. Ist ein Sachverhalt danach zu beurteilen, ob er ein Risiko enthält, gibt die Gesamtbibliothek Auskunft, ob über diesen Sachverhalt schon einmal rechtlich vom Gesetzgeber oder einem Gericht entschieden wurde und ob in der publizierten Literatur der Sachverhalt diskutiert wurde. Die Gesamtbibliothek lässt sich zur Plausibilitätskontrolle nach einer Rechtsberatung einsetzen, um einen eigenen persönlichen Überblick über Rechtsprechung und Literatur zu gewinnen.

Die Plausibilitätskontrolle ist nach dem ISION-Urteil des BGH erforderlich (BGH vom 20.09.2011 – II ZR 234/09, BB

2011, 2960 [Ision]). Danach müssen Geschäftsführer ohne Rechtskenntnisse erstens Rechtsrat einholen und zweitens diesen Rechtsrat einer Plausibilitätskontrolle unterziehen. Wer nach dem konkreten Risiko in der Gesamtbibliothek recherchiert und dies protokollarisch im System festhält, kann den Nachweis führen, erstens Rechtsrat eingeholt zu haben, zweitens diesen Rat einer Plausibilitätskontrolle unterzogen zu haben und drittens im Sinne von § 17 StGB zur Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums eine sogenannte „Parallelwertung in der Laiensphäre“ vorgenommen zu haben. Damit weist er nach, alles getan zu haben, um einen Verbotsirrtum und illegales Verhalten zu vermeiden.

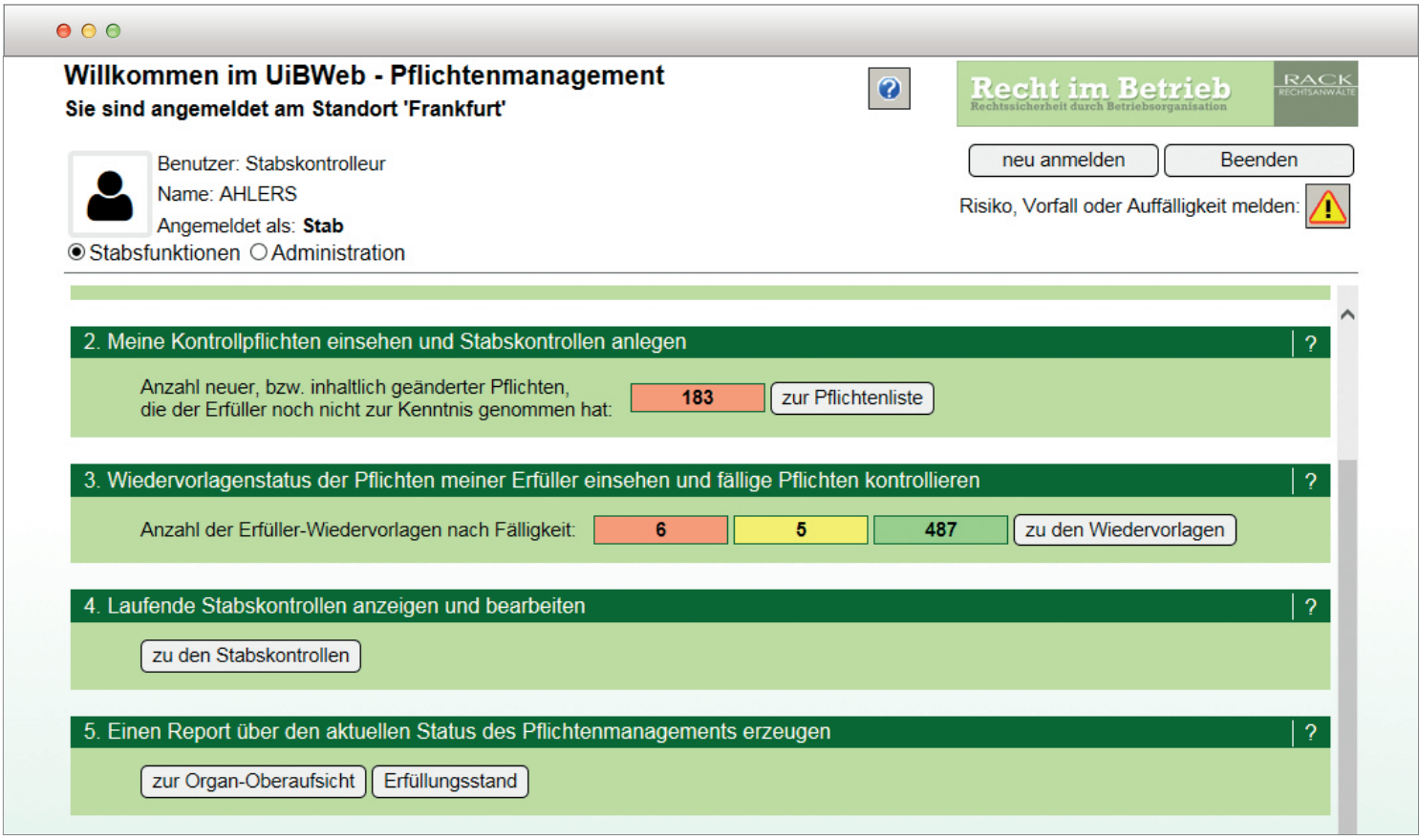

BEISPIELE ZU RECHERCHEERGEBNISSEN

aus der Gesamtbibliothek mit 58.000 Beiträgen
zur Rechtsprechung und Literatur

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen. Nach bestimmten Sachverhalten kann in 49.000 Beiträgen recherchiert werden.

AOX	**23 Fundstellen:** 9 Aufsätze 7 Urteile 14 Neue Rechtsvorschriften
Benzol	**119 Fundstellen:** 33 Aufsätze 15 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 55 Neue Rechtsvorschriften 13 Urteile 3 Wahlthemen
Benzin	**112 Fundstellen:** 19 Aufsätze 21 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 35 Neue Rechtsvorschriften 23 Urteile 16 Wahlthemen
Altöl	**102 Fundstellen:** 46 Aufsätze 13 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 28 Neue Rechtsvorschriften 11 Urteile 4 Wahlthemen
Abwasseranlage	**344 Fundstellen:** 101 Aufsätze 6 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 185 Neue Rechtsvorschriften 40 Urteile 2 Wahlthemen
Zink	**139 Fundstellen:** 9 Aufsätze 1 Beitrag im Gesetzgebungsverfahren 48 Neue Rechtsvorschriften 119 Urteile 16 Wahlthemen
Schwefelsäure	**21 Fundstellen:** 6 Aufsätze 8 Neue Rechtsvorschriften 6 Urteile 1 Wahlthema

3.24	Die Dokumentation der Entscheidungsgründe über die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die eventuelle Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums im Sinne des § 17 StGB lässt sich zur Entlastung nachweisen. Nach Durchsicht der Gesetze, der Rechtsprechung und der Literatur ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Rechtsnorm einschlägig ist. Diese Entscheidung wird markiert und protokolliert, wodurch der Nachweis der rechtlichen Prüfung durch die Verantwortlichen im Unternehmen nachgewiesen werden kann. Auch die Entscheidungsgrundlagen lassen sich im System dokumentieren.

Bemerkungen:

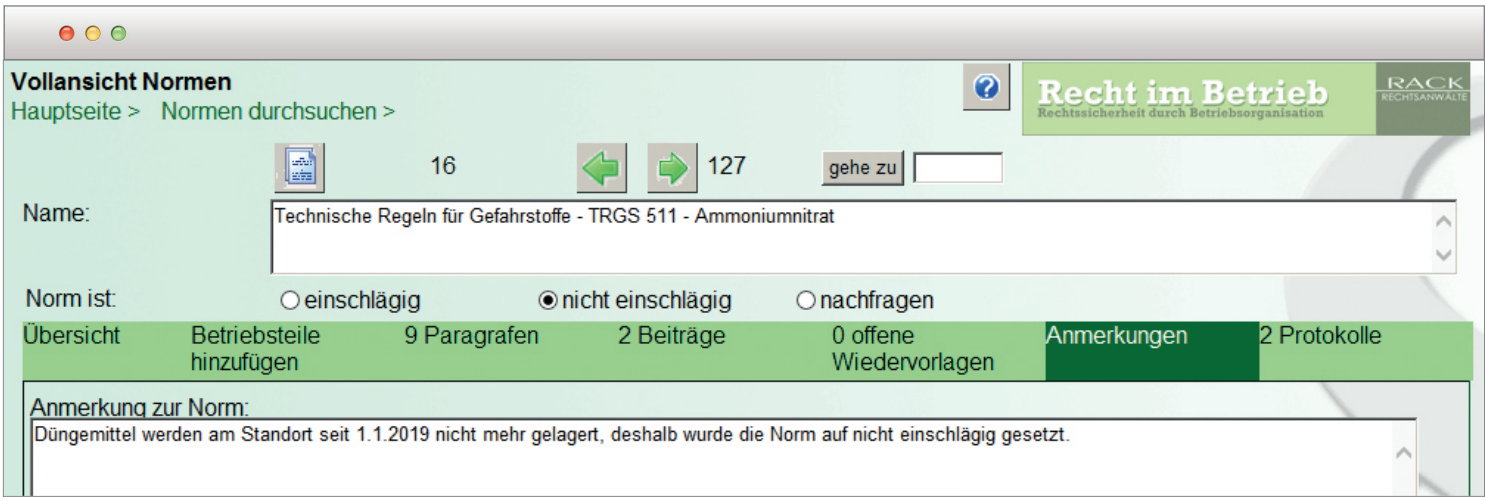

Die eventuelle Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums lässt sich zur Entlastung nachweisen. Vor allem wird der Rückschaufehler durch den Nachweis vermieden, von welchen künftigen Risikoverläufen der verantwortliche Entscheidungsträger im Unternehmen im Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen konnte. Zur Kommentierung der Entscheidungsgrundlagen gehören die geltenden und unwiderlegten Erfahrungssätze, die eine Risikoaussage in Form einer Schadensprognose und die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Risikos rechtfertigen. Dokumentiert wird damals das Erfahrungswissen, von dem der Entscheidungsverantwortliche im Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen konnte ohne den künftigen Geschehensablauf zu kennen. Erschwert wird damit ein späterer eventueller Vorwurf, dass er den tatsächlichen Schadensverlauf hätte vorhersehen müssen und vorhersehen können.

3.25	Die erleichterte Erfüllung der Pflicht, Rechtsrat einzuholen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Der Grundsatz „Unkenntnis schützt nicht vor Strafe“ bedeutet, Rechtsirrtümer zu vermeiden, die Rechtslage zu prüfen und nicht zu verkennen und Verbotsirrtümer zu vermeiden. Dazu ist ein komfortabler Zugang zu Rechtsquellen unverzichtbar. Die Datenbank des Managementsystems erleichtert Rechtsuchenden die Erkundigungspflicht zu erfüllen. Verfügbar sind alle Gesetztestexte, über 41.000 Risikosachverhalte, die Pflichten auslösen, eine Gesamtbibliothek mit jederzeitigem Zugang über Smartphone und Tablet-PC. Durch die Webanwendung werden sämtliche rechtserheblichen Informationen auch von allen Standorten eines Konzerns verfügbar und zugänglich gemacht. Von allen Konzernstandorten kann auf die Datenbank zentral zugegriffen werden.

3.26	**Die Vorermittlung von Rechtspflichten aus 18.000 Rechtsnormen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

176.990 Paragraphen sind danach untersucht, ob sie Pflichten enthalten. 73.318 Rechtspflichten sind derzeit vorermittelt, und davon sind 16.603 strafbewehrt (Stand: Januar 2019).

Die schnellste Verbindung zwischen Risikosachverhalt und Rechtspflicht liefert das Glossar. In der linken Spalte des Glossars sind 41.000 Unternehmenssachverhalte gespeichert und mit 54.000 Rechtspflichten derzeit digital so verknüpft, dass sich der Sachverhalt in der linken Spalte anklicken lässt und in der rechten Spalte die Pflichten zum jeweiligen Sachverhalt aufgezeigt werden.

Die angezeigte Pflicht lässt sich wiederum anklicken, worauf sich eine Maske mit allen Angaben zur Pflicht öffnet.

Bemerkungen:

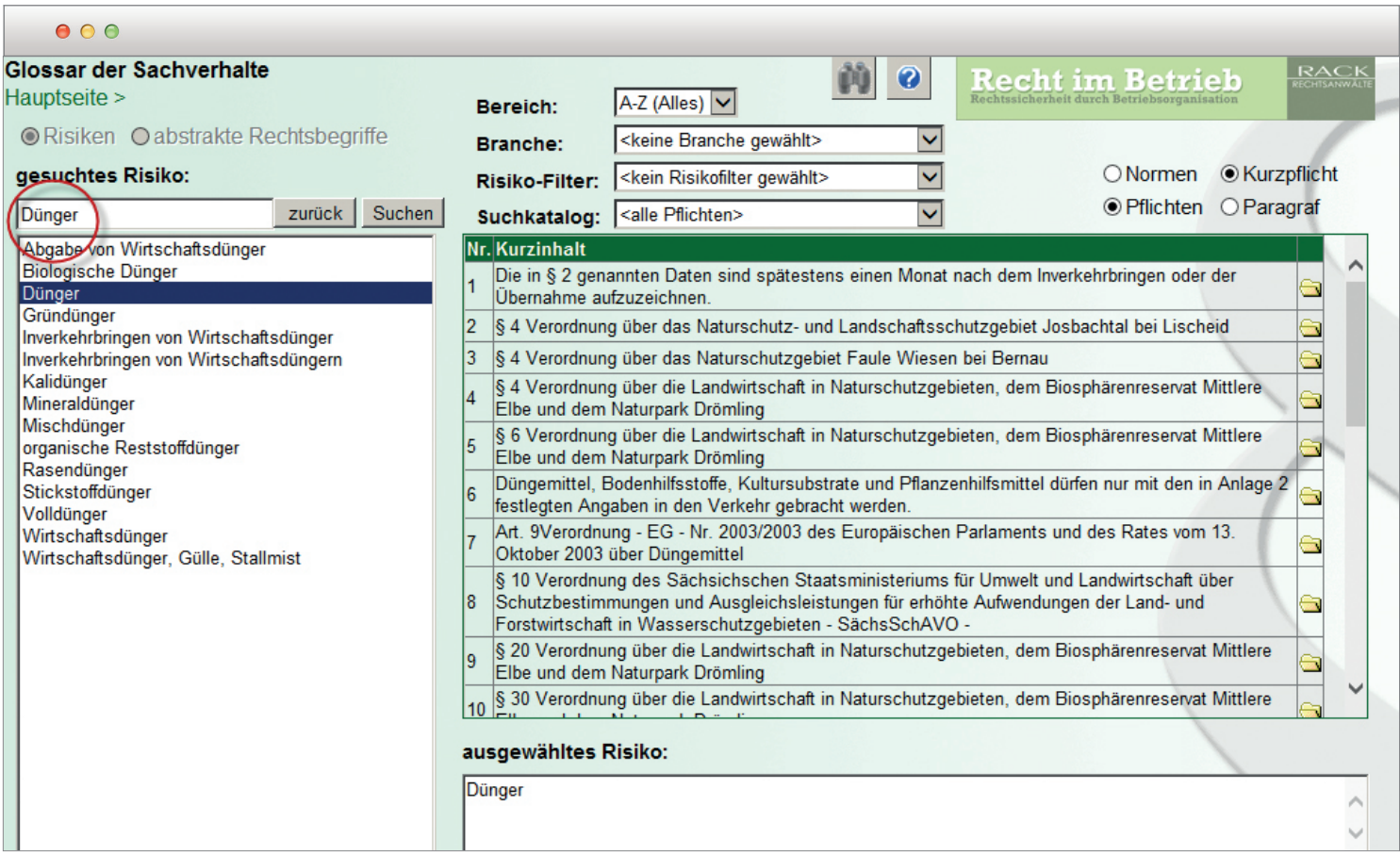

3.27	**Vorformulierte Pflichten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das System enthält derzeit 54.258 vorformulierte Pflichten als Muster und Beispiele, die auf die ebenfalls gespeicherten Sachverhalte anzupassen sind. Die vorformulierten Pflichten werden bei der Einrichtung des Systems von den Rechtsanwälten aufgerufen, übernommen und an die Besonderheiten des Betriebs angepasst. Zwischen den Sachverhalten und der vorformulierten Pflicht besteht eine digitale Verknüpfung.

3.28	Zu Zweifelsfragen in der gespeicherten Rechtsprechung und Literatur recherchieren	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Zu jeder einzelnen Pflichtenmaske sind Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt. Die einschlägige Rechtsprechung ist erstens zunächst auf Gesetze und Verordnungen zusortiert, zweitens auf die einzelnen Paragraphen, die Pflichten enthalten, sowie drittens zu den einzelnen Rechtsbegriffen, die im System erläutert sind. Tauchen bei der Anwendung Zweifelsfragen bei den Gesetzen etwa zum Anwendungsbereich oder zum Gesetzeszweck auf, kann der Nutzer des Systems die zusortierte Rechtsprechung und Literatur heranziehen. Die einzelnen Beiträge enthalten Stellungnahmen zu publizierten Fachaufsätzen und der Rechtsprechung, die die jeweilige Rechtspflicht, das Gesetz oder den Rechtsbegriff betreffen. Im Pflichtentext sind die erläuterten Rechtsbegriffe blau hinterlegt. Dies erlaubt dem Nutzer komfortabel erstens die Definition des Rechtsbegriffs und zweitens die zusortierte Rechtsprechung und Literatur zu überprüfen. Die einzelnen Beiträge lassen sich anklicken und öffnen. Die Sammlung zur Rechtsprechung und Literatur unterscheidet sich von sonstigen juristischen Datenbanken dadurch, dass sie kommentierend wiedergegeben werden und thematisch den Gesetzen, den Rechtspflichten und den Rechtsbegriffen zugeordnet sind, die im Text zu den Rechtspflichten verwendet werden. Vor allem lässt sich die Rechtsprechung und Literatur auch zu der Frage prüfen, ob ein Sachverhalt schon einmal als Risiko behandelt wurde und entsprechende Entscheidungen der Rechtsprechung vorliegen.

Bemerkungen:

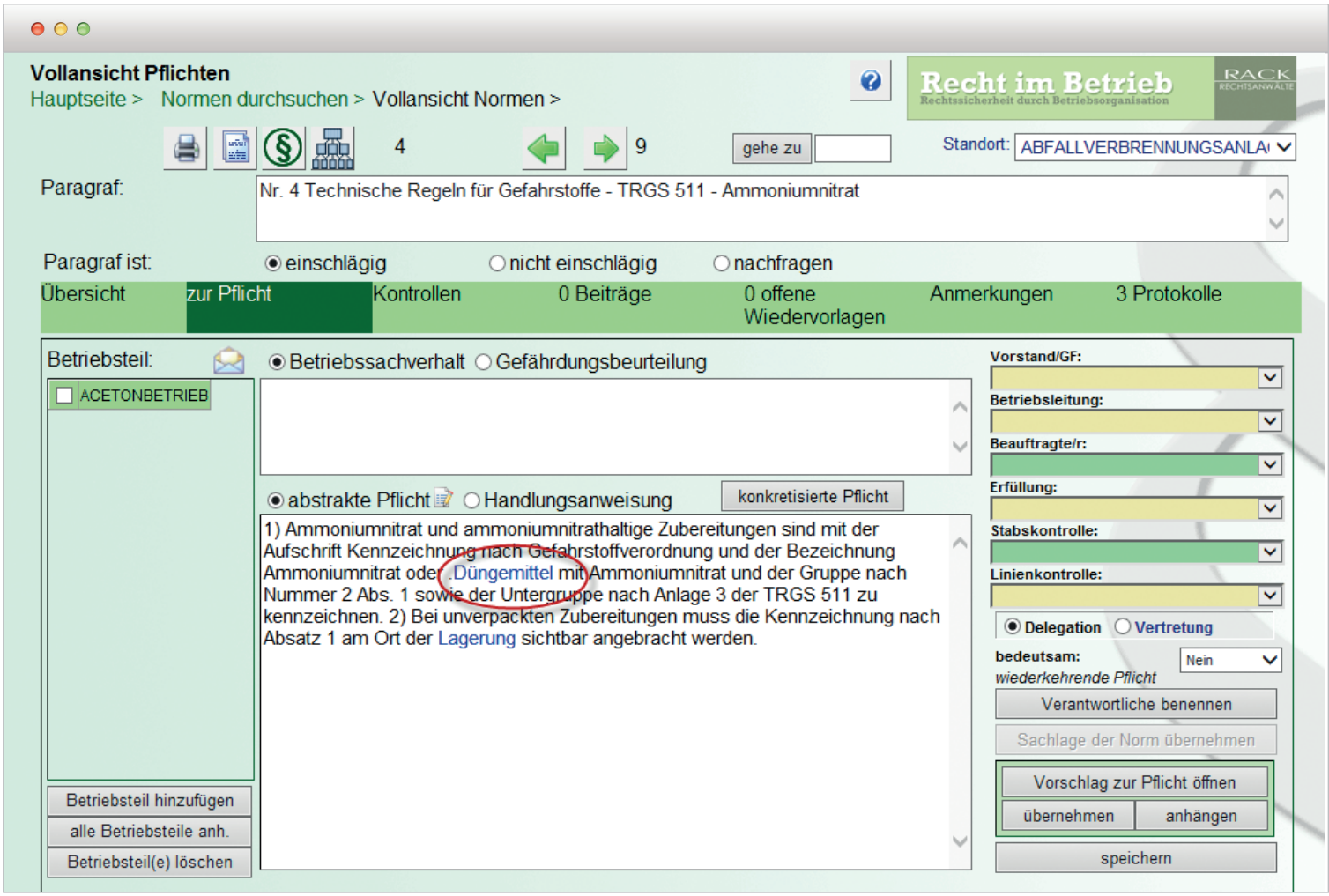

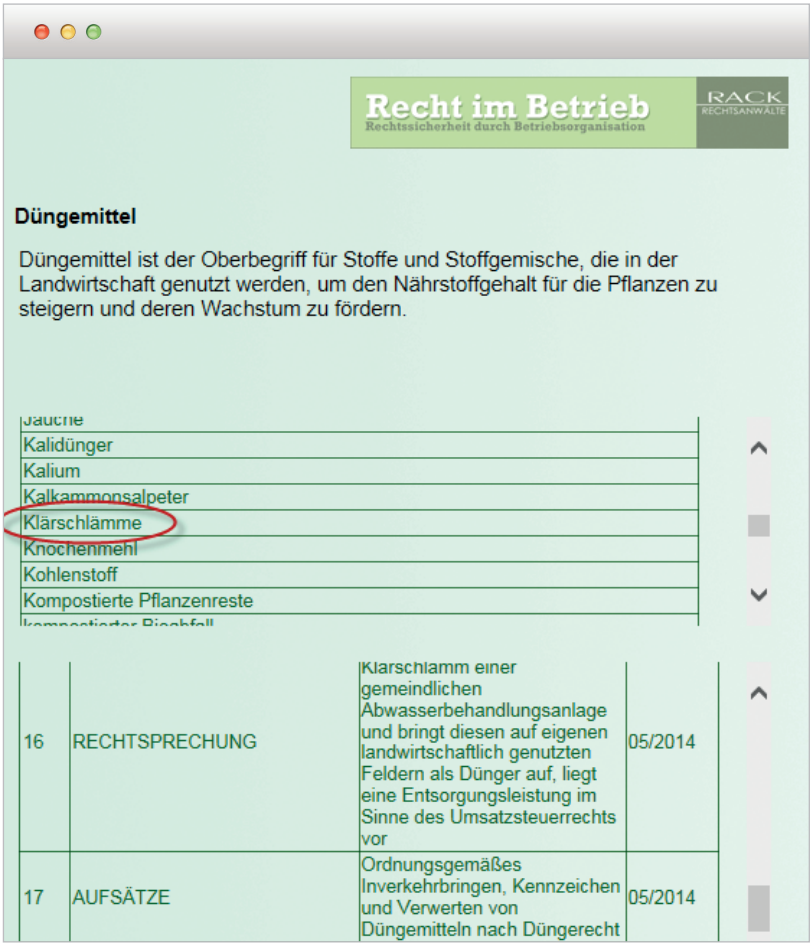

3.29	**Die Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten aus Genehmigungsbescheiden**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Konkrete Rechtspflichten sind in Genehmigungsbescheiden enthalten. Die Genehmigungsbescheide sollten im System eingestellt werden. Sind sie eingestellt, können zu bestimmten Sachverhalten wie zum Beispiel „Leckage“ die Pflichten gesucht werden, die durch Auflagen in Genehmigungsbescheiden schon geregelt sind und nicht erneut formuliert werden müssen. Gibt man den Begriff „Leckage“ in die Pflichtenlage ein, führt das System den Nutzer zu dem Genehmigungsbescheid, in dem die „Leckage“ geregelt ist. Wegen diesen hilfreichen Recherchemöglichkeiten empfiehlt es sich deshalb, so früh wie möglich im Einrichtungsvorgang die Genehmigungsbescheide einzustellen. Wie die Genehmigungsbescheide einzustellen sind, zeigt die „Hilfe“ im System.

3.30	**Die Ermittlungen der strafbewehrten Rechtspflichten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Von 73.318 ermittelten abstrakten Rechtspflichten wurden ca. 16.600 als strafbewehrt markiert. Etwa ein Drittel aller Pflichten sind strafbewehrt. Ihre Verletzung löst strafrechtliche Sanktionen aus. Diese Pflichten stellen einen besonderen Schutz der jeweiligen Rechtsgüter dar. Der besondere Schutz wird durch die strafrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck gebracht. Die als strafbewehrt markierten Pflichten umfassen auch die Pflichten, deren Verstoß

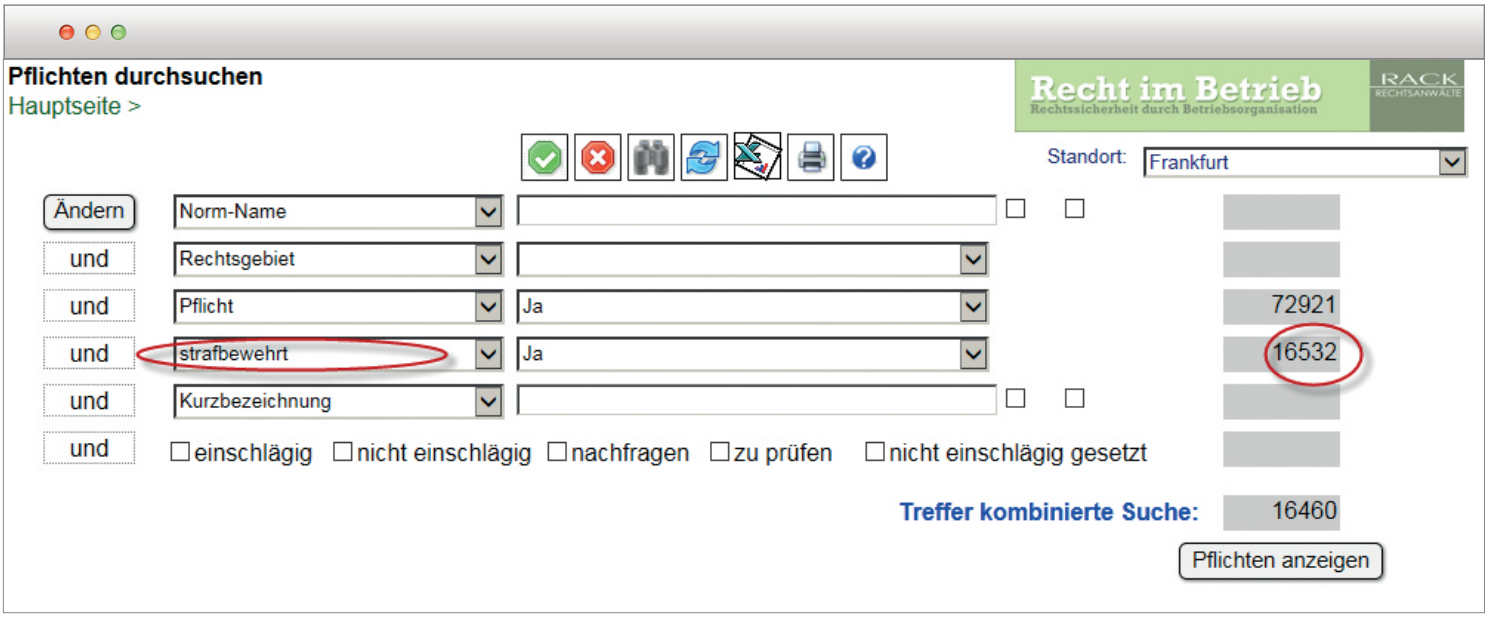

eine Ordnungswidrigkeit auslöst. Bei der Fülle der Pflichten müssen Prioritäten gesetzt werden. Strafbewehrte Pflichten sind vorrangig zu behandeln, um strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden. Die strafrechtlichen Sanktionen sind Indizen für die Bedeutung der Pflicht, insbesondere für den Rechtsschutz und den Schutzzweck. Nur besonders hoch bewertete geschützte Rechtsgüter werden mit strafbewehrten Pflichten geschützt. Zum Beispiel sind nahezu alle Pflichten aus dem Arbeitsschutz strafbewehrt, weil sie Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes schützen.

Bemerkungen:

3.31	Die Klassifizierung der Pflichten nach Art und Inhalt	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Je nach Spezialisierung der Verantwortlichen lassen sich bestimmte Klassen von Pflichten leichter delegieren. Beispielsweise können Schulungspflichten oder Kontrollpflichten den dafür Verantwortlichen als Gruppe zugewiesen werden. Abrufen lassen sich zum Beispiel alle Pflichten zur Kontrolle, zur Schulung, zur Genehmigung, zur Dokumentation. 192 Kontrollpflichten können aufgerufen werden, die nach § 6 Umweltordnungsgesetz eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der kontrollierten Pflichten begründen, wenn bei der Kontrolle kein Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung der Pflichten bemerkt wurde. Der Nutzer des Systems kann dadurch prüfen, ob er alle Kontrollpflichten erfüllt hat und damit die gesetzliche Vermutung nach § 6 Abs. 4 UmweltHG erfüllt hat.

Rechtspflichten lassen sich auch nach ihrem Konkretisierungsgrad klassifizieren. Handelt es sich um Pflichten mit Spielraum ist der Anwender gezwungen, die Pflichten zu konkretisieren und die Konkretisierungshilfen im System einzusetzen. Klassifiziert sind die Rechtspflichten auch danach, ob es sich um wiederkehrende oder einmalige Pflichten handelt. Die Klassifizierung hilft dabei, das Pflichtenpensum des jeweiligen Verantwortlichen besser abschätzen zu können. Wer zum Beispiel viele wiederkehrende Pflichten zu erfüllen hat, benötigt mehr Arbeitszeit als derjenige, der eine Großzahl von einmaligen Pflichten zu erledigen hat. Die Pflichtenkategorien finden sich im System in der Maske „Pflichten durchsuchen“.

PFLICHTENKATEGORIE	ANZAHL	STAB	LINIE
Aktualisierungspflichten	**493**	S	
Antragspflichten	**1.425**	S	
Anzeigepflichten	**2.487**	S	
Aufsichtsratspflichten	**416**		L
Aufklärungspflichten	**458**		L
Behördenpflichten	**1.163**		
Betreiberpflichten	**4.431**		L
Dokumentationspflichten	**4.686**	S	
Duldungspflichten	**600**		L
Einmalige Pflichten	**6.245**	S	
Genehmigungspflichten	**1.287**	S	
Geschäftsführerpflichten	**4.050**		
Hinweispflichten	**1.002**	S	
Hygienepflichten	**710**		L
Informationspflichten	**4.863**	S	
Instandhaltungspflichten	**553**		L
Kennzeichnungspflichten	**1.890**	S	
Konkrete Pflichten	**43.946**		
Kontrollpflichten (§ 6 UmweltHG)	**210**	S	
Organisationspflichten	**4.162**		L
Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen	**948**		L
Pflichten mit Spielraum	**3.715**	S	
Pflichten nach Stilllegung	**70**		L
Pflichten zu Gefahrstoffen	**1.762**		L
Pflichten zum Notfallmanagement	**577**		L
Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung	**1.501**	S	
Pflichten zur medizinischen Untersuchung von MA	**219**		L
Prüf- und Überwachungspflichten	**5.364**	S	
Risikoanalysepflichten	**1.139**	S	
Schulungs- und Unterweisungspflichten	**787**	S	
Vorstandspflichten	**3.634**		
Wiederkehrende Pflichten	**33.113**		

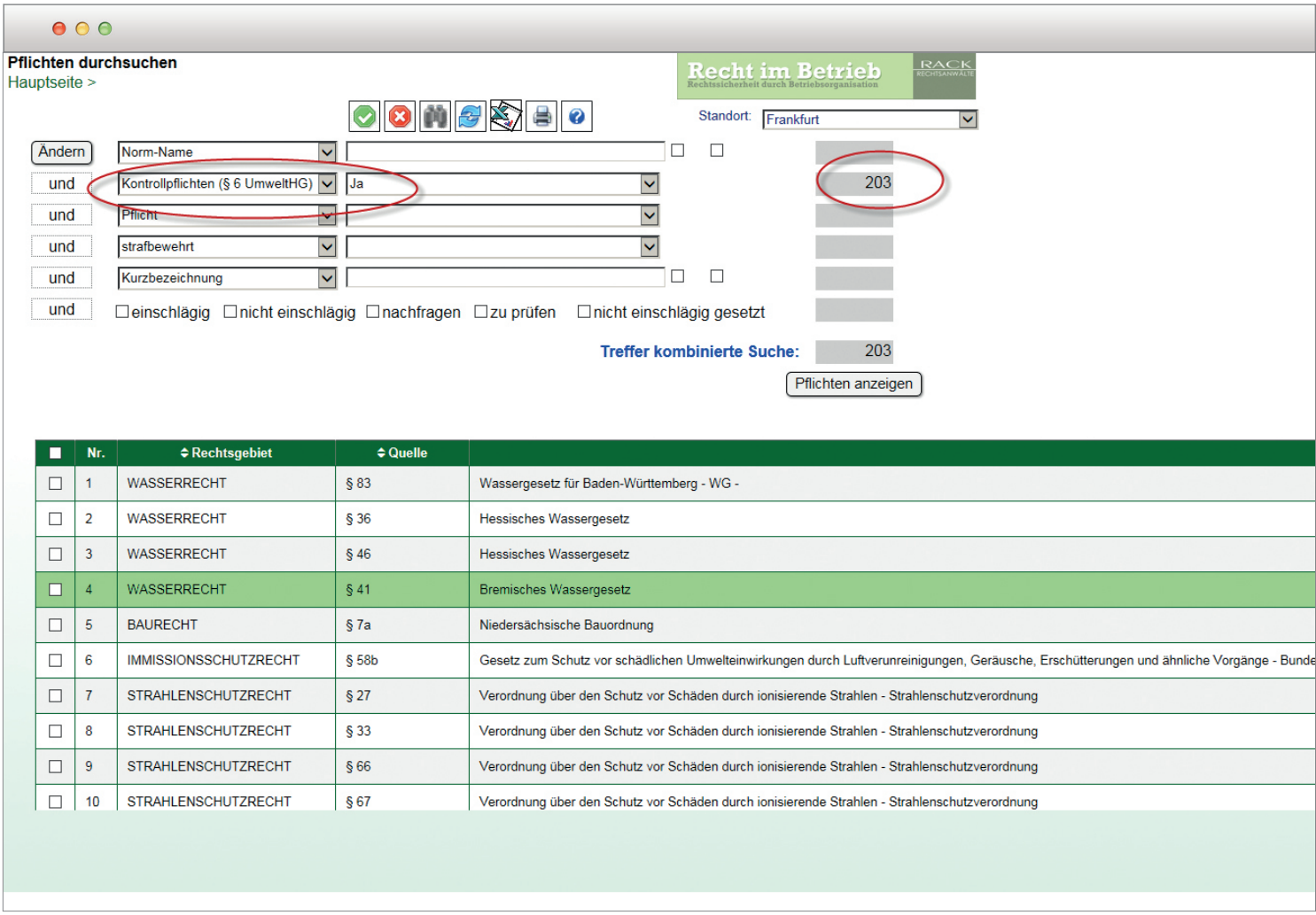

Zu beobachten ist der Gesetzgeber dabei, sich darauf zu beschränken, die Schutzziele und den Schutzzweck zu formulieren und die Schutzmaßnahmen und ihre konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Rechtsanwender selbst zu überlassen (Kupolofen-Urteil, BGHZ 92, S. 143). Im Ergebnis müssen Rechtspflichten von den Unternehmen selbst, den Behörden, den Gerichten und den beratenden Anwälten konkretisiert werden. Auf Grund dieses Trends der Gesetzgebung sind nicht mehr die Schutzmaßnahmen, sondern nur noch die Schutzziele zu formulieren. Wir markieren im System die Pflichten danach, ob sie mit oder ohne Entscheidungsspielräume sind. Nur etwa 10 % der bisher analysierten Rechtspflichten sind als abstrakt markiert. 90 % der Rechtspflichten sind dagegen so konkret, dass sie nicht noch weiter konkretisiert werden müssen.

Für Pflichten mit Spielräumen und hohem Konkretisierungsbedarf bietet das System eine Reihe von Konkretisierungshilfen (siehe S. 301 und 303 im Handbuch “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“).

Bemerkungen:

3.32	**Der Konkretisierungsbutton zur Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das System enthält abstrakte Rechtspflichten aus Gesetzen und Verordnungen und konkretisierte Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken. Abstrakte Regelungen in Gesetzen sind in unserer Rechtsordnung unvermeidbar. Es gilt das Einzelfallgesetzverbot nach Artikel 19 Abs. 1 GG. Danach ist es dem Gesetzgeber verfassungsmäßig verboten, durch gesetzliche Regelungen

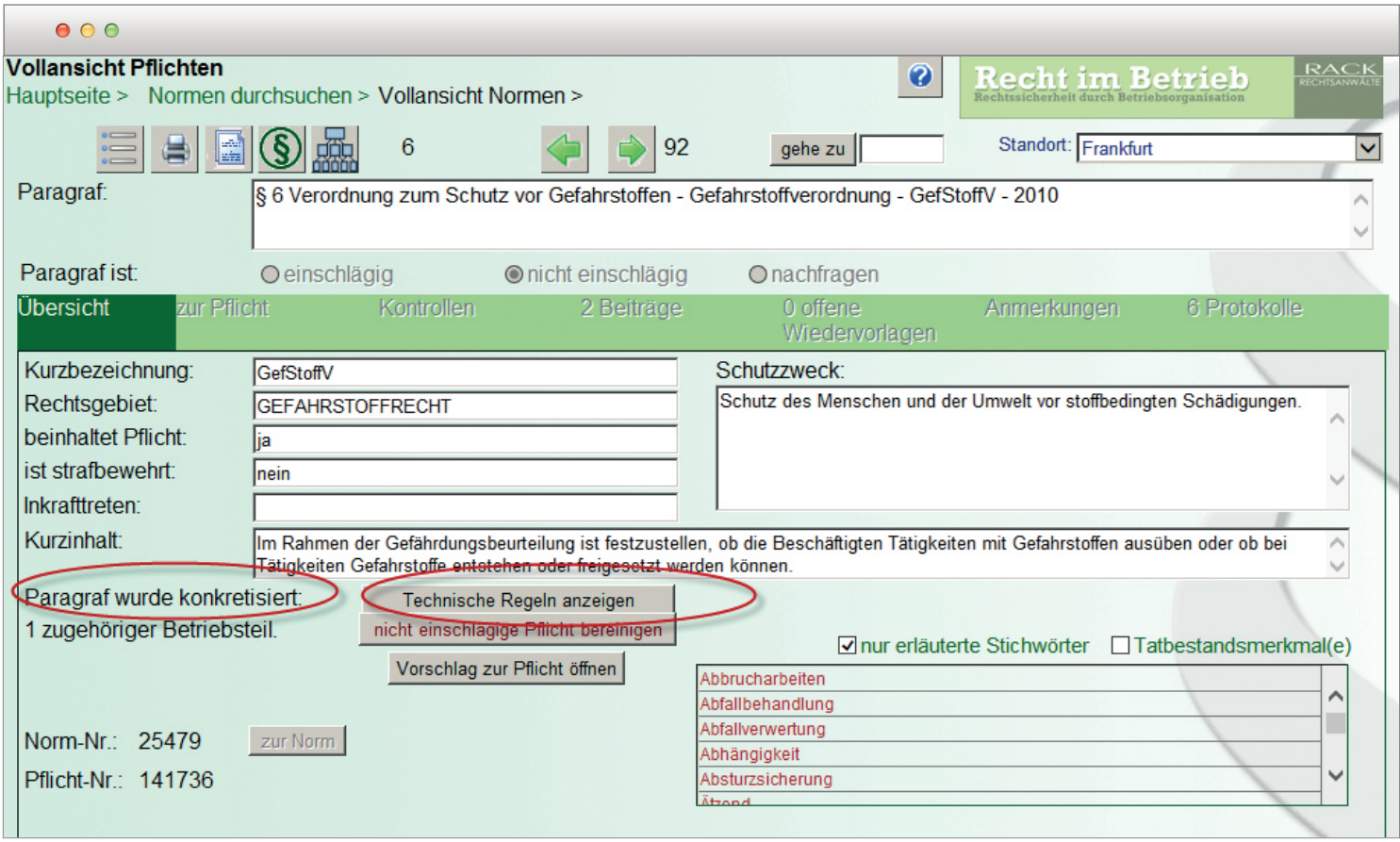

konkrete Einzelfälle zu entscheiden. Rechtspflichten aus Gesetzen sind deshalb grundsätzlich abstrakt und gelten für eine Vielzahl von Fällen und müssen deshalb für den Einzelfall konkretisiert werden. Eine Vielzahl der abstrakten gesetzlichen Pflichten ist jedoch schon in untergesetzlichen Regelwerken, den Technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert. Der Gesetzgeber hat nämlich Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt, um die Pflichten aus Gesetzen und Rechtsverordnungen zu konkretisieren. Aus den ermittelten 73.318 Rechtspflichten entfallen etwa 30 % auf untergesetzliche Regelwerke, ca. 500 konkretisierte Pflichten zeigt das System. Sie werden konkretisiert durch 3.800 Pflichten aus Technischen Regeln und 1.500 Pflichten aus Unfallverhütungsvorschriften. Die Rechtspflichten stehen nach ihrem Konkretisierungsgrad untereinander in einem hierarchischen Verhältnis, das sich mit einer Pyramide veranschaulichen lässt. An deren Spitze befinden sich die Pflichten aus Gesetzen mit dem höchsten Abstraktionsgrad. Gesetze werden vom parlamentarischen Gesetzgeber erlassen. Rechtsverordnungen werden von dazu ermächtigten Ministerien erlassen und sind in aller Regel konkreter als die gesetzlichen Pflichten. Das System bietet eine Funktion, den Konkretisierungsbutton, mit dem die konkretisierten Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken mit den abstrakten Rechtspflichten aus Gesetzen und Verordnungen digital verknüpft sind, so dass zwischen den konkretisierten Pflichten aus untergesetzlichen Regelwerken und deren Rechtsgrundlagen, den abstrakten Pflichten aus den Gesetzen und Verordnungen mit einem einzigen Mausklick eine Verbindung hergestellt werden kann. Durch den Konkretisierungsbutton, der sich auf der Pflichtenmaske von Gesetzen und Verordnungen befindet, kann der Nutzer auf die untergesetzlichen Regelwerke schalten. Dadurch lässt sich mit einem Mausklick feststellen, welche gesetzliche Pflicht durch welche untergesetzlichen Regelwerken konkretisiert sind und umgekehrt, welche untergesetzlichen konkretisierten Pflichten welche gesetzliche Pflicht konkretisiert. Mit dieser Funktion wird verhindert, dass Pflichten aus Gesetzen und Verordnungen von den Rechtsanwendern kon-

Bemerkungen:

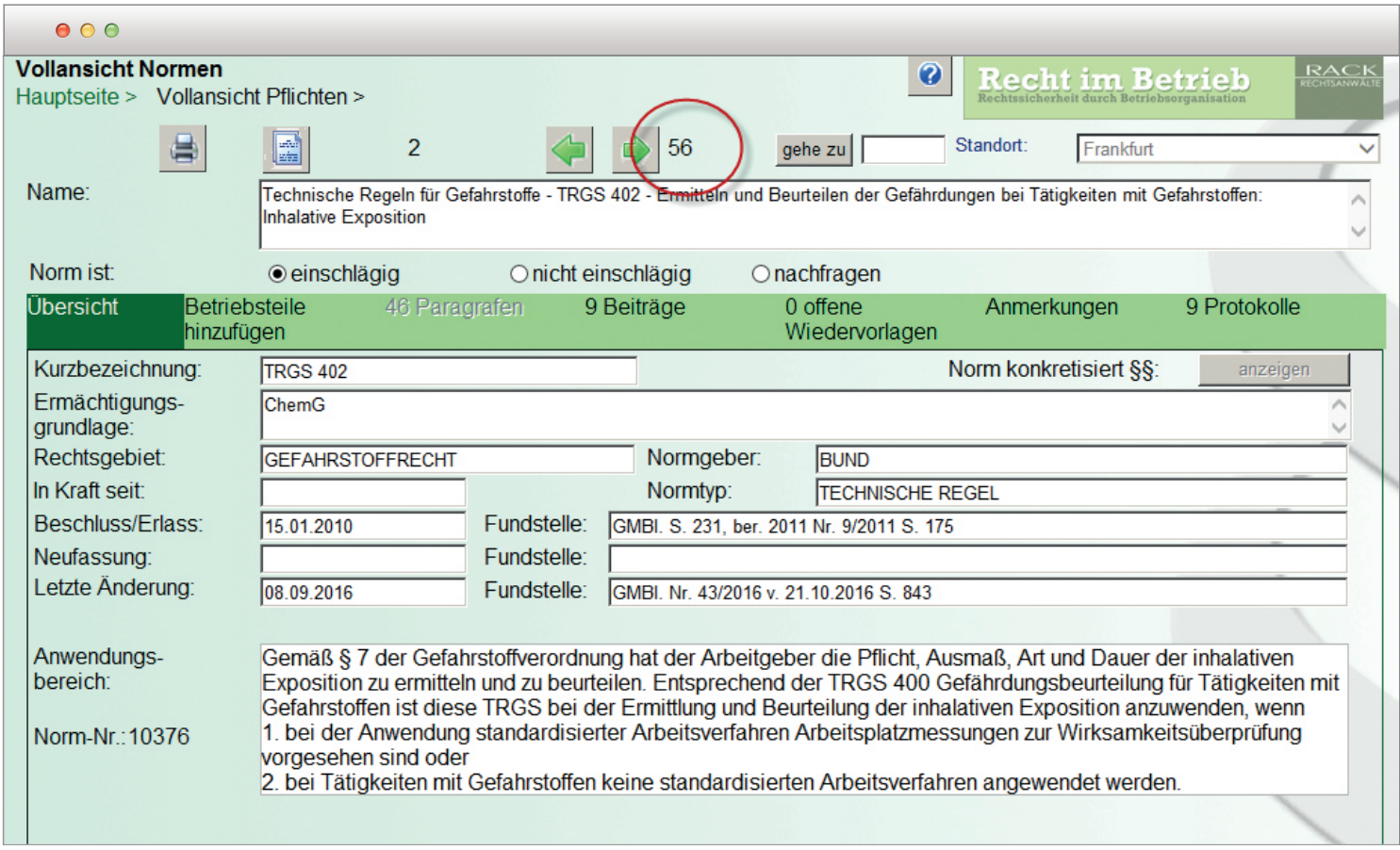

kretisiert werden, ohne dass diese nach den konkretisierten Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken gesucht haben. Zum Beispiel können aus § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz 49 Pflichten aus Technischen Regeln ermittelt werden, die die abstrakte Regelung zu § 6 ArbSchG konkretisieren. Vom Gesetz kann also auf das untergesetzliche Regelwerk und umgekehrt von der untergesetzlichen Rechtspflicht auf die konkretisierte Rechtspflicht geschaltet werden. Der Nutzer wird dadurch von der abstrakten Pflicht auf deren Konkretisierungen in untergesetzlichen Regelwerken geführt. Er erkennt den Zusammenhang zwischen der abstrakten Rechtspflicht in Gesetzen und den Konkretisierungen in den untergesetzlichen Regelwerken. Dadurch lässt sich verhindern, dass die gleiche Pflicht auf jeder Hierarchiestufe geprüft wird. Vielmehr ist zu empfehlen, von einer abstrakten Rechtspflicht unmittelbar auf die konkretisierten untergesetzlichen Regelwerke zu schalten.

Bemerkungen:

3.33	Konkretisierte und gespeicherte Verkehrssicherungspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Verursacht ein Unternehmen ein Risiko und droht dadurch ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut und findet sich keine Regelung dieser Risikoabwehr in hoheitlichen Rechtsvorschriften, hat das Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht zu formulieren und das Risiko im Unternehmen von den geschützten Rechtsgütern abzuwenden. Die Pflicht zur Verkehrssicherung ergibt sich auch ohne hoheitliche Regelung aus der Kupolofen-Entscheidung des BGH. Die Quelle für die Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus den Gerichtsurteilen zur Verkehrssicherungspflicht. In den Gerichtsurteilen finden sich konkretisierte Verkehrssicherungspflichten. Die Rechtsgrundlage für Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus § 823 BGB. Die Verkehrssicherungs-

pflichten sind als Klasse markiert. Zur Kategorie der Verkehrssicherungspflichten gehören alle Organisationspflichten der Vorstände. Derzeit enthält das System 2.686 Organisationspflichten.

Bemerkungen:

3.34	Die Angabe des Schutzzwecks bei jeder Rechtspflicht als Hilfe zur ihrer Konkretisierung	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Zu jeder Rechtsnorm und jeder Rechtspflicht gibt das System einen Schutzzweck an. Von jedem Rechtsgut, dessen Schutz eine Rechtsnorm bezweckt, ist ein Risiko als drohender Schaden abzuwenden. Jede Rechtspflicht dient der Abwendung eines speziellen Risikos. Damit die Nutzer des Systems den Schutzzweck leichter erkennen können, ist er als eigene Funktion ausgebaut und mit eigenem Textfeld versehen. Die abstrakt formulierten Rechtspflichten aus dem Gesetzestext erlauben regelmäßig die Annahme verschiedener Rechtspflichten und verschiedener Handlungsalternativen der Verantwortlichen, die das jeweilige Rechtsgut schützen können. Zum Schutz eines Rechts-

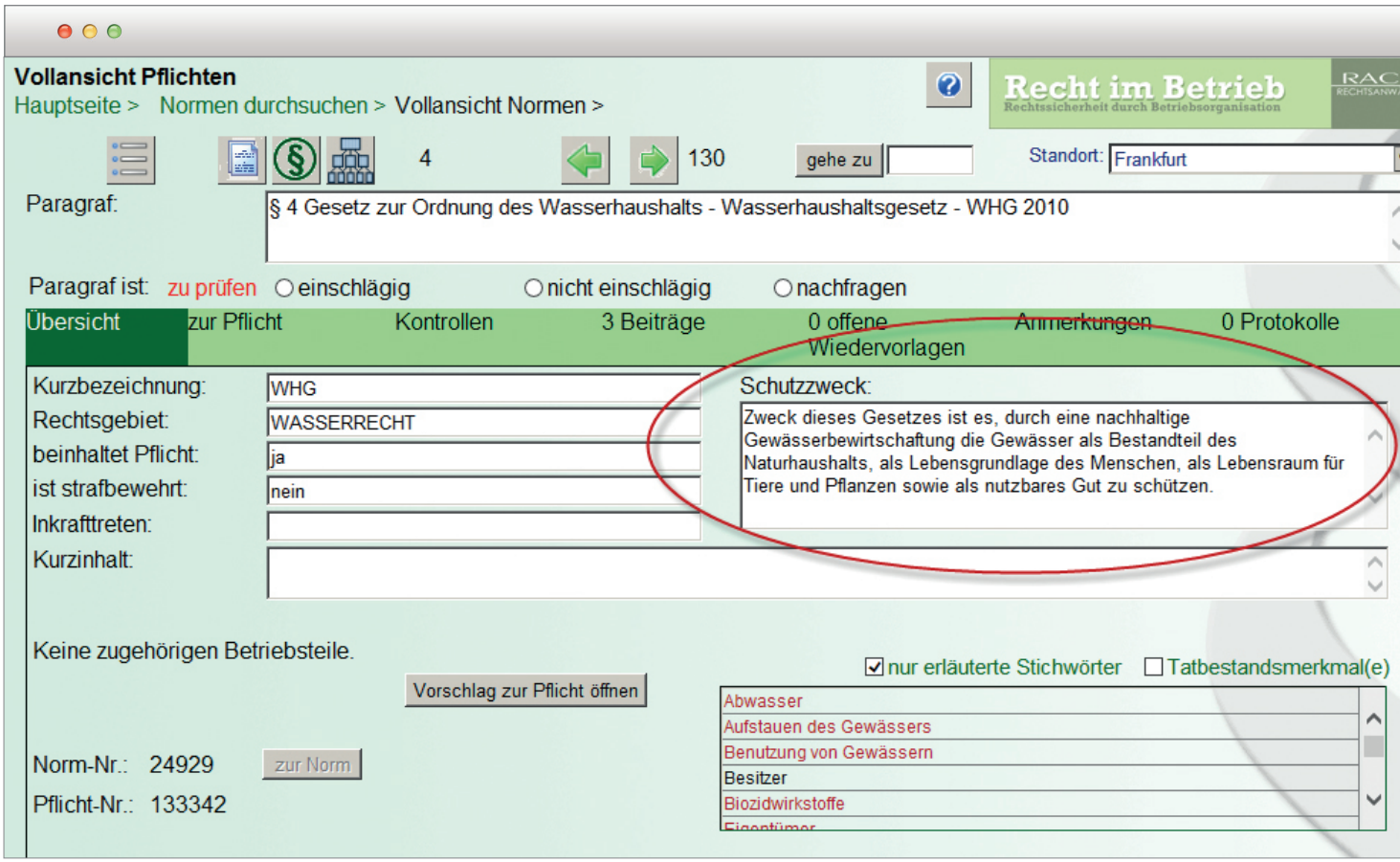

guts gibt es also eine Vielzahl von Rechtspflichten als Alternativen. Der Gesetzgeber legt jeweils das Rechtsgut fest und bestimmt, dass es zu schützen ist. Wie es durch Rechtspflichten zu schützen ist, gibt der Gesetzgeber in der Regel nicht vor. Der Gesetzgeber hat vor allem durch unbestimmte Rechtsbegriffe und durch Generalklauseln die Konkretisierung der Rechtspflichten zum Schutz eines Rechtsgutes an die Rechtsanwender delegiert. Es handelt sich um einen Trend in der Gesetzgebung. Abstrakte Gesetzestexte lassen in aller Regel mehrere Pflichtenalternativen zu. Um zwischen diesen Pflichtenalternativen entscheiden zu können, bietet der Schutzzweck zunächst das wichtigste Auswahlkriterium. Es ist die Pflicht unter mehreren Alternativen zu wählen, die das Rechtsgut am besten schützen kann. Bei der Konkretisierung

einer Rechtspflicht ist somit der Schutzzweck einer abstrakten Rechtspflicht aus einem Gesetzestext der entscheidende Maßstab, nach dem die Rechtspflicht zu konkretisieren ist.

Bei Risikoanalysen sind zunächst also der Schutzzweck und das geschützte Rechtsgut zu klären. Darüber gibt das System im Textfeld zum Schutzzweck auf jeder Pflichtenmaske Auskunft. Dieses Rechtsgut muss bedroht sein durch einen Zustand oder ein Verhalten, das geeignet ist, am geschützten Rechtsgut einen Schaden zu verursachen. Abzuwenden sind Risiken, die als drohende Schäden zu verstehen sind. Zu unterscheiden sind erlaubte Risiken, wie zum Beispiel die Risiken beim Sport und im Straßenverkehr. Von den verbotenen Risiken, über die schon einmal der Gesetzgeber oder ein Gericht entschieden hat, dass es sich um ein verbotenes Risiko handelt. Seit der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet die Rechtsordnung Restrisiken, die als allgemeine Lebensrisiken zu tragen sind. Der Schutzzweck einer gesetzlichen Rechtspflicht gibt einen Maßstab dafür, welche Risiken als verbotene Risiken abgewendet werden müssen.

Bemerkungen:

3.35	Die Konkretisierung von Organisationspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Unternehmen sind als juristische Personen, als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert. Wie natürliche Personen sind sie Träger von Rechten und Pflichten. Die juristische Person kann weder Rechte wahrnehmen, noch selbst Pflichten erfüllen. Sie ist ein abstraktes Gebilde, nicht handlungsfähig, nicht straffähig und nicht schuldfähig. Die Erfüllung von Pflichten muss deshalb im Unternehmen organisiert werden. Das Unternehmen organisiert sich nicht von selbst. Es gibt vor allem keine Freiwilligen. Deshalb muss die Organisation angeordnet werden. Die Pflicht zur Organisation des Unternehmens haben Vorstände und Geschäftsführer, die Organe des Unternehmens. Gesetze regeln die Organisationspflichten nur lückenhaft. Konkrete Organisationspflichten ergeben sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH, in deren Urteilen durch Organisationsfehler Schäden verschuldet wurden und die Haftung für die Schäden begründet haben. Die Gerichte haben im Nachhinein nach dem Eintritt eines Schadens durch Organisationsfehler die Organisationspflichten konkret formuliert. Sie sind in Zukunft zu vermeiden. Mit den schon einmal von den Gerichten formulierten Organisationspflichten wird das Organisationsverschulden in künftigen Fällen begründet. Die Organisationspflichtverstöße dürfen deshalb nicht wiederholt werden. Vorstände und Geschäftsführung müssen deshalb die Organisationspflichten kennen und sich informieren. Im System sind die einschlägigen Urteile zum Organisationsverschulden und die sich daraus ergebenden Organisationspflichten gesammelt. Der Nutzer des Systems kann darauf schnell zugreifen. Alle Urteile zum Organisationsverschulden und zu den Organisationspflichten werden im System verfügbar gehalten. Die Urteile zu Organisationspflichten sind unter dem Rechtsgebiet „Organisationsrecht“ sowohl bei Normen als auch bei Pflichten aufgelistet.

Der Bundesgerichtshof und zuvor das Reichsgericht haben in klassischen Fällen zum Organisationsrecht Pflichten formuliert, die Vorstände und Geschäftsführer bei der Organisation ihres Unternehmens zu erfüllen haben. Diese Organisationspflichten sind immer nach dem Eintritt eines Schadens, der durch einen Organisationsfehler verursacht wurde, formuliert worden. Zum Beispiel handelt es sich um die Organisationspflichten zur Risikoanalyse, zur namentlichen Delegation von Pflichten an Verantwortliche sowie die Organisationspflicht zur Benennung eines Ersatzmannes, die Pflichten auf Mitarbeiter unter-

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

Standort: Frankfurt

Ändern	Norm-Name		
und	Organisationspflichten	Ja	4135
und	Pflicht		
und	strafbewehrt		
und	Kurzbezeichnung		
und	☐ einschlägig ☐ nicht einschlägig ☐ nachfragen ☐ zu prüfen ☐ nicht einschlägig gesetzt		

Treffer kombinierte Suche: 4135

Pflichten anzeigen

☐	Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	
☐	1	STRAFRECHT	§ 14	Strafgesetzbuch
☐	2	STRAFRECHT	§ 232 a	Strafgesetzbuch
☐	3	STRAFRECHT	§ 232 b	Strafgesetzbuch
☐	4	STRAFRECHT	§ 233	Strafgesetzbuch
☐	5	STRAFRECHT	§ 233 a	Strafgesetzbuch
☐	6	STRAFRECHT	§ 233 b	Strafgesetzbuch
☐	7	STRAFRECHT	§ 261	Strafgesetzbuch
☐	8	STRAFRECHT	§ 326	Strafgesetzbuch
☐	9	ZIVILRECHT	§ 505b	Bürgerliches Gesetzbuch

halb der Organebene zu delegieren, um das Organisationsrisiko zu vermeiden, dass Verantwortliche unkontrolliert schalten und walten. Mit diesen Organisationspflichten werden die typischen Organisationsrisiken abgewehrt, nämlich

keine Risikoanalysen vorzunehmen,

die Pflichten zur Risikoabwehr nicht zu ermitteln,

sie nicht zu delegieren, insbesondere die Verantwortlichen nicht namentlich zu benennen und für das Risiko des Ausfalls des Verantwortlichen keinen Ersatzmann zu benennen und

die Pflichten nicht zu kontrollieren auf Eignung, Vollzug und Funktionsfähigkeit.

Zu den Organisationspflichten gehört es auch, die Organisation des Unternehmens ausdrücklich anzuordnen statt die Organisation sich selbst, Freiwilligen oder dem Zufall zu überlassen. Organisationspflichten dienen dazu, das Risiko des menschlichen Faktors, nämlich das Risiko des bekannten menschlichen Fehlverhaltens abzuwenden. Im System sind insgesamt 4.135 Organisationspflichten formuliert und verfügbar.

(Illustriert finden sich die Masken zu den Organisationspflichten auf S. 310 und 311 des Handbuchs “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ sowie systematische Darstellungen der sechs Organisationspflichten ab S. 20 im Handbuch bis S. 110).

Bemerkungen:

3.36	Die Risikoanalysen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

In jeder Pflichtenmaske ist ein Textfeld für Gefährdungsbeurteilungen vorgesehen, das in einem Wechselschalter mit dem Betriebssachverhalt eingebaut ist. Vorschläge zur Gefährdungsbeurteilung lassen sich ebenfalls abspeichern (Illustriert finden sich die Risikoanalysen im System auf S. 312 und 313 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“). Wer die Risikoanalyse speichert, schützt sich vor dem Rückschaufehler Dritter, die die Einschätzung des Risikos nach dem Eintritt des Schadens in Kenntnis des Schadensverlaufs anders einschätzen als man es noch vor dem Schadenseintritt konnte. Nur die dokumentierte Risikoanalyse lässt sich nach dem Schadenseintritt als zulässige Risikoeinschätzung rechtfertigen. Ohne die Dokumentation der Risikoanalyse lässt sich sogar der Vorwurf erheben, sie sei entweder unterlassen worden oder fehlerhaft gewesen. Theoretisch wird die Risikoanalyse im Handbuch zum Risikomanagement von S.28 bis 58 eingehend behandelt.

Bemerkungen:

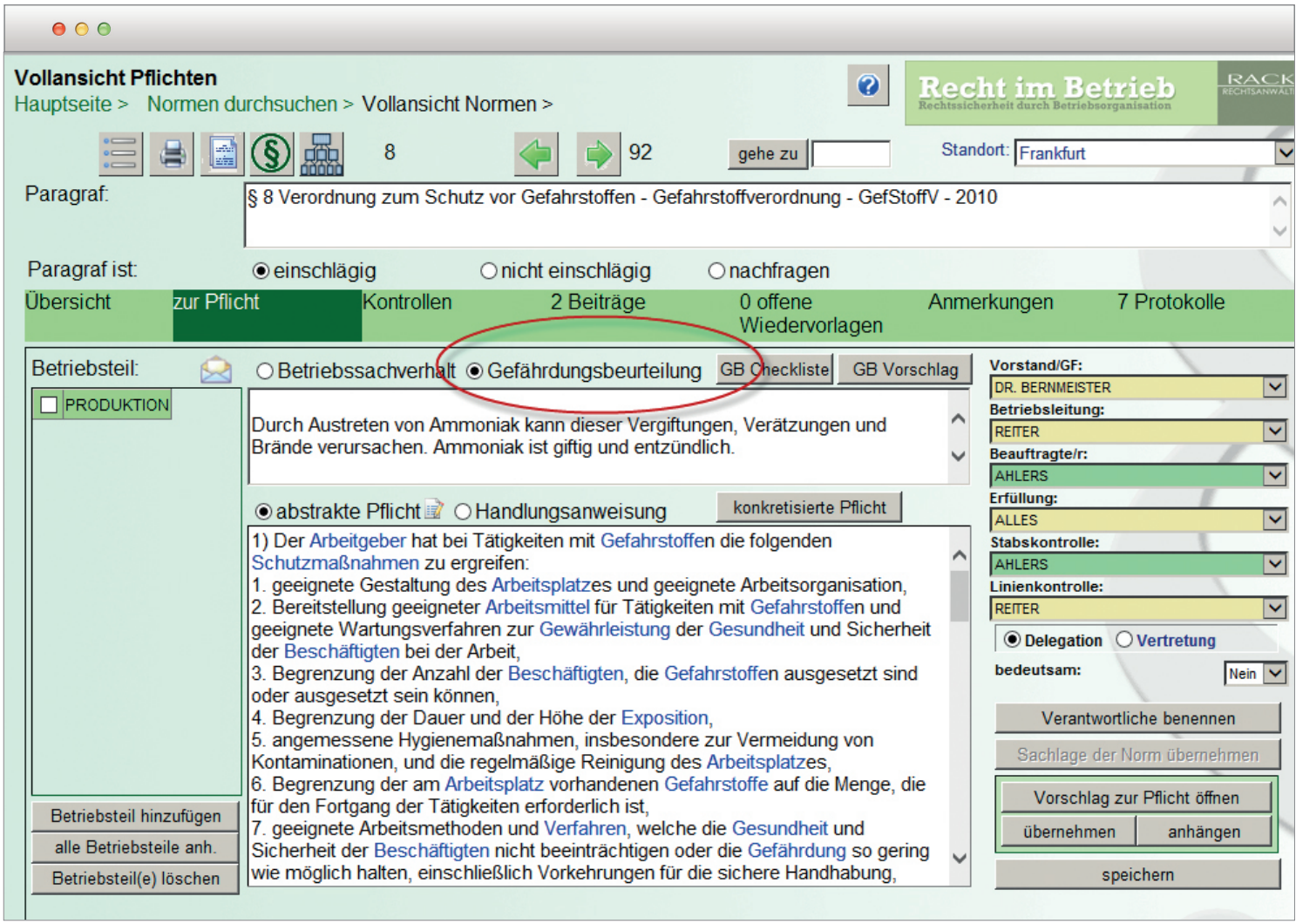

3.37	Die Konkretisierung der Rechtspflichten durch 2.400 kommentierte Rechtsbegriffe	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Bemerkungen:

Die abstrakten Gesetzestexte sind zunächst unverständlich und müssen konkretisiert werden. Es müssen konkrete Pflichten als Handlungsanweisung für die Verantwortlichen im Betrieb formuliert werden, so dass sie sich auch erfüllen lassen. Die abstrakten Rechtsbegriffe müssen dahingehend erläutert werden, was Rechtsprechung und Literatur unter den verwendeten Rechtsbegriffen verstehen. Es reicht nicht aus, dass die Verantwortlichen in den Betrieben ihre laienhaften eigenen Vorstellungen folgen, was unter bestimmten Rechtsbegriffen zu verstehen ist. Die Bedeutung der Rechtsbegriffe ergibt sich aus ihrer Verwendung in Rechtsprechung und Literatur. Um erfassen zu können, was in Rechtsprechung und Literatur unter bestimmten Begriffen verstanden wird, ist ein komfortabler Zugang zur Rechtsprechung und Literatur insbesondere zu dem jeweiligen Begriff erforderlich. Dazu ist die Funktion der erläuterten Rechtsbegriffe im Managementsystem „Recht im Betrieb“ eingerichtet worden. In der rechten unteren Ecke jeder Pflichtenmaske finden sich Rechtsbegriffe aufgelistet, die erläutert sind. Die erläuterten Stichworte lassen sich durch das bloße Anklicken des jeweiligen Stichworts aufrufen. Es öffnet sich daraufhin eine Maske, die in zwei Textfelder geteilt ist. Im oberen Textfeld findet sich eine Erläuterung des Stichworts. Im unteren Textfeld finden sich Beiträge zur veröffentlichten Literatur und Rechtsprechung zum jeweiligen Rechtsbegriff. Literatur und Rechtsprechung werden monatlich aktualisiert und neu dem Rechtsbegriff zugeordnet. Der Nutzer des Systems verfehlt somit nicht die Rechtsansichten, die zu bestimmten Begriffen bestehen und auch von Laien nicht verkannt werden dürfen. Die erläuterten kommentierten Stichwörter dienen als Hilfe bei der Rechtsanwendung, insbesondere zur Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte (zu vergleichen sind dazu die vertiefenden Wahlthemen in den Ausgaben 5/2003, 8/2005 und 10/2015 des Umweltrechtsreports „Abstrakte Gesetzte – konkrete Pflichten“ und „Pflichten formulieren nach dem Vorbild der Verwaltung“). Die kommentierten Rechtsbegriffe lassen sich auch direkt aus dem Text der Rechtspflichten aufrufen. Die kommentierten Rechtsbegriffe sind blau hinterlegt und müssen lediglich angeklickt werden, worauf die zweigeteilte Erläuterungsmaske sich öffnet. Damit hat der Nutzer des Systems jederzeit einen aktuellen Überblick über die Bedeutung des Rechtsbegriffs. Die Erläuterungen werden monatlich aktualisiert. Illustriert ist die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf S. 315 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“.

3.38	Der Kommentierungsservice auf Anforderung	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Sollte ein Rechtsbegriff im System nicht erläutert und mit Rechtsprechung und Literatur dargestellt sein, bietet unser Anwaltsbüro an, einen nachgefragten Rechtsbegriff zu erläutern, die Rechtsprechung und Literatur einzustellen, sodass sämtliche Nutzer des Systems die neue Begriffserläuterung ebenfalls verwenden können.

Bemerkungen:

3.39	Die Ermittlungen des Konkretisierungsbedarfs durch Befragen der Verantwortlichen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Spätestens wenn Risiken und Rechtspflichten festgestellt und auf die verantwortlichen Mitarbeiter delegiert sind, empfehlen wir eine Umfrage zur Praktikabilität der Rechtspflichten im Unternehmen. Vorzugsweise sollten die Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte schon vor der Ermittlung der Rechtspflichten einbezogen werden. Nach § 14 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 StGB und § 9 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 OWiG haften alle leitenden Angestellten, die beauftragt sind, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten oder denen eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wurde und die Entscheidungen in ihrem Verant-

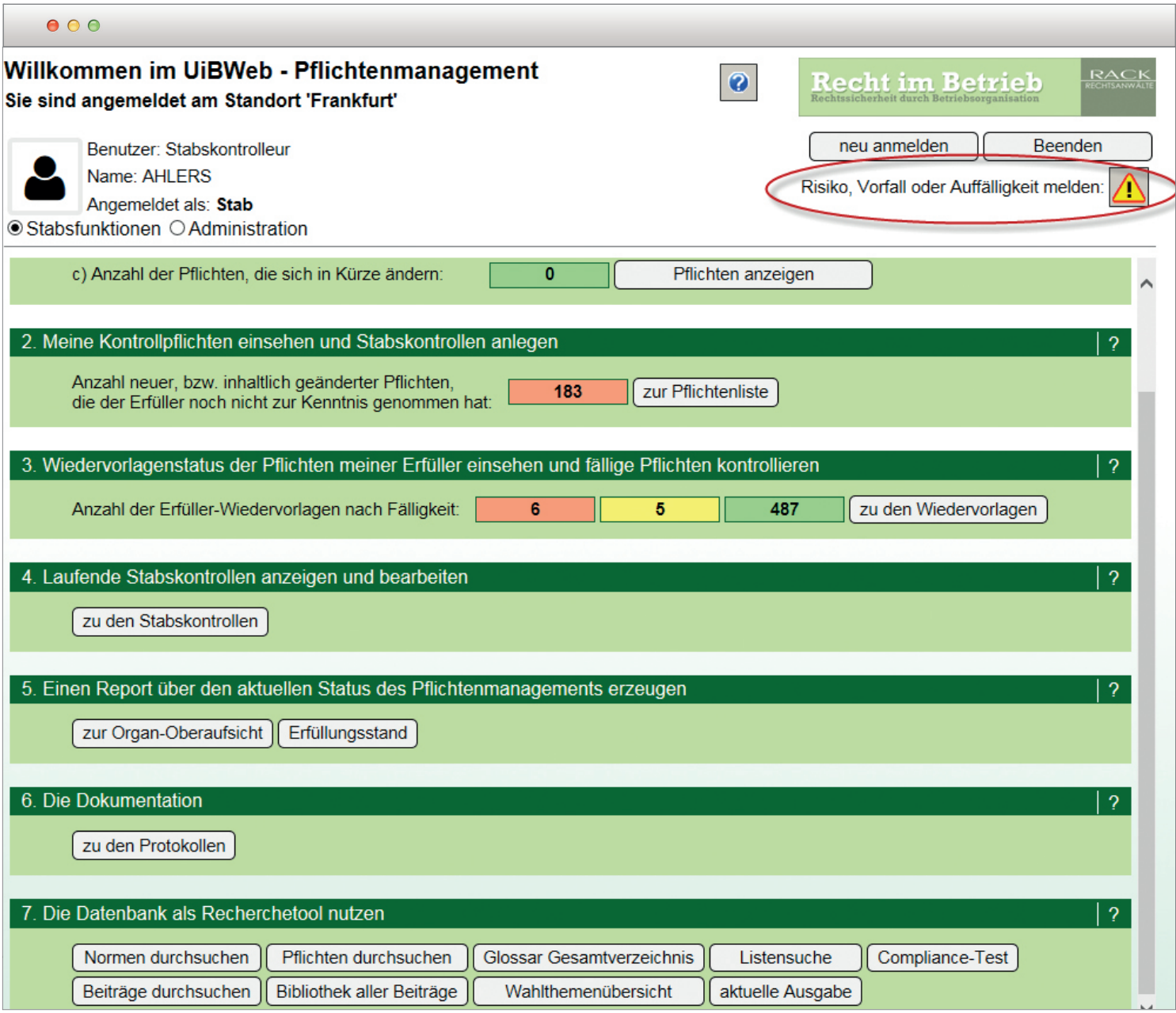

wortungsbereich treffen können, ohne einen weiteren Vorgesetzen fragen zu müssen. Sie haben eine Erkundigungspflicht zu ihren Pflichten für ihren Verantwortungsbereich. Sie haften im Ergebnis in ihrem Verantwortungsbereich wie der Inhaber selbst. Die Erkundigungspflicht hat der Gesetzgeber im Gesetzentwurf zum zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BT-Drucksache 10/318, S. 15) festgestellt, (siehe dazu die ausführliche Darstellung im Handbuch zum „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ S. 355). Sichergestellt werden muss, dass sämtliche Risiken aus einem speziellen Verantwortungsbereich erfasst werden. Die Verantwortlichen für den jeweiligen Verantwortungsbereich sind deshalb zu befragen, ob sämtliche ihnen bekannten Risiken erfasst und durch die Einhaltung von Rechtspflichten abgewendet werden. Zu erfragen ist außerdem, bei welchem der delegierten Pflichten ein Konkretisierungsbedarf besteht, ob diese Rechtspflichten in ihrer Formulierung praxistauglich und verhältnismäßig sind. Die Verantwortlichen im jeweiligen Verantwortungsbereich verfügen in aller Regel über mehr Informationen zu den Risiken als die Mitarbeiter mit Stabsfunktion. Die Abfrage lässt sich über die Meldemaske organisieren. Dadurch erfüllt der Vorstand seine Organisationspflicht, alle rechtlich relevanten Informationen aus den Betrieben zu beschaffen. Mit der Abfrage hat er seine Informationsbeschaffungspflicht zu Risiken erfüllt.

Aus dem Verwaltungsverfahren ist diese Prozedur bekannt. Wenn Genehmigungsbescheide Auflagen enthalten, die unbestimmt und nicht konkret genug sind, mehrdeutig erscheinen, Handlungsalternativen zulassen oder auch mit geringerem Aufwand das gleiche Schutzziel erreicht werden könnte, hat ein Unternehmen die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen Auflagen einzulegen und Korrekturen der Auflagen durchzusetzen.

Bemerkungen:

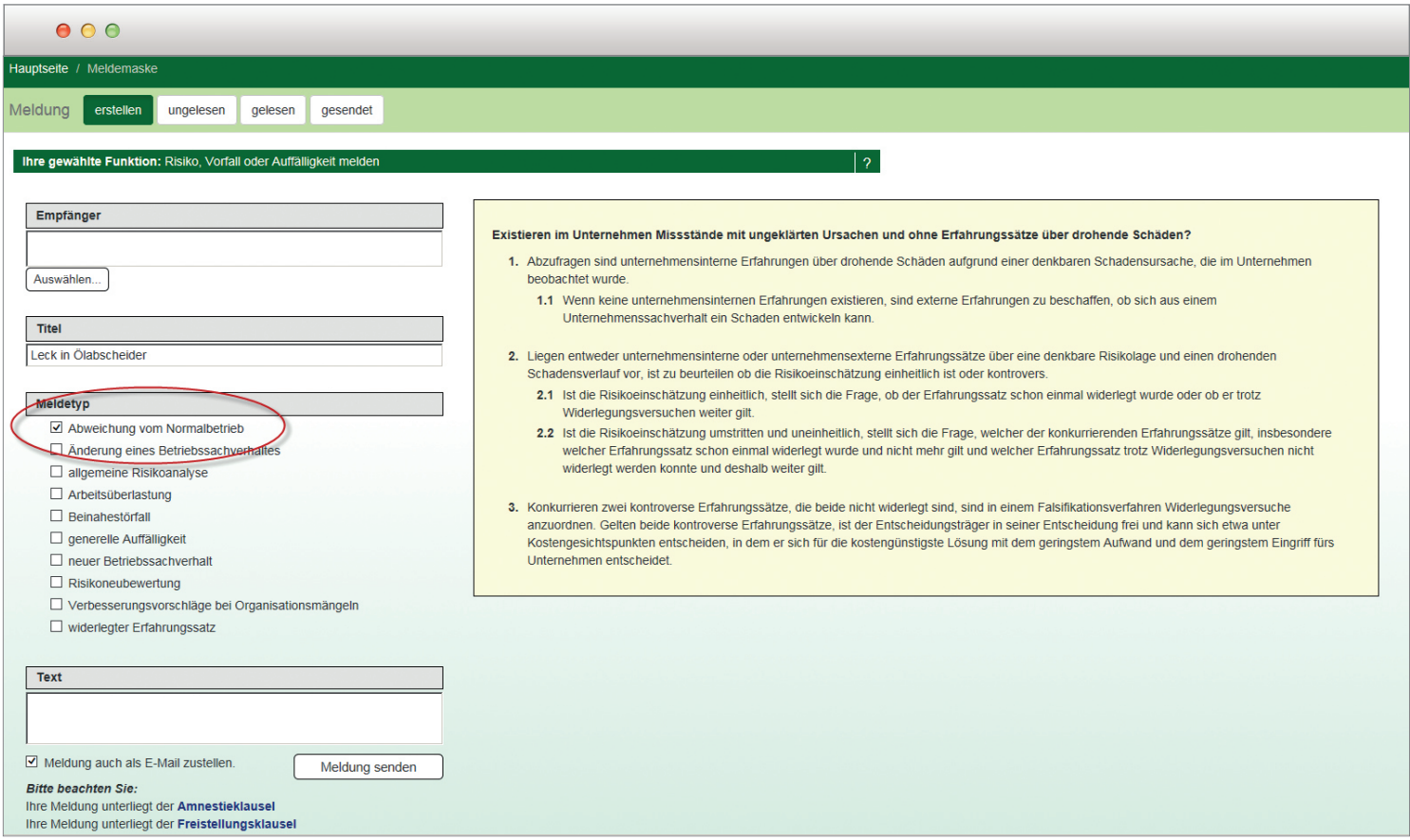

Fragenkatalog

zur verbesserten Umsetzung der Rechtspflichten

aus dem Manangementsystem „Recht im Betrieb“

Hiermit möchten wir den Verantwortlichen im Betrieb, an die Rechtspflichten mit dem Managementsystem delegiert wurden, Gelegenheit geben, Anregungen und Bedenken gegenüber den Pflichten vorzutragen. Wir bitten Sie, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Sollten Sie über die konkret gestellten Fragen hinaus weitere Anregungen und Bedenken haben, bitten wir Sie, diese in dem dafür vorgesehenen Textfeld zu formulieren und der Abteilung Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zukommen zu lassen. Sollten Sie keine Anregungen und Bedenken haben, bitten wir Sie, dies ebenfalls in dem Fragenkatalog als Antwort zu vermerken.

1. Fragen zur Angabe der Risiken aus dem Verantwortungsbereich

Können Sie Sachverhalte, Stoffe, Anlagen oder Teile davon nennen, die ein Risiko für die geschützten Rechtsgüter Boden, Wasser, Luft oder die Arbeitnehmergesundheit darstellen? Darunter verstehen wir einen Sachverhalt, der ohne weitere Schutzmaßnahmen sich unter Umständen zu einem Schaden an den aufgezählten Rechtsgütern entwickeln kann. Sollten Sie Risiken aus Ihrem Verantwortungsbereich bei der Formulierung der Rechtspflichten schon benannt haben, bitten wir auch diese Frage zu beantworten.

Sollten Sie weitere Risiken erkennen, bitten wir Sie, diese Risiken in unserem Fragenkatalog mitzuteilen. Sollte die Risikoanalyse eine ausführlichere Schilderung nötig machen, regen wir an, diese Risiken schriftlich und umfassend zu beschreiben.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Weitere mögliche Rechtspflichten

Die vorbezeichneten Risiken lösen Rechtspflichten aus, die mit dem Managementsystem an Sie delegiert wurden. Sollten Ihnen eventuell weitere Rechtspflichten bekannt sein, bitten wir Sie, diese uns zu nennen, insbesondere mit Angaben über die Rechtsgrundlagen aus Gesetzen, Verordnungen oder untergesetzlichen Regelwerken sowie die Risiken, die diese Rechtspflichten auslösen. Wir werden prüfen, ob diese Rechtspflichten einschlägig sind und sie als abzuwendende Risiken einzuschätzen sind.

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Ausreichende Bestimmtheit der Rechtspflichten

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten bestimmt genug, dass Sie in der Lage sind, ohne weitere Hilfe die Rechtspflichten zu erfüllen, insbesondere ohne weitere Dokumente und Auskünfte heranziehen zu müssen. Für den Fall, dass Sie zu unbestimmt sind, bitten wir Sie den Konkretisierungsbedarf der Rechtspflichten zu beschreiben.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Verhältnismäßigkeit der Rechtspflichten

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten verhältnismäßig? Unter der Verhältnismäßigkeit einer Rechtspflicht ist zu verstehen, ob das gleiche Ziel des Rechtsschutzes auch mit einem milderen Mitteln, insbesondere einem weniger aufwändigen oder effektiveren Mittel erreicht werden können.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen:

Bemerkungen:

5. Ausreichendes Zeitbudget zur Erfüllung der Rechtspflichten

Ist für die Erfüllung der an Sie delegierten Pflichten ein ausreichendes Zeitbudget eingeräumt? Dies zu gewährleisten ist nach § 831 BGB die Pflicht der Geschäftsführung. Sollte die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis an meine Abteilung. Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ umfasst eine Zeiterfassungsfunktion. Sie können im System vermerken, welchen Zeitaufwand Sie für die Erfüllung einzelner Pflichten benötigen. Sollte die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, bitte ich ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6. Richtige Zuständigkeit

Reicht für die Erfüllung der Betriebspflichten die eingeräumte Zuständigkeit aus oder halten Sie es aus Kompetenzgründen für erforderlich, dass die Pflicht zur Erfüllung an einen anderen Verantwortlichen des Betriebes delegiert werden sollte? Für diesen Fall geben Sie die Gründe an, die Sie für diesen Hinweis veranlassen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7. Betriebsmittel

Stehen Ihnen ausreichende Betriebsmittel, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung, um die an Sie delegierten Rechtspflichten in Ihrem Verantwortungsbereich erfüllen zu können. Denn das muss die Geschäftsführung gemäß § 831 BGB sicherstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um entsprechende Hinweise.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Andere eventuelle Hinderungsgründe zur Erfüllung der Rechtspflichten

Bitte geben Sie andere und uns nicht genannte Gründe an, die Sie an der Erfüllung der an Sie delegierten Betriebspflichten Ihrer Meinung nach hindern.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Weitere Bedenken und Anregungen

Sollten Sie weitere Bedenken und Anregungen gegen die Erfüllung der Betriebspflichten haben, bitte ich um einen von Ihnen zu formulierenden Hinweis.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Erfüllung der Betriebspflichten auch in Ihrem persönlichen Interesse liegen muss, da die Pflichten sich aus Ihrem Verantwortungsbereich ergeben und Sie aufgrund Ihrer Stellung im Betrieb dafür verantwortlich sind, sich vollständig über die Betriebspflichten zu erkundigen. Sie haben das Recht, die Pflichten aus Ihrem Verantwortungsbereich vollständig zu erfahren. Meine Abteilung ist dazu verpflichtet, Ihnen sämtliche Informationen zu diesem Zweck zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen wir das Managementsystem „Recht im Betrieb“ ein.

Ich bedanke mich auch im Namen der Geschäftsführung für Ihre Kooperation.

.....

Leiter der Abteilung Umwelt

Bemerkungen:

3.40	Die Methode der Folgeerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Methode der Folgeerwägung im Handbuch zum Risikomanagement ohne Organisationsverschulden für gute Unternehmensführung wird von S. 203 bis S. 240 ausführlich beschrieben. Die Beratung zu Folgeerwägungen und zu erstmaligen Formulierungen der Rechtspflichten gehört zum Leistungsumfang des Managementsystems „Recht im Betrieb“ im Rahmen der präventiven Rechtsberatung.

Bemerkungen:

3.41	Die Dokumentation zur Einzelpflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Ist eine Rechtspflicht auf einen Sachverhalt des Unternehmens anzuwenden und damit einschlägig, wird sie als einschlägig markiert. Sobald die Entscheidung über die Anwendbarkeit einer Pflicht gefallen ist, lassen sich im System alle Entscheidungsgründe dokumentieren. Im System einzugeben sind der Betriebssachverhalt auf den die Pflicht anzuwenden ist und der ein Risiko auslöst, das durch die Rechtspflicht abzuwenden ist. Die Dokumentation der Entscheidungsgründe macht die Entscheidung nachvollziehbar und hilft eventuelle Schuldvorwürfe abzuwehren, es seien nicht alle Risiken geprüft, nicht alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft und die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet worden. Im System sind Textfelder für die Beschreibung des Betriebssachverhalts, für die Gefährdungsbeurteilung und für die Rechtspflichten vorgesehen. Durch die Benutzung jeweils eigener Textfelder sind die Angaben recherchierbar. Ändert sich zum Beispiel ein Betriebssachverhalt, kann die Änderung digital recherchiert werden und führt zu der Rechtspflicht, die der Betriebssachverhalt ausgelöst hat. Die Rechtspflicht kann entsprechend angepasst werden.

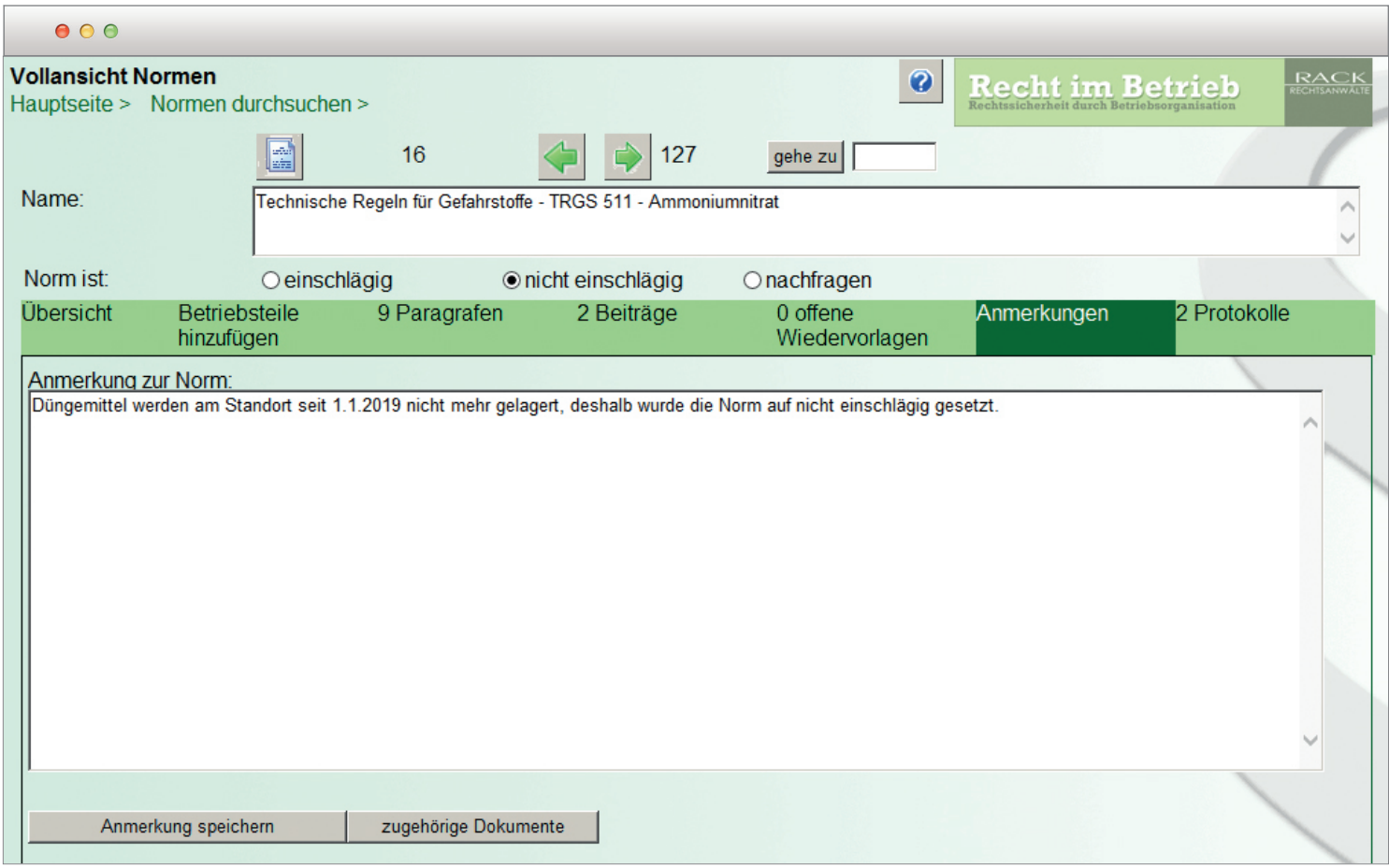

3.42	Speichermöglichkeiten für Anmerkung und Dokumente zur einzelnen Rechtspflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Im System ist vorgesehen, zu jeder Rechtspflicht zugehörige kommentierende Anmerkungen als auch Dokumente zu verlinken. Unter Anmerkungen empfiehlt es sich Erwägungen zu speichern, die von Bedeutung sind, eine Rechtspflicht als einschlägig vorzusehen. Unter Anmerkungen werden die kommentierenden eigenen Beiträge wiederauffindbar zur Verfügung gehalten. Alle Erwägungen zur Formulierung einer Einzelpflicht können damit unter dem Textfeld Anmerkungen recherchiert werden.

Bemerkungen:

4.	Die Aktualisierung der Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Rechtspflichten im Unternehmen sind zu aktualisieren, weil sich erstens die Rechtslage und zweitens die Sachlage ändern kann. Auch die Rechtsprechung kann sich ändern und die Änderung von Rechtspflichten verursachen. Im Einzelnen bietet das Managementsystem „Recht im Betrieb“ folgende Leistungen zur Aktualisierung.

4.1	Die monatliche Aktualisierung aller Gesetzestexte	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Im Managementsystem sind knapp 16.000 Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Regelwerke im Volltext gespeichert. Sämtliche Volltexte werden monatlich aktualisiert, sollte der Gesetzgeber eine Änderung vorgenommen haben. Die geänderten Textstellen werden grün hinterlegt, sodass sie jederzeit einsehbar sind. Die geänderten Textstellen in der Gesetzessammlung werden im Übrigen durch Zeichen auf der Paragraphenleiste markiert. Diese Zeichen lassen sich anklicken. Die veränderte Textstelle wird daraufhin gezielt angezeigt.

Monatlich wurden im Durchschnitt in den Jahren 2013 451, 2014 300 und 2015, 362 Rechtspflichten geändert.

4.2	Die Aktualisierungen der Gesetzestexte auf der Internetseite	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Auf der Internetseite www.rack-rechtsanwaelte.de werden täglich aktualisierte Informationen zu den gepflegten Rechtsgebieten angezeigt. Im Newsbereich berichten wir aktuell über wichtige neue Gesetze, Gesetzentwürfe und Gerichtsentscheidungen. Im geschützten Mandantenbereich stellen wir allen Nutzern des Managementsystems vorab die aktuellen Normtexte zur Verfügung. Schon vor der nächsten monatlichen Aktualisierung bieten wir die Möglichkeit, auf diese Text zuzugreifen. Die Homepage ist somit die Ergänzung zum monatlich aktualisierten Managementsystem. Mit der Homepage schließen wir die Lücke von einem Monat zwischen dem Erscheinen des neuen Normtexts und der Aktualisierung des vollständigen Managementsystems.

Bemerkungen:

4.3	Die monatliche Auswertung von 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zur Feststellung aller Rechtsänderungen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Wir informieren über alle publizierten Informationen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, insbesondere zum Gesellschaftsrecht, Umweltrecht und Arbeitsschutzrecht. Wir informieren in Form von Beiträgen die der Nutzer im System aufrufen kann. Die Fachaufsätze fassen wir kommentierend zusammen, sodass dem Leser die Bedeutung des Aufsatzes klar wird und er bei offenen Fragen die Bedeutung für sein Unternehmen abschätzen kann. Das gleiche leisten wir mit Informationen über die Rechtsprechung. Die Urteile werden im Volltext eingestellt und erstens auf die Gesetze, zweitens auf die Rechtspflichten und drittens auf die Rechtsbegriffe zusortiert, so dass der Nutzer jeweils komfortabel über die geänderte Rechtslage sich informieren kann. Die Beiträge werden seit 1992 gesammelt. Zwischenzeitlich enthält das Sys-

tem 58.515 Beiträge, die über 26 Jahre Auskunft zu bestimmten Rechtsfragen und deren langfristige Entwicklung bieten können (Stand: Januar 2019). Der Nutzer kann über diese gesammelten Beiträge über 26 Jahre hinweg die Entwicklung der Rechtslage zu bestimmten Fragen verfolgen und nachvollziehen. Auf Anforderung werden weitere Publikationen ausgewertet, wenn Unternehmen hinzukommen, die auf spezielle Fachliteratur zurückgreifen müssen.

Bemerkungen:

4.4	**Selektives Informationsmanagement durch Ausblenden von Rechtsgebieten bei der monatlichen Aktualisierung**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Über die Funktion „blockierte Rechtsgebiete“ lassen sich Informationen über ganze Rechtsgebiete ausblenden, die zwar neu sind, mit denen sich das Unternehmen aber nicht auseinandersetzen muss, weil der Schutzzweck des jeweiligen Rechtsgebietes für das Unternehmen nicht von Interesse ist. Auf diese Weise lassen sich aktuelle Informationen nach den speziellen Interessen des Unternehmens sortieren.

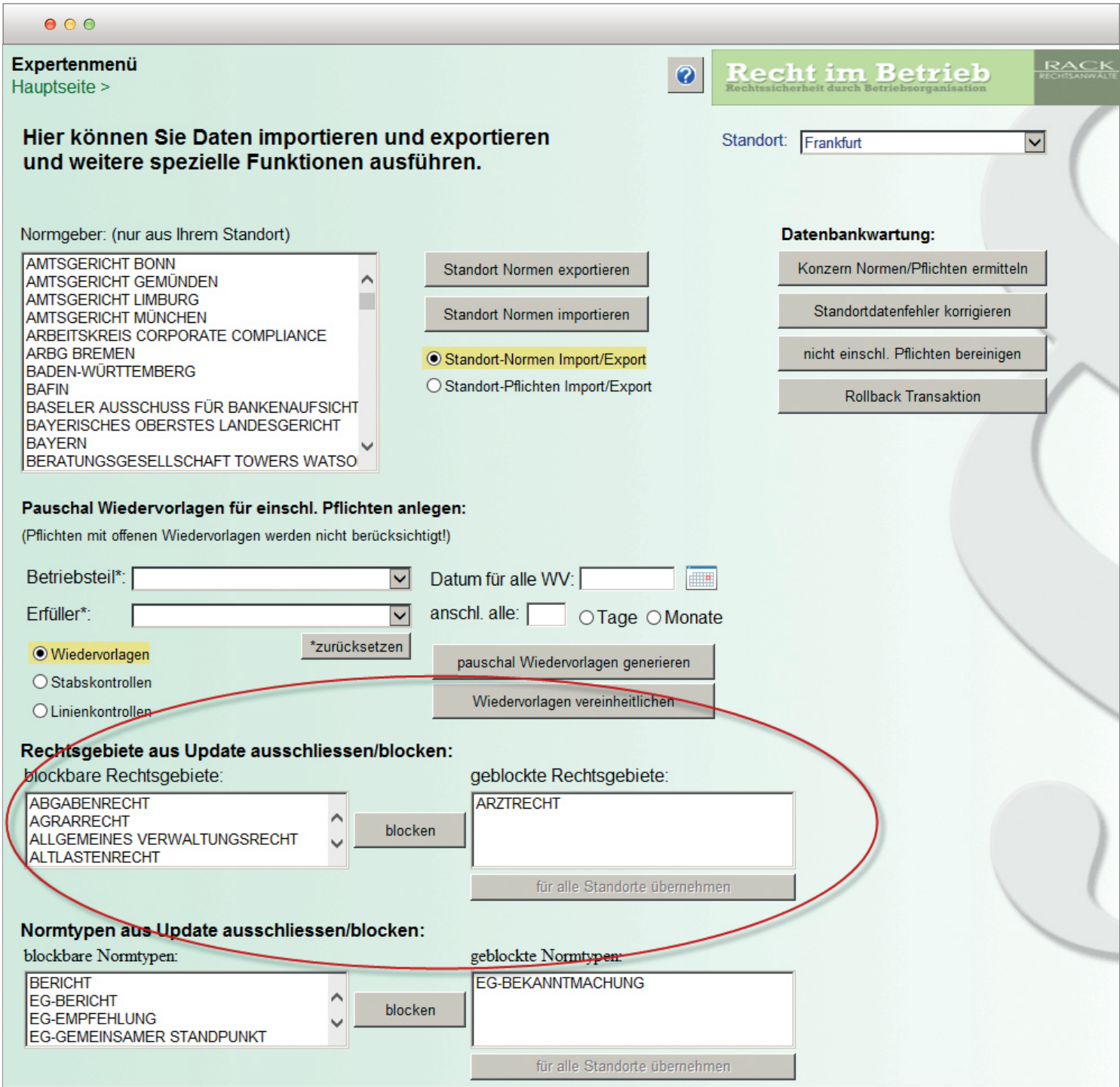

4.5	**Die monatliche Aktualisierung der Rechtspflichten durch Formulierungsvorschläge**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐**

Die Rechtspflichten werden monatlich aktualisiert. Geleistet wird vom Anwaltsbüro ein Formulierungsvorschlag für die aktualisierte Pflicht. Diesem Formulierungsvorschlag geht eine Begründung mit einem Beitrag voraus, warum diese Pflicht und aus welchem Anlass sie zu aktualisieren ist. Bei allen Rechtspflichten, die ohne unbestimmte Rechtsbegriffe geregelt sind und nur eine Lösung möglich ist, können die Formulierungsvorschläge zur Änderung ohne weitere Anpassung übernommen werden. Die aktualisierten Rechtspflichten lassen sich auf Knopfdruck speichern. Die frühere Rechtspflicht wird überschrieben. Der Formulierungsvorschlag zur Rechtspflicht kann modifiziert, optimiert oder an die betrieblichen Besonderheiten angepasst werden. Im Jahr 2015 wurden im Durchschnitt 362 Rechtspflichten pro Monat geändert, 2016 waren es 534 und 2017 645 Pflichten im Monat (illustriert findet sich diese Leistung auf S. 331 des Handbuchs zum „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“).

Bemerkungen:

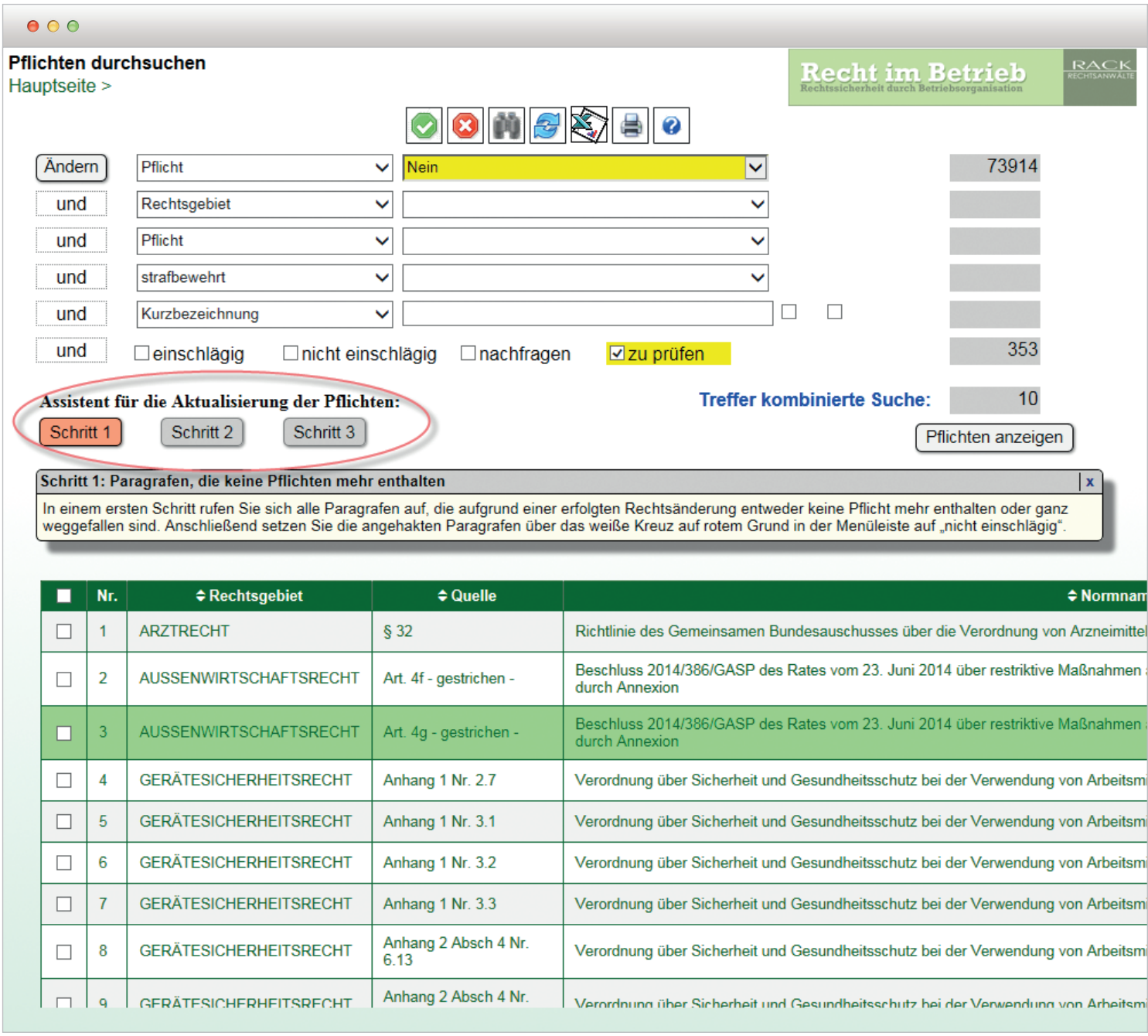

4.6	**Die Vergleichsmöglichkeiten zwischen geändertem Gesetzestext, alter überholter Rechtspflicht und dem aktualisierten Formulierungsvorschlag**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das System erlaubt es auf einer Maske sowohl die überholte alte Rechtspflicht als auch die Pflicht in ihren vorgeschlagenen neuen Formulierungen zu vergleichen und zusätzlich den Volltext des Paragraphen aufzurufen, der geändert wurde und aus dem sich die neue Rechtspflicht in ihrer geänderten Fassung ergibt (illustriert ist diese Vergleichsmöglichkeit im System auf S. 333 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“). Monatlich wird vom Anwaltsbüro Rack recherchiert, wie viele Änderungen sich in Rechtsnormen ergeben haben.

Bemerkungen:

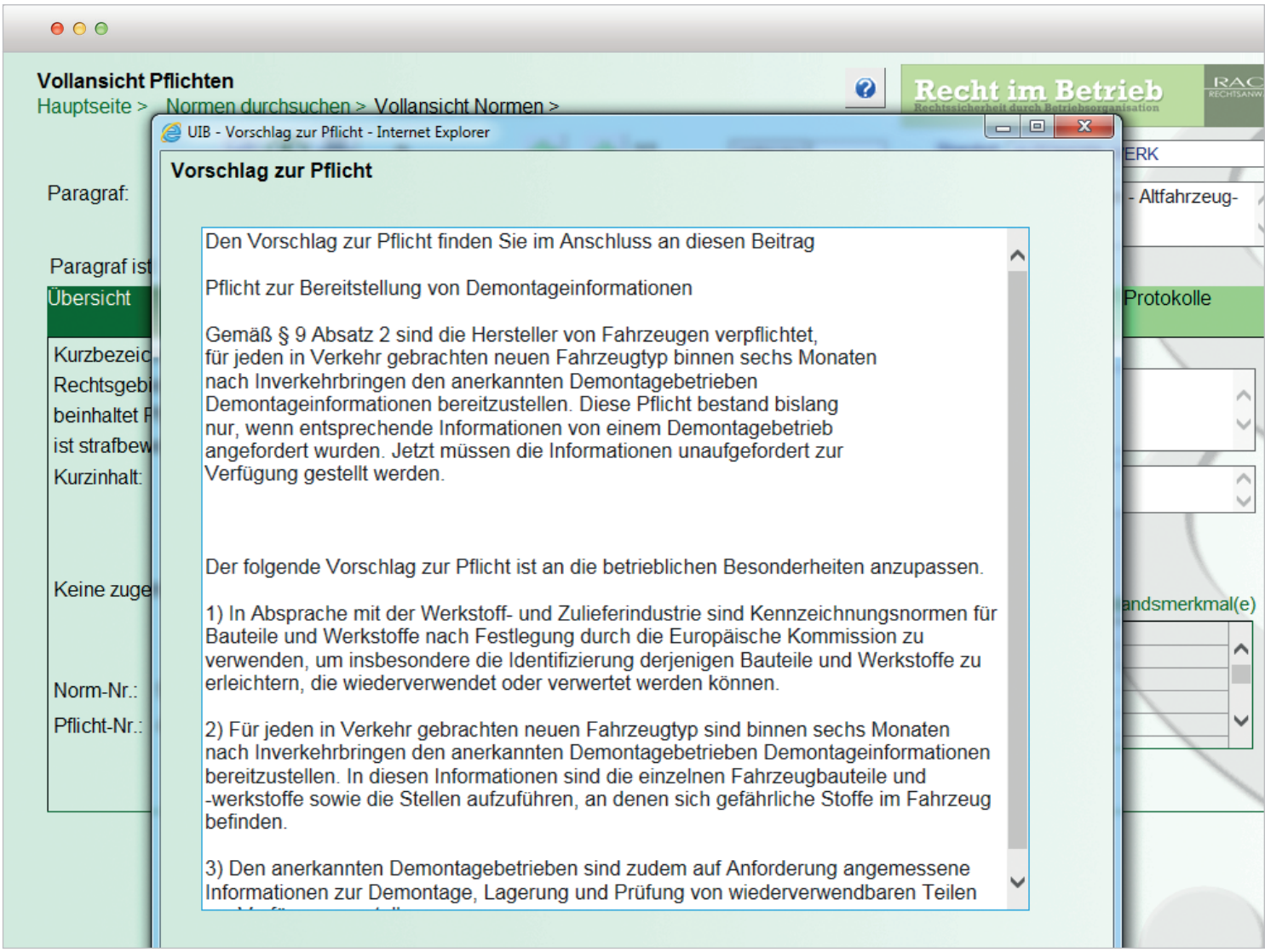

4.7	Die Ermittlung von abstrakten Rechtspflichten in neuen Gesetzen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Alle neu erlassenen Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke werden monatlich danach untersucht, ob sie Rechtspflichten enthalten. Die abstrakt im Gesetz verfassten Rechtspflichten werden konkretisiert, soweit dies möglich ist. Angestrebt wird dabei eine Formulierung, die so konkret ist, dass die Nutzer des Systems die Pflichten übernehmen und sie verstehen können, ohne weitere Argumente oder Erklärungen hinzuzuziehen. Die angebotene Leistung besteht darin, die neuen Gesetze paragraphenweise danach zu untersuchen, ob sie Rechtspflichten enthalten. Diese Leistung wird mit jedem neu erlassenen Gesetz und jeder neuen Verordnung erforderlich. Wenn der Gesetzgeber in neuen Gesetzen lediglich die Schutzziele vorgibt, den Schutzzweck nennt, den Normadressaten jedoch es überlässt, die Rechtspflicht selbst zu formulieren, um das Schutzziel zu erreichen, wird dies dem Nutzer erklärt. Die jeweils neuen Rechtspflichten werden nach Art, Konkretisierungsgrad und Hierarchieverhältnis markiert. Der Formulierungsvorschlag findet sich im Gesetz sowohl in einer Kurzfassung als auch in einer Langfassung. Die Kurzfassung findet sich in einem eigens dafür vorgesehenen Textfeld. Die Langfassung findet sich in einem zweiten umfassenderen Textfeld. Die Kurzfassung der Pflicht wird auch im Glossar in der rechten Spalte aufgelistet und mit den Risikosachverhalten der linken Spalte digital verknüpft. Die Kurzfassung der Pflichten werden außerdem monatlich in Compliance-Tests abgedruckt, so dass der Leser prüfen kann, ob er diese Änderung der Rechtspflicht selbst erfasst hat (illustriert ist diese Leistung durch die Abbildung der Maske auf S. 334 des Handbuchs “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“).

Bemerkungen:

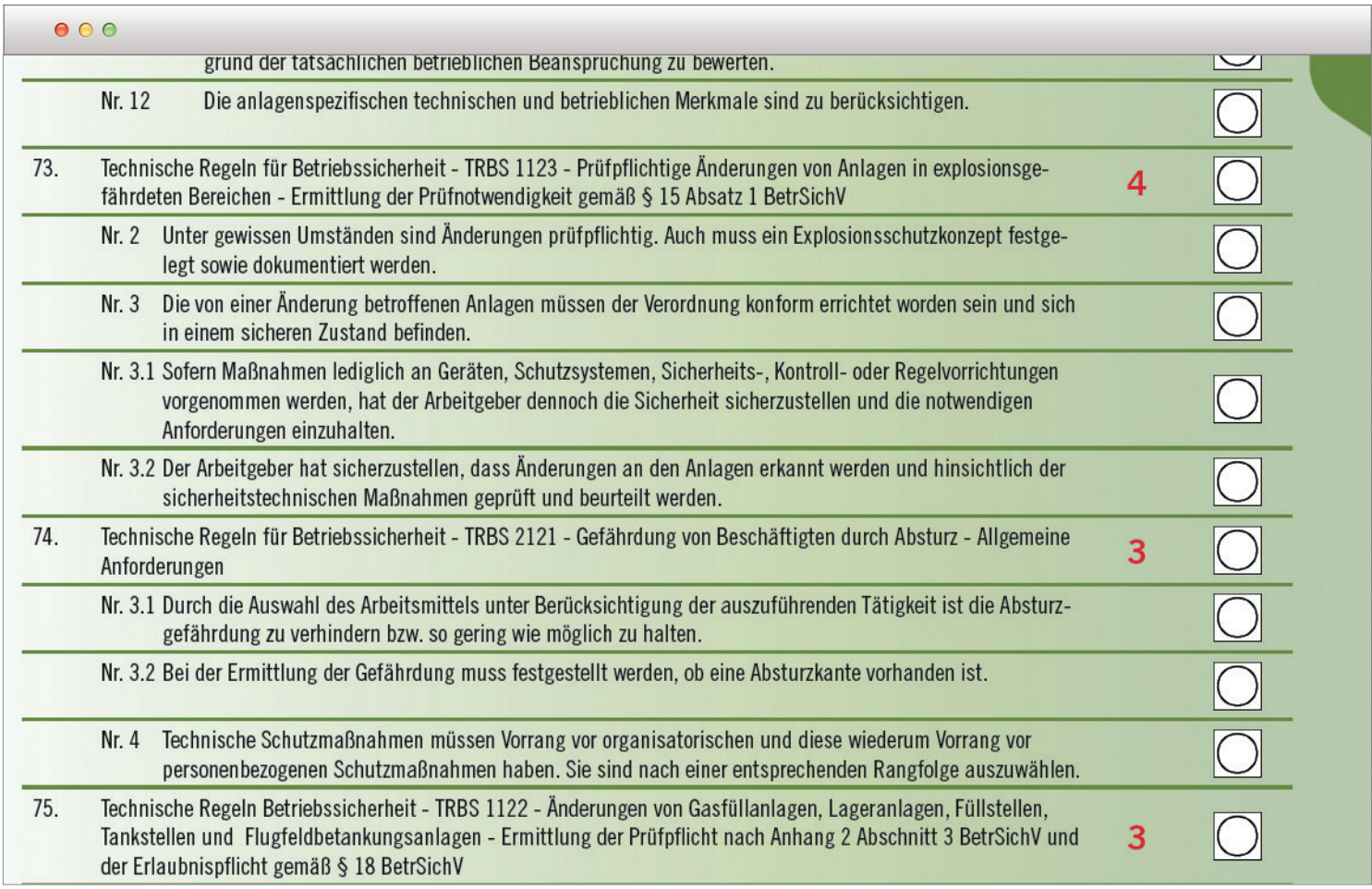

	grund der tatsächlichen betrieblichen Beanspruchung zu bewerten.		
	Nr. 12 Die anlagenspezifischen technischen und betrieblichen Merkmale sind zu berücksichtigen.		
73.	Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 1123 - Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV	4	
	Nr. 2 Unter gewissen Umständen sind Änderungen prüfpflichtig. Auch muss ein Explosionsschutzkonzept festgelegt sowie dokumentiert werden.		
	Nr. 3 Die von einer Änderung betroffenen Anlagen müssen der Verordnung konform errichtet worden sein und sich in einem sicheren Zustand befinden.		
	Nr. 3.1 Sofern Maßnahmen lediglich an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen vorgenommen werden, hat der Arbeitgeber dennoch die Sicherheit sicherzustellen und die notwendigen Anforderungen einzuhalten.		
	Nr. 3.2 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Änderungen an den Anlagen erkannt werden und hinsichtlich der sicherheitstechnischen Maßnahmen geprüft und beurteilt werden.		
74.	Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 2121 - Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen	3	
	Nr. 3.1 Durch die Auswahl des Arbeitsmittels unter Berücksichtigung der auszuführenden Tätigkeit ist die Absturzgefährdung zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.		
	Nr. 3.2 Bei der Ermittlung der Gefährdung muss festgestellt werden, ob eine Absturzkante vorhanden ist.		
	Nr. 4 Technische Schutzmaßnahmen müssen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben. Sie sind nach einer entsprechenden Rangfolge auszuwählen.		
75.	Technische Regeln Betriebssicherheit - TRBS 1122 - Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV	3	

4.8	Die gedruckte Version des monatlichen Compliance-Tests	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Zum Leistungsumfang gehört die PDF-Version des monatlichen Compliance-Tests. Er enthält eine Auflistung aller neuen Rechtsnormen, aller neuen Rechtspflichten, der geänderten Rechtspflichten, der außer Kraft getretenen Rechtsnormen und der außer Kraft getretenen Rechtspflichten.

Monatlich wird vom Anwaltsbüro recherchiert, wie viele Änderungen sich in Rechtnormen und Rechtspflichten ergeben haben. Auf dem Deckblatt des Compliance-Tests findet sich monatlich die neue Statistik.

Bemerkungen:

4.9	Informationen der Mitarbeiter über ihre neuen und geänderten Pflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Nach jeder Aktualisierung werden die neuen Rechtspflichten für einen Mitarbeiter ermittelt und in den bereits an ihn delegierten Rechtspflichten aktualisiert. Diese Rechtspflichten erscheinen in der Pflichtenliste jedes Mitarbeiters rot hinterlegt. Die rote Markierung bleibt solange beibehalten, bis der jeweilige Mitarbeiter die Pflicht einmal geöffnet und zur Kenntnis genommen hat. Auf einen Blick kann jeder Mitarbeiter erkennen, welche neuen und geänderten Pflichten für ihn relevant sind. Ein Übersehen einer geänderten oder neuen Rechtspflicht durch einen Mitarbeiter ist durch die farbliche Markierung ausgeschlossen.

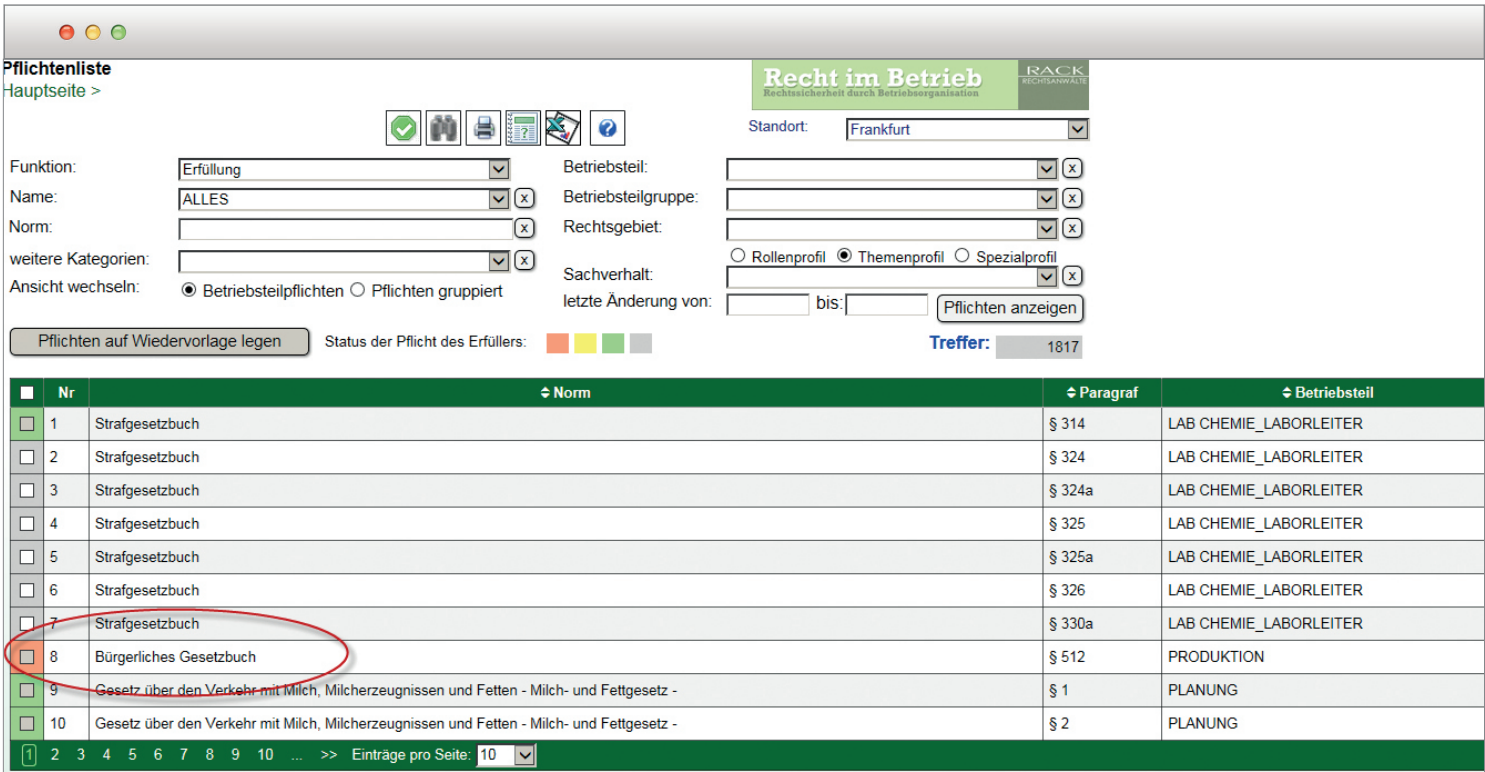

4.10	Informationen der Mitarbeiter per E-Mail	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Über die eingebaute E-Mail-Funktion in der Pflichtenliste der Webversion kann jeder Mitarbeiter nach dem Abarbeiten eines Updates per Mausklick darüber informiert werden, welche neuen und geänderten Pflichten für ihn von Bedeutung sind und für die er verantwortlich ist. Dabei kann die Information auf einen bestimmten Betriebsteil oder ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt werden. Der Vorteil dieser E-Mail-Funktion besteht darin, dass der Nutzer zeitnah über neue und geänderte Pflichten informiert wird und diese anschließend im System einsehen und bearbeiten kann. (Die Beschreibung der E-Mail-Funktion findet sich auf S. 337 im Handbuch "Risikomanagement ohne Organisationsverschulden").

Bemerkungen:

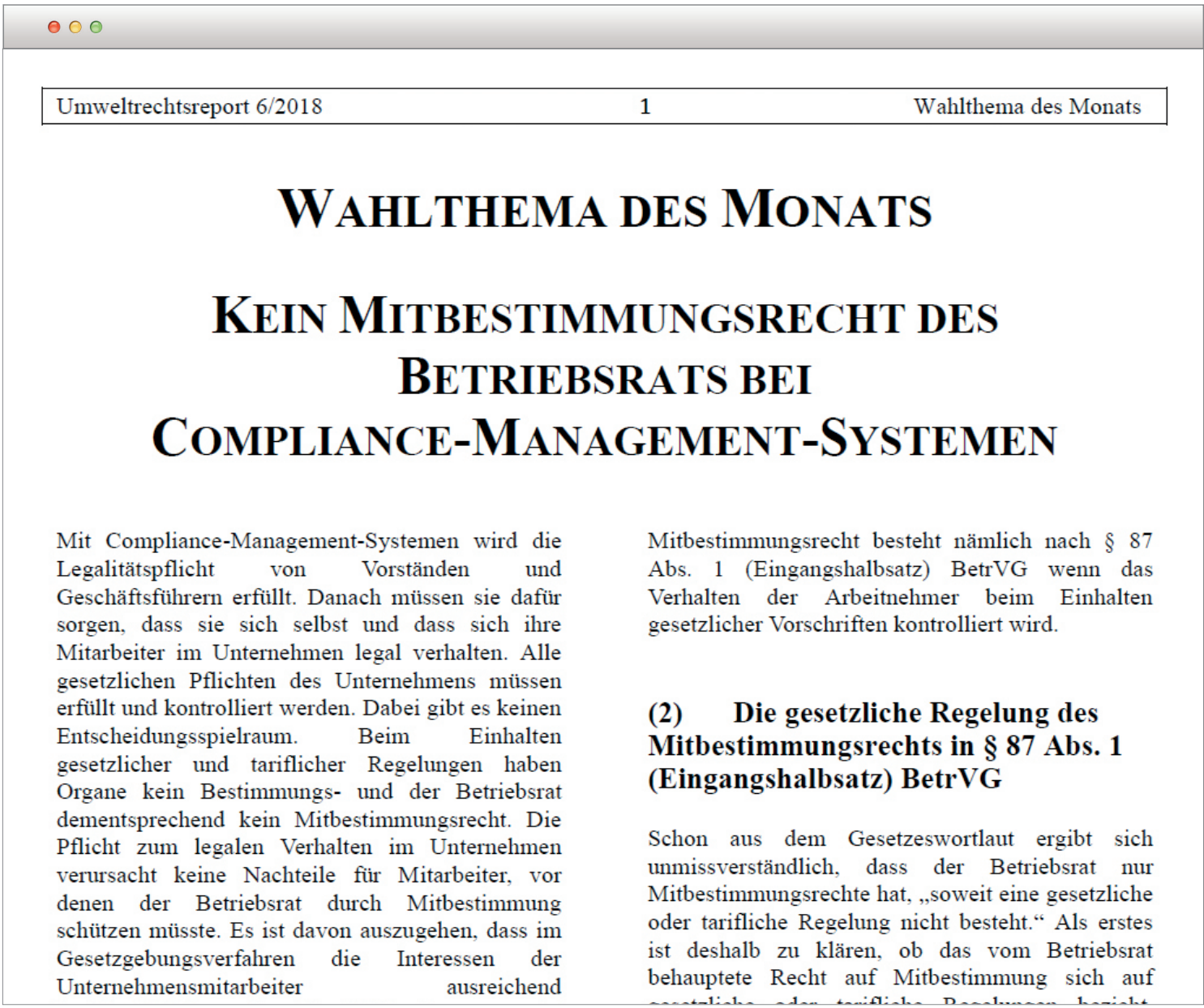

Umweltrechtsreport 6/2018 1 Wahlthema des Monats

Wahlthema des Monats

Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Compliance-Management-Systemen

Mit Compliance-Management-Systemen wird die Legalitätspflicht von Vorständen und Geschäftsführern erfüllt. Danach müssen sie dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich ihre Mitarbeiter im Unternehmen legal verhalten. Alle gesetzlichen Pflichten des Unternehmens müssen erfüllt und kontrolliert werden. Dabei gibt es keinen Entscheidungsspielraum. Beim Einhalten gesetzlicher und tariflicher Regelungen haben Organe kein Bestimmungs- und der Betriebsrat dementsprechend kein Mitbestimmungsrecht. Die Pflicht zum legalen Verhalten im Unternehmen verursacht keine Nachteile für Mitarbeiter, vor denen der Betriebsrat durch Mitbestimmung schützen müsste. Es ist davon auszugehen, dass im Gesetzgebungsverfahren die Interessen der Unternehmensmitarbeiter ausreichend

Mitbestimmungsrecht besteht nämlich nach § 87 Abs. 1 (Eingangshalbsatz) BetrVG wenn das Verhalten der Arbeitnehmer beim Einhalten gesetzlicher Vorschriften kontrolliert wird.

(2) Die gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechts in § 87 Abs. 1 (Eingangshalbsatz) BetrVG

Schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich unmissverständlich, dass der Betriebsrat nur Mitbestimmungsrechte hat, „soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht." Als erstes ist deshalb zu klären, ob das vom Betriebsrat behauptete Recht auf Mitbestimmung sich auf

4.11	Monatliches Wahlthema zur theoretischen Vertiefung von Fragen aus der Praxis	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Jeden Monat veröffentlichen wir im Managementsystem ein Wahlthema. In einem mehrseitigen Fachaufsatz wird ein aktuelles Thema zu betrieblichen Rechtsfragen vertieft behandelt, wenn die Rechtsfragen mehrfach nachgefragt wurden. Ein Themenschwerpunkt bildet dabei die Frage der Betriebsorganisation, Themen zum betrieblichen Umweltschutz und Arbeitsschutz. Die Nutzer des Managementsystems können Themen vorschlagen.

Bemerkungen:

4.12	Die personelle Zuweisung der Prüfung nach Rechtsgebieten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Rechtsgebiete können Personen mit Schreibzugriff zugeordnet werden, die dann die Möglichkeit haben, die Aktualisierung für die jeweiligen Rechtsgebiete zu sehen und abzuarbeiten. Diese Funktion unterstützt die jeweiligen Experten im Unternehmern, die sich auf ein Rechtsgebiet spezialisiert haben. Eine effizientere Ressourcenaufteilung nach der jeweiligen Fachkunde wird dadurch gewährleistet. Einem Verantwortlichen können Rechtsgebiete zugewiesen werden, worauf die ausgewählten Rechtsgebiete nur von diesen Personen bearbeitet werden können (illustriert ist diese Möglichkeit zur Benutzerverwaltung auf S. 339 des Handbuchs “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“).

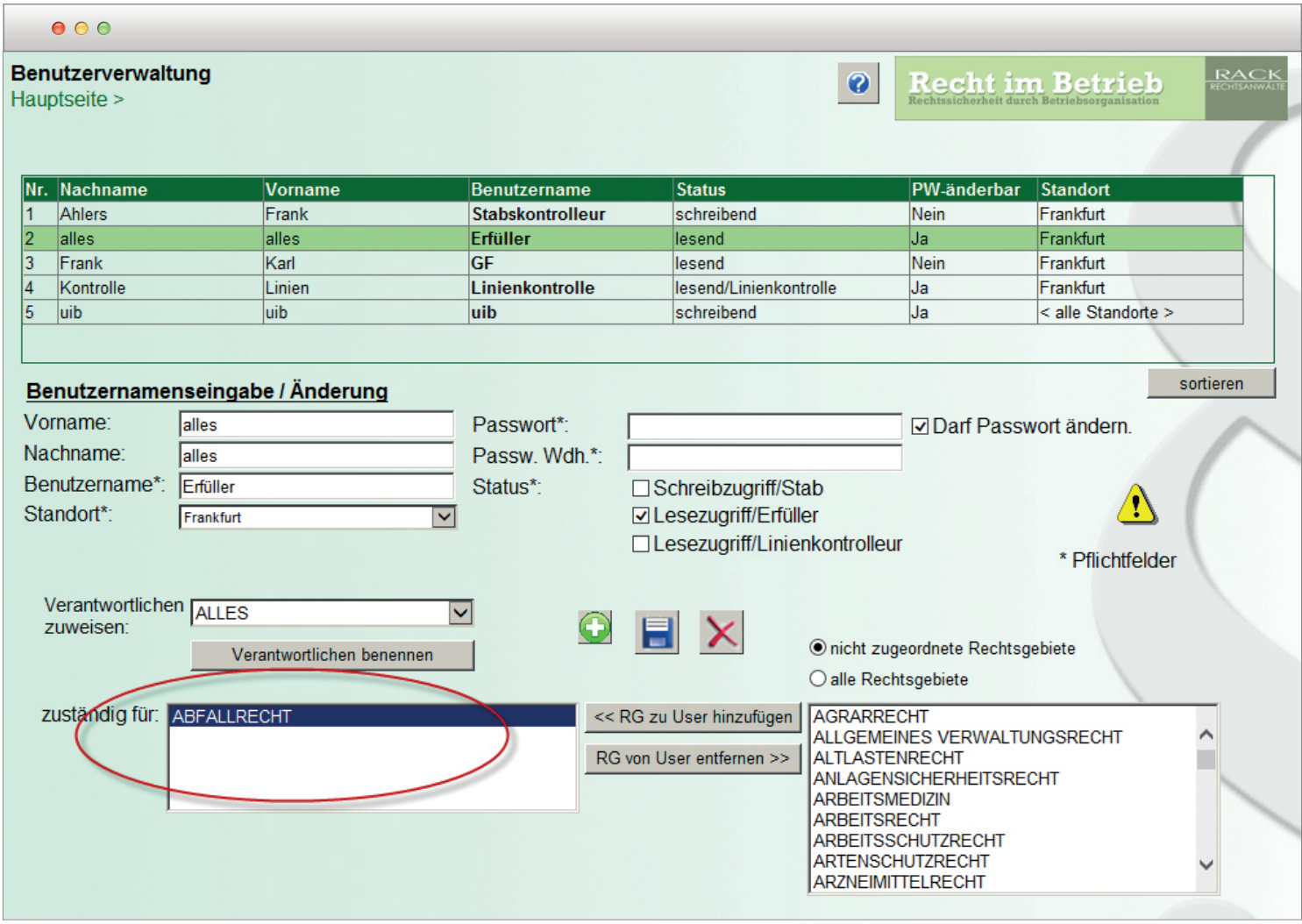

4.13	Die Pflichtenprofile als Aktualisierungshilfen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Bei der Profilverwaltung besteht die Möglichkeit, dass sich der Nutzer nach einer Aktualisierung die neuen und geänderten Rechtspflichten über das „Musterprofil“ in einem thematischen Zusammenhang anzeigen lassen und abarbeiten kann. Diese Möglichkeit ist eine Alternative dazu, die Pflichten einzeln abzuarbeiten. Die in einem Themen- oder Rollenprofil zusammengefassten Rechtspflichten bieten einen Überblick über den gesamten thematischen Zusammenhang, wodurch auch Wechselwirkungen der einzelnen Rechtspflichten geprüft werden können.

Bemerkungen:

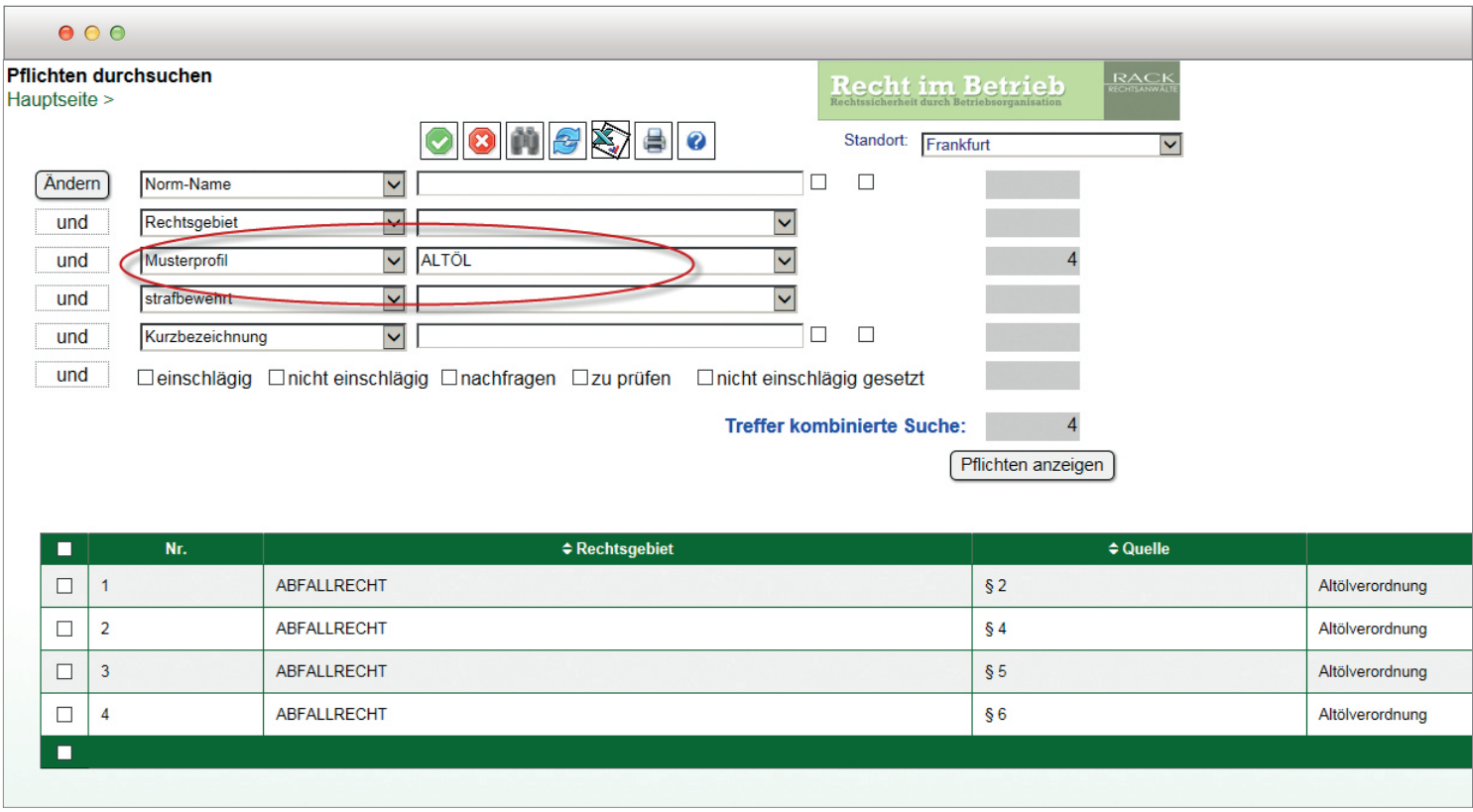

4.14	Die digitale Filterfunktion der Datenbank	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Aktualisierung aller Rechtspflichten lässt sich im Durchschnitt in maximal acht Stunden in einem Betrieb bewältigen. Arbeitsteilig übernimmt das Anwaltsbüro Rack ein Großteil der Aktualisierung, arbeitsteilig soweit es außerhalb eines Unternehmens geleistet werden kann.

Wir abonnieren 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblätter und sichten diese monatlich systematisch nach Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen untergesetzlichen Regelwerken der EU, des Bundes und der 16 Bundesländer.

Diese Neuveröffentlichungen werden von Rechtsanwälten in Beiträgen gesichtet und kommentiert, die dann im System abgespeichert werden. Die kommentierenden Beiträge formulieren wir für die Beauftragten, die Naturwissenschaftler und Ingenieure und berücksichtigen dabei deren Aufklärungsbedarf zur juristischen Fachsprache. Im Durchschnitt formulieren wir monatlich 80

Beiträge. Die gesammelten Beiträger erlauben es dem Benutzer des Systems, die Entwicklung der Rechtslage und ihre Änderungen über einen langen Zeitraum zu erfassen.

Wir filtern sämtliche geänderten Rechtsnormen aus der Gesamtmenge der Neuveröffentlichungen. Im Durchschnitt wurden zum Beispiel im Jahr 2015 monatlich 222 Änderungen von Rechtsnormen ermittelt.

Wir ermitteln aus den geänderten Rechtsnormen die geänderten Rechtspflichten. Im Durchschnitt haben sich 362 Rechtspflichten im Jahr 2015 geändert.

Wir ermitteln aus der Gesamtmenge aller geänderten und außerkraftgetretenen Rechtpflichten diejenigen, die den Standort des Unternehmens betreffen. Die Datenbank filtert automatisch und auf einen Klick aus den geänderten etwa 300 bis 400 Pflichten diejenigen, die am Standort einschlägig sind. Der Katalog der einschlägigen Rechtspflichten hängt von der Branche und der jeweiligen Risikolage des Betriebes ab. Eine Raffinerie, ein Glashersteller oder ein Stadtwerk weist jeweils unterschiedliche Zahlen der Rechtsänderung auf. Die Aktualisierung erweist sich dadurch als Einzelfallleistung gegenüber dem Unternehmen.

Alle geänderten Rechtspflichten werden mit Formulierungsvorschlägen versehen, die aus der Datenbank vor Ort abgerufen und im Betrieb von dem jeweils Verantwortlichen an Besonderheiten des Unternehmens angepasst werden können.

wir aktualisieren monatlich die Volltexte der in der Datenbank abgespeicherten Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln, die geänderten Volltexte werden in einer jeweils bereinigten Neufassung im System eingestellt. Das Unternehmen erspart sich damit umfangreiche Bereinigungsleistungen durch Verlage.

Es werden monatlich von den betreuenden Rechtsanwälten die neuveröffentlichten Fachaufsätze und Gerichtsentscheidungen besprochen. Jede Entscheidung wird auch im Volltext ausgeliefert. Diese Beiträge werden erstens den betroffenen Rechtsnormen, zweitens den Rechtspflichten und drittens den erläuterten Rechtsbegriffen und Sachverhalten zusortiert. Alle Beiträge sind dreifach im System verfügbar und können digital durchsucht werden. Das Managementsystem enthält auf diese Weise eine monatlich aktualisierte Kommentarleistung zur monatlich aktualisierten Gesetzessammlung.

Die Nutzer des Systems müssen nicht alles lesen, sichten und kommentieren, übersehen aber trotzdem nichts. Höchste Rechtssicherheit wird mit geringst möglichem Aufwand erreicht, 12 Rechtsanwälte und 20 freie Mitarbeiter bestehend aus Rechtsreferendaren und wissenschaftlichen Hilfskräften leisten diese Aktualisierung. Die Aktualisierung wird durch die Datenbanktechnik erleichtert. Der Aktualisierungsaufwand im Unternehmen lässt sich nur dadurch erheblich reduzieren, dass auf die Vorarbeiten des Anwaltsbüros zurückgegriffen wird, und zwar von mehreren hundert Betrieben, in einem Umfang, der von einem einzelnen Betrieb nicht geleistet werden kann (illustriert ist die Aktualisierungsleistung auf S. 343 des Handbuchs “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“). Im Übrigen wird monatlich auf der letzten Seite des Compliance-Tests ein Branchenüberblick abgedruckt, an dem abzulesen ist, welche Branchen in welchem Umfang von den Rechtsänderungen betroffen sind. Jeder Brachenbetrieb weist eine unterschiedliche Anzahl von Rechtspflichten auf.

Bemerkungen:

Unternehmen aus

40 BRANCHEN

UND IHRE PFLICHTEN

Gesamtzahl der
Rechtsänderungen bei Pflichten

474

IM MONATSDURCHSCHNITT
FÜR DAS GESAMTE JAHR

2017

LEERKOSTENREDUKTION DURCH AUTOMATISCHE AKTUALISIERUNG UM 60%

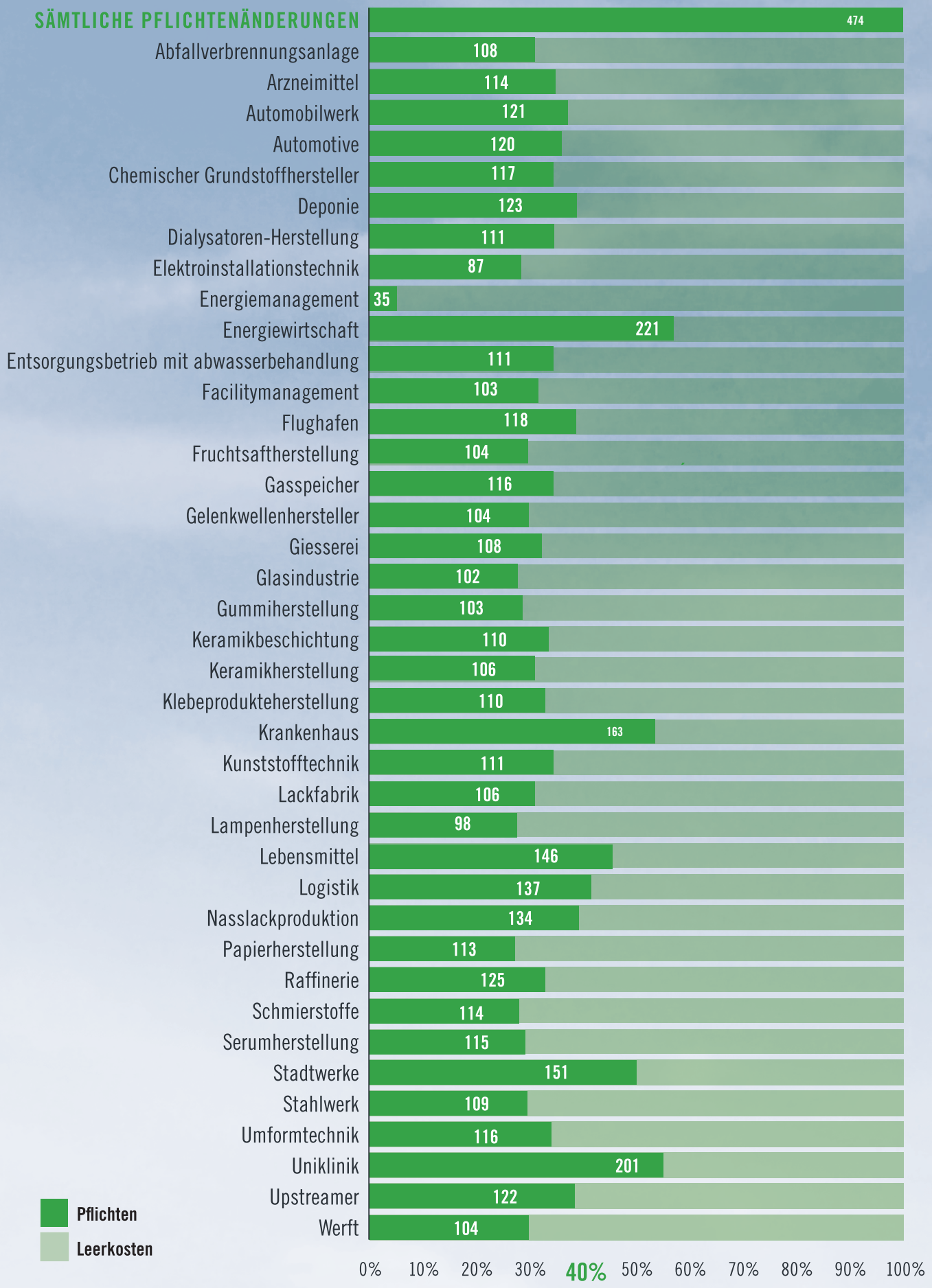

ERMITTLUNG DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSPFLICHTEN

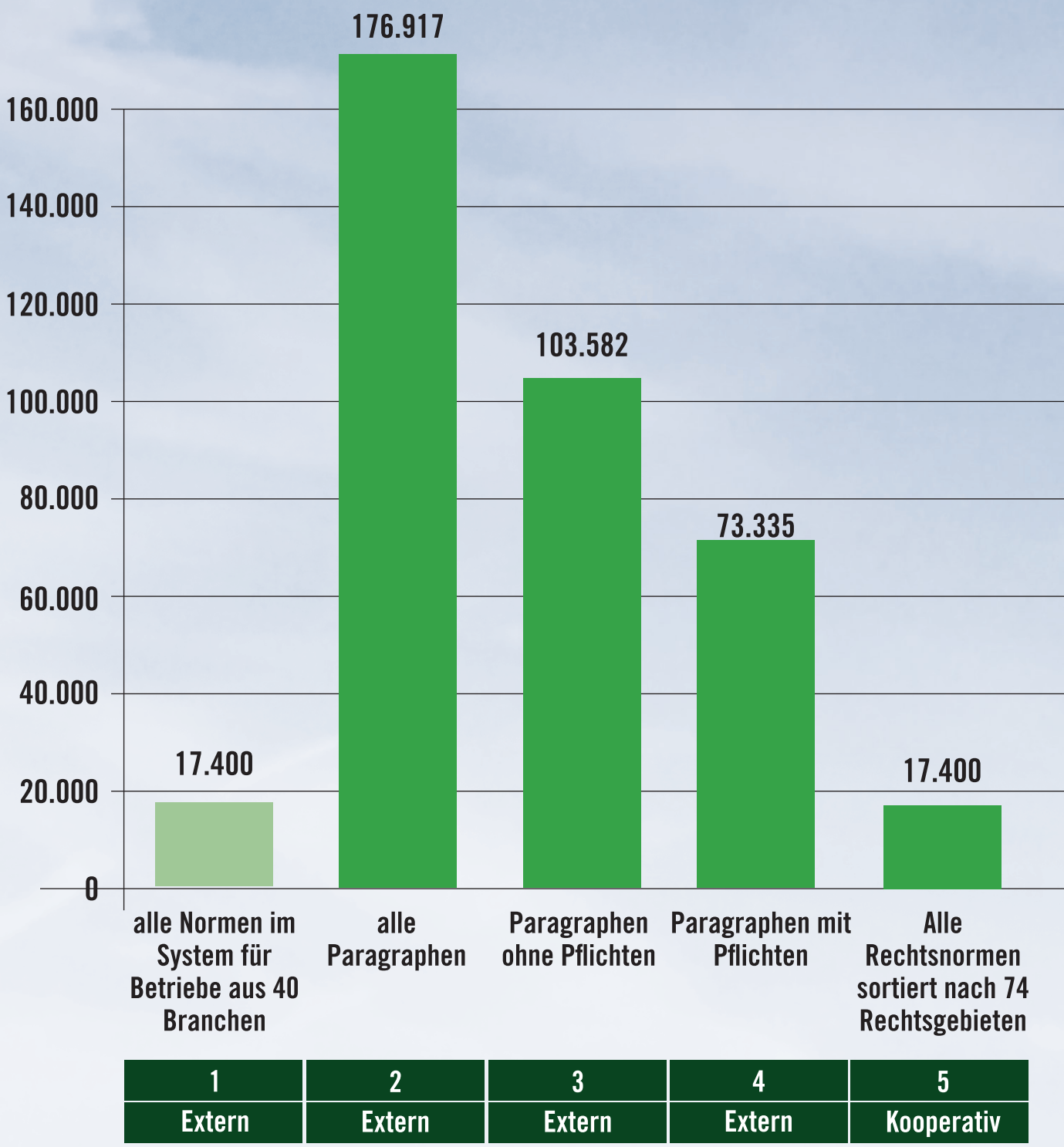

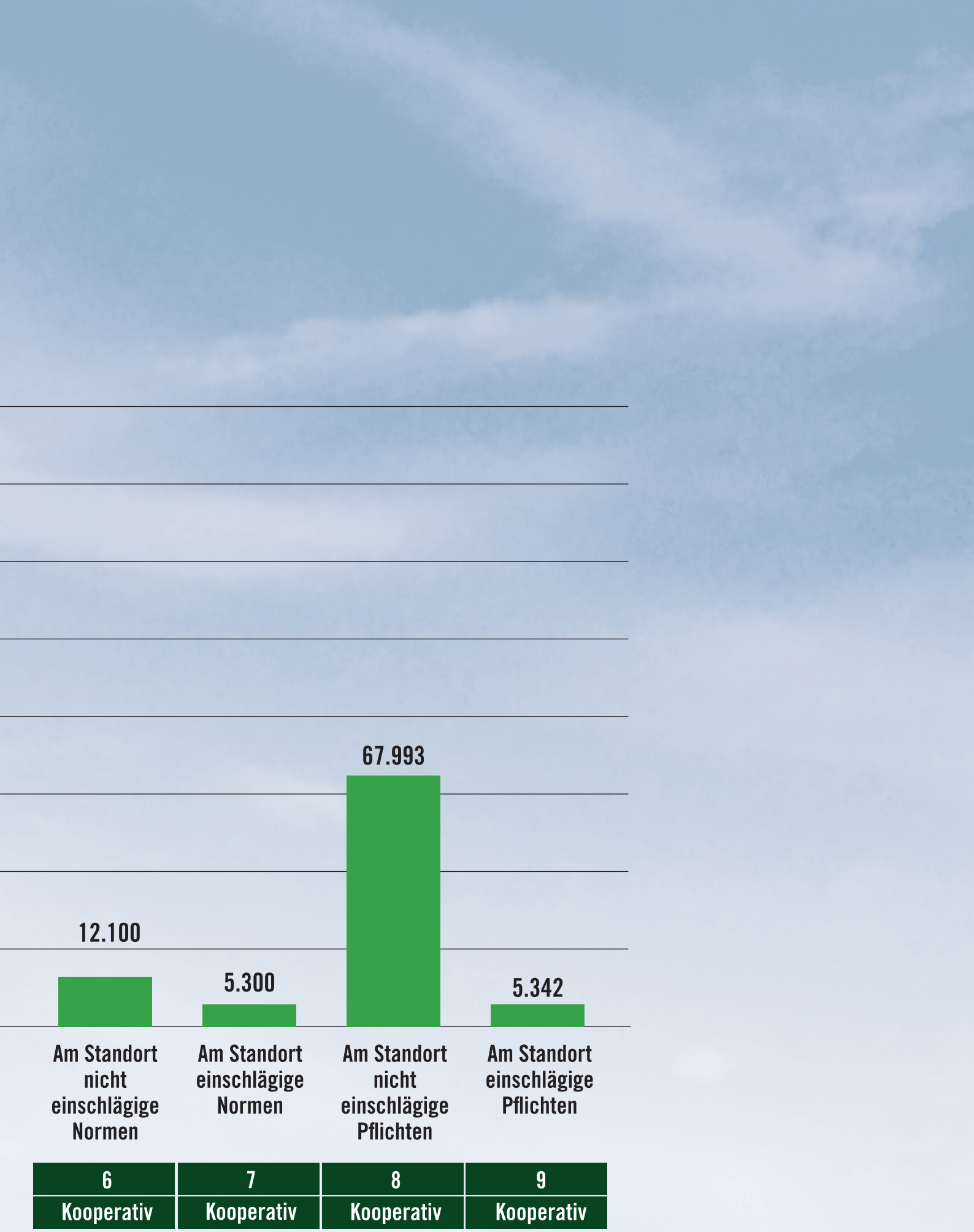
12.100
5.300
67.993
5.342
Am Standort nicht einschlägige Normen
Am Standort einschlägige Normen
Am Standort nicht einschlägige Pflichten
Am Standort einschlägige Pflichten
6
Kooperativ
7
Kooperativ
8
Kooperativ
9
Kooperativ

4.15	Die Elemente zur Risikoanalyse	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Risikoanalyse besteht aus drei Elementen.

- Erstens ist der Schutzzweck und das geschützte Rechtsgut aus Gesetzen oder aus Gerichtsurteilen zu ermitteln. In jeder Pflichtenmaske ist der Schutzzweck angegeben.
- Zweitens ist die drohende Schadensursache als Unternehmenssachverhalt festzustellen, die bei ungehindertem Geschehensverlauf einen Schaden am geschützten Rechtsgut verursachen kann. Es sind viele Schadensverläufe denkbar. Einer der alternativen Schadensverläufe ist auszuwählen und abzuwenden.
- Drittens sind die Erfahrungssätze zu ermitteln, die die Aussage rechtfertigen, dass ein Schaden am geschützten Rechtsgut immer auslöst, wenn eine Schadensursache vorliegt. Erfahrungen über Schadensverläufe ergeben sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dem Expertenwissen bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern sowie schließlich den schon gemachten Erfahrungen aus Schadensverläufen der Vergangenheit. Es sind nur geltende Erfahrungssätze zu verwenden. Erfahrungssätze gelten solange sie nicht widerlegt d.h. falsifiziert sind. Falsifizierte Erfahrungssätze dürfen nicht bei der Risikoanalyse verwendet werden. Die Erfahrungssätze sind als Schadensprognosen anzugeben. Ihre Dokumentation schützt ebenfalls vor dem Vorwurf, es sei entweder überhaupt keine Risikoanalyse betrieben worden oder sie sei fehlerhaft, weil ein Erfahrungssatz als Schadensprognose verwendet wurde, der als widerlegt gelten muss. Bei der Ermittlung der Erfahrungssätze zu Schadensprognosen sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Liegen keine Erfahrungen im Unternehmen vor, ist externer Expertenrat hinzuzuziehen. Konkurrieren Erfahrungssätze, sind diejenigen auszuwählen, die am längsten erfolgreich Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurden (illustriert finden sich die Dokumentationen zur Risikoanalyse auf Seite 314 des Handbuchs “Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“).

Bemerkungen:

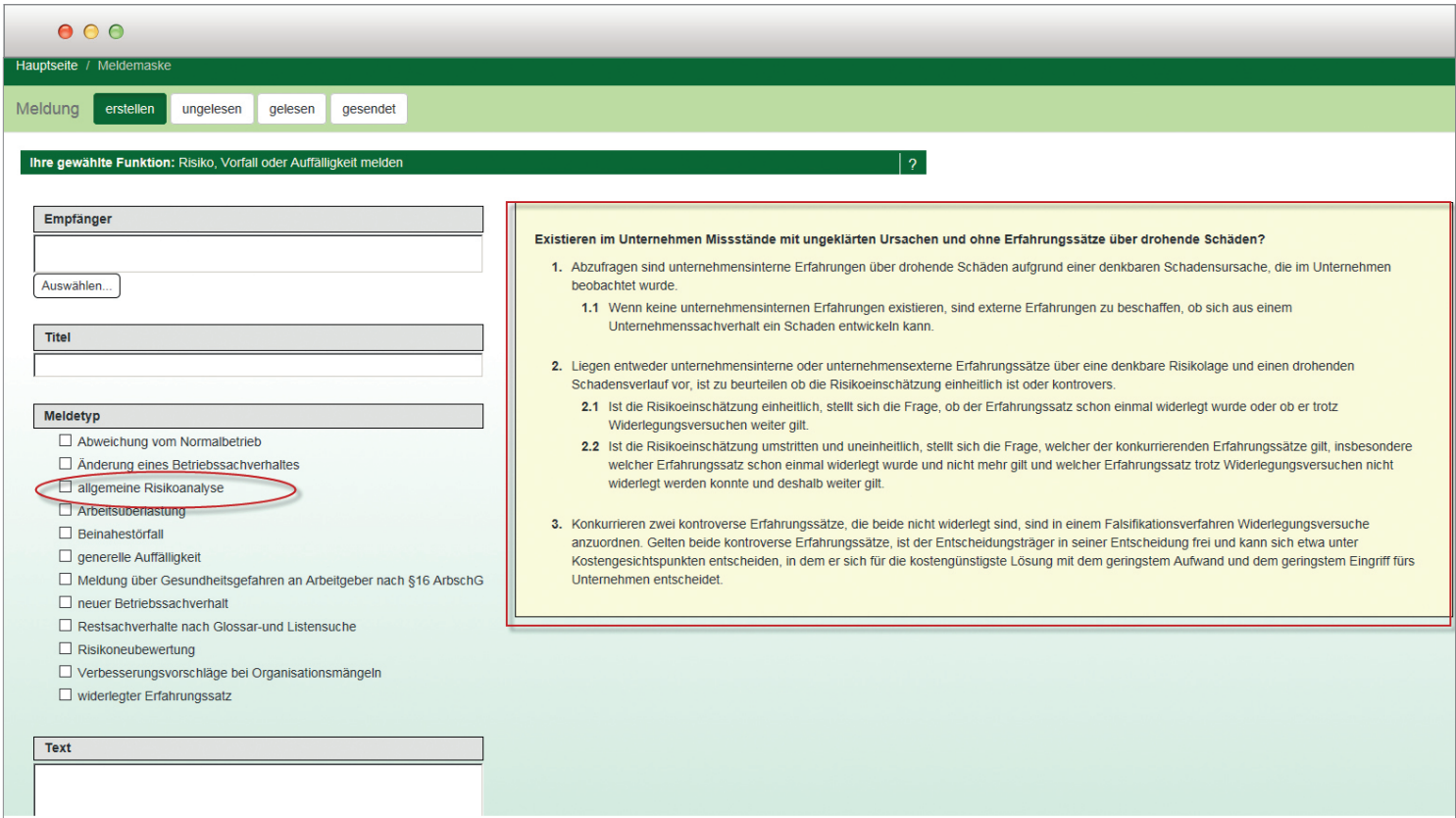

5.	Die Delegation der Rechtspflichten des Unternehmens	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Nach der Ermittlung aller Risiken und Rechtspflichten zur Risikoabwehr sind die Pflichten des Unternehmens zwar bekannt aber noch nicht erfüllt. Unternehmen sind als juristische Personen organisiert. Sie haben Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Dazu sind sie als abstrakte Gebilde, als juristische Person, nicht in der Lage. Sie sind nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig, nicht straffähig. Die Pflichten des Unternehmens müssen deshalb auf Unternehmensmitarbeiter, auf natürliche Personen, delegiert werden. Nur die Mitarbeiter sind in der Lage, Rechte des Unternehmens wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Werden Pflichten nicht delegiert, besteht das Risiko, dass sie nicht erfüllt werden. Sie würden durch Zufall erfüllt. Im Unternehmen gibt es in aller Regel keine Freiwilligen für Risikoanalyse und Pflichtenermittlung. Juristische Personen haben gesetzliche Vertreter, Vorstände oder Geschäftsführer. Sie haben Legalitätspflichten und die Pflicht zur Legalitätskontrolle. Sie müssen sich selbst legal verhalten und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter sich legal verhalten (siehe dazu Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ S. 9, S. 75). Die Legalitätspflicht der Vorstände ergibt sich aus § 93 Abs. 1 S. 1 AktG und aus Ziffer 4.1.3 des deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Vorstand für die Einhaltung des gesetzlichen Bestimmung zu sorgen hat. Pro Standort eines Industrieunternehmens sind im Durchschnitt mindestens 4.300 Unternehmenspflichten zu erfüllen. Vorstände allein können diese Pflichten nicht erfüllen. Sie müssen die Pflichten deshalb delegieren.

Bemerkungen:

5.1	Die Delegation der Unternehmenspflichten nach der Art der Pflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Delegation der Pflichten wird durch das Managementsystem unterstützt. Die Unternehmenspflichten werden digital mit namentlich benannten Mitarbeitern und mit den Betriebsteilen des Unternehmens digital so verknüpft, dass im Ergebnis abgefragt werden kann, welcher Mitarbeiter welche Pflichten des Unternehmens in welchem Betriebsteil wie zu erfüllen hat.

Delegiert werden die Pflichten auf Mitarbeiter je nach Art der Pflicht und je nach der Funktion des jeweiligen Mitarbeiters im Unternehmen. Auf die Betriebsteile werden die Pflichten jeweils danach verteilt, welche Risiken in einem Betriebsteil verursacht und deshalb abgewendet werden müssen. Die Delegation der Pflichten ist somit vorgegeben, nach der Art der Pflicht, nach der Risikoquelle im Betrieb und nach dem Mitarbeiter, der zur Risikoabwehr in seinem Verantwortungsbereich zuständig ist.

Die Verantwortung zur Erfüllung bestimmter Unternehmenspflichten kann sich aus Gesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sämtliche Mitarbeiter unabhängig von ihrer Rolle und Funktion sind namentlich zu benennen. Der BGH hat dies in seiner Schubstreben-Entscheidung vom 17.10.1967 (BGH v. 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247ff.) entschieden. Danach reicht es nicht, die Pflichtenträger im Unternehmen nur nach ihrer Funktion zu erfassen, vielmehr sind ihre Namen zu nennen. Darüber hinaus ist jedem Verantwortlichen im Unternehmen ein Ersatzmann in einem Vertreterplan zuzuweisen. Das System enthält einen Vertreterplan, der auf jeder einzelnen Pflichtenmaske durch Wechselschalter aufgerufen werden kann.

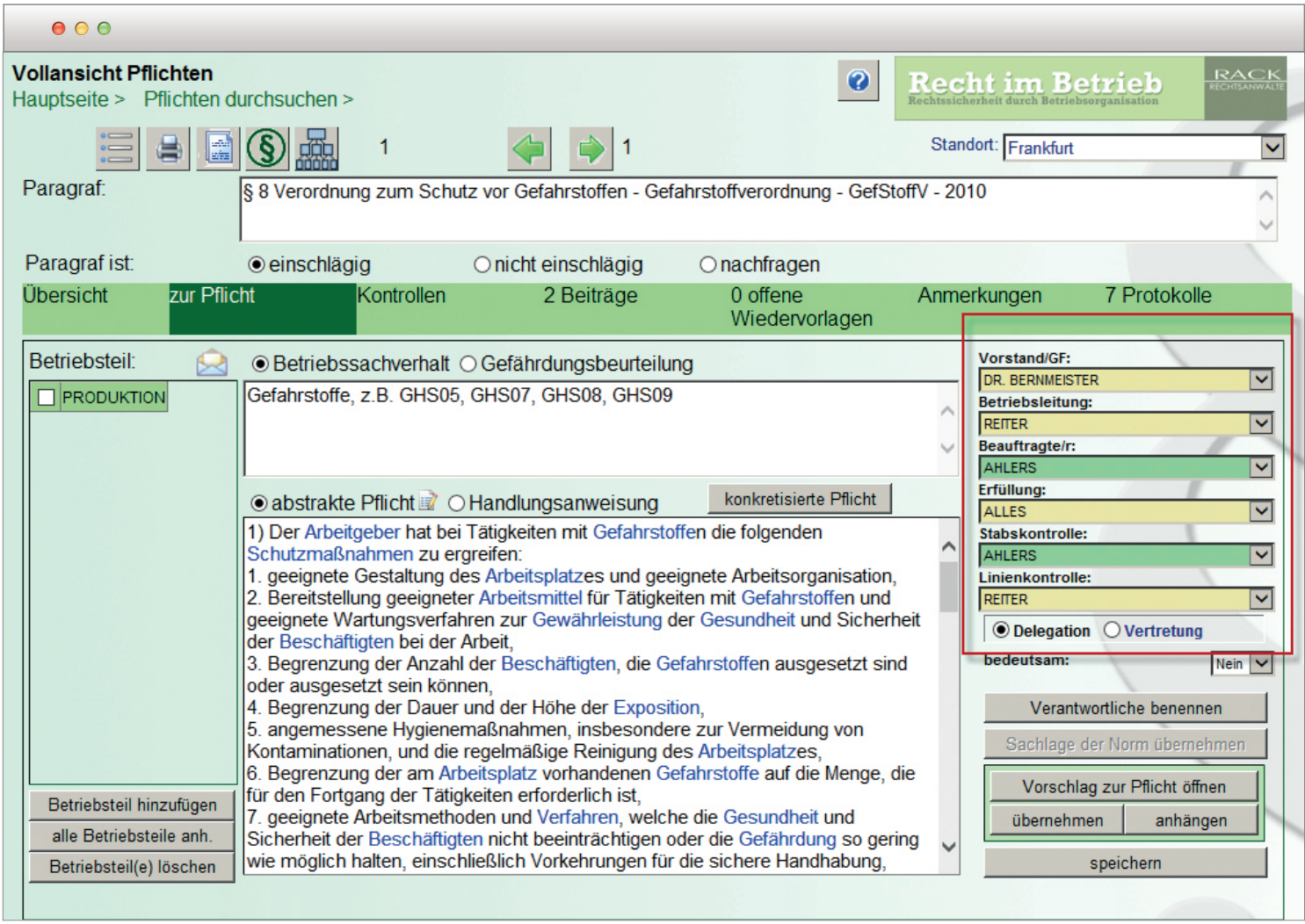

5.2	**Die Delegation von Organisationspflichten an Vorstände und Geschäftsführer**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Die Rechtsgrundlagen werden bei den einzelnen Funktionen des Managementsystems jeweils angegeben. Jede Unternehmenspflicht wird auf einer eigenen Maske dargestellt. Auf der rechten Seite finden sich Angaben zur Delegation der Pflicht. Auf sechs Textfelder sind Funktionen der Mitarbeiter eingerichtet, in die der Name des Verantwortlichen eingetragen werden kann, der eine Aufgabe abhängig von seiner Rolle im Unternehmen bezüglich der Unternehmenspflicht zu erfüllen hat. So hat der Vorstand oder Geschäftsführer für die Einhaltung der Pflicht zu sorgen. Er hat die Organisationspflicht, die Oberaufsichtspflicht als Verkehrssicherungspflicht, die Legalitätspflicht und die Pflicht zur Legalitätskontrolle. Aus dem Gesellschaftsrecht ergeben sich die Legalitätspflicht aus § 93 Abs. 1 S. AktG, aus § 91 Abs. 2 AktG zur Einrichtung einer Überwachungsorganisation, aus § 831 BGB in seiner Eigenschaft als Geschäftsherr, aus § 823 BGB seine Organisationspflicht, aus § 130 OWiG die Pflicht Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren. Aus § 14 Abs. 1 StGB ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und Organe eines Unternehmens. Aus § 9 Abs. 1 S. 1 OWiG ergeben sich die Ordnungswidrigkeiten von Organen. Neben den gesetzlich geregelten Rechtsgrundlagen für die Pflichten der Organe ergeben sich aus der Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH zum Organisationsverschul-

Bemerkungen:

den die Organisationspflichten, die zu erfüllen sind, um ein Organisationsverschulden zu vermeiden. Speziell zur Delegationspflicht der Organe ergeben sich insgesamt 19 unterscheidbare einzelne Pflichten, die die Rechtsprechung in Einzelfällen rechtsfortbildend entwickelt hat (siehe Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ S. 78 – S. 90 mit einer Zusammenfassung auf S. 87 f. unter Ziffer 1.9.4).

Der Vorstand und der Geschäftsführer erscheinen im ersten Textfeld bei jeder Pflicht. Er ist dafür verantwortlich, dass entweder er selbst oder seine Mitarbeiter die jeweilige Pflicht einhalten. Er kann die Pflicht delegieren, erfüllen und kontrollieren lassen. Er bleibt zur Oberaufsicht verpflichtet. Die Pflicht zur Oberaufsicht können der Vorstand und der Geschäftsführer nicht delegieren. Die Oberaufsicht erfüllen sie mit Hilfe der Oberaufsichtsmaske. Die Oberaufsichtsmaske gibt dem Vorstand jederzeit Auskunft darüber, ob sämtliche Pflichten des Unternehmens delegiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert sind. Die Anzahl der nicht erfüllten Pflichten wird jeweils rot hinterlegt. Sie kann der Vorstand mit einem Klick einschließlich der Verantwortlichen und der Betriebsteile ausfindig machen und mit einer E-Mail gezielt die Verantwortlichen anmahnen, um damit seine eigene Oberaufsichtspflicht zu erfüllen und gleichzeitig zu dokumentieren, um wegen der Beweislastumkehr nicht in Beweisnot zu geraten. Vor allem empfiehlt sich bei einem Führungswechsel dem Nachfolger eines Geschäftsleiters die Erfüllung der Legalitätspflicht seines Vorgängers nach dem Führungswechsel zu überprüfen.

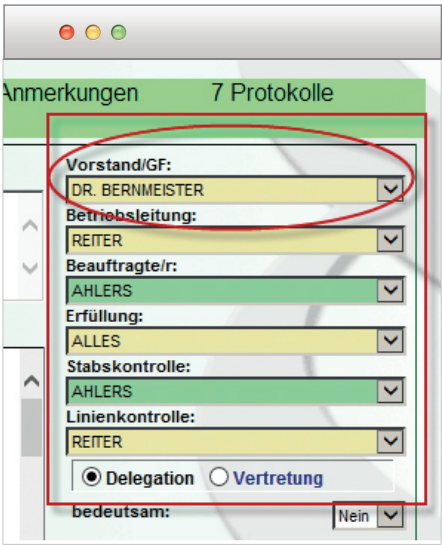

Bemerkungen:

5.3	**Die Delegation der Beratungs- Informations- und Kontrollpflichten auf Beauftragte mit Stabsfunktion ohne eigene Entscheidungsbefugnis**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Im dritten Textfeld sind die Beauftragten mit Stabsfunktion ohne Führungs- und Entscheidungsfunktion erfasst. Sie haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitern. Es sind die gesetzlich geregelten Beauftragten für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, Störfall, die Sicherheitsbeauftragten und die gesetzlich nicht geregelten Compliance Beauftragen. Beispielhaft findet sich die Regelung der Pflichten eines Beauftragten in § 54 Abs. 1 BImSchG. Danach hat der Immissionsschutzbeauftragte den Betreiber zu beraten, die Mitarbeiter über ihre Pflichten zu informieren und die Einhaltung der Pflichten zu überwachen. Der Gesetzgeber hat die Unterscheidung zwischen Mitarbeitern mit Linienfunktion, das heißt mit Entscheidungsbefugnis, und Stabsfunktion ausdrücklich eingeführt, um Interessenkonflikte beim Geschäftsführer zwischen der Einhaltung von Rechtsvorschriften einerseits und der Vermeidung von Präventionskosten andererseits zu vermeiden. Der Beauftragte mit Stabsfunktion hat die Aufgabe, den Geschäftsleiter ausschließlich zu seiner Legalitätspflicht und über die Einhaltung von Rechtvorschriften zu beraten, ohne Rücksicht auf die Gewinnerziehlungspflicht des Geschäftsleiters. Strafrechtlich ist der Beauftragte deshalb auch nicht Schutzgarant bei Unterlassungsdelikten sondern nur Überwachungsgarant mit der Rechtsfolge, dass er nie Täter sein kann, wenn sein Vorstand trotz und entgegen seiner Beratung gegen eine Rechtspflicht verstößt. Vielmehr ist der Beauftragte lediglich wegen Beihilfe zu bestrafen (Berliner Stadtreinigungsfall, BGH vom 17.07.2009, 5 StR 394/08). An die Stäbe sind somit die Informationspflichten (Nr. 11 aus der Liste der Pflichtentypen, wie sie im Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ auf S.301 dargestellt sind), die Kontrollpflichten (Nr. 16), die Pflichten zur Gefährungsbeurteilung (Nr. 23), die Überwachungspflichten (Nr.

25) und die Risikoanalysepflichten (Nr. 26) zu delegieren.

Aufrufen können die Stäbe ihre Pflichten unter ihrem Namen und ihrer Funktion als „Beauftragte“ in der Pflichtenmaske.

5.4	**Die Delegation der Erfüllungspflichten auf Entscheidungsträger mit Linienfunktion**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Die Mitarbeiter, die Pflichten zu erfüllen haben, werden in der Delegationskette unter dem vierten Textfeld „Erfüllung“ angegeben. In diesem Textfeld werden alle Mitarbeiter erfasst, die Pflichten im Unternehmen zu erfüllen haben. Es sind Mitarbeiter mit Linienfunktion im Unterschied zu den Beauftragten mit bloßer Stabsfunktion. Die Mehrzahl aller Pflichten wird über das vierte Textfeld delegiert. Abrufen können die Erfüller ihre Pflichten in der Pflichtenmaske, in dem sie ihren Namen und im Textfeld Personenkreis ihre Aufgabe, nämlich die „Erfüllung“ eingeben. Differenzieren lässt sich diese Abfrage noch dadurch, dass auch spezielle Betriebsteile eingegeben werden, so dass die Liste aller Pflichten am Standort nochmals gefiltert wird nach den einzelnen Betriebsteilen.

Bemerkungen:

5.5	**Die Delegation von Unternehmenspflichten auf gewillkürte Vertreter, Betriebsleiter oder Führungskräfte mit besonderem Auftrag**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

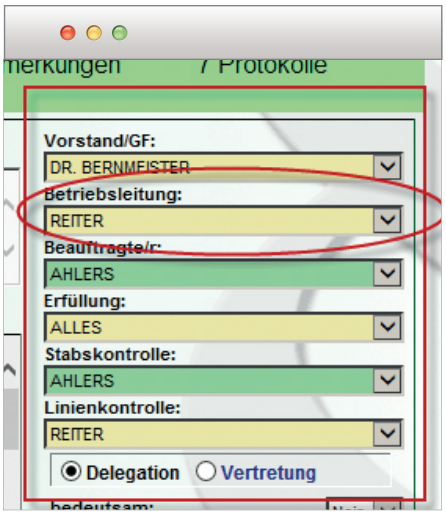

Im zweiten Textfeld unterhalb von Vorstand und Geschäftsführung sind die Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte mit besonderem Auftrag zu erfassen. Sie vertreten die Gesellschaft nicht gesetzlich wie Vorstände und Geschäftsführer als Organe. Vielmehr sind sie sogenannte gewillkürte Vertreter des Unternehmens. Im Unterschied zu Vorständen und Geschäftsführern unterliegen sie nicht der „Organhaftung“ sondern der „Vertreterhaftung“. Sie vertreten den Inhaber des Unternehmens auf Grund der ihnen eingeräumten Stellung als Betriebsleiter oder Abteilungsleiter. Strafrechtlich ist ihre Verantwortung geregelt in § 14 Abs. 2 Ziffer 1 StGB. Sie haften auf Grund ihrer Stellung im Betrieb. Sie verantworten die Erfüllung aller Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, die sie für den Inhaber ausführen. Sie haben eine Erkundigungspflicht, welche Pflichten durch die ihnen zugewiesene „Aufgabe“ ausgelöst werden (BT-Drs 10/318. S. 15, Gesetzentwurf: „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“).

Betriebsleiter und Abteilungsleiter erfüllen mit dem Managementsystem ihre Erkundigungspflichten, indem sie unter ihrem Namen die an sie delegierten Pflichten in der Pflichtenliste abrufen. Sie können im Textfeld „Personenkreis“ die Betriebsleitung angeben und erhalten dadurch einen Überblick über ihre sämtlichen Pflichten im Unternehmen (ausführlich zur Vertreterhaftung nach § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG ist auf die Darstellung auf S. 350-355 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ zu verweisen). Ausführlich wird die Pflichtenposition des Betriebsleiters und Abteilungsleiters und des besonders Beauftragten in der Broschüre mit dem Titel dargestellt – „Wer delegiert muss kontrollieren oder haften“ – Die Haftung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte des mittleren Managements mit ausdrücklichem Auftrag“.

Bemerkungen:

5.6	**Die Delegation von Unternehmenspflichten auf Mitarbeiter mit ausdrücklichem Auftrag**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Nach § 14 Abs. 2 Ziffer 2 StGB und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 OWiG unterscheidet der Gesetzgeber von den Betriebsleitern und Abteilungsleitern, Führungskräfte, die nicht auf Grund ihrer Stellung im Betrieb eine Allzuständigkeit haben, sondern mit besonderem Aufgaben ausdrücklich beauftragt werden. Es sind zum Beispiel die Fuhrparkleiter, Gefahrgutbeauftragten, Forschungsleiter. Strafrechtlich und nach dem Ordungswidrigkeitenrecht unterliegen sie wie die Betriebsleiter der sogenannten Vertreterhaftung im Unterschied zur Organhaftung. Sie haften für Rechtsverstöße in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben eine Erkundigungspflicht. (BT-Drs 10/318, S. 15). Sie können ebenfalls unter ihrem Namen in der Pflichtenliste alle ihre Pflichten aufrufen und damit ihre Erkundigungspflicht erfüllen. Sie können sich nicht durch den Einwand entlasten, an sie seien keine Pflichten delegiert worden. Vielmehr müssen sie sich für ihre spezielle Aufgabe die Pflichten ermitteln, so dass sie ein direktes mutmaßliches Interesse haben müssen, die Pflichten aus ihrem Aufgabenkreis zu kennen. Die Beauftragten mit Stabsfunktion sind zwar verpflichtet, die Mitarbeiter über deren Pflichten zu informieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Pflichtverletzung der Informationspflicht durch den Beauftragten mit Stabsfunktion, die erkundigungspflichtige Führungskraft, mit besonderen Aufgaben, sich nicht mit der Pflichtverletzung eines Beauftragten mit Stabsfunktion entlasten kann, der nach § 54 BImSchG die Arbeiter über ihre Pflichten informieren muss.

5.7	**Vertreterplan mit Ersatzmannregelung**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das System bietet die Möglichkeit, zu jedem Betriebsteil auf der Grundlage des Vertreterplans eine Ersatzmannschaft zu hinterlegen. Es kann gespeichert und abgerufen werden, welche Personen die Pflichten im Veränderungsfall erfüllen und kontrollieren müssen. Die Organisationspflicht zur namentlichen Benennung der Verantwortlichen und die Pflicht zur Ersatzmannstellung mit Vertreterplan ergibt sich aus dem Schubstreben-Urteil des BGH vom 17.10.1967, NJW 1968, 247 ff.

5.8	**Protokolle zum Personalwechsel und zum Zeitraum der Verantwortung einzelner Mitarbeiter**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Bei jedem Personalwechsel wird in einem automatisch erscheinenden Protokoll festgehalten, welche Pflicht bis zum Datum des Personalwechsels von wem zu verantworten war. Gespeichert wird, welcher Mitarbeiter welche Pflicht in welchem Zeitraum zu verantworten hatt

e.

Bemerkungen:

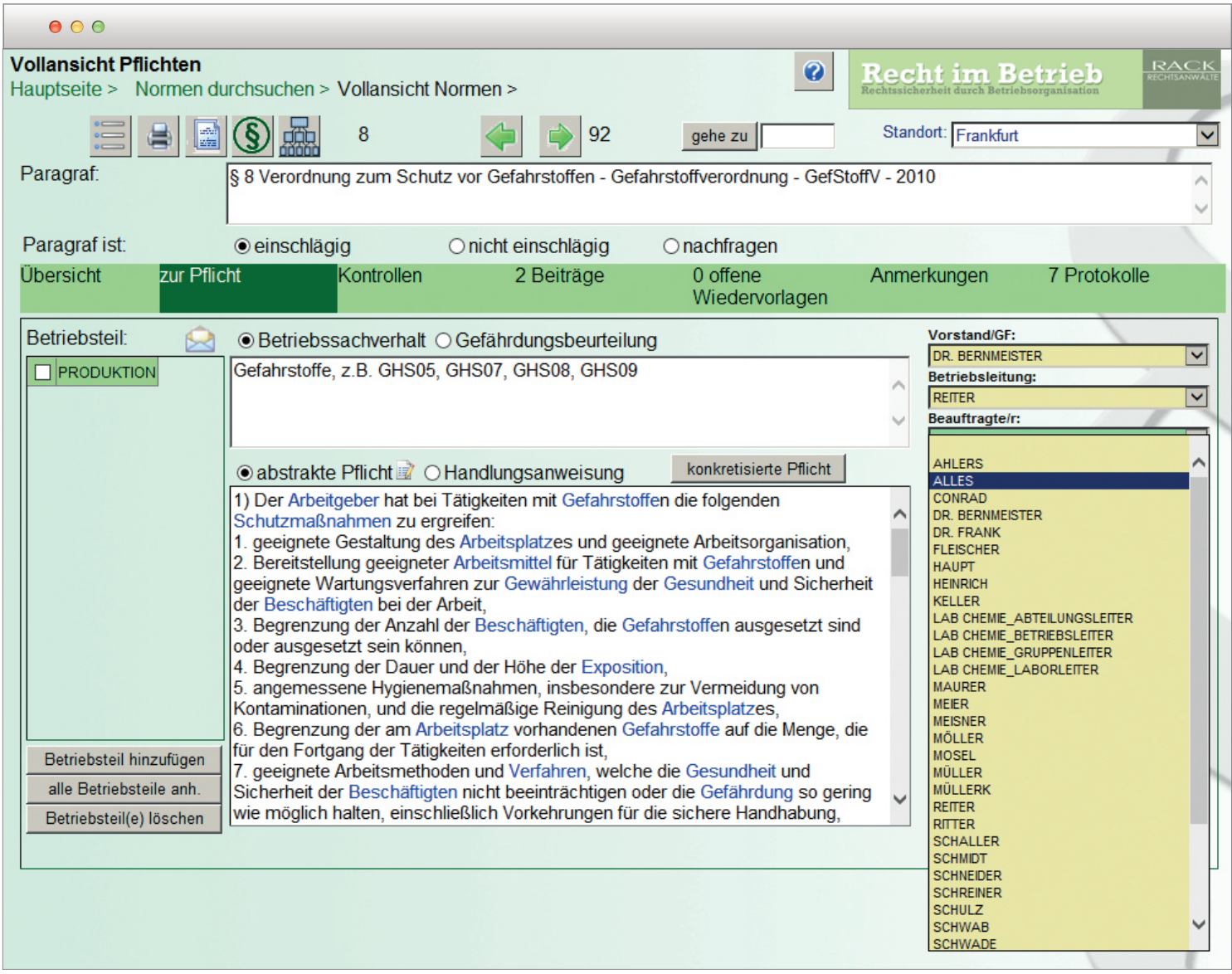

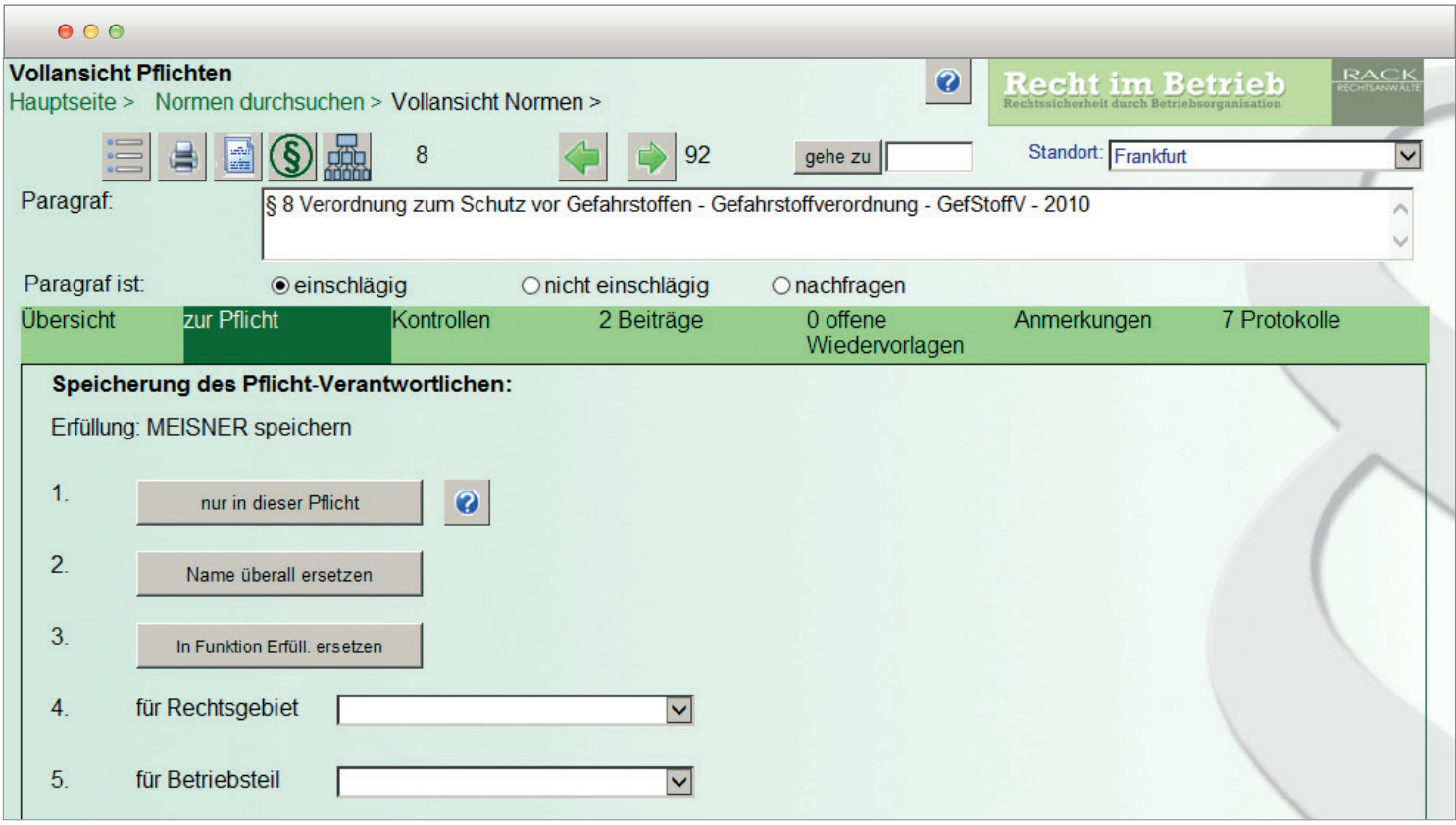

5.9	Speichermöglichkeiten für betriebsbezogene Organigramme	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Das System bietet die Möglichkeit, betriebseigene Organigramme zu hinterlegen. Jeder Nutzer kann mit einem Blick die aktuellen Organigramme einsehen und sich informieren. Im System werden unabhängig von einer Hierarchie im Unternehmen die Verantwortlichen und ihre delegierten Pflichten erfasst. Mitarbeiter im Organigramm ohne konkrete Pflichtenverantwortung werden nicht erfasst. In der Regel werden die Vorgesetzen von Pflichtenträgern nach der Delegation ihrer Pflichten nicht frei von ihrer Verantwortung, sondern die Erfüllungspflichten werden regelmäßig durch Kontrollpflichten ersetzt.

Bemerkungen:

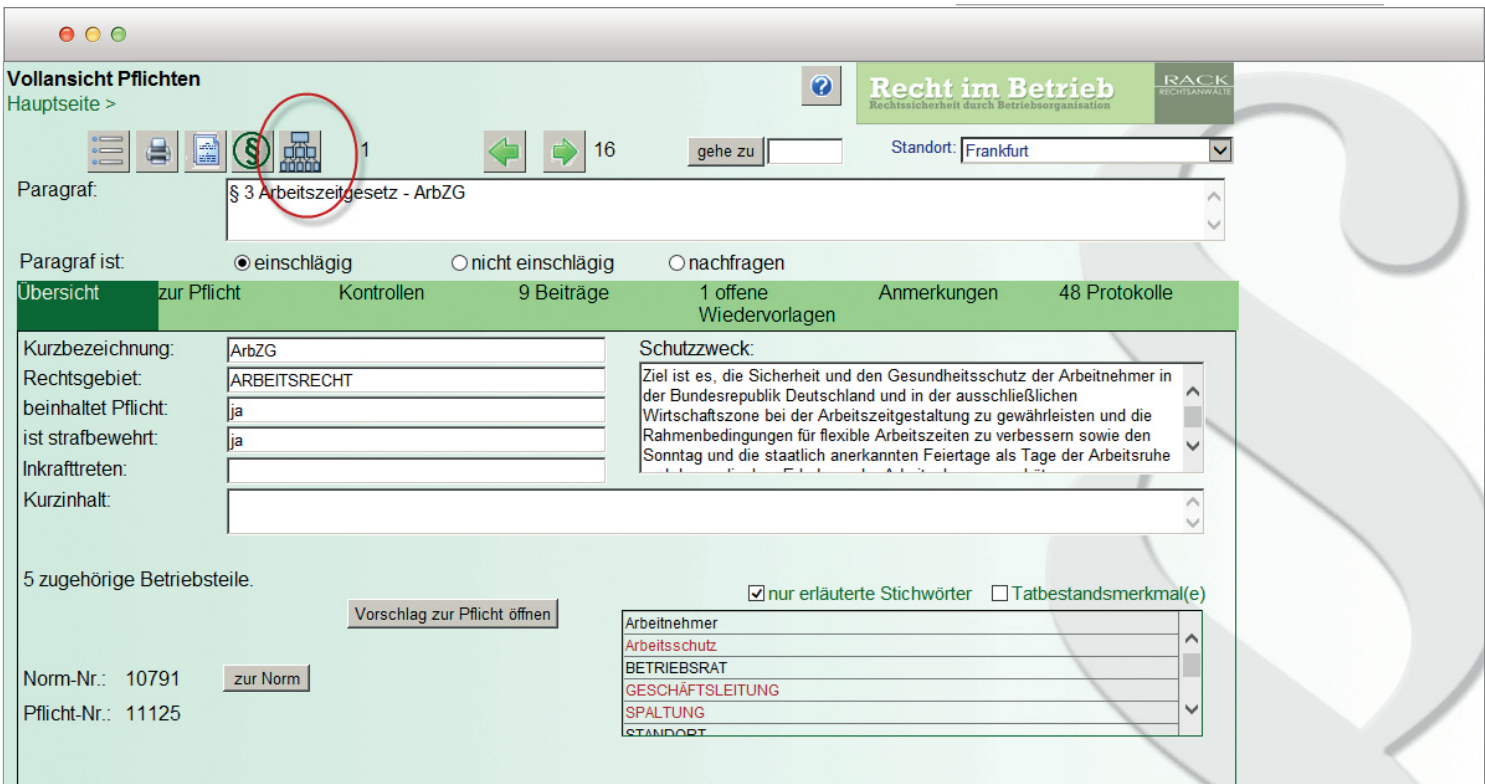

5.10	**Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen als definierte Verantwortungsbereiche verlinken**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Für den Fall, dass eine Pflicht in mehreren Betriebsteilen oder Anlagen zu erfüllen ist, kann innerhalb eines Standorts eingegeben werden, an welcher Anlage oder welchem Betriebsteil die jeweilige Pflicht anzuwenden und zu erfüllen ist. Mit den Betriebsteilen wird der Wirkungskreis der Angestellten umschrieben. Die Betriebsteile sind die definierten Verantwortungsbereiche der jeweiligen Mitarbeiter. Pflichten, die an einem Standort mehrfach vorkommen, werden zur Unterscheidung einem bestimmten Betriebsteil zugewiesen, aus dem sich das Risiko ergibt, dass mit der Pflicht abzuwehren ist. Der Betriebsteil ist somit vorgegeben, muss ermittelt und benannt werden. Die Betriebsteile bieten sich

Bemerkungen:

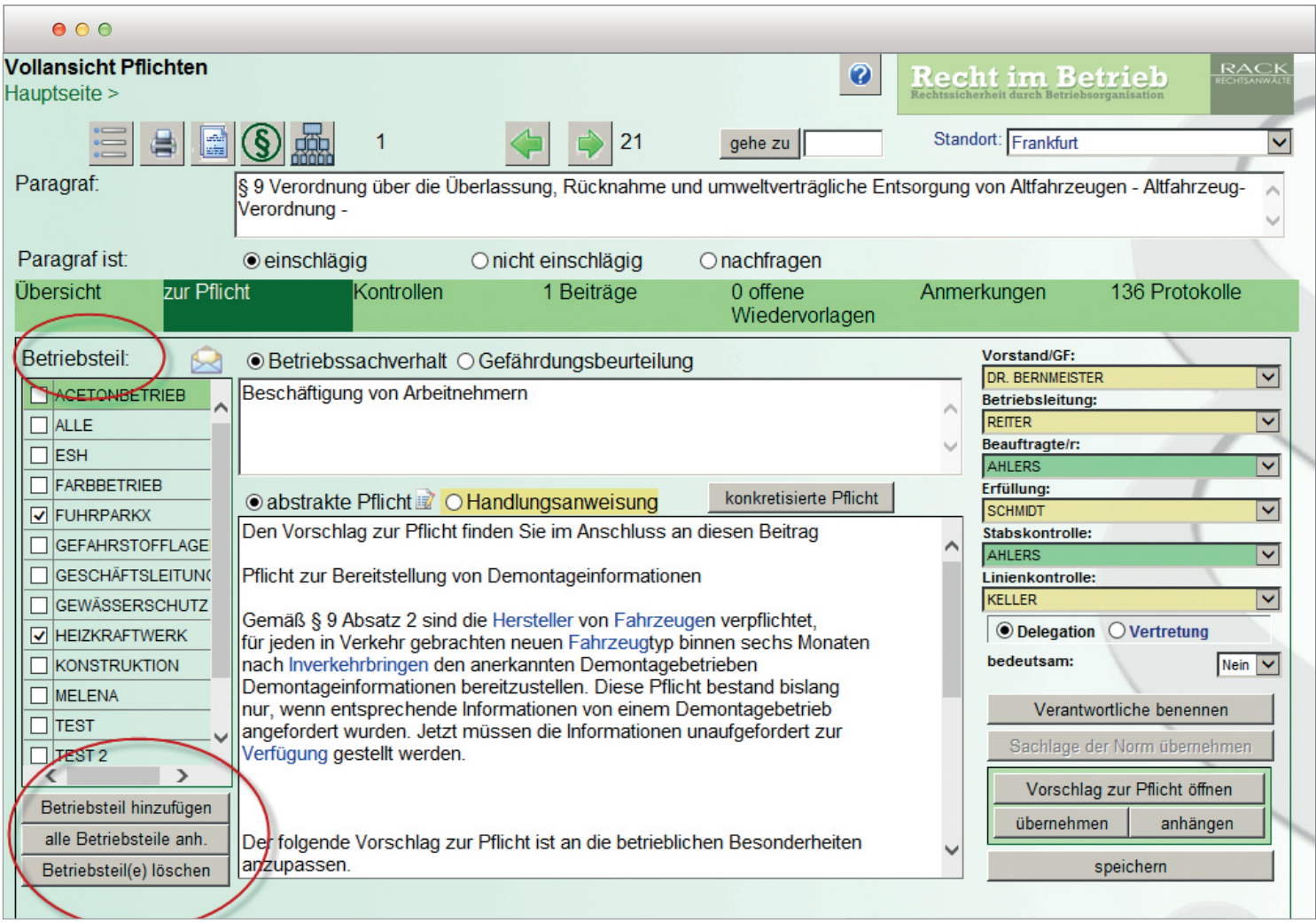

als örtlich eingegrenzte Verantwortungsbereiche für Abteilungsleiter an, die unterhalb des Betriebsleiters nur für Teile des Betriebs verantwortlich sind. Bei Führungskräften mit besonderem Auftrag und ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben nach § 14 Abs. 2 Ziffer 2 StGB handelt es sich in aller Regel um Führungskräfte mit Querschnittsaufgaben, die sich nicht örtlich wie ein Betriebsteil eingrenzen lassen, sondern von der Definition der ausdrücklich zugewiesenen Aufgabe abhängen. Die Aufgabenstellung ist deshalb besonders abzugrenzen, weil sie den Kreis der Pflichten der Führungskraft mit besonderem Auftrag einschränkt.

5.11	Die Delegation von Rechtspflichten an Betriebsteilgruppen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Neben der Auswahl einzelner Betriebsteile können Betriebsteilgruppen zusammengefasst werden. Ersparen kann man sich dadurch, die Pflichten jedem Betriebsteil einzeln zuzuweisen. Den Betriebsteilgruppen lassen sich ebenfalls Pflichten zuweisen. Betriebsteilgruppen zu bilden empfiehlt sich dann, wenn ihnen thematisch die gleichen Pflichten zugeordnet werden sollen. Zum Beispiel lässt sich der Bereich Versand aus unterschiedlichen Betriebsteilen zusammenfassen. Beim Delegieren von Pflichten können bestimmte Pflichten an Betriebsteilgruppen verlinkt werden.

Bemerkungen:

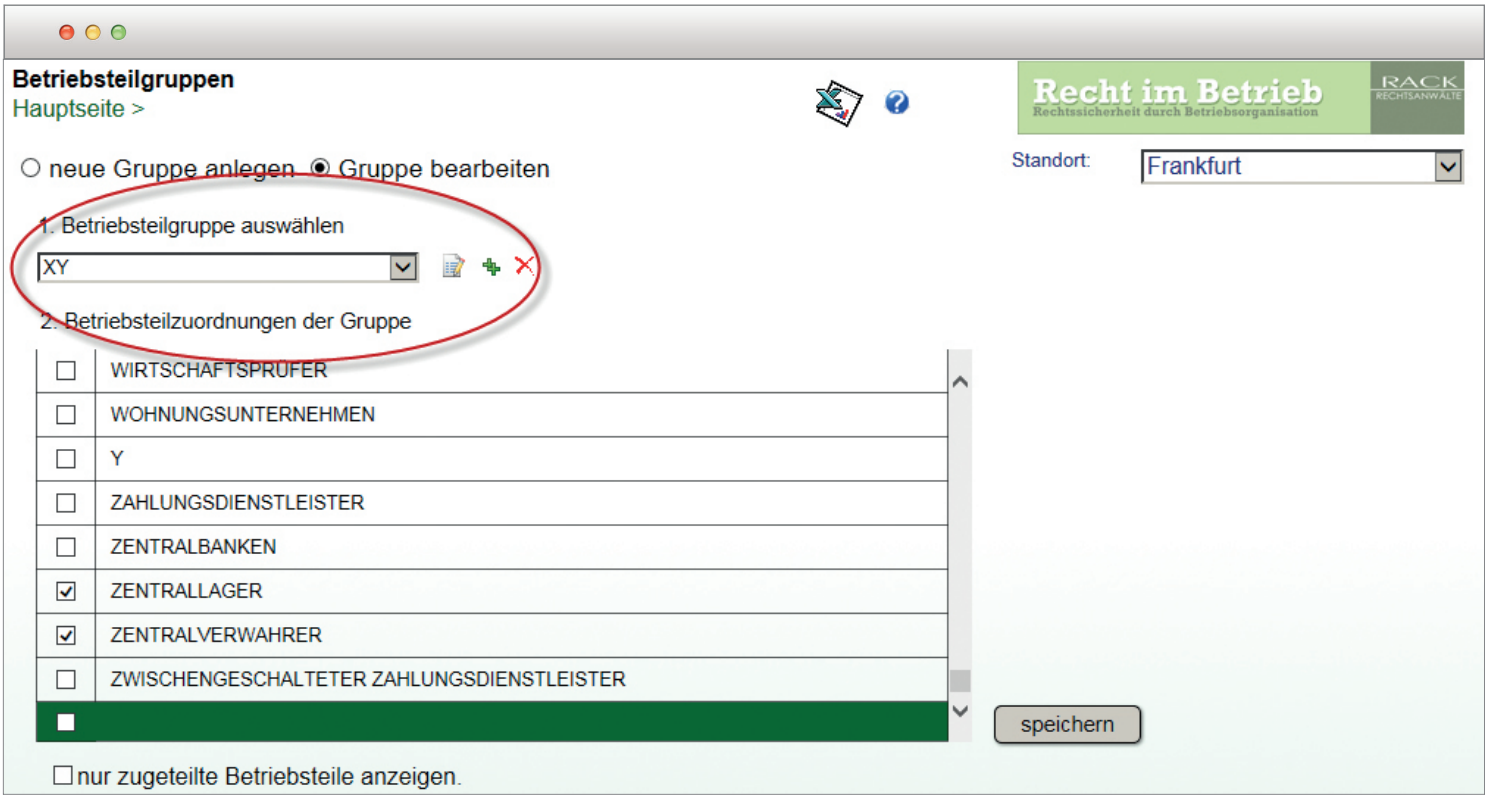

5.12	Die Delegation von Pflichten nach Rollen- und Themenprofilen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Einzelpflichten lassen sich im thematischen Zusammenhang bündeln und je nach Rollenprofilen und Themenprofilen delegieren. Mitarbeiter gewinnen dadurch einen Überblick über thematisch zusammengehörende Pflichten, ebenso wie über rollenabhängige Pflichten.

6.	Die Erfüllung der Rechtspflichten mit Erledigungsvermerk als Beweissicherung	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Unternehmenspflichten sind zu erfüllen. Juristische Personen treffen die gleichen Rechtsfolgen wie natürliche Personen, die hoheitliche Pflichten nicht einhalten. Ungefähr ein Drittel aller Unternehmenspflichten sind strafbewehrt. Wer strafbewehrte Pflichten nicht erfüllt, muss mit Strafen und Geldbußen rechnen. Die Verwaltung kann Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, Ersatzvornahmen veranlassen, Genehmigungen entziehen. Es gilt, vor dem Gesetz sind alle gleich. Für die Einhaltung hoheitlicher Pflichten hat das Unternehmen keinerlei Spielraum, vor allem kann sich kein Vertreter eines Unternehmens mit Unkenntnis entlasten. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Nach § 17 StGB ist jeder Verbotsirrtum zu vermeiden. Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zählen (BegrRegE KonTraG, BT-Drucksache 13/9712 S. 15). Die Einhaltung hoheitlicher Rechtspflichten gilt im Übrigen als Selbstverständlichkeit. Für die Erfüllung der Unternehmenspflichten trägt das Unternehmen die Beweislast. Der Vorstand hat die Pflicht zur Legalitätskontrolle und trägt ebenfalls die Beweislast dafür, dass er seine Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt hat.

Zu diesem Zweck sieht das Managementsystem einen Erledigungsvermerk für jeden Erfüller vor. Der Erledigungsvermerkt besteht aus einem Textfeld in das der jeweils Verantwortliche seinen Erledigungsvermerk zur Erfüllung seiner Rechtspflicht hinterlassen kann, in dem er beschreibt, dass er seine Pflicht erfüllt hat. Für den Erledigungsvermerk ist der Erfüller schreibberechtigt. Der Erfüller hat nur für den Erledigungsvermerk ein Schreibrecht. Je nach Pflicht kann der Erfüller den Erledigungsvermerk länger oder kürzer fassen, je nachdem welche Bedeutung die Erledigung der jeweiligen Pflicht und der Nachweis dafür für das Unternehmen haben. Die Beweislastumkehr im Industrieunternehmen ergibt sich aus den Entscheidungen des BGH im Hühnerpestfall (BGHZ 51, S. 91).

Bemerkungen:

6.1	Speichern und Erfassen des Zeitaufwands für die Erfüllung der Pflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Geschäftsleiter sind verpflichtet, für die Erfüllung der Unternehmenspflichten jeden Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber Verrichtungsgehilfen ergibt sich aus § 831 BGB. Es besteht das Organisationsrisiko, dass sich ein Angestellter bei einem Gesetzesverstoß auf „Zeitmangel“ beruft und der Geschäftsherr die Erfüllung seiner Pflichten aus § 831 nicht nachweisen kann, ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Zur Vermeidung der Beweisnot beim Einwand des Zeitmangels bietet das System zur Entlastung eine Funktion zur Zeiterfassung, in die jeder Verantwortliche freiwillig die benötigte Zeit zur Erfüllung seiner an ihn delegierten Pflicht eintragen kann (OLG Koblenz, Beschluss vom 18.04.1988, 1 Ss 171/88, Gammelhähnchen-Fall). Sollte ein Verrichtungsgehilfe aus Zeitmangel an ihn delegierte Pflichten nicht erfüllen können, bietet das System die Gelegenheit, darüber einen Nachweis zu führen und den tatsächlichen Zeitaufwand zu dokumentieren, um ein höheres Zeitbudget zu begründen. Ohne diesen Nachweis eines fehlenden Zeitbudgets

kann ein Verrichtungsgehilfe gegenüber seinem Geschäftsherrn sich nicht zu seiner Entlastung auf ein zu geringes Zeitbudget berufen.

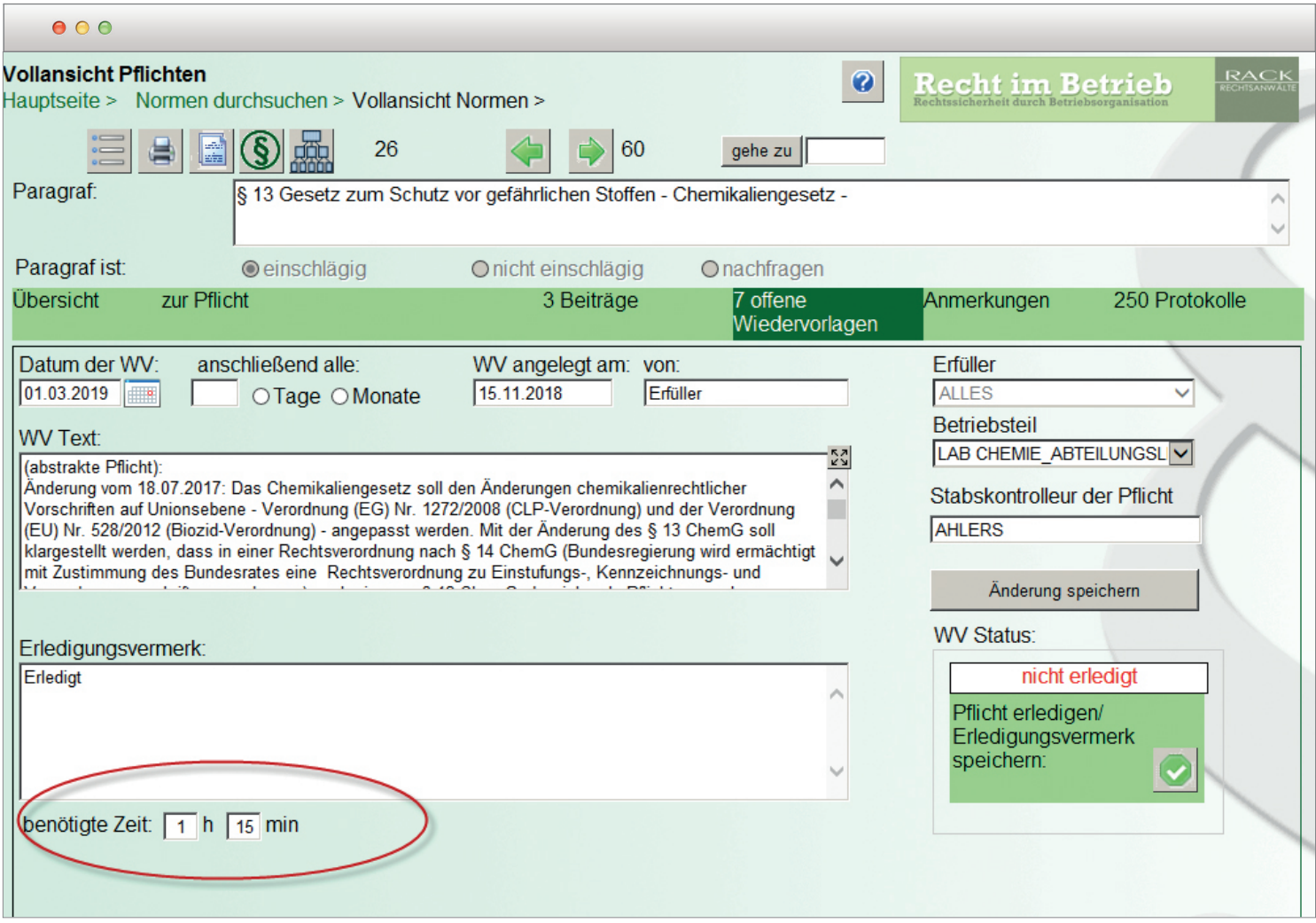

6.2	**Pflichtenprofile mit neuer Kacheltechnik**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Pflichten dienen der Abwehr von Risiken. Jeder Unternehmenssachverhalt löst Pflichten aus, die sich aus unterschiedlichen Rechtsnormen und Rechtsgebieten ergeben können. Die Erfüllung der Pflichten wird für die Verantwortlichen im Unternehmen erleichtert, wenn sie gebündelt mit einem Klick aufgerufen werden können. Der Verantwortliche gewinnt damit einen Überblick über das Pensum seiner Pflichten. Zum Beispiel löst ein Kran aktuell 62 Pflichten aus. Der Sachverhalt Kran findet sich auf einer Kachel, die alphabetisch angeordnet sind, sich anklicken lassen, worauf unmittelbar die Liste der Pflichten im System angezeigt wird. Mit dem Screenshot wird diese Möglichkeit illustriert.

Für jeden Unternehmenssachverhalt werden somit Profile von Pflichten gebildet. Diese gebündelten Pflichten werden in drei Profilarten erstellt. Es besteht die Möglichkeit, ein Rollenprofil, ein Themenprofil und ein Spezialprofil zu erstellen. Die Rollen- und Themenprofile sind Musterprofile, die wiederverwendet werden können. Gleiche Sachverhalte verursachen nämlich gleiche Risiken und lösen damit auch gleiche Pflichten aus.

Mit den Rollenprofilen werden typische standardisierbare Funktionen in Unternehmen abgebildet. Zum Beispiel haben ein Lagerleiter, ein Gefahrgutbeauftragte, ein Forschungsleiter, ein Werksarzt, ein Instandhaltungsleiter gleiche oder zumindest ähnliche Pflichten. Werden sie einmal gebündelt und abgespeichert, lassen sie sich für alle

Bemerkungen:

Nutzer jederzeit aufrufen. Einsparen lässt sich das wiederholte Ermitteln der Pflichten bei vergleichbaren Sachverhalten. Gleiches gilt für Themenprofile. Standardisierbare typische Unternehmenssachverhalte lassen sich bündeln, speichern und mehrfach nutzen.

Als dritte Möglichkeit bietet das System das Spezialprofil. Mit diesem Profiltyp können

Bemerkungen:

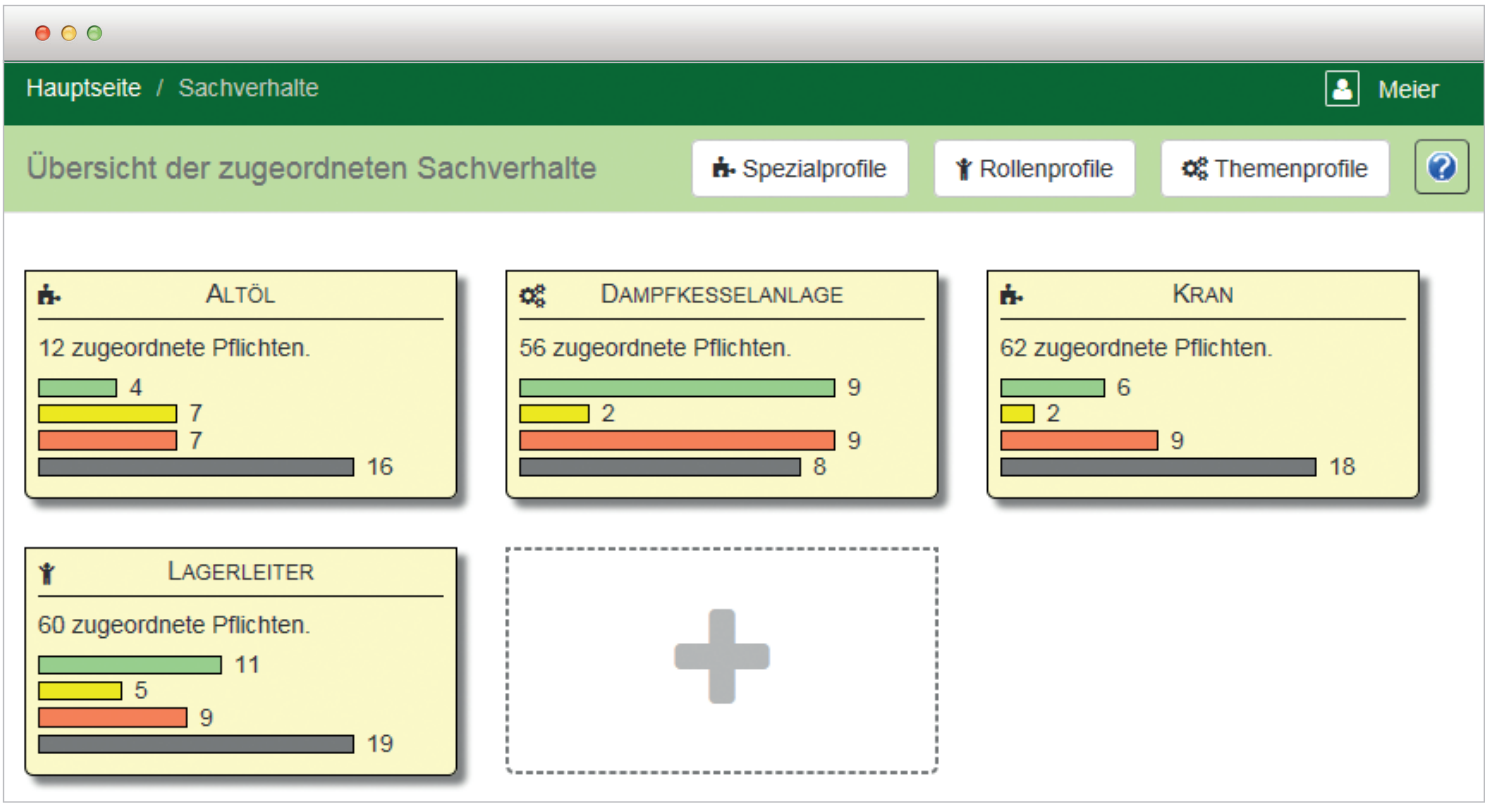

Erfüller im Unternehmen ihre Pflichten individuell je nach Verantwortungsbereich bündeln, speichern und mehrfach nutzen. Jeder Erfüller kann damit sein eigenes spezielles Pensum an Pflichten zusammenstellen. Das Spezialprofil empfiehlt sich bei den Sachverhalten, die nur im Verantwortungsbereich des Erfüllers vorkommen und die sich nicht typisieren oder standardisieren lassen. Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche in Unternehmen sind oftmals individuelle auf die Stellung des jeweiligen Erfüllers nach dessen Qualifikation und Aufgabenbereich zugeschnitte.

Verlinken lassen sich somit die Pflichten mit Namen, Betriebsteilen und mit typischen oder speziellen Sachverhalten und den entsprechenden Pflichtenprofilen.

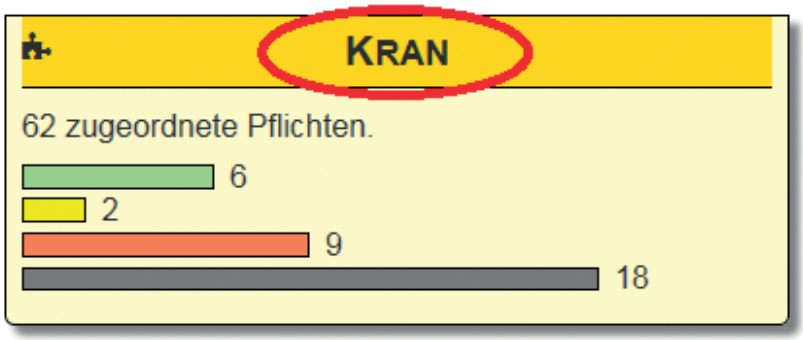

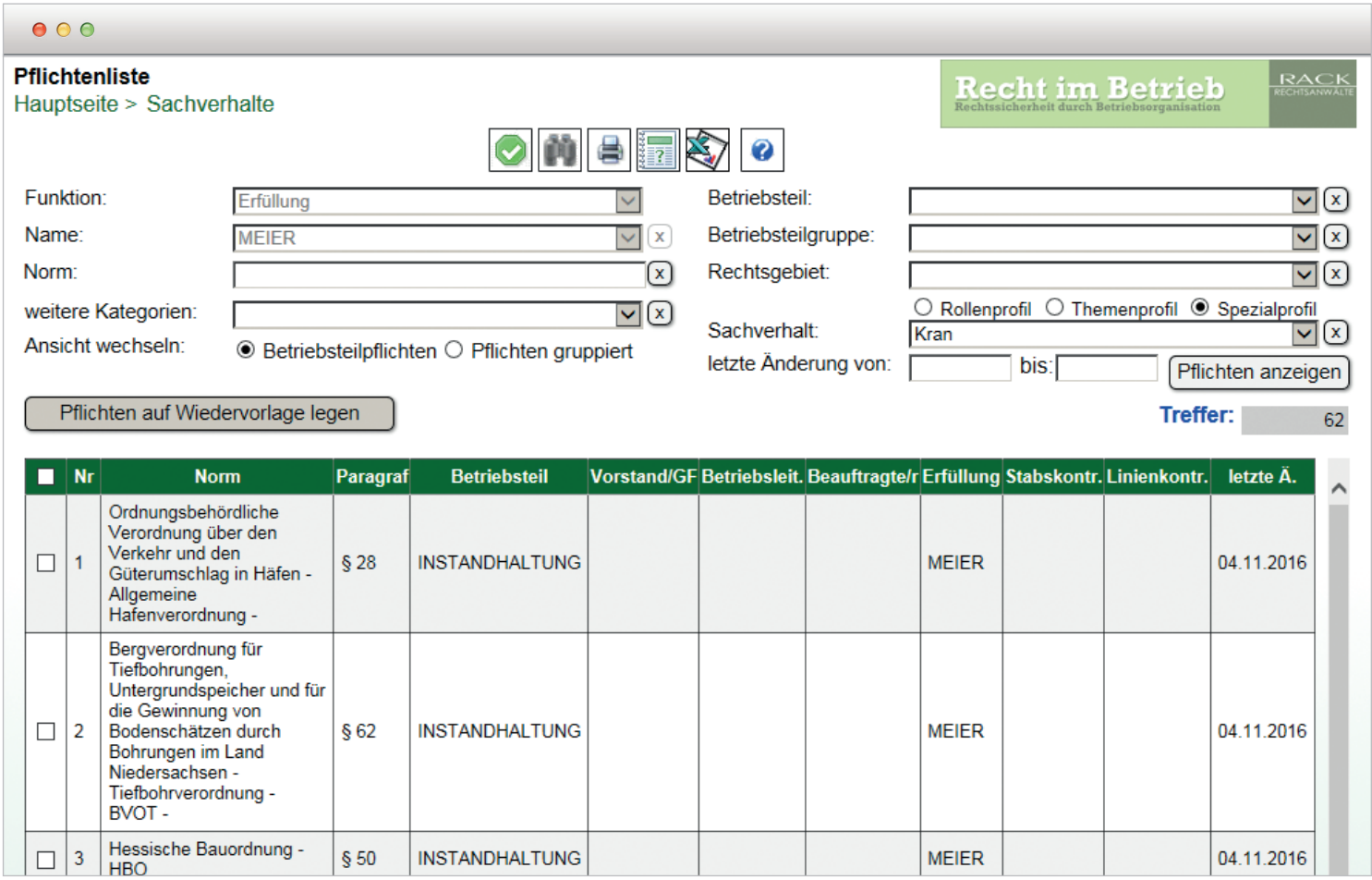

6.3	**Die Dokumentation des Gesamtaufwands für die Erfüllung aller Pflichten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das System ist in der Lage, jeden einzelnen Zeitaufwand zu addieren, um gegenüber der Geschäftsführung ihre Zeitnot dokumentieren zu können. Vermieden werden kann dadurch der Organisationsfehler der Geschäftsleitung, für Einzelpflichten einen zu geringen Zeitaufwand einzuplanen. Der Gesamtaufwand ist aus der Summe der delegierten Pflichten zu ermitteln. Durch diese Zeiterfassung lässt sich ermitteln, ob einzelne Verantwortliche überfordert werden und aus diesem Grund Unternehmenspflichten nicht erfüllt werden können.

Ermitteln lässt sich auch, wenn Pflichten ungleich delegiert sind und andere Mitarbeiter unterfordert sind. Durch die Zeiterfassung des Gesamtaufwands bei einzelnen Verantwortlichen lässt sich überprüfen, ob die Anordnung und die Delegation von Pflichten geeignet, ist die Risikoabwendung sicherzustellen oder, ob das Pflichtenmanagement und die Delegation fortentwickelt und nachgebessert werden muss.

Bemerkungen:

Wiedervorlagenübersicht (Pflichten)
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

Betriebsteil:
Bearbeiter:
○ Rollenprofil ◉ Themenprofil ○ Spezialprofil

Fälligkeit wählen:
Wv Datum von:
Wv Datum bis:

alle | nicht erledigt | erledigt
○ nur Stabswiedervorlagen anzeigen
◉ nur Erfüllerwiedervorlagen anzeigen(*)
☐ nur fälligste Wv pro Pflicht anzeigen
☑ nur einschlägige Pflichten anzeigen

* Erfüller - Wiedervorlage (für Bearbeiter der Pflicht)

☐	*789	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 24 - DGUV Vorschrift 52 - bisher: BGV D 6 - Krane -	
☐	*790	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 25 - DGUV Vorschrift 52 - bisher: BGV D 6 - Krane -	
☐	*791	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 26 - DGUV Vorschrift 52 - bisher: BGV D 6 - Krane -	
☐	*792	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 22 - Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver - DGUV Vorschrift 58 - bisher: BGV D 13 -	
☐	*793	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 23 - Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver - DGUV Vorschrift 58 - bisher: BGV D 13 -	
☐	*794	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 24 - Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver - DGUV Vorschrift 58 - bisher: BGV D 13 -	
☐	*795	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 25 - Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver - DGUV Vorschrift 58 - bisher: BGV D 13 -	
☐	*796	28.12.2018	Ja	07.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 26 - Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver - DGUV Vorschrift 58 - bisher: BGV D 13 -	
☐	*797	28.12.2018	Ja	16.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 3 - Käseverordnung	01:15:00
☐	*798	28.12.2018	Ja	16.01.2019	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 4 - Käseverordnung	02:00:00
☐	*799	01.03.2019	Ja	10.12.2018	FARBBETRIEB	ALLES	AHLERS	§ 13 - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	
☐	*800	01.03.2019	Ja	04.01.2019	HEIZKRAFTWERK	ALLES	AHLERS	§ 13 - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	
☐	*801	01.03.2019	Ja	04.01.2019	GEFAHRSTOFFLAGER	ALLES	AHLERS	§ 13 - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	
☐	*802	01.03.2019	Ja	11.12.2018	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Anhang zu § 3, Nr. 1.7 - Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -	
☐	*803	01.03.2019	Ja	11.12.2018	PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Anhang zu § 3, Nr. 1.8 - Verordnung über	

Summe der benötigten Zeit (hh:mm:ss):**03:15:00** Anzahl WV: **924**

6.4	**Pflichten im Intranet des Unternehmens speichern, abfragen und verfügbar halten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Jeder Verantwortliche im Unternehmen hat die Möglichkeit, sich die Liste seiner Pflichten ausdrucken zu lassen oder sie als PDF-Dokument abzuspeichern. Die Pflichten werden im Intranet des Unternehmens gespeichert und stehen auf Abfrage jedem zur Verfügung. Sie werden jeweils in abstrakter Kurz- und Langfassung in einer konkretisierten Fassung gespeichert. Aufrufen lassen sie sich unter dem Namen des Pflichtenträgers und dem Betriebsteil, in dem er Verantwortung trägt. Mit dieser Funktion erfüllt das Unternehmen seine Pflicht, rechtserhebliche Informationen, zu denen die Rechtspflichten des Unternehmens gehören, zu sammeln, zu speichern, an Verantwortliche weiterzuleiten und ständig verfügbar zu halten. In seiner Wissensaufspaltungsentscheidung hat der BGH die Verfügbarkeit zur Organisationspflicht formuliert und in den Folgeentscheidungen zum Scheckinkasso bestätigt (BGH v. 02.02.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 [Wissensaufspaltung]; BGH v. 15.04.1997 – XI ZR 105/96, BGZ 135, 202, BB 1997, 1276 – [Wissenszurechnung beim Scheckinkasso]). Danach ist das Wissen des Unternehmens, unabhängig von den Mitarbeitern als Aktenwissen oder auf elektronischen Medien zu speichern und verfügbar zu halten. Im Ergebnis kann sich kein Mitarbeiter auf seine Unkenntnis über Unternehmenspflichten entlasten, die an ihn delegiert wurden.

Bemerkungen:

Jeder Mitarbeiter kann im System seinen Namen und seinen Betriebsteil eingeben und seine Pflichten abrufen. Damit erfüllt das Unternehmen seine Pflicht, alle rechtserheblichen Informationen jederzeit für alle Mitarbeiter verfügbar zu halten.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Entscheidung zur Wissensaufspaltung des BGH.

Bemerkungen:

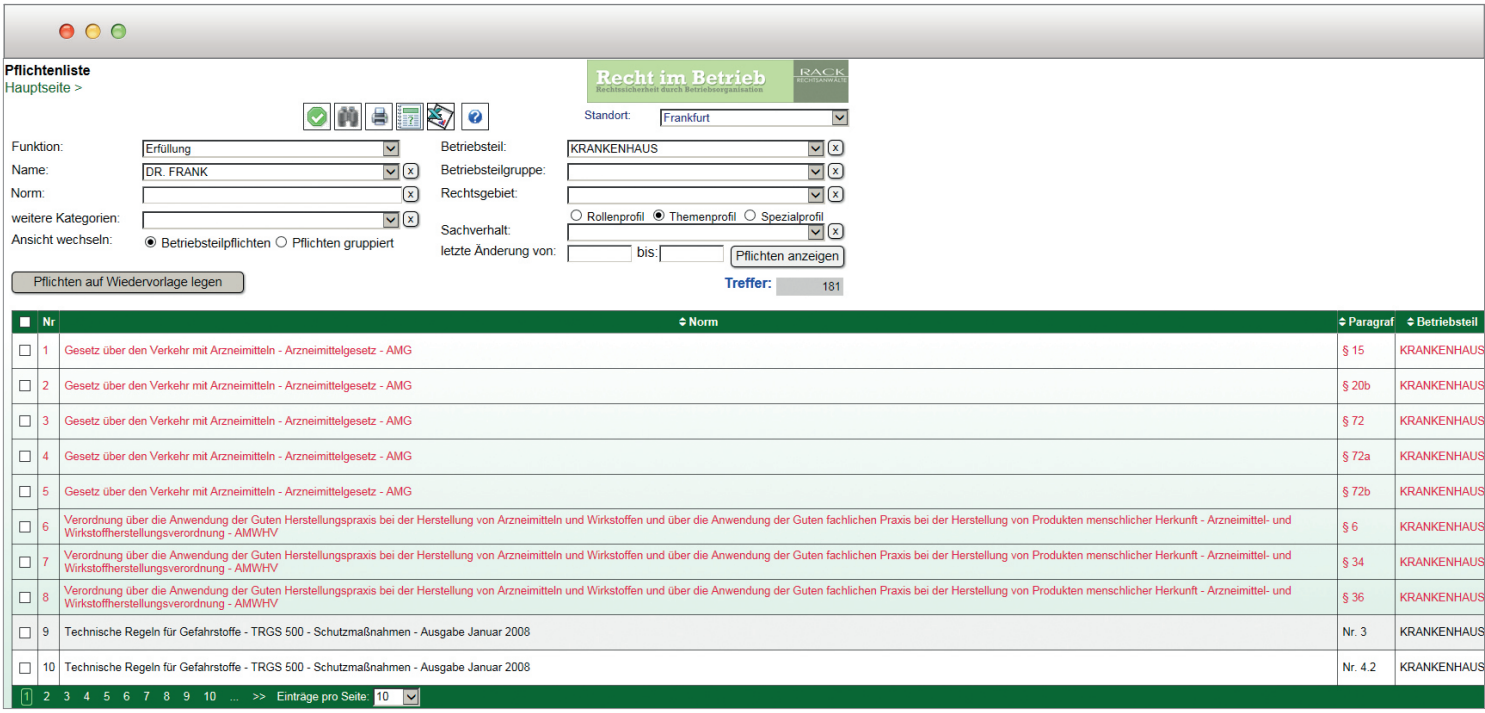

6.5	**Die Abfragemöglichkeiten von Pflichten nach Themen- und Rollenprofilen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Themen-, Rollen- und Nutzerprofile erleichtern die Erfüllung der Pflichten. Mit der Funktion der Profile können Pflichten so gebündelt werden, dass sie je nach Bedarf aufgerufen und abgearbeitet werden können. Bei Themen- und Rollenprofilen werden Pflichten nach einer standardisierten Rolle oder einem immer wiederkehrenden Thema gebündelt. Es handelt sich hierbei um Musterprofile, die standardisierten Situationen in der Unternehmenspraxis entsprechen. Beobachten lassen sich in Unternehmen bestimmte wiederkehrende Rollen, wie zum Beispiel Gefahrstoffbeauftragte, Lagerleiter, Instandhalter, Schulungsleiter, Betriebsärzte, Immissionsschutzbeauftragte. Die Rollen lösen regelmäßig die gleichen Pflichten aus, weil sie auch die gleichen Risiken begründen, die mit den Pflichten abgewendet werden sollen. Das gleiche gilt für bestimmte Themen, die in der Industrie regelmäßig vorkommen und ebenfalls Risiken begründen und entsprechend standardisierbare Pflichten auslösen. Es handelt sich um wiederholende Sachverhalte, die mehrfach in Unternehmen genutzt werden können und deren Pflichten nicht jeweils wieder neu gebündelt werden müssen. Neben den Musterprofilen nach Rollen und Themen lassen sich aber auch individuell zusammengestellte Nutzerprofile erstellen, nach denen Pflichten nach einem individuellen Bedarf eines verantwortlichen Pflichtenträgers gebündelt sind. Es sind die Pflichten, die ein Verantwortlicher für sein individuell umgrenzten Verantwortungsbereich zu erfüllen hat. Zur Unterscheidung von den Rollen- und Themenmusterprofilen kann man sie Nutzerprofile nennen. Nutzerprofile lassen sich von den Verantwortlichen je nach

individuellem Bedarf und je nach Zuständigkeitsverteilung im Unternehmen zusammenstellen.

Inhaltlich werden die Pflichten ausschließlich von Beauftragten ermittelt und formuliert. Profiliert und gebündelt werden sie durch die Erfüller nach dem praktischen Bedarf des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Mit Hilfe der Rollen-, Themen- und Nutzerprofile lassen sich die Pflichten in Portionen abrufen. Das jeweilige Pflichtenpensum lässt sich aufrufen nach dem Namen des Verantwortlichen, dem Betriebsteil des Standorts und dem Sachverhalt, der als Rolle, Thema oder als Nutzerbeschreibung das Profil bestimmt. Bei einer Einrichtung werden Pflichten gebündelt nach dem Namen des Verantwortlichen, dem Betriebsteil in dem sie vorkommen und der Rolle, dem Thema oder dem Nutzerprofil. Aus der Gesamtmenge aller einschlägigen Pflichten,

Bemerkungen:

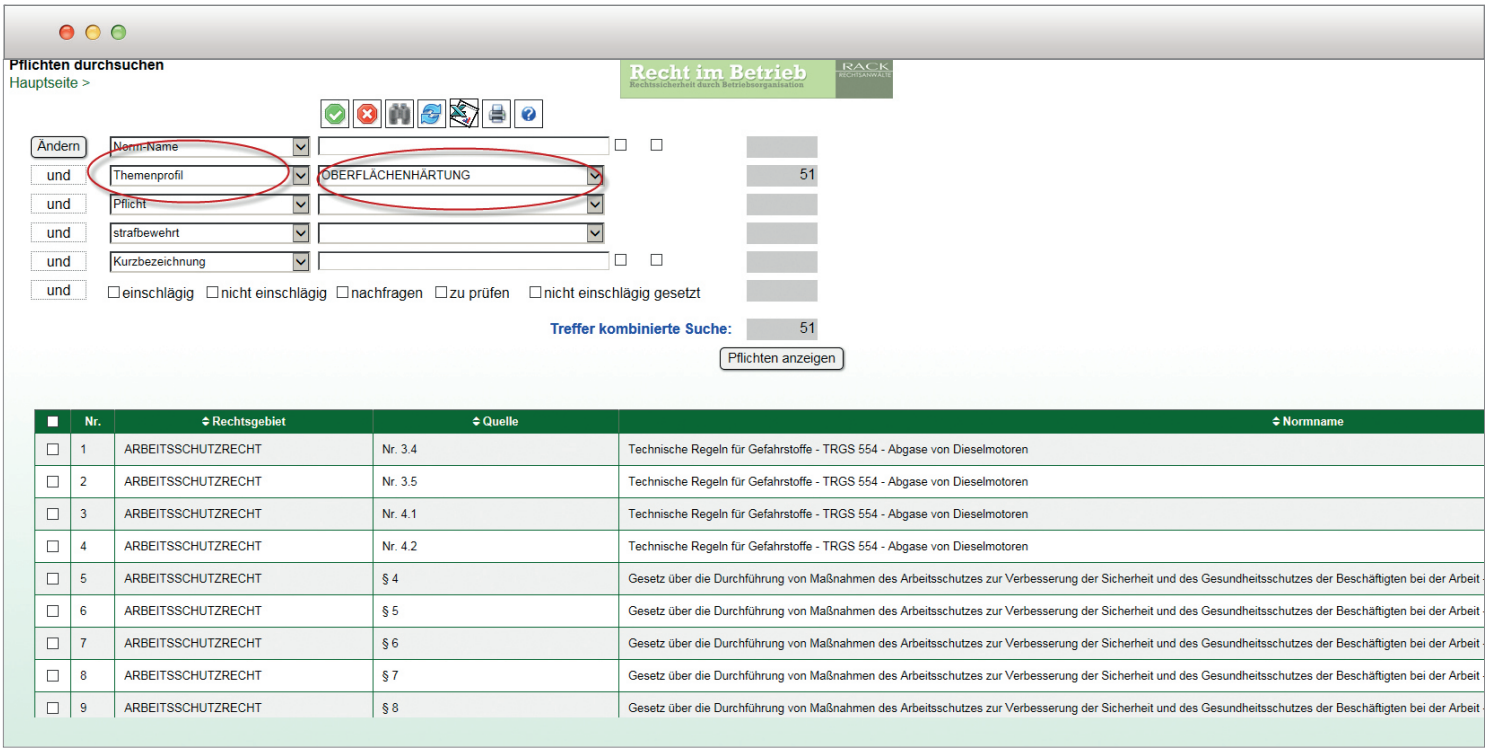

die an eine Person delegiert wurden, kann sich der Verantwortliche sein jeweiliges Pensum aufrufen und abarbeiten. Ohne die Profilbildung müssen die Pflichten aus der Gesamtmenge aller Pflichten jeweils herausgesucht werden. Mit der Profilbildung wird der jeweilige Sortieraufwand vor der Erfüllung der Pflicht eingespart.

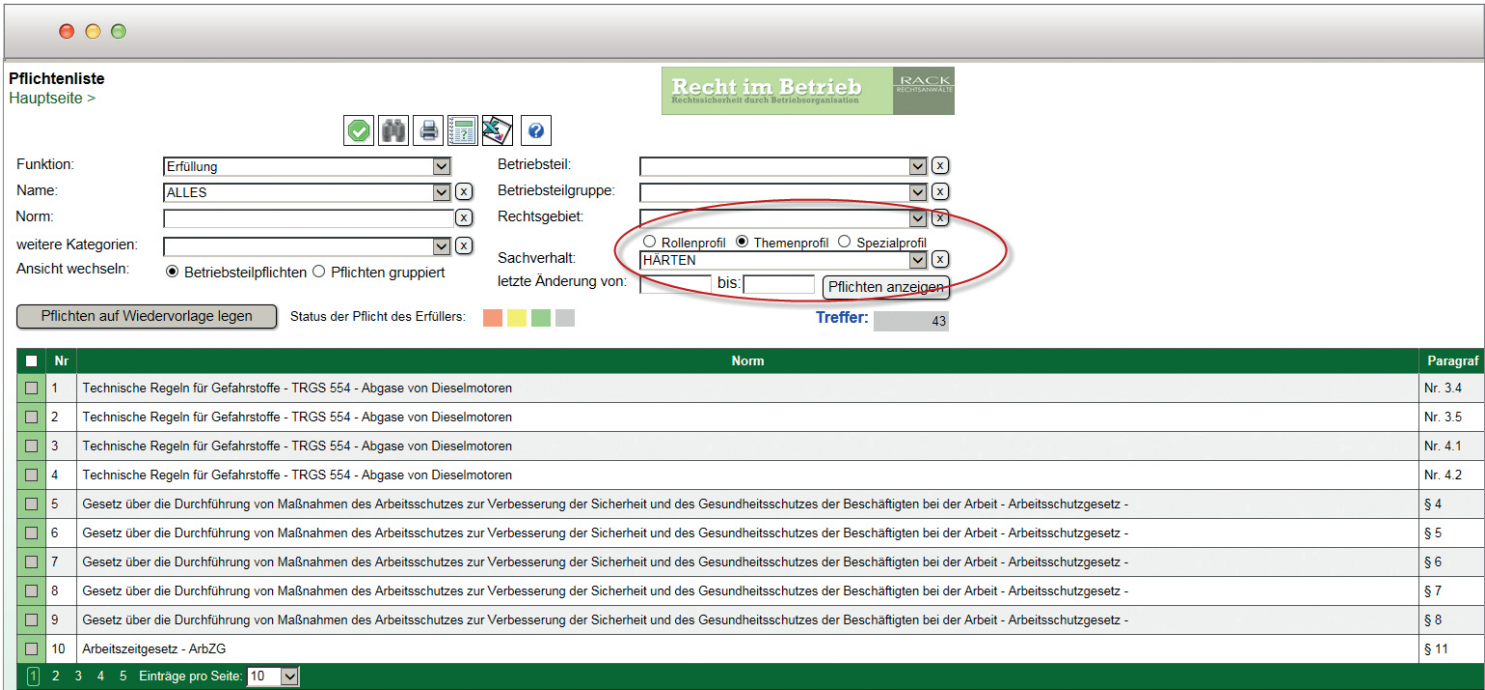

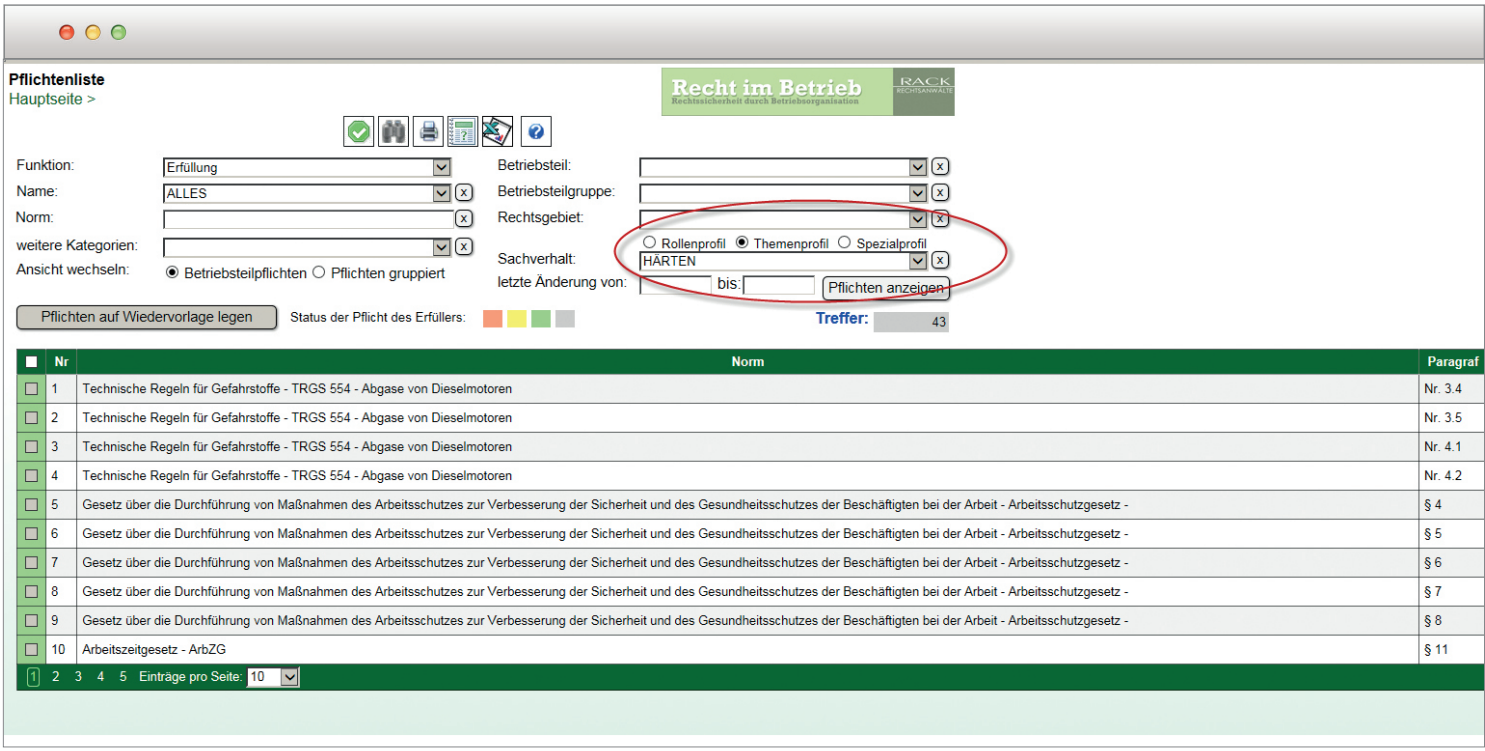

6.6	**Anwenderbezogene Menüführung mit direktem Zugang zu den Pflichten des jeweils Verantwortlichen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

In der Webversion findet jeder Mitarbeiter eine vorgeschaltete Maske, in der er je nach seiner Rolle als Erfüller, Stab- oder Linienkontrolleur sich durch das System leiten lassen kann. Meldet er sich als Erfüller an, kann er zum Beispiel auswählen, ob er seine „Pflichtenliste“ oder „die Liste seiner Wiedervorlagen“ öffnen möchte. Von der Vorschaltmaske aus kann er alternative Fragestellungen verfolgen. In der Vorschaltmaske finden sich alternative Fragestellungen. Die Menüführung wird für jeden Nutzer dadurch erleichtert.

- Meldet sich zum Beispiel der Nutzer als Linienkontrolleur an, stehen ihm vier Optionen zur Verfügung:
- Erstens kann er seine eigene Pflichtenliste als Linienkontrolleur öffnen und dort auch auf die Pflichtenliste als Erfüller wechseln,
- zweitens kann er seine eigenen Wiedervorlagen ansehen und abarbeiten,
- drittens kann er die Wiedervorlagenliste seiner Erfüller öffnen und
- viertens kann er seine Linienkontrollen einsehen und bearbeiten.

Bemerkungen:

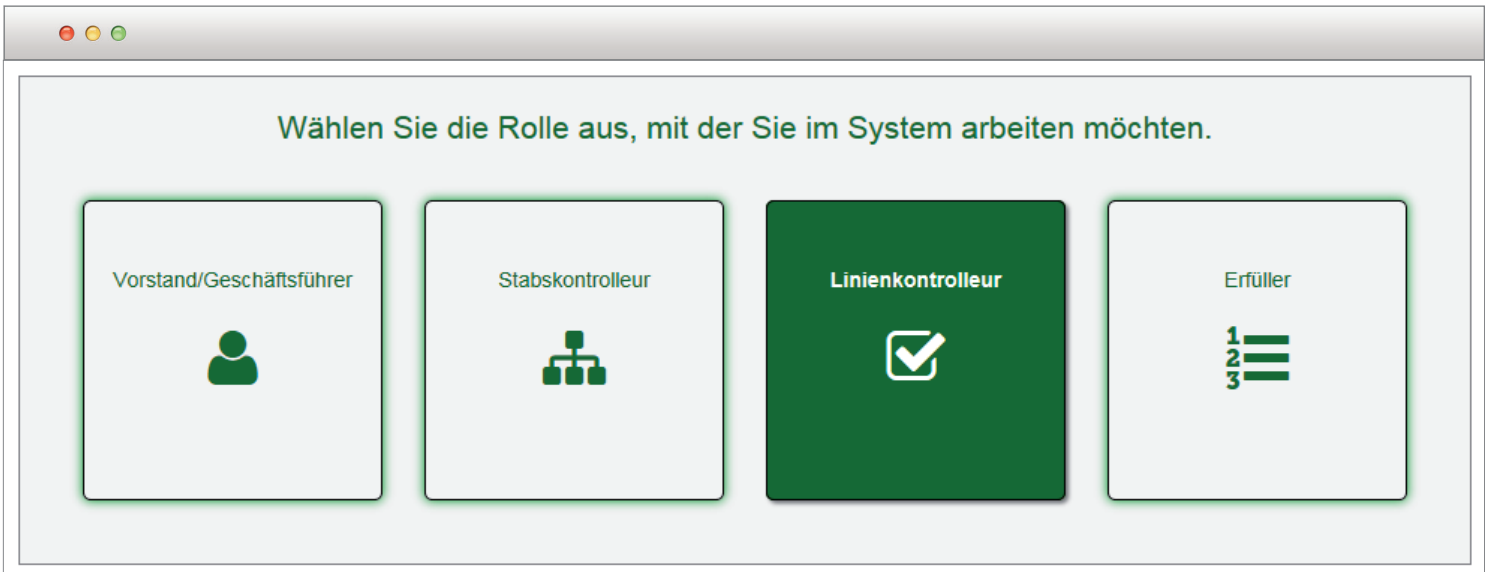

6.7	**Die Pflichten des Unternehmens können durch Wiedervorlagen verwaltet werden**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Die Wiedervorlagen erlauben dem Nutzer, Einzelvorlagen einzugeben, den Erledigungsstatus festzustellen und den jeweiligen Mitarbeiter einzutragen, der die Pflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen hat.

Die Wiedervorlagen lassen sich auflisten und anzeigen.

Jeder Mitarbeiter kann sich seine Wiedervorlagen auch in einer Übersicht anzeigen lassen und diese einzeln oder auch pauschal abarbeiten.

Bemerkungen:

6.8	**Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter Pflichten**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Das Managementsystem enthält eine Wiedervorlagesystematik. Alle Pflichten lassen sich mit einem Klick pauschal für ein bestimmtes Datum auf Wiedervorlage legen und erlauben die gebündelte Bearbeitung. Die Pflichten lassen sich auch nach Themen- oder Rollenprofilen anzeigen und pauschal nach Themen und Rollen gebündelt bearbeiten.

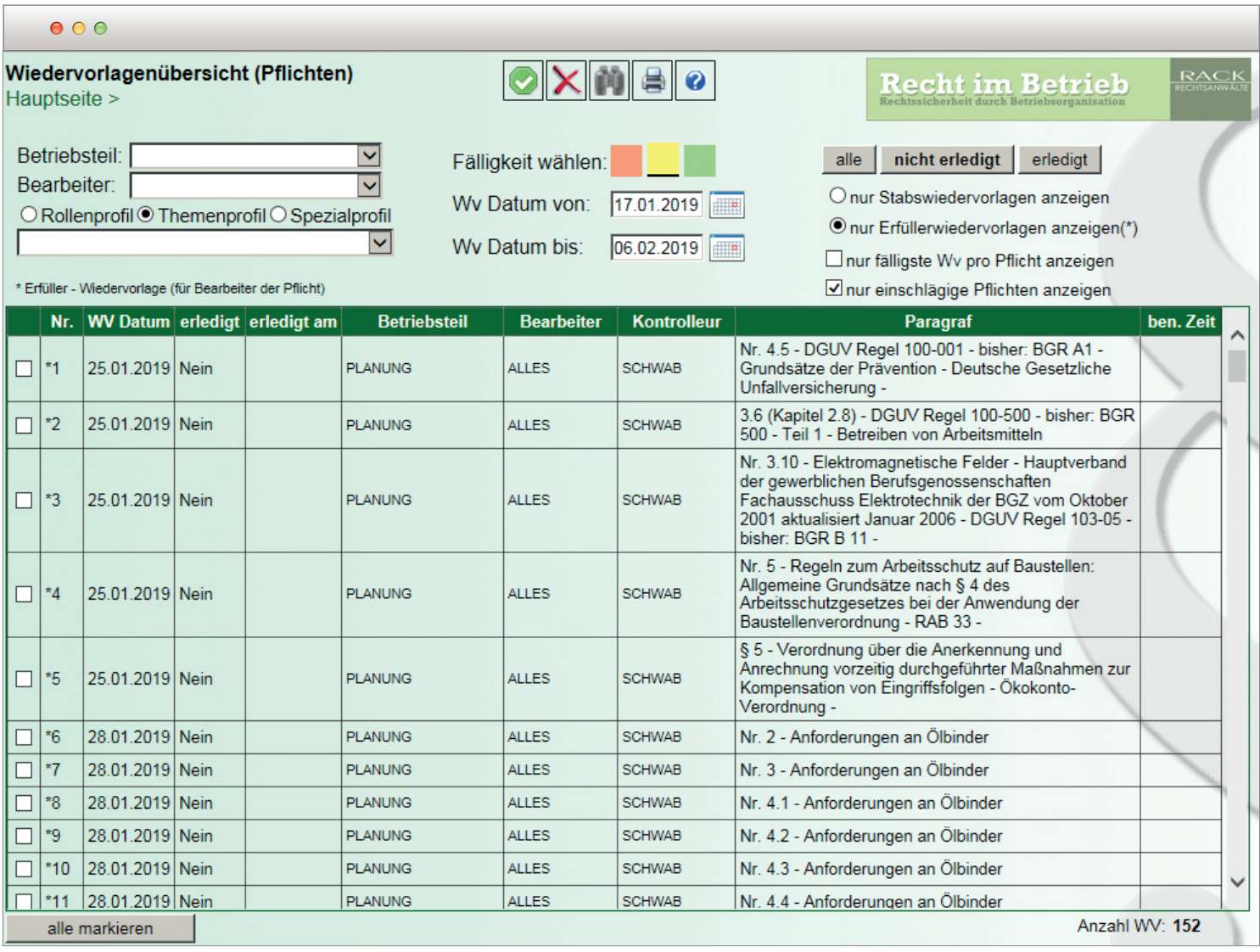

	Nr.	WV Datum	erledigt	erledigt am	Betriebsteil	Bearbeiter	Kontrolleur	Paragraf	ben. Zeit
☐	*1	25.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 4.5 - DGUV Regel 100-001 - bisher: BGR A1 - Grundsätze der Prävention - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -	
☐	*2	25.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	3.6 (Kapitel 2.8) - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 - Teil 1 - Betreiben von Arbeitsmitteln	
☐	*3	25.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 3.10 - Elektromagnetische Felder - Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Fachausschuss Elektrotechnik der BGZ vom Oktober 2001 aktualisiert Januar 2006 - DGUV Regel 103-05 - bisher: BGR B 11 -	
☐	*4	25.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 5 - Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung - RAB 33 -	
☐	*5	25.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	§ 5 - Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - Ökokonto-Verordnung -	
☐	*6	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 2 - Anforderungen an Ölbinder	
☐	*7	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 3 - Anforderungen an Ölbinder	
☐	*8	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 4.1 - Anforderungen an Ölbinder	
☐	*9	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 4.2 - Anforderungen an Ölbinder	
☐	*10	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 4.3 - Anforderungen an Ölbinder	
☐	*11	28.01.2019	Nein		PLANUNG	ALLES	SCHWAB	Nr. 4.4 - Anforderungen an Ölbinder	

6.9	**Pauschales Beibehalten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Um dem Erfüller das Abarbeiten seiner Wiedervorlagen zu erleichtern, ist in der Wiedervorlagenübersicht eine Funktion angeboten, mit der der Erfüller Wiedervorlagen pauschal abarbeiten kann, indem er die Wiedervorlagen seiner Pflichten ankreuzt.

Bemerkungen:

6.10	**Exportfunktionen der Pflichtenliste in andere Textformate**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Die Pflichtenliste kann per Knopfdruck auch als Excel-Datei angezeigt, abgespeichert und auf diese Weise exportiert werden.

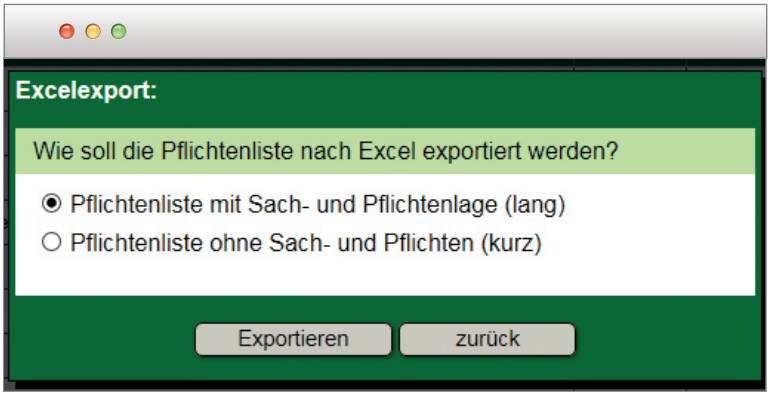

6.11	**Wiedervorlagenübersicht zu erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

In der Wiedervorlagenübersicht kann jeder Bearbeiter auswählen, ob er die Wiedervorlagen seiner gesamten Pflichten oder nur die Wiedervorlagen nach einem Thema bearbeiten möchte. Beispielsweise kann er sämtliche Pflichten zum Themenprofil „Kran“ bearbeiten.

6.12	Ampelsystem mit farblicher Kennzeichnung der Wiedervorlagen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Wiedervorlagenverwaltung bietet zur farblichen Kennzeichnung ein Ampelsystem. Mit Hilfe der Farben erkennt der Erfüller oder Kontrolleur auf einen Blick den Status der Pflichten.

Eine grüne Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht erst wieder in über drei Wochen fällig ist, eine gelbe Kennzeichnung heißt, die Pflicht ist in den nächsten drei Wochen fällig, eine rote Kennzeichnung steht für fällige oder überfällige Pflichten. Eine graue Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht einmalig und erledigt ist.

Bemerkungen:

7.	Die Kontrolle der Rechtspflichten im Unternehmen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Aus Erfahrung können Unternehmen sich nicht nur auf das Pflichtbewusstsein ihrer Mitarbeiter verlassen. Deshalb müssen die Rechtspflichten eines Unternehmens auf ihre Erfüllung hin kontrolliert werden. Zunächst sind Vorstände und Geschäftsführer zur Legalitätskontrolle verpflichtet. Sie haben zu kontrollieren, ob sämtliche Unternehmenspflichten eingehalten sind. Sie können ihre Kontrollpflichten wiederum an Führungskräfte delegieren. Damit werden sie jedoch nicht von ihrer Kontrollpflicht befreit. Sie sind zur Oberaufsicht über ihre eingesetzten Kontrolleure verpflichtet. Die Pflicht zur Oberaufsicht können sie nicht delegieren. Im Übrigen haften sie neben ihren Kontrolleuren für Pflichtverstöße. Neben den Organen der Unternehmen sind die eingesetzten Aufsichtspersonen entsprechend der allgemeinen Aufsichtsanordnung zu Kontrollen verpflichtet. In ihrem Verantwortungsbereich haben sie Aufsichtspflichten wie der Inhaber selbst. Die Kontrollpflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Erstens regeln Gesetze Kontrollpflichten in Unternehmen. Zweitens werden die Kontrollpflichten durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Mit den Funktionen des Managementsystems „Recht im Betrieb“ lassen sich sämtliche Kontrollpflichten erfüllen und nachweisen. Insbesondere können Vorstände und Geschäftsführer ihre Pflicht zur Oberaufsicht mit der Oberaufsichtsmaske erfüllen und zum Nachweis dokumentieren. Bevor die Funktionen des Managementsystems dargestellt werden, sind die Vorgaben aus Gesetzen und der Rechtsprechung für die kontrollverantwortlichen Vorstände, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Stabs- und Linienkontrolleure darzustellen.

7.1	Die Kontrollpflichten mit gesetzlichen Grundlagen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Vorstände haben nach § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Diese Legalitätspflicht der Geschäftsleiter umfasst die Pflicht zum eigenen legalen Verhalten und zusätzlich die Legalitätskontrolle über die Angestellten des Unternehmens sowie die wechselseitige Kontrolle unter Vorstandsmitgliedern für vorstandsressortfremde Pflichten (VG Frankfurt, Urteil vom 8. Juli 2004, 1 E 7363/03 (1) – Stille Lasten oder der ungeeignete Vorstand). Aus dem deutschen Corporate Governance Kodex Ziffer 4.1.3 ergibt sich, dass der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu

sorgen hat und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinwirkt.

Vorstandsmitglieder haben auch die Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip nach § 77 AktG. Die Pflicht zur gegenseitigen Überwachung der Vorstandsmitglieder wird mit der Gesamtverantwortung des Vorstands begründet. Bei Auffälligkeiten im Rahmen der gegenseitigen Kontrolle ist der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat einzuschalten. Die Oberaufsicht der Organe stellt die Aufsicht über die Aufsicht dar. Es ist die Kontrolle der Kontrolleure. Die Oberaufsicht muss selbst immer wieder kontrolliert werden, ob sie geeignet, vollzogen oder verbesserungsbedürftig ist.

Aus 18.000 Rechtsnormen lassen sich 210 einzelne gesetzlich geregelte Kontrollpflichten unterscheiden. Sie sind im Managementsystem als eigene Pflichtenkategorie erfasst.

Bemerkungen:

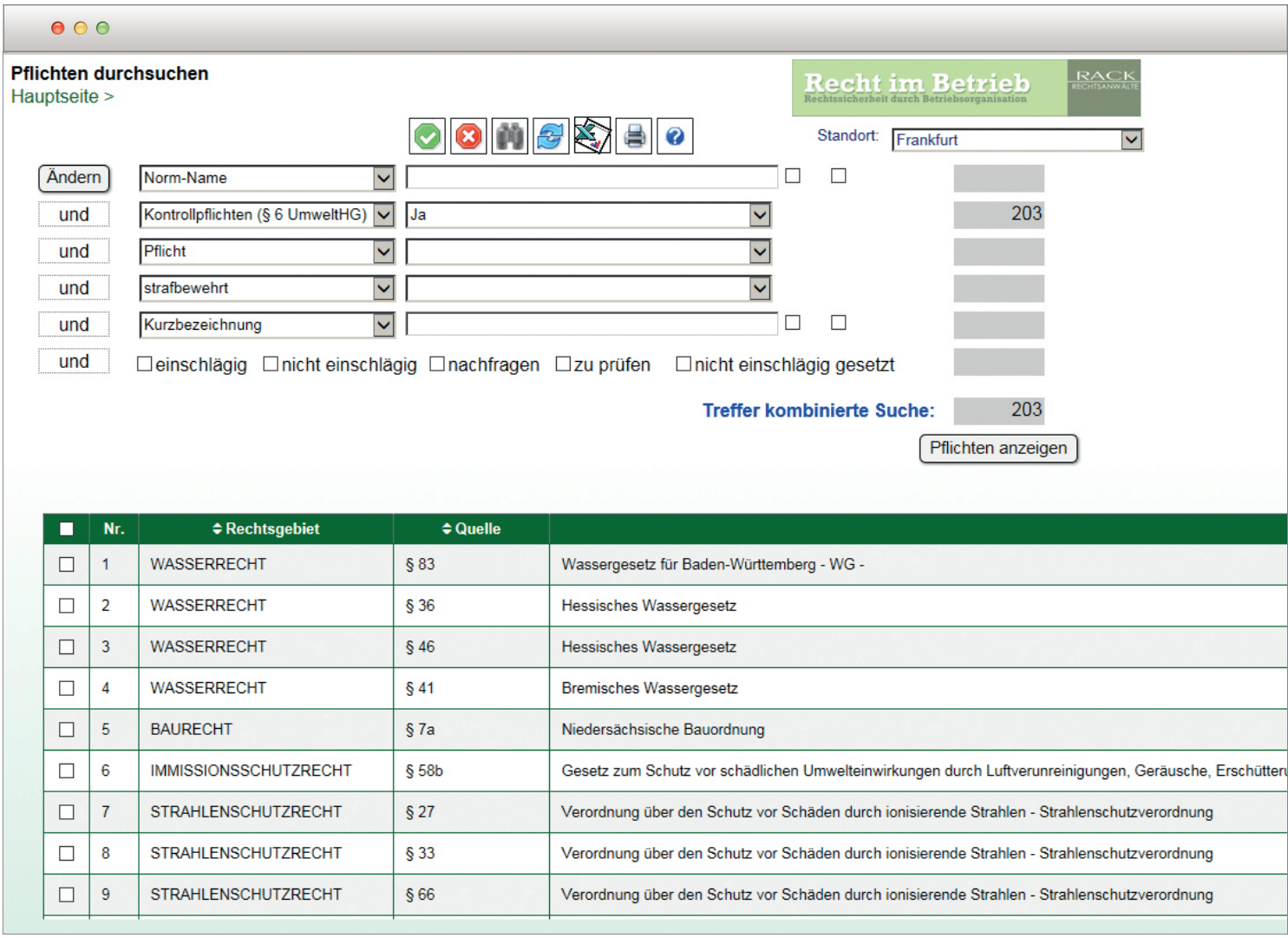

7.2	**Die Pflicht von Vorständen und Geschäftsleitern zur Legalitätskontrolle nach der Rechtsprechung**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

Weitere Kontrollpflichten insbesondere zur Oberaufsicht durch Vorstände und Geschäftsleiter hat die höchstrichterliche Rechtsprechung von Reichsgericht und Bundesgerichtshof entwickelt. Insgesamt lassen sich 11 klassische Fälle unterscheiden, aus denen sich konkretisierte Pflichten zur Oberaufsicht der

Geschäftsleiter zu entnehmen sind. Sie geben den Maßstab vor, nach dem die Oberaufsicht in Unternehmen zu organisieren ist, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden, wenn es zu Schäden durch Kontrollfehler kommt.

Bemerkungen:

Vollansicht Normen

Hauptseite > Normen durchsuchen >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

1 1 Standort: Frankfurt

Name: BGH-Urteil vom 28.10.1958 - VI ZR 176/57 - Gießerei

Norm ist: ○ einschlägig ◉ nicht einschlägig ○ nachfragen

Übersicht | Betriebsteile hinzufügen | 1 Paragrafen | 0 Beiträge | 0 offene Wiedervorlagen | Anmerkungen | 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: VI ZR 176/57
Ermächtigungs-grundlage:
Rechtsgebiet: ORGANISATIONSRECHT
Normgeber: BUNDESGERICHTSHOF
In Kraft seit:
Normtyp: URTEIL
Beschluss/Erlass: 28.10.1958
Fundstelle:
Neufassung:
Fundstelle:
Letzte Änderung:
Fundstelle:
Anwendungs-bereich:
Norm-Nr.:25348

Erstmals hat das Reichsgericht die Aufsichtspflicht des Geschäftsherren im Kutscherurteil von 1911 (RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107) konkretisiert und den „dezentralisierten Entlastungsbeweis“ zugelassen. Danach kann der Geschäftsherr seine Pflicht zur Aufsicht auf höhere Angestellte delegieren, wenn er zur persönlichen Kontrolle wegen der Größe des Unternehmens nicht mehr in der Lage ist. Die zur Kontrolle beauftragten Angestellten muss er sorgfältig auswählen und überwachen. Durch die Delegation der Aufsichtspflicht wird er nicht von seiner Pflicht zur Oberaufsicht frei. Er muss allgemeine Aufsichtsanordnungen als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens treffen und damit vorgeben, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die Aufsichtsperson auszuführen ist. Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht nach Weisung des Geschäftsleiters. Ist die allgemeine Aufsichtsanordnung fehlerhaft oder ungeeignet, haftet das Organ ohne Entlastungsmöglichkeit. Ist die allgemeine Aufsichtsanordnung fehlerfrei und kommt es trotzdem zum Schaden durch Aufsichtsfehler der Aufsichtsperson, kann er sich durch den Nachweis der sorgfältigen Aufsicht und Auswahl entlasten. Delegationsfähig ist die praktische Durchführung der Aufsicht. Nicht delegationsfähig ist die allgemeine Aufsichtsanordnung. Fehlerhaft ist die Aufsichtsorganisation dann, wenn sie den Risikofaktor der menschlichen Unzuverlässigkeit nicht berücksichtigt. Die allgemeine Aufsichtsanordnung muss das Organ selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und erforderlichenfalls verbessern. Die Oberaufsicht bleibt Chefsache. Die Rechtsprechung hat die Oberaufsichtspflicht weiter konkretisiert (RG, 18.04.1914 – 55/14 VI RGJW 1914, 749 - Warenhaus-Urteil). Der Wirkungskreis des jeweils Verantwortlichen ist zu umschreiben.

Im Asphaltvertiefungs-Urteil (RG 27.11.1916 – VI 275, 16, RGZ 89, 136) ist durch die angeordnete Aufsicht sicherzustellen, dass die Aufsichtsanordnung vollzogen wird, angemessen ist, fortlaufend erprobt wird, ihre Eignung zur Kon-

trolle sicher gestellt ist und die zur Aufsicht bestellten Angestellten kontrolliert werden. Die bloße Bestellung zuverlässiger Personen ohne weitere Kontrollen reicht nicht aus. Versagt die jeweilige Aufsichtsperson, haben die Organe die Pflicht zum eigenen Eingriff und zum persönlichen Krisenmanagement, wozu es gehört, nicht beherrschbare Risiken abzufragen, sich melden zu lassen und selbst aktiv einzugreifen.

Im Kleinbahn-Urteil (RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651) verlangt das Gericht zur Oberaufsicht die Fähigkeit, Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, drohende Schäden abzuwenden, dazu die Risikosituation einzuschätzen, die Kontrolle anzuordnen, ob die Anordnungen auch geeignet ist, drohende Risiken abzuwenden, ob die Risikoabwehr funktioniert, vollzogen wird und verbessert werden kann. Verletzt ist die Pflicht zur Oberaufsicht dann, wenn das Organ den gesamten technischen Betrieb den angestellten Betriebsdirektoren unterhalb der Organebene zur selbständigen Erledigung überlässt und die Betriebsleitung selbstständig schalten und walten kann.

Im Presseangriffs-Urteil des BGH (BGHZ 14, (1957), S. 200) wurde die Oberaufsichtspflicht dahingehend konkretisiert, dass Entscheidungen von großer Tragweite dem Organ zur Entscheidung vorzulegen und ausschließlich dem Organ zu überlassen sind. Die Vorlagepflicht wird bei allen Entscheidungen mit ruinösen Wirkungen und drohenden Großschäden ausgelöst, insbesondere wenn sie für den Betroffenen einen übermäßigen Eingriff bedeuten.

Im Besitzdiener-Urteil (BGHZ 32 (1960), 53) wird die bisherige Rechtsprechung zur Oberaufsicht ausdrücklich bestätigt.

Im Gießerei-Urteil (BGH 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104) hat der BGH zur Oberaufsichtspflicht für einen Produktionsbetrieb konkretisiert, dass die Fertigungskontrollen im Zeitpunkt des Schadenseintritts zurückverfolgt werden müssen, und zwar so, dass für den Zeitpunkt des Schadeneintritts ermittelt werden kann, wer ein defektes Teil kontrolliert hat. Da ein Schadenseintritt immer an einem ungewissen Zeitpunkt droht, ist eine ständige Kontrolle einzurichten und zu dokumentieren. Die Fertigungskontrolle ist durch die Aufsichtsanordnung so zu organisieren, dass die Kontrollen als auch die Aufsicht über die Kontrollen für jeden eventuellen Schadensfall nachvollzogen und vorgetragen werden kann.

Nach dem Propagandisten-Urteil (BGH 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455) des BGH gehört konkret zur Oberaufsichtspflicht beim Einsatz gefährlicher Geräte die Gebrauchsanweisung zu beachten und die Risikofrüherkennungspflicht zu erfüllen, noch bevor ein Missstand zu beobachten ist. Risiken sind keine beobachtbaren erkennbaren Tatsachen, sondern Fiktionen, nämlich Ergebnisse aus Schlussfolgerungen aufgrund von Erfahrungen über Schadensverläufe, die sich aus Gebrauchsanweisung und Datenblättern entnehmen lassen. Auch latente Risiken sind zu erfassen und abzuwenden.

Nach dem Schubstreben-Urteil (BGH 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247) des BGH gehört es zur Oberaufsichtspflicht jeden verantwortlichen Pflichtenträger mit Namen zu benennen und im Vertreterplan einen namentlich genannten Ersatzmann vorzuhalten. Damit wird verhindert, dass der Entlastungsbeweis für alle Belegschaftsmitglieder im Schadensfall geführt werden muss.

Bemerkungen:

7.3	**Die Erfüllung von Kontrollpflichten von Betriebsleitern und Führungskräften durch das Kontroll-Management des Systems „Recht im Betrieb“**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐**

Kontrollpflichten werden mit den Kontrollfunktionen des Managementsystems „Recht im Betrieb“ erfüllt. Der Inhaber eines Betriebes kann zwar seine Inhaberpflichten auf Vertreter delegieren, seine Betriebsleiter oder sonstige Führungskräfte nicht nur Vorstände und Geschäftsführer als Organe, sondern auch ihre Betriebsleiter müssen ein Interesse haben, Rechtsverstöße zu vermeiden. Die Rechtsgrundlagen der Kontrollpflichten ergeben sich aus folgenden Vorschriften. Vorstände haften neben ihren gewillkürten Vertretern, den Betriebsleitern und sonstigen Führungskräften nach § 130 OWiG, weil sie eine Zuwiderhandlung nicht verhindert oder wesentlich erschwert haben. Sie haften nicht für den Rechtsverstoß als solchen, sondern nach § 130 OWiG, weil sie ihn nicht verhindert oder erschwert haben. Sie haften für ein Organisationsverschulden. Jeder im Unternehmen, der seine Pflichten delegiert, muss deren Erfüllung

Bemerkungen:

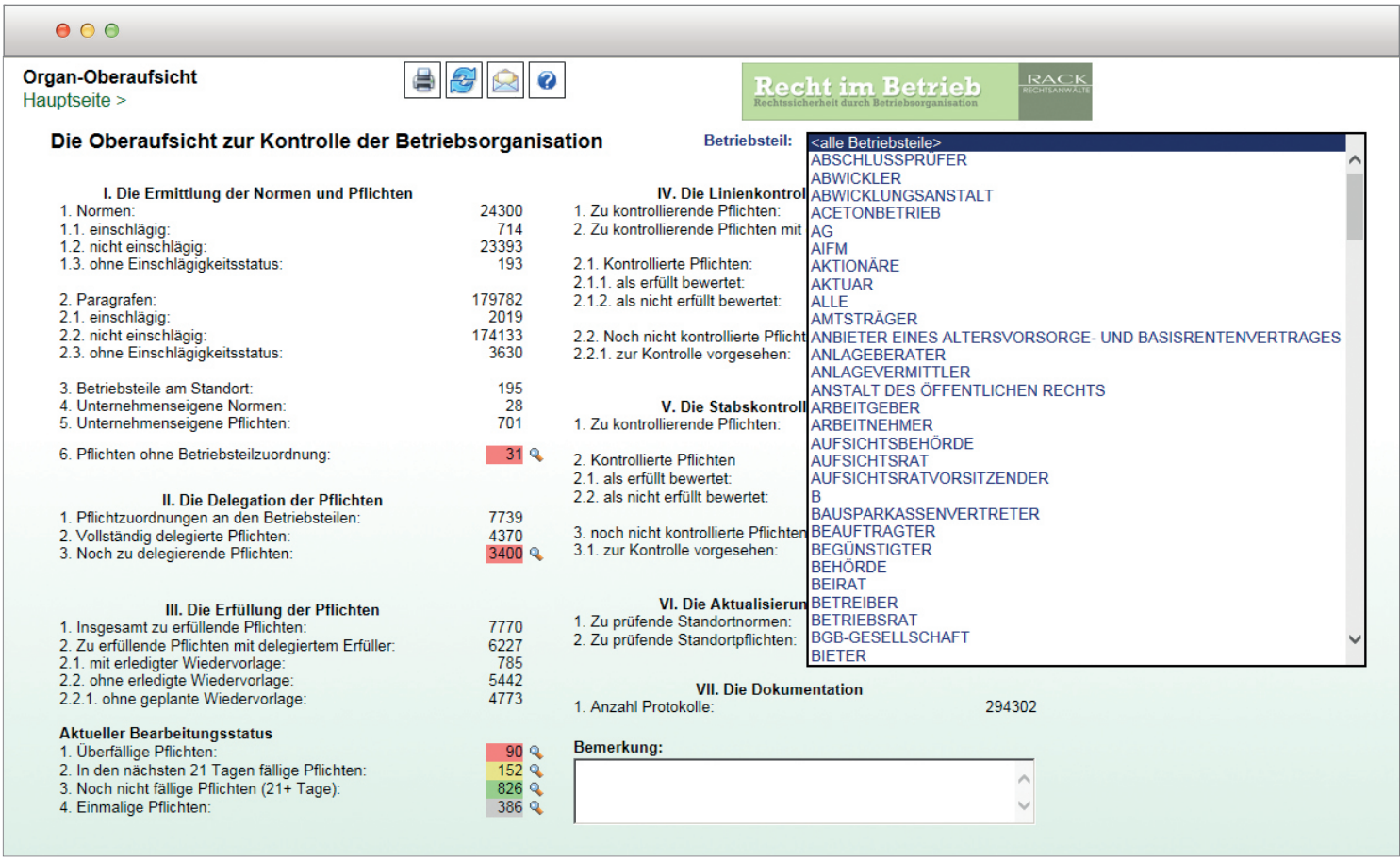

auch kontrollieren oder aber haften und zwar auch neben denjenigen, denen er seine Pflichten zur Erfüllung übertragen hat. Nach § 130 OWiG ist immer der Inhaber eines Betriebes verpflichtet. Es handelt sich um ein Sonderdelikt für den speziellen Täterkreis der Unternehmensinhaber. Nach § 9 OWiG werden die Vertreter der Inhaber jedoch genauso verantwortlich gemacht wie die Inhaber selbst. Der Täterkreis wird auf die Vertreter der Unternehmensinhaber ausgeweitet. Eine Sanktionslücke soll verhindert werden. Der Betriebsleiter würde Verantwortung tragen, wäre aber kein Inhaber. Der Inhaber wäre zwar verpflichtet als Inhaber, hätte aber die Verantwortung, die Zuwiderhandlung zu verhindern oder zu erschweren, auf seine Vertreter delegiert. Um diese Sanktionslücke zu schließen, bestimmen § 9 Abs. 2 OWiG und § 14 Abs. 2

StGB, dass die Vertreter eines Inhabers genauso haften, wie der vertretene Inhaber selbst. Der Betriebsleiter hat dieselbe Pflicht wie der Inhaber, nach § 130 OWiG, Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren, indem er Aufsichtsmaßnahmen und entsprechende Kontrollen anordnet. Jeder der Pflichten delegiert hat, ist zur Kontrolle verpflichtet, ob die delegierten Pflichten auch erfüllt werden. Der Inhaber muss die Kontrolle seiner Aufsichtspersonen organisieren. Den Inhaber trifft auch nach der Delegation der Aufsichtspflicht eine Organisationspflicht, nämlich die Aufsicht über diese Aufsicht in Form der Oberaufsicht. Aus seiner ursprünglichen Rechtspflicht wird eine Kontrollpflicht und aus der delegierten Kontrollpflicht wird eine Organisationspflicht, nämlich die Kontrollen über die Erfüllung seiner ursprünglich delegierten Pflichten zu organisieren. Nach § 130 OWiG wird die Haftung für eine Zuwiderhandlung durch eine Führungskraft der juristischen Person zugerechnet. Mit den §§ 9, 130 und 30 OWiG soll verhindert werden, dass sich Unternehmen als juristische Person ihrer eigenen Verantwortung durch die Delegation ihrer Pflichten auf Angestellte entziehen sodass im Ergebnis das Unternehmen der Haftung entgeht, wenn es zu einem Rechtsverstoß gekommen ist und dem Geschädigten ein mittelloser Angestellter als Ersatzpflichtiger bleibt.

Diese Rechtslage der lückenlosen Haftung für alle Beteiligten vom Inhaber über die Organe und Betriebsleiter muss zu der Einsicht führen, dass keiner der Haftung entrinnen kann, weder das Unternehmen noch seine Vorstände noch seine Betriebsleiter und dass deshalb jeder ein eigenes Interesse daran haben muss, Rechtspflichten eines Unternehmens einzuhalten und im Ergebnis die Oberaufsicht zur organisieren.

Bemerkungen:

7.4	**Die Stabskontrolle durch die Beauftragten mit Nachkontrollen**	**Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein**

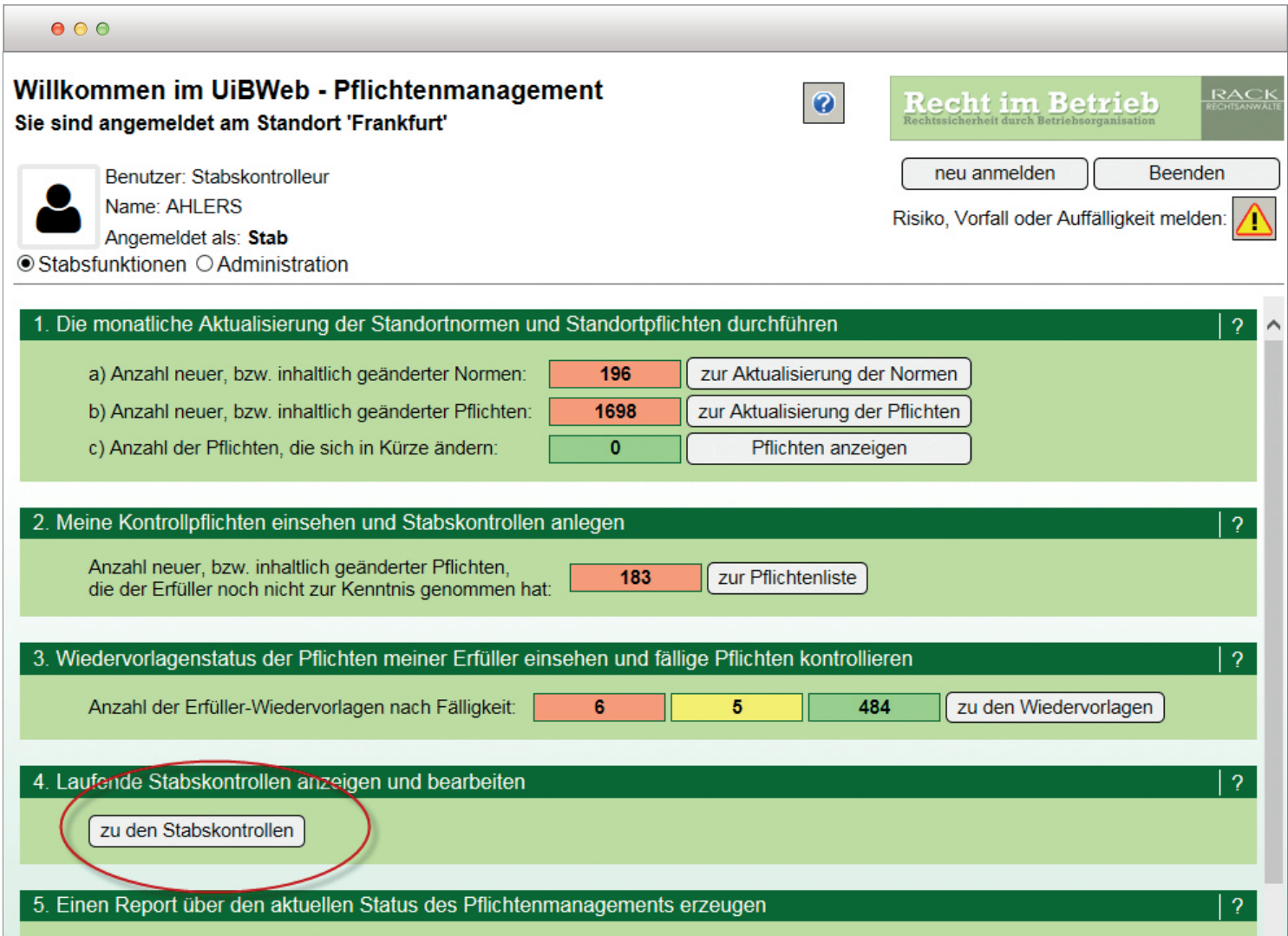

Mit der Kontrollverwaltungsmaske kann der Stab kontrollieren, ob entsprechend dem Erledigungsvermerk der Verantwortliche seine jeweilige Pflicht erfüllt hat. Das Kontrollergebnis kann er im Textfeld zum Kontrollvermerk erstens festhalten, zweitens per E-Mail Erfüller, Betriebsleiter, Vorstand und Geschäftsleitung über die nicht erfüllte Pflicht informieren. Es können Nachkontrollen und Mängelanzeigen für den verpflichteten Erfüller vorgesehen werden. Die Kontrollergebnisse und die Häufigkeit der Nachkontrollen werden protokolliert.

Mit der E-Mailfunktion können Erfüller, Betriebsleiter und Geschäftsführer über die Kontrollergebnisse informiert werden. Die Emails können wahlweise an die Beteiligten verschickt werden. Je nach Bedeutung des Kontrollergebnisses ist auch der Vorstand oder Geschäftsführer zu informieren. In den Emails soll berichtet werden, ob die Pflicht erfüllt wurde, ob sich bei der Kontrolle Verbesserungsvorschläge ergeben und schließlich ob die Pflicht auch weiterhin geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, ein spezielles Risiko abzuwehren. Diese Funktion erfüllt die Organisationspflicht der Geschäftsleiter, ein Informationssystem zu unterhalten, damit der Geschäftsleiter die Eignung der konkreten Pflichten zur Risikoabwehr überwachen und eventuell korrigieren kann. Das Organ erfüllt seine Informationsbeschaffungspflicht durch die Anweisung der regelmäßigen Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse in Unternehmen.

Bemerkungen:

7.5	Die Linienkontrolle durch Führungskräfte	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Der Linienkontrolleur kontrolliert sämtliche Pflichten, die er als Vorgesetzter an andere Mitarbeiter delegiert hat. Er dokumentiert sein Kontrollergebnis im Textfeld „Kontrollvermerk“. Der Kontrollvermerk wird in der Kontrollübersicht auf der Kontrollmaske angezeigt. Der Erfüller dokumentiert im dafür vorgesehenen Textfeld für den Erledigungsvermerk in der Wiedervorlage, dass die Pflicht erfüllt ist. Der Erledigungsvermerk wird automatisch auf die Kontrollmaske für die Linienkontrolleure und die Beauftragten als Erklärung des Erfüllers über die Einhaltung der Pflicht abgebildet (§ 6 Abs. 4 UmweltHG).

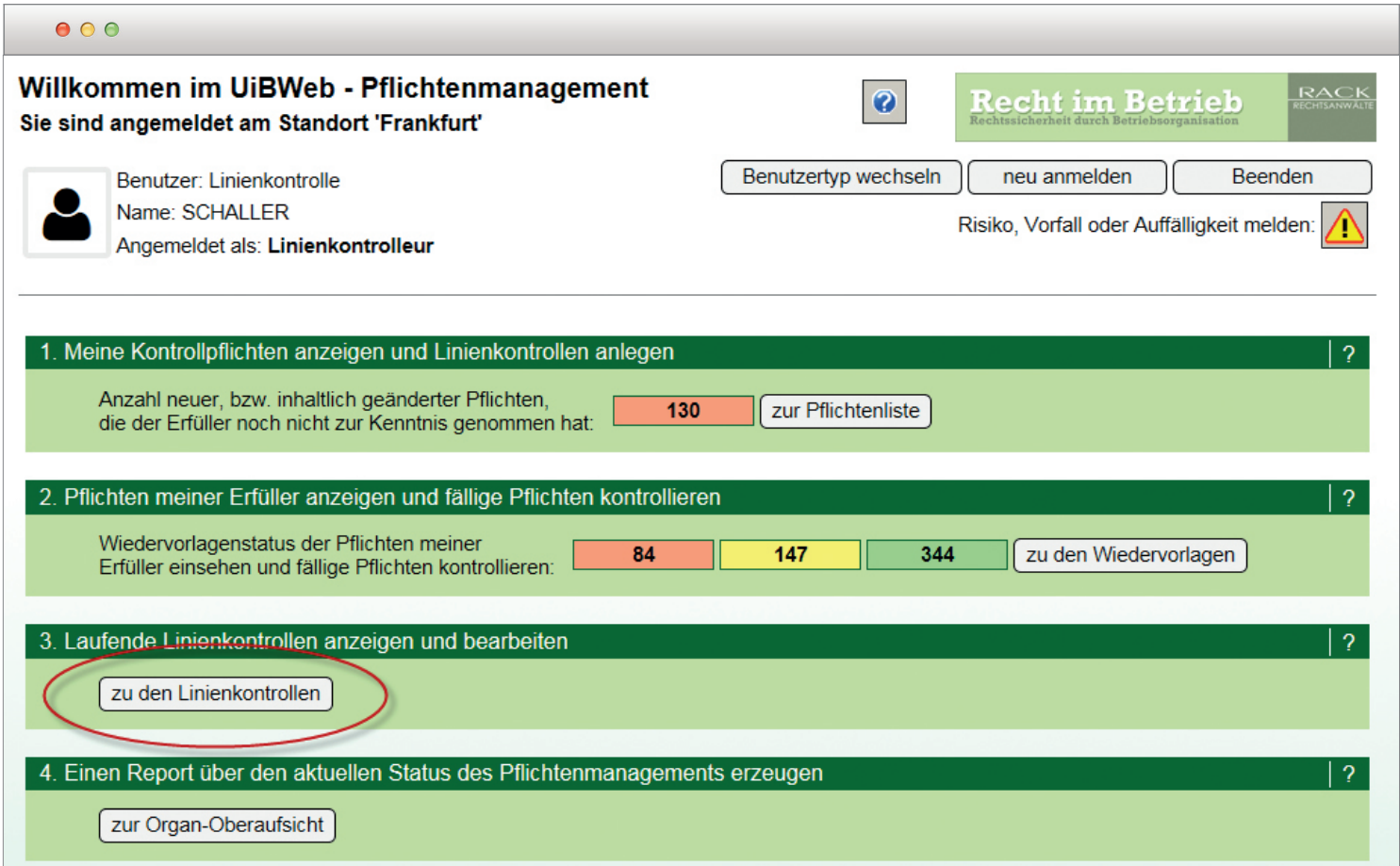

7.6	Pauschales Anlegen von Kontrollen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Für gebündelte Pflichten zur optimierten Pflichtenverwaltung bietet das System die Möglichkeit, Stabskontrollen und Linienkontrollen in der Pflichtenliste pauschal anzulegen. Mit einem Klick kann unter einem bestimmten Datum eine Kontrolle vorgesehen werden, es können auch Pflichten eines bestimmten Themen- und Rollenprofils angezeigt und pauschal verwaltet werden.

Bemerkungen:

7.7	Pauschale Kontrollen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

In der Web-Version lassen sich Kontrollen auch pauschal abarbeiten. Der Kontrolleur kann dadurch einen gemeinsamen Kontrollvermerk für Pflichten anlegen, die sich in verschiedenen Betriebsteilen des Unternehmens wiederholen. Diese Funktion ermöglicht es Mitarbeitern mit besonderer Fachkunde für bestimmte Pflichtenkategorien die Kontrollen optimiert durchzuführen.

7.8	Nachkontrollen planen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Für jede nicht erfüllte Pflicht können Nachkontrollen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Der Linienkontrolleur kann sich in einer Übersicht den Status seiner Kontrollen und Nachkontrollen anzeigen lassen. Die Anzeigen kann er auch auf einzelne Erfüller beschränken.

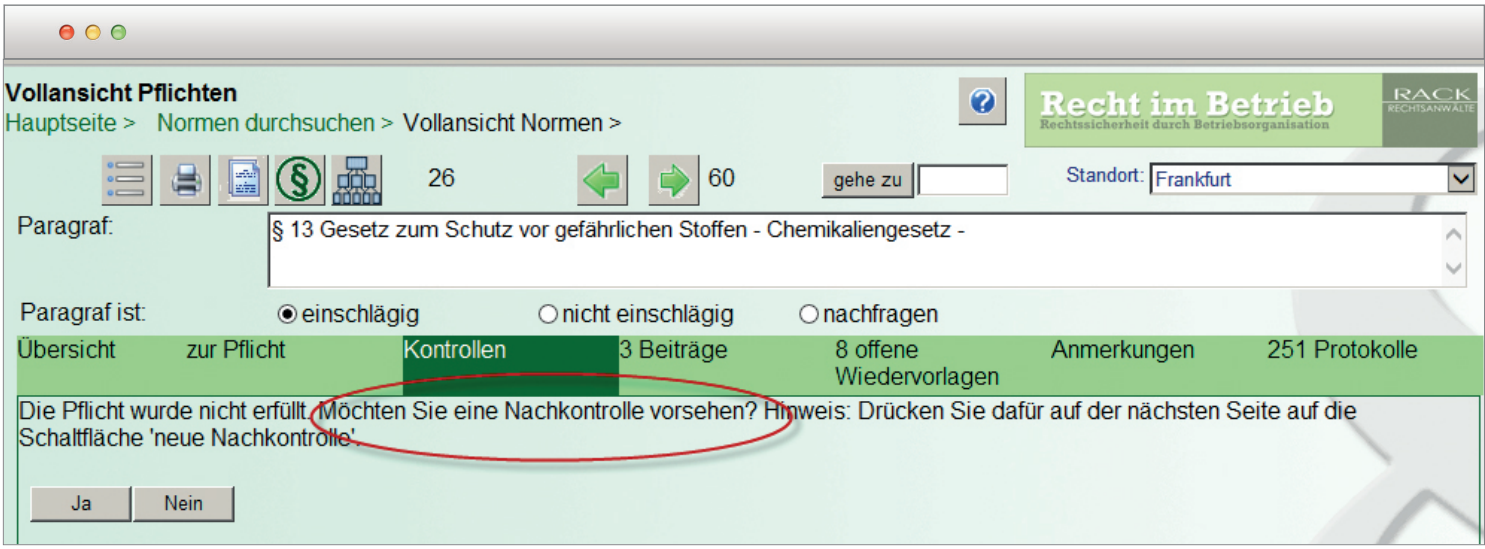

7.9	Nachkontrollen durchführen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Der Linienkontrolleur dokumentiert die Ergebnisse seiner Nachkontrolle im Textfeld „Kontrollvermerk“. Der Kontrollvermerk wird im System auf der Kontrollmaske und in der Kontrollübersicht angezeigt.

Bemerkungen:

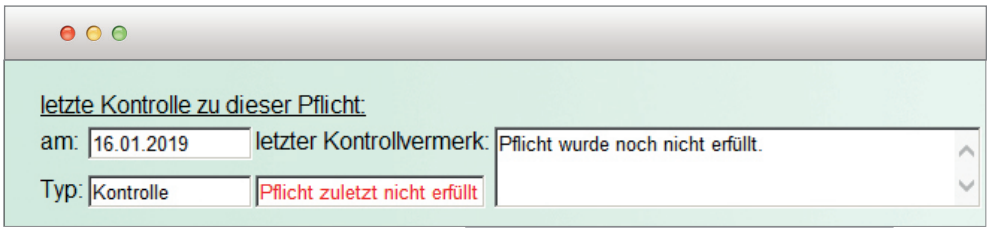

7.10	Anzeige der Übersicht über alle Kontrollvorgänge	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Datenbank ermöglicht es, alle Kontrollvorgänge abzurufen. In der Kontrollübersicht kann nach Erfüllern, Betriebsteilen, Kontrolleuren und durchgeführten Kontrollen gesucht werden.

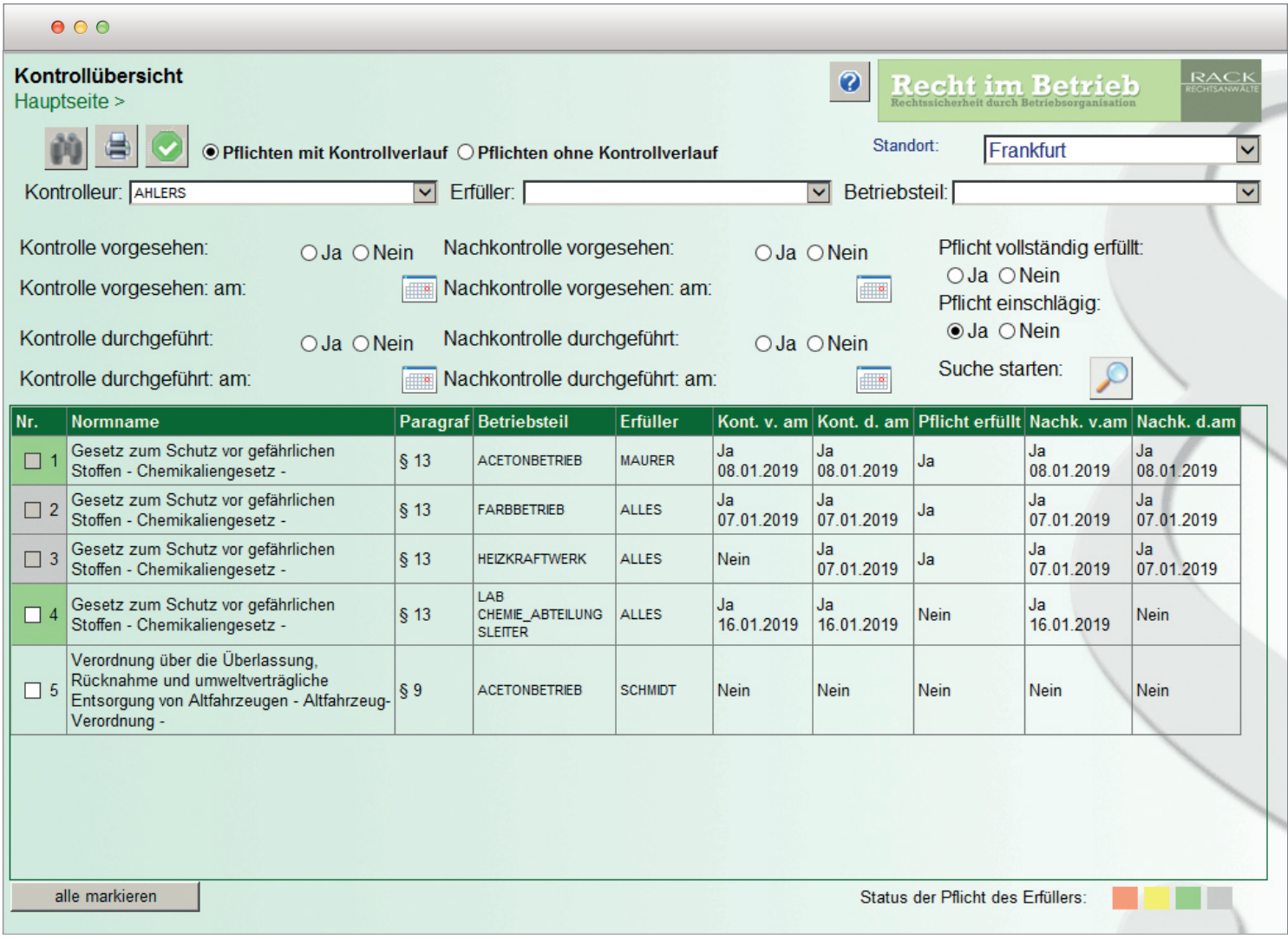

Nr.	Normname	Paragraf	Betriebsteil	Erfüller	Kont. v. am	Kont. d. am	Pflicht erfüllt	Nachk. v.am	Nachk. d.am
1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	§ 13	ACETONBETRIEB	MAURER	Ja 08.01.2019	Ja 08.01.2019	Ja	Ja 08.01.2019	Ja 08.01.2019
2	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	§ 13	FARBBETRIEB	ALLES	Ja 07.01.2019	Ja 07.01.2019	Ja	Ja 07.01.2019	Ja 07.01.2019
3	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	§ 13	HEIZKRAFTWERK	ALLES	Nein	Ja 07.01.2019	Ja	Ja 07.01.2019	Ja 07.01.2019
4	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	§ 13	LAB CHEMIE_ABTEILUNG SLEITER	ALLES	Ja 16.01.2019	Ja 16.01.2019	Nein	Ja 16.01.2019	Nein
5	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -	§ 9	ACETONBETRIEB	SCHMIDT	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

7.11	Die Organoberaufsicht sowie die gegenseitige Kontrolle von Vorständen nach dem Prinzip der Gesamtverantwortlichkeit	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Organoberaufsichtsmaske liefert sämtliche Angaben, die Vorstände und Geschäftsführer zur Oberaufsicht benötigen. Die Oberaufsichtsmaske bildet die Aufsicht über die Aufsicht im Unternehmen ab. Mit geringstem Aufwand und auf einen Blick können Vorstände an der Maske ablesen, ob die zu prüfenden Rechtsnormen und Rechtspflichten geprüft sind, ob die als einschlägig festgestellten Rechtspflichten delegiert, erfüllt, auf Erfüllung kontrolliert und vor allem, mit welchem Ergebnis sie kontrolliert wurden. Sind Pflichten überfällig und nicht erfüllt und wurden sie kontrolliert, werden in der Oberaufsichtsmaske diese Pflichten rot hinterlegt. Durch anklicken der rot hinterlegten Markierungen lässt sich feststellen, welche der Verantwortlichen seine Pflichten nicht erfüllt hat. Per Email kann der Vorstand die Einhaltung und Kontrolle der Pflichten anmahnen. Der Vorstand kann feststellen, ob seine Aufsichtsanordnung zur Kontrolle geeignet ist, praktiziert wird oder verbessert werden muss, wenn sich Fehler bei der Prüfung einschlägiger Pflichten, beim Delegieren, Erfüllen oder Kontrollieren zeigen. Mit dem Aufrufen der Oberaufsichtsmaske, seinen Reaktionen per Email dokumentiert das Organ gleichzeitig die Erfüllung seiner Oberaufsichtspflicht. Jede Kontrolle der Aufsichtsorganisation lässt sich durch Ausdruck der Maske dokumentieren und als Nachweis für die Erfüllung seiner nicht delegierbaren Oberaufsichtspflicht auf Vorrat speichern.

Bemerkungen:

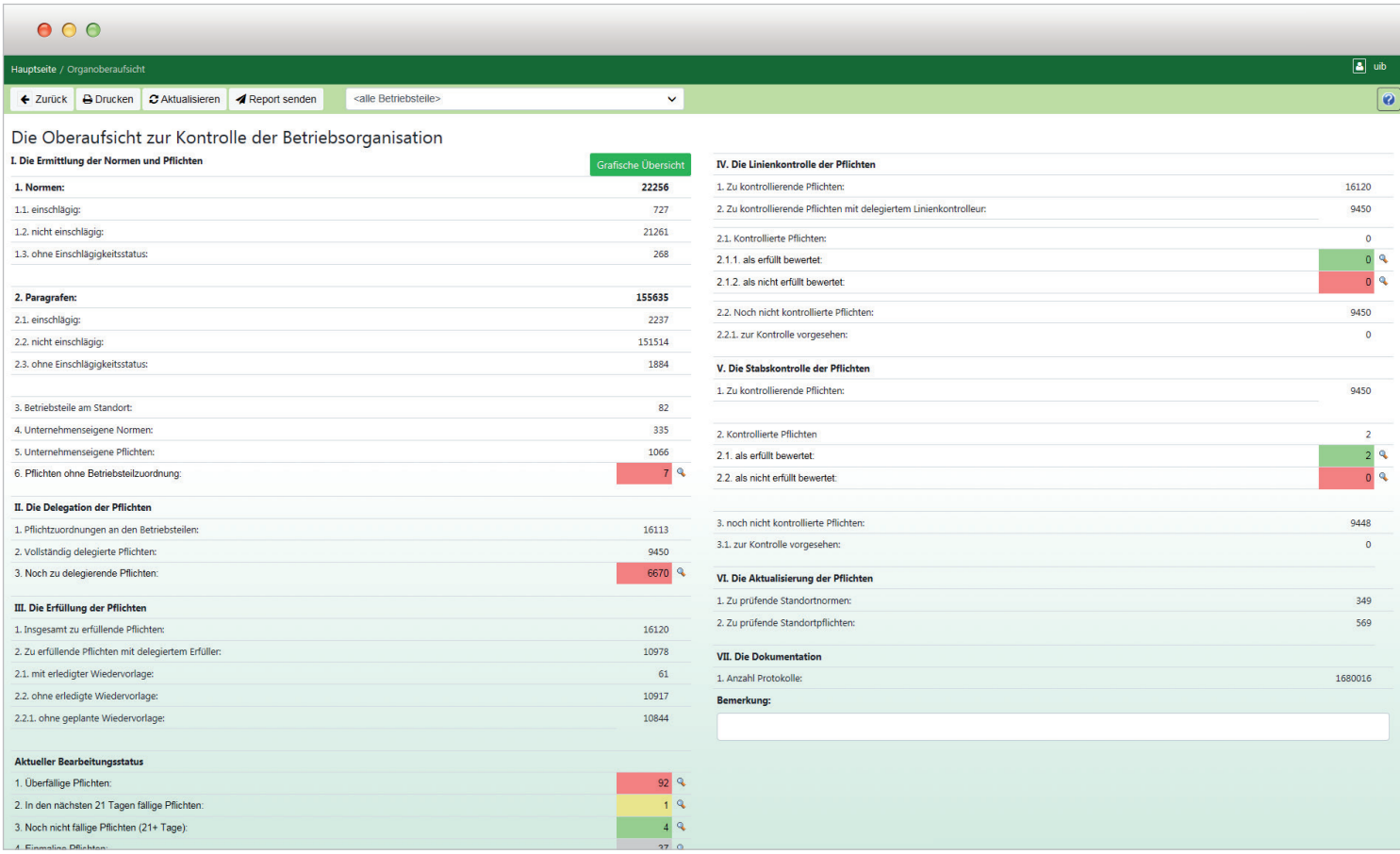

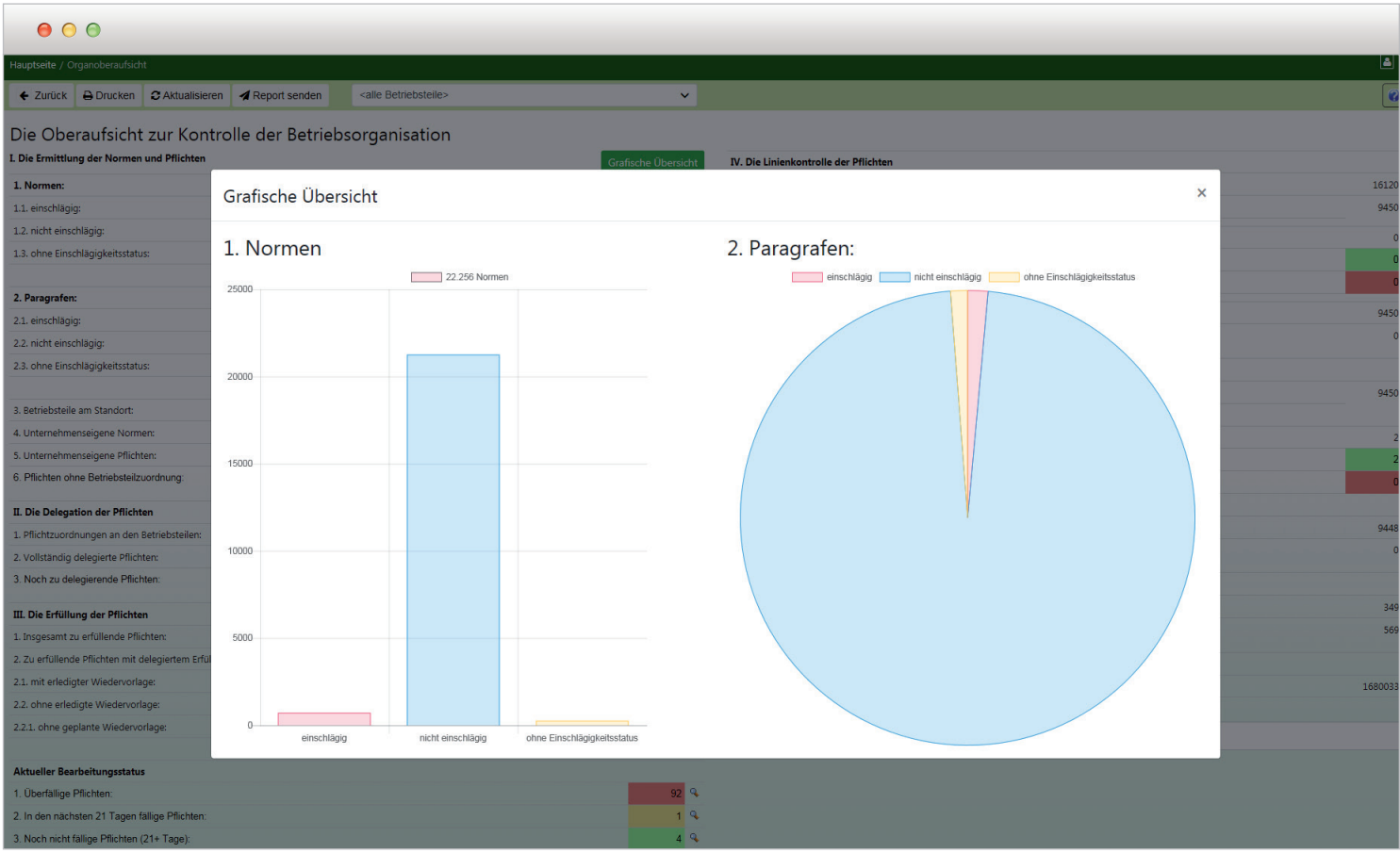

Die Oberaufsichtsmaske lässt sich auch von Betriebsleitern und Führungskräften mit Kontrollpflichten in gleicher Weise nutzen. Die Betriebsleiter können die Oberaufsicht auf Betriebsteile konzentrieren, für die sie verantwortlich sind. Die Oberaufsichtsmaske kann ebenfalls von Stabs- und Linienkontrolleuren genutzt werden. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat hervorgehoben, dass Aufsichts- und Kontrollsystem nicht nur schriftlich zu fixieren sind, sondern auch tatsächlich praktiziert werden müssen (VG Frankfurt am Main, 08.07.2004 – I E 7363/03 (I) WN 2004, 2157 - Stille Lasten oder der ungeeignete Vorstand). Die Oberaufsichtsmaske eignet sich zur Praxis der gegenseitigen Kontrolle unter Vorständen. Die einzelnen Vorstandsressorts können als Betriebsteile benannt werden. Die Vorstandspflichten können an einen Vorstand namentlich delegiert werden. Über die Oberaufsichtsmaske kann abgerufen werden, welches Vorstandsmitglied welche Pflichten in seinem Vorstandsressort, als Betriebsteil benannt, zu erfüllen hat. Über die Kontrollfunktion können Kontrollpflichten an

einzelne Vorstandsmitglieder wechselseitig zugewiesen werden, sodass auch jederzeit abgefragt werden kann, welches Vorstandsmitglied welche Pflichten eines anderen Mitglieds zu kontrollieren hat und vor allem, ob diese Kontrollpflichten auch erfüllt wurden. An das Gremium des Gesamtvorstands können ebenfalls bestimmte Pflichten zur gemeinsamen Entscheidung und Erfüllung delegiert werden. Die Oberaufsichtsmaske bildet die Erfüllung aller Pflichten ab und gibt jederzeit Auskunft über das Rechtsrisiko, das Pflichten nicht geprüft, nicht delegiert, nicht aktualisiert und nicht kontrolliert sind. Mit jedem Ausdruck, der mit dem Datum versehenen Oberaufsichtsmaske, sichert sich der Vorstand Beweise, dafür, dass er seine Informations-, Kontroll- und Eingriffspflichten erfüllt hat, die er nicht delegieren kann und höchstpersönlich erfüllen muss. Nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG trägt er die Beweislast, ob er seine Pflichten als Geschäftsleiter erfüllt hat. Mit der Nutzung der Oberaufsichtsmaske vermeidet er seine eigene Beweisnot und damit im Ergebnis seine Haftung.

Bemerkungen:

8.	Die Dokumentationspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Sämtliche organisatorische Maßnahmen sowie die Erfüllung aller Pflichten sind zu dokumentieren. Die Organe der Unternehmen tragen die Beweislast nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Sie müssen zur Vermeidung ihrer Beweisnot Beweise auf Vorrat über die Erfüllung der Pflichten im Unternehmen dokumentieren. Gesetzlich geregelt ist im Übrigen die Dokumentationspflicht im Rahmen des Entlastungsbeweises in der Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB. Die Pflicht zur ständigen Dokumentation wird außerdem begründet durch die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr (BGH vom 6.9.1958 in BGHZ 51, 91 Hühnerpest-Entscheidung; BGH vom 47.11.2002 NJW 2003 S. 358 Kurzarbeiter-Fall für GmbH-Geschäftsführer). Der Gesetzgeber hat in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften Dokumentationspflichten vorgeschrieben. Die Pflichtenkategorie „Dokumentationspflichten" umfasst 4.686 Dokumentationsvorschriften, davon sind 792 Pflichten strafbewehrt, 3.516 wiederkehrende Pflichten und 357 einmalige Dokumentationspflichten. Der Umstand, dass der Gesetzgeber strafbewehrte Dokumentationsvorschriften vorschreibt, zeigt, dass der Dokumentation eine erhebliche Bedeutung beigemessen wird.

Bemerkungen:

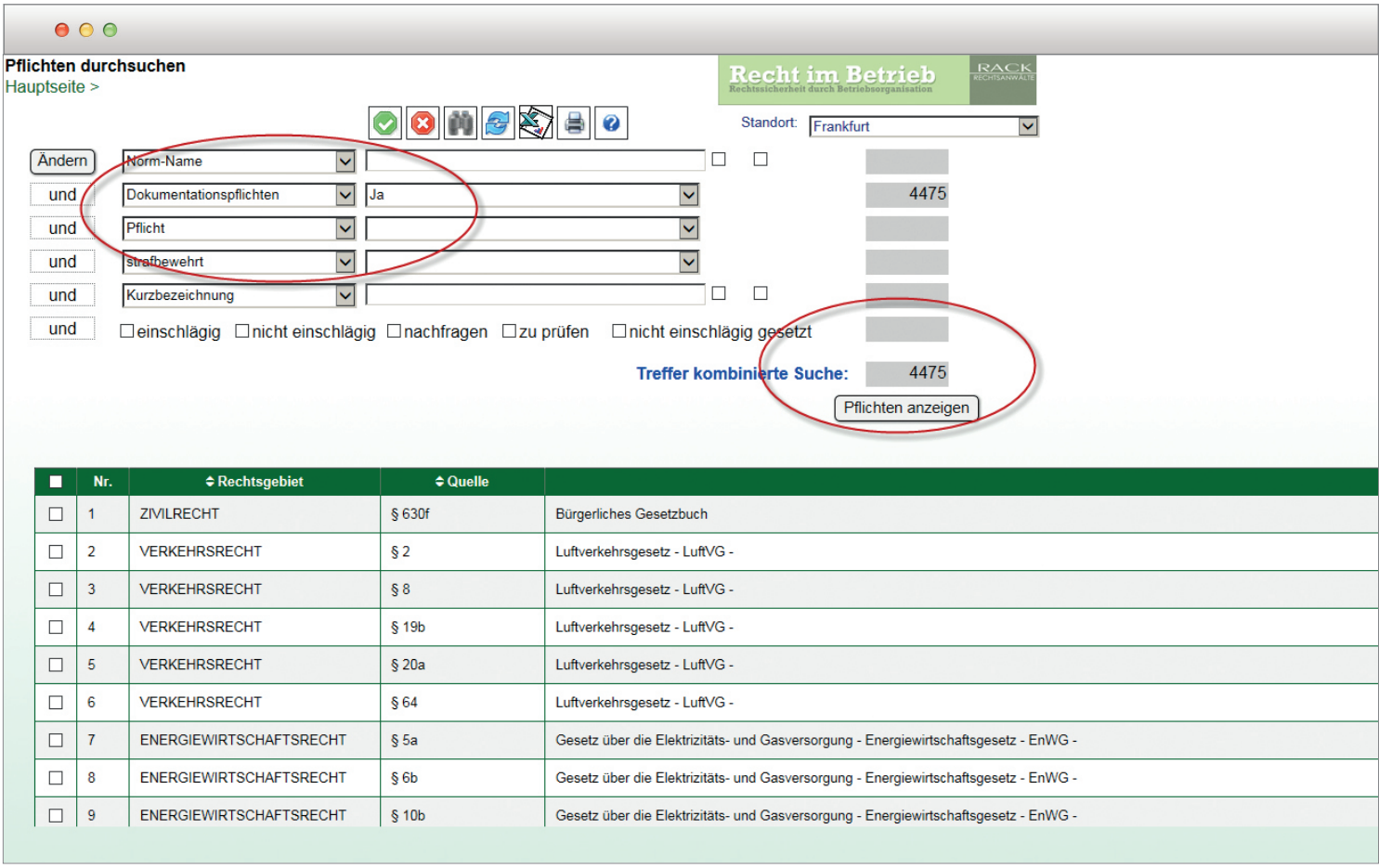

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	
1	ZIVILRECHT	§ 630f	Bürgerliches Gesetzbuch
2	VERKEHRSRECHT	§ 2	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -
3	VERKEHRSRECHT	§ 8	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -
4	VERKEHRSRECHT	§ 19b	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -
5	VERKEHRSRECHT	§ 20a	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -
6	VERKEHRSRECHT	§ 64	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -
7	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 5a	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
8	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 6b	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
9	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 10b	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -

Arbeitsschutzrecht 309 Dokumentationspflichten, wovon 36 strafbewehrt sind.

Im Abfallrecht finden sich 112 Dokumentationspflichten, wovon 3478 strafbewehrt sind.

Im Wasserrecht sind 182 Dokumentationspflichten geregelt, wovon 53 strafbewehrt sind.

Im Gerätesicherheitsrecht finden sich 91 Dokumentationspflichten, wovon 14 strafbewehrt sind.

Im Anlagensicherheitsrecht sind 39 Dokumentationspflichten geregelt,wovon 6 strafbewehrt sind.

International gilt der Grundsatz „not documented not done“ (Sarbanes-Oxley Act section 404). Zu den Anforderungen im Umweltmanagement zählt die Dokumentationspflicht der DIN EN ISO 14001 „alle Aufzeichnungen aufzubewahren“. Vorstände einer Aktiengesellschaft haben die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Verletzen sie diese Pflichten, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist dies streitig, tragen sie dafür nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG die Beweislast. Das gleiche gilt für Geschäftsführer einer GmbH (BHGZ 152,280, Kurzarbeiter-Urteil vom 4.11.2002 zur Beweislastumkehr beim GmbH- Geschäftsführer). Danach müssen Vorstände und Geschäftsführer beweisen, dass sie ihre Pflichten nicht nur kennen, sondern auch eingehalten haben. Gelingt dieser Beweis nicht, wird vermutet, dass der Schaden durch eine Pflichtwidrigkeit des Vorstands oder Geschäftsführers verursacht wurde. Im Zweifel tragen danach Vorstände oder Geschäftsführer die Schuld am Schaden. Der Grund für die Beweislastumkehr ist der Beweisvorsprung der Geschäftsleiter. Sie sind Insider im Unternehmen, während Geschädigte in der Regel außerhalb des Unternehmens stehen und deshalb keine Beweise aus dem Unternehmen beschaffen können. Weder Zeugen noch Dokumente sind Außenstehenden zugänglich.

Im Übrigen ist eine schriftliche Dokumentation oder die Dokumentation auf elektronischen Medien im Vergleich zu dem klassischen Beweismittel eines Zeugen das eindeutig bessere Beweismittel. Haben Vorstände oder Geschäftsführer keine Dokumentation als Beweismittel, sind sie auf die Gunst ihrer Mitarbeiter in der Gesellschaft angewiesen und können als disziplinarische Vorgesetzte in der Regel nicht mit wohlwollender Unterstützung der Untergebenen rechnen. Die personenunabhängige Dokumentation ist das eindeutig beste Beweismittel für Geschäftsleiter. Eine Datenbank speichert alles, vergisst nichts, ist ein digitales Gedächtnis ohne Schwund und Schwächen, speichert nur die Wahrheit und ist frei von Gefühlen und damit der verlässlichste Zeugen für Geschäftsleiter in ihrer Beweisnot.

Bemerkungen:

8.1	Die Entlastungswirkung der Dokumentation	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Die Dokumentation der Erfüllung der Geschäftsleiterpflichten entlastet von einer Vielzahl möglicher Vorwürfe.

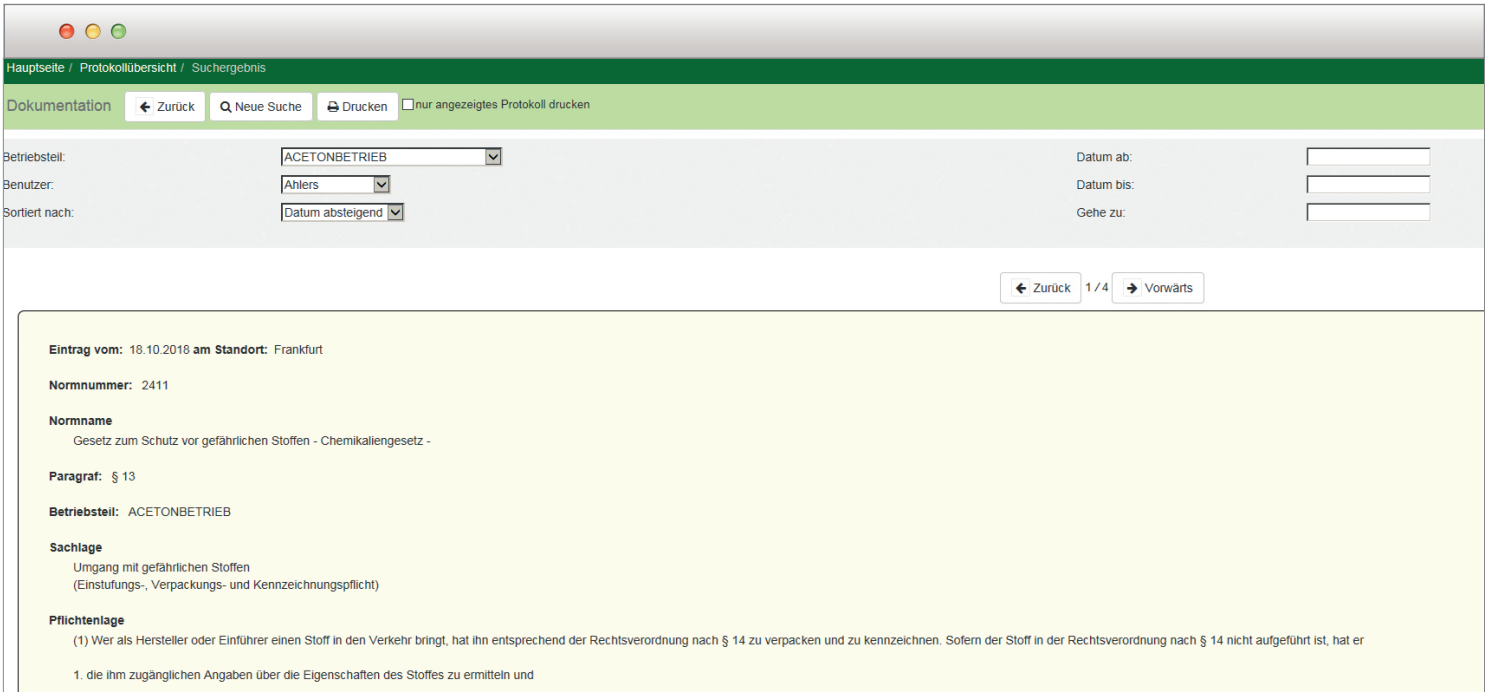

8.2	Die Dokumentation als Beweis gegen den Unterlassungsvorwurf	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Erstens entlastet eine Dokumentation vom Vorwurf eines eventuellen Unterlassungsdelikts. Nahezu ausnahmslos werden im Unternehmen Unterlassungsdelikte zum Vorwurf gemacht, nämlich durch Untätigkeit und Unterlassen Pflichten nicht erfüllt zu haben. Wer durch die Dokumentation jedoch nachweisen kann, dass er seine Pflichten im Unternehmen kennt und erfüllt hat, kann diesen potentiellen Vorwurf des Unterlassens entkräften.

Bemerkungen:

8.3	Die Dokumentation als Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB schon dann, wenn der Beschuldigte Rechtsrat eingeholt hat und selbst unter Gewissensanspannung darüber nachgedacht hat, ob sein Verhalten rechtlich geboten ist. Kann er dies durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen, dass er nach Pflichten recherchiert und selbst darüber nachgedacht hat, kann er die Unvermeidbarkeit seines Irrtums nachweisen und auf Straffreiheit oder Strafmilderung hoffen. Ohne Dokumentation fehlt schon die Chance zum Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums bei der Verkennung einer Rechtslage.

8.4	Die Entlastung vom Vorwurf des Organisationsverschuldens	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Durch die Dokumentation mit allen Funktionen des Managementsystems soll der drohende Vorwurf des Organisationsverschuldens widerlegt werden. An diesen Zweck müssen sich Managementsysteme messen lassen. Bekannte Organisationsrisiken sind durch Organisationspflichten abzuwenden. Der Zweck des Managementsystems lässt sich an seiner Entlastungswirkung messen. Es muss bei geringstem Aufwand höchstmögliche Entlastungswirkung erzielen. Vor allem muss die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter und ihre Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt werden können.

Der Entlastungsbeweis lässt sich insbesondere durch das Managementsystem „Recht im Betrieb“ durch den Nachweis der Erfüllung der Risikofrüherkennungspflicht führen, die sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergibt, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu Gesetzesverstöße zählen (Begründung Regierungsentwurf BegrReGE KonTrAG, BT-Drs. 13/9712 S. 16).

8.5	Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Mit dem Managementsystem kann außerdem der Entlastungsbeweis eines Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 BGB geführt werden. Der Geschäftsherr haftet grundsätzlich für den Schaden, den ein Verrichtungsgehilfe in Ausführung seiner Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Von dieser Haftung kann sich der Geschäftsherr entlasten, wenn er die sorgfältige Auswahl und Überwachung seines Angestellten nachweisen kann.

8.6	Der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 UmweltHG	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Mit dem Managementsystem lässt sich der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) führen. Auch hier handelt es sich um eine gesetzlich geregelte Beweislastumkehr durch den Normalbetriebsnachweis. Nach § 6 Abs. 1 UmweltHG wird die Verursachung eines Schadens schon dann vermutet, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Vor diesem Risiko kann sich ein Unternehmen nur durch den Normalbetriebsnachweis schützen. Nach § 6 Abs. 2 UmweltHG muss das Unternehmen den bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen, dass es nämlich „die besonderen Betriebspflichten eingehalten hat und keine Störung des Betriebs vorliegt". Zu den besonderen Betriebspflichten zählen nach § 6 Abs. 3 UmweltHG sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zusagen, Auflagen, Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben. Mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb" lässt sich der Normalbetriebsnachweis führen. Nur wenn sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten ermittelt und erfüllt sind, gelingt der Normalbetriebsnachweis. Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung in § 6 Abs. 2 UmweltHG einen starken Anreiz schaffen, alle öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten einzuhalten und durch eine fortlaufende Dokumentation zu beweisen. Nach § 6 Abs. 4 UmweltHG schafft der Gesetzgeber einen Anreiz, die im Betrieb geltenden Kontrollpflichten, insgesamt 192, einzuhalten und deren Vollzug zu dokumentieren. Mit diesem Normalbetriebsnachweis der Einhaltung aller Betriebspflichten wird die Ursachenvermutung nach § 6 Abs. 1 UmweltHG widerlegt. Werden die Kontrollpflichten eingehalten, wird die Erfüllung der kontrollierten Pflichten gesetzlich vermutet.

Bemerkungen:

8.7	Der Entlastungsbeweis für zivilrechtliche Verkehrspflichten oder die Pflicht zur Selbstregulierung durch Dokumentation	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Selbst wenn Pflichten eingehalten sind und trotzdem ein Schaden verursacht wurde und sogar der Normalbetriebsnachweis gelungen ist, kann ein Unternehmen trotzdem haften, weil es zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Abzuwenden sind die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten. Die Prüfung dieser Verkehrssicherungspflichten zählt zu den Voraussetzungen eines Entlastungsbeweises, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Ein Unternehmen ist zur Selbstregulierung dann verpflichtet, wenn Risiken im Unternehmen verursacht werden, beherrscht werden können und das Unternehmen davon profitiert. Dies ergibt sich aus der Kupolofen-Entscheidung des BGH (BGHZ 92, S. 143). Der BGH geht davon aus, dass nicht alle Risiken gesetzlich geregelt sind, weil der Gesetzgeber nicht sämtliche Schadensrisiken eines Unternehmens erfassen kann. Ist in einem Unternehmen ein spezielles Risiko zu erkennen, muss es durch eigene Verkehrspflichten die Risiken abwenden und kann nicht auf fehlende gesetzliche Regelungen oder fehlende Verwaltungsanweisungen verweisen.

8.8	Der Entlastungsbeweis zur Nachrüstungspflicht bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards durch Dokumentation	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Trotz unklarer Schadensursache muss ein Unternehmen in der Lage sein, die Vermutung eines Sachverständigen zu widerlegen. Unterlässt ein Unternehmen Risikoanalysen und die Selbstregulierung durch Verkehrspflichten, wird das Risiko eines Schadensersatzanspruchs begründet, nur weil eine Vermutung einer Schadensursache nicht widerlegt werden kann. Dies ergibt sich aus der Hühnerpest-Entscheidung des BGH vom 26.11.1968 (BGHZ 51, S. 91). Unterschiedliche Standards in der Produktion oder dem Abfüllen lösen die Pflicht zur Nachrüstung aus und begründen ein Indiz für einen Organisationsfehler. Wer das Risiko des Organisationsverschuldens wegen unterlassener Nachrüstung vermeiden will, muss die Notwendigkeit von Nachrüstungspflichten regelmäßig prüfen, dokumentieren und darüber den Entlastungsbeweis führen. Auch der Hinweis auf unzumutbare Kosten entlastet nicht von dem Vorwurf der Verletzung von Nachrüstungspflichten (BGH Urteil vom 26.11.1968, BGHZ 51, 92, Hühnerpestfall).

Bemerkungen:

8.9	Der Entlastungsbeweis zur Oberaufsicht nach der Rechtsprechung durch Dokumentation	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

- In ständiger Rechtsprechung seit dem Kutscher-Urteil (RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil), von 1911 (siehe Rack „Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System“, Compliance-Berater 8/2014, S. 280 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des RG und des BGH) fordert die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH die Erfüllung der Oberaufsichtspflicht, nämlich
- die Anweisung zur praktischen Ausführung der Aufsicht an die dafür eingesetzte Aufsichtsperson zu erteilen,
- die ständige Überprüfung zur Aufsichtsorganisation zu sichern,
- die Aufsichtsorganisation auf fortdauernde Eignung zu prüfen,
- ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
- ihren Vollzug im Unternehmen,
- ihre Nachweisbarkeit durch die Dokumentation und
- die Verbesserungsmöglichkeiten fortlaufend zu prüfen.
- Die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr muss für Unternehmen zur Konsequenz führen, alles im Unternehmen zu dokumentieren und Beweise auf Vorrat anzulegen, um in einem noch ungewissen künftigen Zeitpunkt eines Schadensereignisses nachweisen zu können,
- alle Organisationspflichten erfüllt zu haben, nämlich
- alle vorstellbaren Risiken und alle Pflichten zur Risikoabwehr ermittelt,
- an Mitarbeiter namentlich delegiert,
- die Pflichten erfüllt,
- ihre Erfüllung kontrolliert,
- jeweils regelmäßig aktualisiert und schließlich
- alle Vorgänge dokumentiert zu haben.

8.10	Mit der Oberaufsichtsmaske lässt sich der Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisation führen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja ☐ / nein ☐

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ liefert dazu mit der Oberaufsichtsmaske eine Funktion, mit der Vorstände und Geschäftsführer sowie ihre Beauftragten abfragen können, ob alle Pflichten ermittelt, delegiert, aktualisiert oder kontrolliert wurden. Wenn eine der Organisationspflichten nicht erfüllt ist, zeigt die Oberaufsichtsmaske an, dass z. B. Pflichten nicht delegiert, nicht kontrolliert und nicht erfüllt wurden. Die Oberaufsichtsmaske enthält wiederum eine Funktion, mit deren Hilfe der Vorstand oder Geschäftsführer per E-Mail abfragen kann, wie und von wem die Pflichten zu erfüllen sind. Indem der jeweilige Geschäftsleiter auf die Anzeigen einer nicht erfüllten Pflicht in der Oberaufsichtsmaske reagiert und somit seine Reaktion automatisch dokumentiert, beweist er im Übrigen, dass er seine Oberaufsichtspflicht erfüllt. Einzelauskünfte über erfüllte Pflichten liefert das System über die Pflichtenmaske, worin abgefragt werden kann, welcher Mitarbeiter welche Pflicht in welchem Betriebsteil wie zu erfüllen hat. Über die Maske der Kontrollübersicht lassen sich die Ergebnisse der Kontrollen und Nachkontrollen abrufen. Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ liefert somit durch die automatische Dokumentation Beweise, dass ein Unternehmen täglich in vollem Umfang so organisiert ist, dass sämtliche Organisationsrisiken durch die Erfüllung der Organisationspflichten abgewendet werden.

Das Organisationsrisiko der Unkenntnis von Pflichten wird abgewendet durch die Anzeige auf der Oberaufsichtsmaske,

dass alle einschlägigen Pflichten ermittelt wurden,

dass das Organisationsrisiko einer Verantwortungslücke dadurch abgewendet ist, in dem sämtliche Pflichten ausnahmslos auf Unternehmensmitarbeiter delegiert wurden,

das Organisationsrisiko einer Kontrolllücke durch die Anzeigen sämtlicher Kontrollen und der Kontrollergebnisse abgewendet wurden,

das Organisationsrisiko mangelnder Aktualität durch die Anzeige abgewendet wurde, dass sämtliche Aktualisierungen, die dem Unternehmen gemeldet wurden, von den Verantwortlichen zur Kenntnis genommen und umgesetzt wurden und

das Organisationsrisiko der Beweisnot durch die Beweislastumkehr durch die lückenlose Dokumentation ausgeschlossen wurde.

Mit dem Einsatz der Oberaufsichtsmaske kann ein Geschäftsleiter täglich überprüfen, ob er in der Lage ist, den Entlastungsbeweis zu führen, sollte durch einen Rechtsverstoß ein Schaden entstanden sein. An jedem ungewissen Tag eines Schadensereignisses in der Zukunft lässt sich der Nachweis führen, dass es nicht an der Organisation gelegen haben kann, weil sämtliche Organisationspflichten erfüllt wurden.

Ein Unternehmen wird in die komfortable Lage gebracht, jederzeit einen Entlastungsbeweis führen zu können, um Schadensersatzansprüche durch Organisationsverschulden abzuwenden, wenn einmal sämtliche vorstellbaren Risiken des Unternehmens und die einschlägigen Rechtspflichten zur Risikoabwehr ermittelt wurden, ständig aktualisiert und systematisch fortlaufend überwacht werden. Ist der einmalige Aufwand der Erstellung des einschlägigen Pflichtenkatalogs des Unternehmens geleistet, reduziert sich die laufende Aktualisierung auf maximal zwei Tage im Monat im Durchschnitt pro Standort. Der

Bemerkungen:

Pflichtenkatalog ist in der Datenbank gespeichert und filtert automatisch monatlich die aktualisierten Pflichten aus der Flut aller Informationen, die für den Standort einschlägig sind. Ohne alle neuen Informationen lesen und bearbeiten zu müssen, wird trotzdem nichts übersehen. 60% des herkömmlichen Aufwands lässt sich einsparen. Der Filter der Datenbank reduziert den laufenden Aufwand drastisch. Mit geringstmöglichem Aufwand wird das höchste Maß an Rechtssicherheit für das Unternehmen gewonnen.

Bemerkungen:

9.	Der Film zum System	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Um den Einstieg ins System zu erleichtern, stellen wir einen Schulungsfilm zur Verfügung, mit dem der Nutzer bei dem Einsatz des Management-Systems „Recht im Betrieb“ jederzeit auf detaillierte Einleitungen und Erklärungen zurückgreifen kann. Der Film zeigt sämtliche Masken, insbesondere wie sie zu bedienen sind, wie sie funktionieren und aufgerufen werden, sowie welche Informationen abgefragt werden können. Beobachten kann man den Cursor und die einzelnen Schalter und wie sie anzusteuern sind. Ergänzend zum Handbuch, in denen die einzelnen Screen-Shots als Standbild stehen, erlebt man die Bedienung der Masken in Echtzeit. Der Film bietet individuelle Schulung ohne Termine mit weiteren Nutzern und Schulungspersonen. Der Film soll dazu beitragen, den Schulungsaufwand zu reduzieren um die Routine im Umgang mit dem Management-System zu steigern.

Jeder Nutzer kann sich jederzeit ohne Schulungsaufwand und ohne Absprache mit anderen Beratern nach dem Film Einzelfunktionen vorführen lassen. Die Funktionsweisen sind auf derzeit 103 Kapiteln in 8 Kategorien unterteilt. Jedes Kapitel lässt sich einzeln und je nach Beratungsbedarf aufrufen. Sollte der Schulungsfilm zu besonderen Fragen keine Auskunft bieten, werden die Rechtanwälte des Rechtsanwaltsbüros die Lücken schließen und den Film um die abgefragten Themen erweitern. Der Schulungsfilm wird ständig weiterentwickelt. Das soll Erklärungen zu neuen Funktionen im System liefern, um alle Nutzer auf dem Laufenden zu halten. Der Schulungsfilm erlaubt das einfache Lernen Schritt für Schritt. Erklärt wird nicht nur die Technik, sondern auch die rechtlichen Gründen für den Einsatz des Systems. Mit jeder einzelnen Funktion des Systems kann man Organisationspflichten erfüllen und mit den Hilfsmitteln der Datenbanktechnik den Compliance-Aufwand zur Erfüllung der Legalitätspflicht und der Legalitätspflicht reduzieren. Die Anforderungen des BGH nach der Wissensaufspaltungsentscheidung zum Wissens- und Informationsmanagement werden mit der Datenbank erfüllt (BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 [Wissensaufspaltungsentscheidung]). Rechtserhebliche Informationen werden im Unternehmen verfügbar gehalten und für die Verantwortlichen zugänglich gemacht. Im Film wird gezeigt, wie das System zu bedienen ist, die Masken sind animiert. Jeder Benutzer des Systems kann zu den Einzelfunktionen sich über die Rechtsgründe und die praktische Anwendung informieren und jederzeit bei Bedarf den Film einschalten sowie das jeweilige Kapitel aufrufen. Auf diese Weise bieten wir eine permanente Schulung der Nutzer, die den Film als Hilfe einsetzen können. In der Einleitung zum Schulungsvideo wird gezeigt, wie die dargestellten Masken angesteuert und in einem Schnelldurchgang durchlaufen werden können. Der gesprochene Text gibt zu dem jeweiligen Thema Auskunft und erläutert die rechtlichen Gründe für den Einsatz der jeweiligen Funktion. Der Film kann jeden Nutzer auf seinem Rechner zur Verfügung gestellt werden.

KAPITELÜBERSICHT SCHULUNGSFILM

EINFÜHRUNG

- Einführung zum Managementsystem Recht im Betrieb
- Ermitteln der am Standort des Unternehmens zu prüfenden Rechtsnormen
- Die Listensuche
- Die Schnittmengensuche
- Die Branchen
- Prüfung der Einschlägigkeit von Gesetzen im System
- Die Delegation von Rechtspflichten
- Der Personalwechsel
- Der Vertreterplan
- Die Kontrollverwaltung
- Die Aktualisierung von Pflichten
- Das Protokoll zur Listensuche
- Die Oberaufsichtsmaske
- Statistik Rechtsänderung

PFLICHTEN ERMITTELN

- Alle Rechtsquellen für Pflichten
- Urteile als Rechtsquellen
- Die Pflicht zur Prüfung der Rechtslage
- Die Ortssatzungen
- Die Genehmigungsbescheide
- Abgrenzung: Normen und Pflichten
- Die unternehmensinternen Normen
- Pflichtenrecherche im Managementsystem
- Recherche nach gebündelten Pflichten
- Die Musterprofil-Recherche
- Die Risikoklassen-Recherche
- Die Klasse der vorformulierten Pflichten
- Die Klasse der strafbewehrten Pflichten
- Die Pflichtenkategorie nach verpflichteten Tätigkeiten
- Der Konkretisierungsgrad nach gebündelten Pflichten
- Die Recherche nach gebündelten Rechtspflichten
- Hilfe zur Konkretisierung von abstrakten Rechtspflichten
- Konkretisierung der Pflichten durch erläuterte Rechtsbegriffe
- Die Ermittlung des Konkretisierungsbedarfs von Rechtspflichten
- Die Anlagetypen
- Die Listensuche
- Die Protokollübersicht
- Die Schnittmengensuche
- Die Glossarsuche
- Die Pflichtensuche
- Meldepflichten aller Arbeitnehmer über Risiken

PFLICHTEN DELEGIEREN

- Die Delegation der Rechtspflichten
- Die Pflichten der Organe, Vorstände und Geschäftsführer
- Die Legalitätspflicht und -kontrolle für Geschäftsleiter
- Die Haftung der Organe des Unternehmens
- Interne und externe Legalitätspflichten
- Die Legalitätspflicht von Vorständen und Geschäftsführern
- Rechtsberatung nur durch Rechtsanwälte - drei Gründe
- Das Informationsmanagement als Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführer
- Die Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführung zum Krisenmanagement
- Die Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführung zur Oberaufsicht
- Die Vertreterhaftung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte
- Die Delegation an Angestellte ohne Leitungsfunktion
- Die Pflichtendelegation an Mitarbeiter mit Stabsfunktion
- Die Delegation von Pflichten zur Erfüllung auf Mitarbeiter mit Linienfunktion
- Abspeichern von Rechtspflichten durch die Beauftragten
- Benutzer im System anlegen
- Benutzeranmeldung im System
- Die Direktabfrage der Pflichten

- Darstellung der Oberaufsichtsmaske
- Die häufigsten Einwände gegen Rechtspflichten
- Die Delegation von Aufgaben auf ausdrücklich Beauftragte
- Delegation von Rechtsgebieten
- Die Delegation von Rechtspflichten nach einem Vertreterplan mit Ersatzmannregelung
- Die Nachfolgeregelung bei Personalfluktuation
- Das Delegationsprotokoll
- Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen verlinken
- Das betriebsbezogene Organigramm

PFLICHTEN ERFÜLLEN

- Der Zugang zu den Pflichten eines Verantwortlichen
- Pflichten aus der Pflichtenliste abrufen
- Wiedervorlagemöglichkeiten nach Datum oder Turnus
- Wiedervorlagen erledigen
- Speichern und Erfassen des Zeitaufwandes für die Erfüllung der Pflichten
- Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter
- Pflichten in der Pflichtenliste
- Pauschales Abarbeiten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht
- Übersicht über alle erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen

PFLICHTEN KONTROLLIEREN

- Die Organisationspflicht zur Kontrolle
- Konkretisierte Kontrollpflichten
- Die Kontrollverwaltung mit Nachkontrollen
- Die Kontrollpflichten der Führungskräfte
- Stabskontrollen durch die Beauftragten mit Stabsfunktion
- Die Linienkontrolle durch Führungskräfte
- Pauschales Anlegen von Kontrollen gebündelter Pflichten
- Pauschales Durchführen von vorgemerkten Kontrollen und Nachkontrollen
- Nachkontrollen planen und durchführen
- Übersicht über alle Kontrollvorgänge

NORMEN UND PFLICHTEN AKTUALISIEREN

- Die Aktualisierung der Rechtspflichten
- Die automatische Ermittlung der zu prüfenden Rechtspflichten
- Die farbliche Kennzeichnung von Pflichten
- Die tägliche Aktualisierung
- Die Funktion der geblockten Rechtsgebiete
- Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten
- Die ständige aktuelle Ermittlung aller Rechtspflichten
- Die Druckversion des Compliance-Tests und das Wahlthema
- Unterrichtung der Mitarbeiter per E-Mail
- Die Delegation der Prüfung nach Rechtsgebieten
- Die digitale Filterfunktion

DOKUMENTATION

- Die Organisationspflicht zur Dokumentation
- Die Dokumentation der Pflichtensuche im Glossar
- Die Dokumentation der einfachen Glossarsuche
- Die Dokumentation der Suche nach gesetzlichen Regelungen als Listensuche

FALLBEISPIELE BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

- Beispiel Darlehen
- Beispiel Swap
- Beispiel Anlageberater

VORSPRUNG DURCH ERFAHRUNG

25 JAHRE PRÄVENTIVE RECHTSBERATUNG ZUR UNTERNEHMENSORGANISATION

- Ein Compliance-Management-System bezweckt die Einhaltung von Rechtspflichten eines Unternehmens.
- Rechtspflichten dienen der Abwehr von Risiken noch vor dem Schadenseintritt
- Voraussetzung ist die Kenntnis aller Rechtspflichten im Unternehmen
- Unkenntnis schützt nicht vor Strafe und Haftung
- Vor Unkenntnis schützt Rechtsberatung

RECHTSBERATUNG BIETET DAS „COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“ – 3,1 MILLIONEN LINKS

- Die Verknüpfung von Risiko und Rechtspflichten bietet einen umfassenden Lösungsvorrat.
- Risiken und Rechtspflichten sind digital verlinkt.
- Abrufen lässt sich aus der Datenbank 2,2 Millionen Mal, welches Risiko im Unternehmen, welche Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten begründen. Je mehr verlinkte Rechtsinformationen gespeichert sind, umso geringer ist das Risiko, eine Pflicht zu übersehen, gegen sie zu verstoßen und für Schäden zu haften.

DESHALB KOMMT ES AUF DIE INHALTE AN

15.316 Rechtsvorschriften von EU, Bund und den Ländern im Volltext monatlich aktualisiert
58.884 Paragraphen mit Pflichten
15.571 strafbewehrte Pflichten
40.183 vorformulierte Betriebspflichten
39 Musterbranchen mit standardisiertem Normen- und Pflichtenkatalog
35.938 riskante Unternehmenssachverhalte mit den zugehörigen Pflichten
2.400 Erläuterungen zu Rechtsbegriffen
7.000 Gerichtsentscheidungen im Volltext
52.326 Beiträge seit 1992

Mit Besprechungen von:
19.520 Rechtsänderungen
2.400 Gesetzgebungsverfahren
8.044 Gerichtsentscheidungen
14.401 Fachaufsätzen
7.961 Buchneuerscheinungen
2.602 ausgewertete Gesetzes- und Ministerialblätter in 2015
1.102 ausgewertete Fachzeitschriften in 2015